



Instrumentum Pacis,

am 11

oder sämpeliche

**T** Friedens=  
**R A C T A T E N :**

Welche in diesem 8 Jährigen Kriege von Anno  
1672. biß 1680. respectivè zwischen

Engelland und Holland.

Holland und Münster.

Holland und Cölln.

Frantreich und Holland.

Frantreich und Spanien.

Käyser und Frantreich.

Käyser und Schweden.

Frantreich / Schweden / und  
Lüneburg.

Frantreich und Münster.

Schweden und Münster.

Frantreich / Schweden und  
Brandenburg.

Frantreich / Schweden und  
Dennemarck.

Dennemarck und Schweden.

An unterschiedenen Oerthern auffgerichtet / ge-  
schlossen und gezeichnet / alhier aber in ein ge-  
schmeidig Corpus zusammen getragen worden.



H A M B U R G ;

Zu finden bey Thomas von Wiering /  
im güldenem A. B. C. bey der Börse.

gezogen.  
lament/wel/  
iren/und zu  
Sie hinführo  
emühē möge.  
des geschlos  
u / und des  
t.  
Schlag-Fluß  
er fast fertig  
benes Schiff  
nen geplün  
nommen.  
n Hoffe ge  
Gouverneur  
statt des ver  
zu Schließ  
Abends umb  
d gefand an.  
t daselbst im  
/ woselbst  
tten/hierauff  
Magistrat der  
Musiqueten  
ähig die Sta.  
g/auch theils  
Ankunft Jh.  
Trompeter  
ten der hiesi  
h eine schöne  
rempelar der  
ruckt / und  
t besetzt / in  
h des folgen-  
Zahrs Tage  
zu betreten.

Ingenieur  
T  
K  
A  
L  
E  
N  
D  
E  
R  
1780

1780  
1781  
1782  
1783  
1784  
1785  
1786  
1787  
1788  
1789  
1790  
1791  
1792  
1793  
1794  
1795  
1796  
1797  
1798  
1799  
1800





## Großgeneigeter Leser!

**W**ie nach langem Regen/ großem Sturm und Wind  
gewitter/ endlich ein lieblicher Sonnenschein; also folget nach  
langem Kriegen/ Land und Städte verwüsten/ sengen und brennen/  
rauben und plündern/ morden und blutvergießen/ endlich auch der lie-  
be Friede. Es hatte das ganze Römif. Reich; Spanien/ Holland/  
Schweden/ Dennemarck und andere benachbahrte Königreiche/ Für-  
stenthümbe und Länder in ganz Europa das Krieges-Ubel bishero  
lange genug erfahren/ man sahe überall und an allen Orten bloße De-  
gen/ glänzende Pistolen/ Carbiner und Musqueten/ summende und  
brummende Stücke und Carthaunen/ zündende und verderbende  
Bomben und Granaten/ Raub- und Blut-begierige Soldaten; man  
hörete nichts denn Krieg und Krieges Geschrey/ Verwüstung und  
Verherung Länder und Städte/ vieler 1000 Christen Blut ward  
als Wasser vergossen/ unterchiedene Städte und Festungen bestür-  
met/ und über den Hauffen geworffen/ viel Millionen Tausend  
Leute bis auff den äußersten Grad aufgesogen/ verderbet/ von Hauff  
und Hoff und allem Zhrigen abgetrieben/ und ins Elend gejaget/  
darumb seuffteten sie von Grund ihres Hertzens/ daß das Würge-  
Schwert doch einmahl auffhören/ wieder in seine Scheide fahren/ ru-  
hen und stille seyn/ und Gott ihren Gränzen die liebe Frieden-Son-  
ne wieder sehen/ und scheinen lassen möchte: Weßwegen anfänglich  
die Stadt Eöln am Rhein/ zum allgemeinen Handel-platz von denen  
sämpflich kriegenden Partheyen erwöhlet/ und angenommen wurde/  
daß dero Abgesandte da selbst zusammen kommen/ und den Frieden ab-  
handeln möchten; Weil aber die Französische H. Ambassadeure die  
behörige Pässe und sichere Geleits-Brieffe vor des Durchl. Hn. Her-  
zogen von Lottringen Abgesandten nicht willigen wolten/ wurde weni  
in dem Friedens-Wercke avanciret/ und thaten sich an stat des ge-  
hofften lieblichen Friedens-Scheines/ bald mehr und größere Kriege  
Volcken

Wolcken hervor / indem durch gefängliche Wegführung des Prinz  
Wilhelms von Fürstenberg / und Sequestrirung einiger Fasser Fran-  
zösischer Gelder / worinne 48000 Rthl. befunden worden / und un-  
ter dem Scheine / als wäre es Brandwein / nach Neuß gehen solten /  
die Tractaten Französischer Seite unterbrochen / und folgendes gar  
zerrissen worden. Ob nun zwar hiermit alle fernere Friedens Hoff-  
nung wegfiel / so thate sich nichts desto weniger dennoch mitten in so  
großem Kriegs-Wetter ein lieblicher Friedensblick hervor / indem Des-  
ro Kön. M. in Großbritannien / der Hr. Bischoff und Fürst zu Mün-  
ster / und Churf. Erl. zu Cöln von der mit Frankreich aufgerichtes-  
ten Alliance abtraten / und mit den Hn. General-Staaten der Ver-  
einigten Niederlande ihr particular Accommodament und Vereini-  
gung trafen. Chur-Brandenburg hingegen rüstete sich gar starck der  
in das Heil. Römische Reich eindringenden Französischen Krieges-  
Macht zu begegnen; weßhalb Sie mit Heeres-Kraft sich nach dem  
Ober-Rhein auffmachete / immittelst aber erfahren mußte / daß die in  
Pommern / Bremen und Behrden gelegene Schwedische Kriegs-völ-  
ker Ihre Lande invadiret hätten; wodurch das Kriegs-Wetter aber-  
mahl vermehret und größer gemacht wurde / indem beyde Nordische  
Cronen auch darüber mit trüben Kriegs-Wolcken bedeckt wurden.  
Nichts desto weniger thate sich dennoch mitten unter diesen so großen  
Krieges-Troublen wieder ein guter Hoffnungs-Blick hervor / indem  
allerseits kriegende Partheyen die Stadt Nimwegen im Gelderlande  
zum allgemeinen Handel-platz abermahl erkohren und annahmen /  
daß dero Ambassadeure und Bevollmächtigte daselbst zusamen kom-  
men / und das so hoch verlangete Friedenswerck abhandelen solten.  
Weil aber alles langsam daher gieng / und eine lange Zeit bey dieser  
Versammlung unnütze und vergeblich zugebracht wurde / indem ein je-  
der / der Friedmachenden Partheyen / solche Vorträge thate / welche  
keinem eigenen Interesse sehr vortheilhaftia / dem Gegeneheile aber  
höchst schädlich fielen / wodurch der Handel mehr verworren / als ge-  
schlichtet wurde; derohalben ließ J. R. M. in Frankreich umb aller  
Weitläufigkeit abzuhelffen / den 9 / 19 Apr. des 1678ten Jahres ei-  
nen Friedens-Vortrag zu St. Germain entwerffen / und der zu Nim-  
wegen anwesenden Gesandtschaft am 15 / 25 ejusdem exhibiren / wel-  
chen sie also eingerichtet hatte / daß er die ihr annoch entgegenstehende  
trübe Kriegs-Wolcken wo nicht gar / durch allgemeinen Friedens-  
Schein / vertreiben / doch zum wenigsten zertheilen möchte. Wei-  
ches

ches denn auch bald darauff geschehen / indem sich die liebe Friedens-  
Sonne wieder sehen liesse / und solchem Project zufolge Ihre Strah-  
len mit Abgang des verwichenen Jahres anfänglich in das übel-zuge-  
richtete Niederland / hernächst in Spanien / und nach angetretenem  
Neuen Jahre endlich in den grösssten Theil des heil. Römis. Reiches  
wartt. Im Norden blieb es zwar annoch unruhig / also daß auch diß  
dunkle Kriegs-Wetter das von gemelner Verheerung bißher noch  
übrig gebliebene Preussen / ingleichen das Clevische / Westphälische /  
Mindische / Oldenburgische und andere Länder ergriff und bedeckete ;  
Die Königreiche Ungarn und Engelland hatten auch ihre innerliche  
Unruhe / Muscovien den Türcken-Krieg. Wie aber offte auch wol das  
grösste Ungewitter durch einen dazwischen kommenden Wind / oder  
andere Ursachen leicht vertrieben / und abgekühlet wird ; Also kühle-  
te sich auch diß grosse Kriegs-Wetter bald wieder ab / nicht allein durch  
glückliche Delogirung der in Preussen eingefallenen feindliche Armee /  
sondern auch durch den hernächst mit dem Hoch-Fürstlichen Hanse  
Braunschweig und Lüneburg / Bischoffen zu Münster und Eurs-  
Durehl. zu Brandenburg getroffenen lieben Friede / wodurch grosse  
Hoffnung des bald darauff erfolgenden allgemeinen Nordischen Frie-  
den-Schlusses überall gemacht / und von jederman herzlich verlanget  
und gewünscht wurde ; Welcher auch endlich zu höchster Befriedigung  
so vieler 1000 unter der Krieges-Laft bißher gelegenen / und nach dem  
allgemeinen Frieden seufftenden Christen erfolgte / und männiglich  
mit seinen Strahlen erfreuet / und erquickete. Weil aber Französ-  
scher Seiten stets zum Fundament alles Vertrages das vorgedach-  
te / zu St. Germain aufgesetzete / und in Nimwegen überreichete  
Friedens-Project geleyet wurde / außer welchem man von keinem Frie-  
den hören / und im geringsten davon nicht weichen wollen ; Als has  
man nöthig erachtet / dem hochgeneigten Leser / deme es noch nicht be-  
kandt / damit zu dienen / und solches von Worte zu Worte / nach  
dem zu Paris gedrucketen Exemplar hieher zu setzen / es lautet aber  
dasselbe / wie folget / also :

**V**or allen Dingen hat die Treue / womit S. R. M. in  
Frankreich dero Allianzen unverbrüchlich beobachtet /  
selbige dahin vermindt / daß sie niemals einige andere Friedens-  
Vorschläge anzuhören begehret / es sey dann des Königes in  
Schweden völlige und gänzliche Satisfaction darin begriffen /  
welche

Welche Ihr auch würcklich von dem Könige in Engelland  
versprochen worden / gestalt Er nebenst dem Herren General  
Staaten diesen Punct über sich genommen / und dafür gut wor  
den: Dahero auch dieses der erste Artical ist / welchen Sie  
begehret / un ohne den Sie alle andre nicht wird eingeben könen.

Gleich wie nun des Herkogs zu Gottorff Interesse an dem  
Schwedischen hängt / un ein Stück des Copenhagenischen Trac  
tats ist / dessen Bürge höchstgemelte Se. M. für diese Cron ge  
worden / also verlanget sie / daß solcher ebenmäsig in der Frie  
dens Handlung auf sothane Bedingungen / womit er vergnügt  
seyn könne / eingeschlossen werde. Was aber den Fürsten und  
Bischoff zu Straßburg anlanget / so begehret Se. M. daß die  
ser Fürst in alle seine Länder / Güter / Würden und Freyheiten  
nebenst seinem ganzen Hause / bevorab aber Prinz Wilhelm sein  
Bruder / dessen Freyheit eines von den ersten Puncten dieses  
Friedens machen soll / wieder eingesetzt werde.

Das Hl. Römische Reich betreffend / so verbleibet Se. R. M.  
in Franckreich beständig bey dero Meynung / die sie für dessen Ru  
bestand bezeüget / welchen sie ungern zerstöret gesehen / und mit  
Schmerken gezwungen worden / den Krieg in selbiges zu ver  
setzen: dahero ändert sie nichts an dero öffentlich geschenehen  
Erklärunge / sondern besteht einig und allein bey Wieder Auf  
richtung der Westphälischen Friedens Tractaten / in allen ihren  
Stücken / und daß solche nochmahls dienen sollen / Teutschland  
den Frieden wiederumb zu wege zu bringen. Zu dem Ende bie  
tet Sie den Wexel an / und wil Freyburg heraus geben / wann  
man ihr Philipsburg wieder einräumen wird / oder sie wil Frey  
burg behalten / und sol dem Kaiser Philipsburg verbleiben / ohne  
einige Veränderung des übrigen / was in besagten Tractaten  
enthalten ist.

Spanien anbelangend / gleich wie dessen Interesse in diesem  
Kriege am grösten scheint / und Engelland / Holland / uebst den  
benachbahrten Ständen an Flandern sehr verlangen / daß dieser  
Cron eine Gränze an denen Niederlanden verbleibe / welche  
fähig wäre / dieselbige zu schlieffen / weil sie solche für höchstwich  
tig achten: Also hat S. R. M. in Franckreich auf Unterhand  
lung des Königs in Engelland / in die Mittel hiezu gerne verwil  
ligen wollen. Zu solchem Ende hat sie bereits angeboten / bie  
tet

Engelland auch nochmahlen an / Spanien nachfolgende Plätze wieder einzuräumen: Nemlich die Vestung Charleroy. Aeth mit seiner Landvogthei. Cortryck und seine Landvogthei / aufgenommen die Berge von Merin. Gent mit seinem Zugehöre. Limburg mit seinem Zugehöre. Binsch und seine Vogthei. Audenarde und seine Landvogthei / nebst St. Silain; doch daß dessen Bestungs-Bau geschleiffet werde.

Hingegen begehret Seine Mayest. für alle diese wichtige und auff dero Befehl und Kosten befästigte Plätze / daß Spanien Ihr dasjenige / was Sie durch dero Waffen in diesem letztern Kriege erobert hat / abtreten sol: Nemlich die ganze freye Graffschafft Burgund. Vouchain mit seinem Zugehöre. Camerich und das Lambresis. Aire und St. Omer mit ihrem Zugehöre. Die Stadt Ipern / sampt ihre Landvogthei. Die Stadt Valenciennes mit ihrem Zugehöre. Conde nebst seinem Zugehöre. Die Plätze Warwic und Warneton auf der Lix. Poperingue / Bailen und Cassel / mit ihrem Zugehöre. Baray und Mauberge / samt ihrem Zugehöre; Mit einem Worte / alle Plätze und Länder / welche Sie anjeko im Besitz hat / aufgenommen diejenige / welche oben bemeret worden / so Sie wieder abtreten wil. Ferner die Stadt Charlemont / oder dafür Dinant / worüber dem Catholischen König die Wahl gelassen wird; mit dem Beding / daß er sich bemühen soll / die Abtretung derselben bey dem Bischoff zu Lüttich / und die Einwilligung des Kayfers und des Reichs darüber zu erhalten.

Solchem nach würden hinführo Spaniens Gränze in denen Niederlandē sich erstrecken von dem Meer biß zu der Maas / Newport / Dixmuiden / Cortrick / Audenarde / Aeth / Mons / Charleroy und Namur / und dieser Schlagbaum / worauf man schon so lange bestandē / mit Plätzen versehen seyn / derer Befästigung S. M. in Frankreich etliche Millionen gekostet hat / und sie des Vortheils berauben / den sie biß auf diese Stunde an so wohl gelegenen und wichtigen Posten gehabt / vermittelst deren sie vor die Pforten zu Brüssel gelangen können.

Die Hn. General Staten anlangend / so wil Se. R. M. denen selben über die Satisfaction / so Sie ihnen durch die Artikel / welche Spanien angeben / gibet / annoch Mastricht abtreten / und den Commerzien-tractat / in der bereits entworffenen Form mit Ihnen eingehen.

Und



Und damit Sie ihre endliche Meinung zu dem Frieden an dem  
Tag legen möge / was guten Grund Sie hätte / indem besitz des  
Herzogthums Lottringen auch gleich zu verbleiben / so wil Sie  
dennoch Prinz Carl solches auf einen von den beyde Wechsell  
worüber Sie ihm die Wahl lasset / abtreten. Der erste sol seyn/  
denselben auff die in der Pyrenäischen Friedens-Handlung ent-  
haltene Articul wieder einzusetzen / also daß weder in einem noch  
dem andern das geringeste geändert wird. Der Zweyte / ihm alle  
seine Lande durchgehends wieder einzuräumen / aufgenommen  
die Stadt Nancy / welche S. R. M. in Frankreich in aller Sou-  
veränität / nebenst dem Weg / der in dem Tractat im Jahr 1661.  
verglichen worden / verbleiben sol : daß man nemlich von Seinen  
Gränzen nach dem Elsaß / und von dannen / so es nöthig seyn  
würde / auß Frankreich nach Nancy / und von Nancy nach  
Metz / Bressach und Burgund gehen möge / jedoch mit dem Be-  
ding / daß S. M. Ihn wegen besagter Stadt Nancy schadlos zu  
halten / Ihm die Stadt Toul / die wegen ihres Lagers und Grö-  
ße / und noch mehr wegen ihres Bischoffthums / ansehenlich ist /  
einräumen wil. Hiernächst begehret Seine Mayst. ferner / daß  
man Ihr Longwyck sampt ihrer Vogthey abtreten sol / jedoch  
erbietet sie sich / zu gleicher Zeit / besagten Herzog von Lottrin-  
gen mit einer anderen Vogthey von gleichmässigem wehr in de-  
nen Bischoffthümern zu recompensiren. Weil Ihr aber Mar-  
sal in einem sonderbahren Tractat schon vorher abgetreten wor-  
den / also gehöret es heut zu Tag nicht mehr zu Lottringen / und  
derohalben nicht zu dieser Restitution.

Dieses sind die Conditionen des von Frankreich entwor-  
fenen Friedens / worauff alle und jede in diesen Krieg einge-  
wickelt gewesene Potentaten mit Ihm haben Friede schliessen /  
oder die Freyheit behalten mögen / den Krieg zu continuiren /  
und wird wenig fehlen / daß auch das gemeine Friedens-Werck  
nach diesem Project nicht solte geschlossen und eingerichtet seyn /  
wie der Günstige Leser auß folgenden Friedens-Tractaten mit  
mehrern wird ersehen können. Er lebe indessen wohl / und bleibe  
allermahl gönstig und gewogen

Dem Verlegert.

Friedens  
ARTICUL

zwischen

Ihr. Königl. Majest.

von

Groß-Brittannien /

an Einer:

Und

Ihr. Hoch-Mög. den

Hn. General-Staaten

der

Vereinigten Niederlän-

dischen Provinzien /

an der anderen Seite:

Geschlossen und unterschrieben zu West. Münster  
in Engeland / den 9/19 Febr. 1674.

Demnach nicht allein beynabe die ganze Christen-  
heit verlangt und geseuffzet / daß der ohnlangst entstan-  
dene / und biß daher noch immer erhaltene betrübtte Krieg zwis-  
schen dem Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und  
Herren / Herrn KARL dem Andern / Könige in Groß-Brit-  
tanien / Frankreich und Irroland / Beschirmer des Glaubens &c.

A

AB

an Einer; Und den Hochwirdigen Herren General Staaten der vereinigten Niederlande / an der Anderen Seiten / möchte auffgehoben und geendiget werden; Sondern auch vornehmlich die Durchlächtigste Frau Königin un Regentin von Spanien wegen der alten Verbündnisse und Freundschaft / welche zu allen Zeiten zwischen den beyden Cronen Engelland un Spanien gewesen / ihren Fleiß und Sorgfalt darinne angewandt / daß zu dem Ende aller Mißverstand zwischen dem Reiche von Großbrittanien und den Provinzien der vereinigten Niederlande gänzlich weggenommen / der Friede desto eher befördert / und alle Hinderniß bey Seite gesetzt werden möchte; Über dieses auch die vorgemeldten Herren General Staaten der Vereinigten Niederlande / mehrgedachten Durchlächtigsten Herrn und König von Großbrittanien so wol durch Schreiben / als sonst mehrmahlen dahin zu bewegen getrachtet / daß er Ohr und Herz zur gemeldeten Friedens Handlung neigen möchte: Und damit dieselbe desto leichter und glücklicher zu einem gewünschten Ende könnte gebracht werden / so haben Ihr Hochmögen. an Se. Excellenz / Hn. Peter Ferdinand de Zevar und Belasco / Marquis de Fresno / der Catholis. Mayst. geheimen Kammer Herren und Extraordinar Ambassadeur des Durchlächtigste / Großmächtigste Fürsten un Hn. Hn. CARL des Andern / Königs in Spanien / an J. W. in Großbrittanien Hofe / gnugsame Vollmacht gegeben / in Ihrem Namen und von Ihrem wegen mit dem obgemeldeten Durchlächtigsten Könige von Großbrittanien / den Frieden abzuhandeln und zu schließen. Derowegen hat auch mehr höchstgemeldte Königl. Mayst. von Großbrittanien / als welche gegenwärtigen Krieg auß keinem anderen Absehen angefangen / denn dadurch einen festen und unverbrüchlichen Friede zu stifften / die gemeldete Vermittelung der Durchlächtigsten Frau Königin und Regentin von Spanien so hochgeachtet / daß Sie dem Ansuchen und Begehren der obgemeldeten Herren General Staaten hierinne hat wollen statt geben / die Friedens Tractaten zwischen Ihr und mehrgedachten Herren General Staaten so wol anzufangen / als zu schliessen. Zu dem Ende als Commissarien / Deputierten und Procuratoren ernennet / constituiret / und mit gnugsamer Vollmacht versehen / dero lieben / getreuen und geheimen

Rath

Rabt Heneagium Baron Finch von Daventry / grossen Siegel-  
Bewahrer von Engeland; deßgleichen Seine auch liebe / ge-  
treue Bluts-Verwandten und geheime Rähte / Herren Thomas  
Viscomte Latimer / grossen Schatzmeister von Engelland; Ja-  
cob / Herzogen von Monmouth / Capitain über eine Compagnie  
zu Pferde von Sr. R. M. Leibgarde; Jacob / Herzogen von  
Ormont / Sr. Maj. Hoffmarschall / Heinrich / Grafen von  
Arlington, den ersten von S. R. M. vornehmesten Secretarien /  
und Seinen lieben / getreuen / geheimen Rabt. Heint. Conventry /  
Schildknaep / den anderen seiner vornehmesten Secretarien;  
Welche Commissarien und Deputireten / nachdem Sie nebst  
dem obgemeldeten Herren Marquis de Fresno / als welcher  
gleiche Vollmacht und Procuration von den vorgedachten Hn.  
General-Staaten der vereinigten Niederlanden hatte / zu der  
Handlung zusammen gekommen / Sich unter einander beredet /  
und endlich über diese Puncten und Articul verglichen / wie hier  
nechst folget:

**Z**um ersten ist beschlossen und verabredet / daß vor  
diesem Tage an / ein aufrichtiger / vester und unverbrüchlicher  
Friede / Vereinigung und Freundschaft seyn sol / zwischē dem Durch-  
läuchtigsten und Großmächtigsten Könige und Herren von Groß-  
Brittanien / und den Hochmögenden Herren General-Staaten der  
Vereinigten Niederlande / wie auch zwischen derselben respective Un-  
terthanen / so wohl inn- als außershalb Europa / in allen Landen /  
Herrschaften und Plätzen von beyderseits Gebiete.

2. Und damit diese aufrichtige Vereinigung zwischen obgemeltem  
Durchl. Herren und Könige von Groß-Brittanien / und den Herren  
General-Staaten desto eher ihren vollkommenen Effect erreichen möge;  
So ist daneben verabredet und beschlossen worden / daß immediats  
nach Publicirung der Friedens-Tractaten / alsofort sollen auffhören  
und verboten seyn alle feindselige Handlungen / so wol auf einer  
als der andren Seiten / und keine Acten / Commissiones oder Instru-  
ctiones / weder heimlich noch öffentlich / directe oder indirecte von keinem  
Theil gegeben oder einigerley weise gelitten werden / umb des andren  
Güter / Lande / oder dero Eingeseßene zu beschädigen / anzugreifen / zu  
besehten oder zu rauben; sondern im gegentheil wird beyder Natio-  
nen Eingeseßenen auffgelegt und anbefohlen / daß Sie sich allenthal-  
ben fried- und freundlich unter einander begegnen und betragen sollen.

3. Diemeil jedoch die Entlegenheit und Distanz der Plätze variiert / indeme einer weiter als der andert entlegen / daher o die Ordre und Befehl der respective Ober. Herrn auf eine und eben dieselbe Zeit allen ihren Unterthanen in den bestimmten Plätzen nicht zukommen kan ; Als ist gut befunden worden / in Ansehung der Feindschaft oder Gewalt / welche von einer oder anderen Seite hier nechst möchte unternommen werden / folgende Terminos und Limites zusetzen: Nämlich / daß nach Verlauff der nechstfolgenden 12 Tage nach Publication dieser Articul / sich niemand emiger Hostilität unterstehen sol im Westlichen District / zu rechnen von dem Brittanischen Canal / den sie ins gemein the Soundings nennen / bis an Neus in Norwegen: Auch nicht nach geendigten 6 Wochen von vorbelegtem Westlichen Canal bis an die Stadt Zanger; Noch nach 10 Wochen in der Mittelländischen See / oder zwischen der Stadt Zanger und der Linie; Endlich auch nicht nach verfloffenen 8 Monaten in einigem theil der Welt: Falls aber dergleichen feindliche Actus / nach Verlauff vorbeschriebener Zeit / Krafft vorhergehender Commissionen / Repressalien-Briefsen / oder dergleichen Prätexten / geschehen möchten; so sollen dieselben Feindseligkeiten für unrechtmässig gehalten / und die Verbrecher den Schaden zu vergütigen und gleich zu machen / durch Zwang angehalten / auch / wie sichs gebühret / als Störer der allgemeinen Ruhe gestraffet werden.

4. Vorgemelte General-Staaten der Vereinigten Niederlande erkennen auff ihrer Seite das Recht des obbemelten Durchläuchtigsten Königes und Herren von Groß-Brittanien / daß desselben Flage folgender massen in der See Respect erwiesen werden solle; Wollen demnach sich hiemit erkläret und zugestanden haben / gleich wie sie sich hiemit erklären und zustehen / daß alle den gemeldeten Vereinigten Niederlanden zugehörige Schiffe oder Fahrzeuge / es seyn Kriegs- oder andere Schiffe / einzele oder in Esquadres vertheilt / in allen Seen von der Cape / Finis Terræ genandt / bis an das mittelste vom Punct / Staatenland geheissen in Norwegen / vor allen Schiffen und Fahrzeugen / soviel dem Durchläuchtigsten König und Herren von Großbrittanien angehen möchten / wenn Ihnen dieselbe / es sey einzele oder in grösserer Anzahl / hochged. J. M. Wimpfel oder das Segel / Jack genant / führende begegnen / ihre Top-Wimpfel von der grossen Mast abnehmen / und das Top-Segel fallen lassen sollen / dergestalt und mit dergleichen Ehr-bezeüung / als sonst jemahlen in einigen Plätzen

Plätzen hiezuvor gegen einige Jhr. Mayst. von Großbritannien oder  
dero Vorfahren Schiffe / von der General Staaten oder der selben  
Vorfahren Schiften / gebräuchlich gewesen seyn mag.

5. Demnach die so genante Colonie Surinam und die wegen der  
selben Übergabe zwischen dem zu der Zeit von dem Durchl. Könige und  
Herren von Groß-Brittannien daselbst verordneten Gouverneur  
Wilhelm Biam an einem / und Abraham Quiryns im nah. nen und  
von wegen der General Staaten am andern Theil / im Jahr 1667.  
geschlossene Articul / viel gelegenheit zu Streit und Uneinigkeit / im  
Passu wie demselben nachgelebet werden solle / gegeben / und daneben  
nicht wenig zu dem zwischen Jhr. May von Groß-Brittannien und  
mehr gemelten Staaten unlängst entstandenem Mißverständniß con-  
tribuit haben; Damit aber ins künfftige alle Ursachen zu einiger  
Mißhelligkeit / auff einmahl weggenommen werden möchten; Als  
geben offtgemeldte General-Staaten hiemit zu / und sind mit oben-  
besagtem Durchl. Könige und Hu. von Groß-Brittannien verglichen /  
daß vorbesagten Articlen nicht allein vollkündlich ohne einige Wei-  
gerung oder Betrug nachgelebet werden / sondern auch Jhr. M. von  
Großbritannien frey stehen solle / eine oder mehr Personen dahin zu  
senden / welche den Zustand Dero annoch daselbst verbliebener Unter-  
thanen möchte oder möchten untersuchen / und wegen der Zeit ihres  
Abzuges mit denselben sich vergleichen: Auch sol J. M. frey gelassen  
seyn / ein / zwey / oder drey Schiffe auff einmahl dahin zu schicken / wel-  
che dero Unterthanen / nebst ihren Sachen / Gütern / und Knechten  
einnehmen und von dannen bringen mögen: Der Gen. Staten aber  
zu der Zeit sich daselbst befindende Gouverneur sol nicht Macht haben /  
ein Gesetz zu stellen oder sich etwas zu unternehmen wodurch der Kauff  
und Verkauf der Lande / die Bezahlung der Schulden / vermittelst  
Berwechselung der Güter in Ansehen der Englischen Nation auf  
eine andere Weise vorgehen möchte / als sonst bey allen übrigen Ein-  
wohnern dieser Colonie vor diesem gewöhnlich gewesen / oder zur selben  
Zeit üblich seyn würde: Sondern es sollen besagte Englischen / so  
lange sie allda verbleiben / nebst andern einerley Recht und Pri-  
vilegien genießten / umb ihrer aufstehenden Schulden halben Actio-  
nes im Gericht anzustellen / wie auch zu Bezahlung dessen / was Sie  
Leuten schuldig seyn / Accordt / Stipulationes und Contracten / der ge-  
stalt als die andre Einwohner auffzurichtē. Wen auch J. M. von Groß-  
britannien glaubhafte und nach erheisch der Sachen / ernste Schreiben

an den Gouverneur der selben Colonie/ in puncto/ daß er die Englischen abziehen lassen/ und denen (wie vor gedacht ist worden) dahin destinirten Schiffen bey ihrer anlangung freyen Paß gestatten / von den Gen. Staten abfordern solte: So sollen obgemelte General-Staten innerhalb 15 Tagen nach geschehenem Ersuchen der jenigen Person/ welche von Ih. May. von Groß-Brittanien zu dem Ende deputirt werden möchte / sufficiente und gehörige Schreiben und Instructiones an den Gouverneur dieser Colonie geben/ in solcher Form/ daß Er der Gouverneur / dieselbe Schiffe nicht allein frey einkommen / sondern auch Ih. M. Unterthanen / welche willens von dannen zu ziehen / nebst ihren Gütern und Dienst-bohten in dieselbe Schiffe sich begeben / und nach solchen Plätzen / wie Ihre Mayestät benennen werden / von dannen bringen lassen solle.

6. Ist beschloffen und verglichen / daß alle Länder/ Insulen/ Städte/ Haven/ Castele und Bestungen/ welche eine Parthey der andern abgenommen / oder so lange dieser jüngst- entstandene unglückliche Krieg noch wehret / abgenommen werden möchten / sie seyn in Europa oder anderwärts / und zwar vor aufgang der hiebevor / die cessirung beiderseits Hostilitäten betreffenden / designirten Terminen / dem ersten Herrn und Proprietario sollen restituirt werden in eben demselben Zustand/ als Sie gewesen seyn zu der Zeit / da dieser Friede ist publiciret worden: Nach welcher Zeit keine Expilation/ Ausplünderung oder Wegführung der Eingefessenen / keine Demolirung der Oforten / noch Abführung des Geschüzes / Krauts und Lohts / oder einiger Kriegs-Zugehör / so zu einigem der Casteelen oder Bestungen / zu der Zeit / als dieselbe übermestert oder eingenommen worden / gehöret haben / zugelassen seyn soll.

7. Sollen die zu Breda Anno 1667. geschlossene / wie auch alle andre Tractaten / durch gegenwärtigen confirmiret / und hiemit renoviret werden / auch in vollkommener Krafft und Bigeur / in so weit als Sie gegenwärtigem Tractat nicht contradiciren noch zu wider seyn / verbleiben.

8. Sol auch der im Haag An. 1668 zwischen beiden Theilen geschlossene Tractat de Marine / oder Vereinigung über den See-Handel und Schiff-fahrt / auff 9 Monath nach Publication gegenwärtiger Tractaten / in allem / worin durch die folgende Tractaten nicht andre Vernehmung geschehen möchte / continuiret: Immittiellst aber denjenigen Commissarien / welchen die Direction des Ost-Indischen Handels /  
worvon

worvon in nechstfolgenden Articeln Anregung geschicht / auffge-  
tragen werden möchte / an stat dessen einen Neuen Tractat zu stel-  
len / übergeben werden. Falls aber igtgemeldte Commissarien in-  
nerhalb 3 Monaten / nachdem Sie den Anfang ihrer Conferenz / umb  
gedachten neuen Tractat de Marine aufzuarbeiten / gemacht hätten /  
nicht wohl überein kommen möchten / so soll die Sache dem Arbitrio  
und Disposition der Durchl. regierenden Königin von Spanien über-  
geben werden / dergestalt daß die Ordnung des Handels in Ost-Indi-  
en vollkommen dem Arbitrio und Ausspruch Ihr. M. anheim ge-  
setzet seyn soll / wie solches in gemeltem nechstfolgendem Artikel wei-  
ter außgeführt ist.

9. Diemeil beyder Nationen Wohlfahrt / so wohl in Ansehen der  
Nahrung und des Reichthums / als des Friedens / an der Freyheit  
der Unterlassen unturbirtem Kauffhandel und Seefahrt stark verbun-  
den ist / so darff beyderseits nichts mehr beherziget werden / als daß  
eine rechtmässige Regul und Ordnung der Commercien / und vornehm-  
lich so viel die in Ost-Indien betricke / angestellet werden möge. Dem-  
nach aber dieses eine sehr wichtige und zu beyderseits Unterthanen be-  
ständigem Vergnügen und Sicherheit zielende Sache ist / daher die  
Articul in der selben zu verahnen / nicht wenig Zeit erfordert. Hin-  
gegen aber der abgemattete und bey nahe nieder geschlagene Zustand  
der meisten Länder in Europa nicht minder / als die zwey kriegende  
Parteyen / das eilfertige Vollziehen desselben Tractats suchen ; Als  
hat der Durchl. König von Groß-Britanien beliebt / dem er suchen  
und verlangen gemelter General- Staaten also zu begegnen / daß die  
Berathschlagung hierüber gleicher Anzahl beyderseits nominirenden  
Commissarien übergeben werden soll ; Und geloben die General- Sta-  
ten / daß diejenigen Commissarien / welche sie an Ihrer Seite benennen  
werden / nach London / umb daselbst mit den jenigen / welche Ihr. M. von  
Großbritannien in gleichen von Dero Seite dazu deputiren wird / zu  
tractiren / innerhalb 3 Monaten / nachdem diese Tractaten werden pu-  
blicite seyn / geschicket werden sollen. Die Zahl der Commissarien / welche  
von einer und der andren Seite dazu sollen benennet werden / sol in 6  
Personen bestehen : Solte aber / nach verfloffenen 3 Monaten / nach-  
dem Sie die Conferentien vor die Hand zu nehmen / zusammen gekommen  
seyn / die Sache so glücklichen Ausgang nicht gewinnen / daß gemelter  
Tractat von Ihnen vollzogen werden könnte : so sollen die Puncta / dar-  
über sie streitig / dem Arbitrio der Durchl. Regierenden Königin von  
Spanien / welche 2 Commissarien dazu verordnen mag / heimgege-



Sen und gelassen werden / und was dann der größte Theil derselben hier  
In so viel die vorhin noch nicht abgethane oder bengelegte Differentien  
antrifft / verahnen möchte / sollen beyde Theile annehmen und Ihnen  
gefallen lassen / doch mit diesem Vorbehalt / daß die Commissarien  
ihr Conciment und Declaration innerhalb 6 Monat-Zeit / von dem  
Tage ihrer ersten Zusammenkunft anzurechnen / heraus geben sollen ;  
Welches zugleich also gehalten werden soll in der frist der 3 Monat /  
nachdem die Durchl. Königin von Spanien dieses Arbitrium wird  
über sich genommen haben.

10. Nachdem auch hochgemelte regierende Königin von Spanien  
J. M. von Groß-Brittanien versichert hat / daß vorgemelte General  
Staaten dem geschlossenen Frieden zufolge / J. M. von Großbritta-  
nien 800000 Rthl. bezahlen sollen ; Als geloben und verbinden sich  
die General Staaten / gemelte Summa der 800000 Rthl. folgen-  
der gestalt / nemlich den vierden Theil alsobald nach beyderseits  
aufgewechselter Ratification dieses Tractats / den Rest aber inner-  
halb 3 nechstfolgenden Jahren / und zwar Jährlich gleiche Portion  
gut zu machen und zu bezahlen.

11. Versprechen Hochgedachter Durchl. König von Groß-Brit-  
tanien / und offtgemeinte Hochmög. Hn Gen. Staaten der vereinigt-  
en Niederlande / daß Sie allen und jeden in diesem Tractat verab-  
redeten und befästigten Puncten / aufrichtig und auf gute Treue nach-  
kommen / und ihre respective Unterthanen und Eingesessene / ohne et-  
was directe noch indirecte dagegen zu handeln / sondern denselben nach-  
zuleben anhalten / auch alle die Puncten / gestalt ein jeder davon ver-  
handelt / durch offene / mit ihrer Hand unterschriebene / und mit ihren  
grossen Siegeln beyderseits verwahrete Brieffe / wie solches aufs be-  
quähmste und kräftigste geschehen mag / ratificiren und befästigen /  
und beyderseits innerhalb 4 Wochen a dato dieses / oder ( wenn sich  
thun liesse ) eher / redlich und würcklich überliefern oder überliefern  
lassen wollen / alles auff gute Treue.

12. Wenn endlich gemelte Ratification unter einander vorgezeigt / und von  
beyden Seiten / wie sichs gebührt / aufgewechselt seyn wird / so sol alsofort ge-  
melter Friede in Grafenhage innerhalb 24 Stunden / nach daselbst geschehener  
Auswechslung der Ratific- tion / publiciret werden.

Actum Westmünster / den 7/19 Febr. 1674.

H. Finch. (L. S.)  
Latimer. (L. S.)  
Arlington. (L. S.)  
Ormont. (L. S.)  
Conventry. (L. S.)

El. Marq. de Gresham. (L. S.)

TRACTAT de MARINE,

oder

Bereinigungs-Puncten /

über den

See-Handel und Schiffahrt:

Zwischen

Ihr. Königl. Majest.

von Groß-Brittanien /

Und

Ihrer Hoch-Mög. den

Hn. General Staaten

der Vereinigten Niederlanden:

Wornach beyderseits Unterthanen in Handel  
und Wandel sich richten und verhalten  
sollen.

Geschlossen und unterschrieben in London / den  
1. Decembr. 1674.

eselben hier  
Differentien  
und Ihnen  
Commissarien  
/ von dem  
eben sollen;  
3 Monarch/  
trium wird

Spanien  
te General  
Großbritta/  
verbinden sich  
hle. folgen  
beyderseits  
aber inner/  
e Portion

roß-Brit/  
er vereinigt/  
ctat verab/  
Ereute nach/  
ne / ohne et/  
selben nach/  
davon ver/  
d mit ihren  
es auff's be/  
befästigen /  
wenn sich's  
überlieffern

gt / und von  
alsofort ge/  
t geschehener

no. (L. S.)



Nach dem vermöge des zwischen dem Aller Durch-  
läuchtesten / Großmächtigsten Fürsten und Herren /  
Herren KARL dem Andern / von GOttes Gnaden  
König in Engelland / Schottland / Frankreich und Ire-  
land / Beschirmer des Glaubens / etc. Und den Hochmü-  
genden Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlan-  
den / zu West-Münsterden 19 Febr. des 1674 Jahrs geschlosse-  
nen Friedens-Tractats / in dem 8 und 9 Articul bedungen wor-  
den / daß 6. Commissarii wegen gemeldten Aller-Durchleuch-  
testen Fürsten und Königes in Groß-Brittanien / und dann  
eben so viel wegen der Herren General-Staaten nach London  
gesandt: Commissarien einen neuen Tractat schliessen sollten.  
Und aber zu dem Ende / der Herr Baron Culpeper / Georgius  
Downingh / Ritter und Freyherr / Richard Ford / Wilhelm  
Thompson / Rittersere / Johannes Jollis und Johan Buchworth  
von Adel / von wegen Hochgemelten Aller-Durchleuchtesten  
Fürsten und Königes von Groß-Brittanien Deputirte Commi-  
sarien; Wie auch die Herren Johan Corver und Gillis San-  
thou / Schöppen und Rätthe der Stadt Amsterdam / Samuel  
Beyer und Andreas von Boffen / der Städte Rotterdam und  
Enckhuysen respectiv Rath und Pensionarius / Pieter Duver-  
lar / Alt-Bürgermeister der Stadt Middelburg / und Michael  
Michelsen / Schöppen und Rätthe der Stadt Blijsingen / wegen  
gemelter Herrn General-Staten nach London abgesandte Com-  
missarien / offtmals zusammen kommen / und über die Sache  
beyderseits reife Berathschlagung gepflogen / so sind sie endlich  
vermöge der von beyden Seiten außgelieferten Vollmachten /  
in folgenden Articula / den See-Handel und Schiff-fahrt in  
allen Landen / und absonderlichen Theilen der ganzen Welt zu  
Wasser und zu Lande zu unterhalten / nach Inhalt des gedach-  
ten 8. Articuls einträchtig und mit beyderseits Vergnügen mit  
einander folgender gestalt verglichen:

## I.

Allen und jeden des höchstgedachten Aller-Durchlächtigsten  
 Groß-Mächtigsten Königs von Groß-Britannien Unter-  
 thanen sol frey stehen und erlaubet seyn / mit allerhand Freyheit  
 und Sicherheit zu fahren / zu handeln / und allerley Kauffmann-  
 schafften zu treiben in allen Reichen / Ländern und Städten / die  
 nun Friede oder Neutralität mit Hochgemeltem König haben /  
 oder zu einiger Zeit nach diesem haben werden : Also daß Sie we-  
 der durch Gewalt der bewaffneten Krieges-Völcker noch durch  
 Kriegs-Schiffe / noch aller andern Art Schiffe / sie gehören ge-  
 melten Ihrer Hochm. den Herrn General-Staaten / oder Dero  
 Unterthanen zu / bey Gelegenheit oder unter Vorwendung ei-  
 niger Feindschaft oder Streitigkeit / die zwischen gedachten  
 Herren General-Staaten und einigen Völkern / die Friede und  
 Neutralität mit gemeltem Herrn König haben / aniko entstanden  
 oder nach diesem entstehen möchte / in ihrer Fahrt / oder Kauff-  
 handel auf einigerley Weise verhindert / oder ihnen einige Be-  
 schwerungen zugefüget werden sollen; Gleicher gestalt soll allen  
 und jeden Unterthanen / der Hochmög. Hrn. General-Staaten  
 der vereinigten Niederlanden frey stehen und erlaubet seyn / mit  
 allerhand Freyheit und Sicherheit zu fahren / zu handeln / und  
 allerhand Kauffmannschafft zu treiben in allen Reichen / Ländern  
 und Städten / die nun Friede / Freundschaft und Neutralität  
 mit gemelten Herren General-Staaten haben / oder zu einiger  
 Zeit nach diesem haben möchten; Also daß sie weder durch Ge-  
 walt der gewaffneten Krieges-Völcker / noch durch Krieges-  
 Schiffe / oder andere Schiffe / sie gehören hochgemeltem Aller-  
 Durchlächtigsten und Mächtigsten König oder dessen Unter-  
 thanen zu / bey Gelegenheit oder unter dem Vorwand einiger  
 Feindschaft oder Streitigkeit / die zwischen dem gemeltem Hn.  
 König und Fürsten / und einigen Völkern / die Friede oder Neu-  
 tralität mit gemeltem Herrn Staaten unterhalten / nun entstan-  
 den / oder nach diesem entstehen möchte / auff einigerley Weise  
 in ihrer Fahrt oder Kauff-Handelung verhindert / oder Ihnen  
 einige Beschwerden angethan werden sollen.

## 2.

So soll auch die Freyheit der Fahrt oder Kauff-Hande-  
 lung durch keine Gelegenheit oder Uhrsache eines Krieges  
 unter-

Unterbrochen werden in einigerley Sorten der Kauffmanschafft  
ten / sondern sich über alle Wahren / die zur Friedens-Zeit ver-  
führet werden / erstrecken / aufgenommen allein diejenigen / die  
in dem nechstfolgenden Articul mit dem Namen von Contraband  
angezeiget seyn.

3.

Unter dem Namen von Contraband oder Verbothener Wahren  
sollen allein begriffen seyn / Gewehr / Musqueten mit ihren  
Läufften / und was mehr darzu gehöret / Feurwercke / Büchsen /  
Pulver / Lunten / Kugeln / Piquen / Degen / Lanzen / Spiesse /  
Hellebarten / Geschütze / Feuer-Mörser / Petarden / Granaten /  
Sabel-stöcke / Baneliere / Salpeter / Musqueten-Kugeln / Helm-  
me / Sturmhauben / Brustharnische / Kürisse / und dergleichen  
Alrt Gewehr / Kriegs-Vöcker / Pferde / und alles was zu aufrü-  
kung der Pferde nöthig ist / Halfftern / Degen-gehende und alle  
andere Krieges-Gereitschafft.

4.

Unter diese Verbothene Güter sollen keines Weges nachfolgende  
de Wahren gerechnet werden / nemlich allerhand Tücher oder  
Lacken / und alle Gewebe / auß Wolle / Leinen / Baum-Wollen  
oder Satun / oder einige andere Zeuge / allerhand Kleider oder  
Kledungen / nebenst dem Zeuge / darauff sie gemacht werden /  
Gold und Silber / so wol gemünzet als ungemünzet / Zinn / Eis-  
sen / Bley / Kupffer / Brenn-Kohlen / Weizen / Gersten / und al-  
lerley Korn / Gewächs / Taback und allerhand Specereyen /  
gealken und geräuchert Fleisch / gesalken und getreugte Fische /  
Kas und Butter / Bier / Del / Wein / Zucker / allerhand Saltz un-  
Bictualien / so zu des Menschen Nahrung und des Lebens Un-  
terhalt dienen mögen. Ferner Baum-Wolle / Hanff / Thar /  
Pech und allerhand Tauen oder Seile / Segel / Mast-Bäume /  
Schiffs-Plancken / Bretter / Plancken und Balcken von aller-  
hand Bäumen / und alles was zum Schiffbauen oder dieselbigen  
außzubessern und zu ergänzen / gebraucht wird / ja alle andere  
Wahren und Güter / die in dem nechst-vorhergehenden Articul  
nicht begriffen / sondern unter freye Kauffmanschafft gerechnet  
werden / also daß dieselbigen von gemelter Sr. Königl. Mayst.  
Unterthanen / auch nach denen mit den Herren Staaten in  
Feindschafft stehenden Orten / frey geführet und gebracht werden  
können /

konnen / aufgenommen in die Städte und Orter die beremes /  
beschlossen oder belagert seyn.

5.

Zedoch / damit ins künfftige beyderseits Streitigkeiten und  
Mißhelligkeiten zur See / wie auch zu Lande / auffhören und  
gänzlich weggenommen werden mögen / so ist bedungen / daß  
die Schiffe und allerhand Fahrzeuge der / gemeltem Herrn Rdnig  
zugehörent en Untertbanen / die auff oder in einige Einfahrt oder  
Hafen unter der Herren Staaten Gebiet kommen / oder kömen  
sollten / und etwa weiter hin zu segeln gedencken / allein ihre  
Passpote und See-brieffe / denen in den Haven liegenden Offi-  
cieren / oder so allda einige Staatliche Krieges-schiffe oder an-  
dere Commission-Fahrer seyn möchten / derselbigen Oberhaupt  
vorzeigen / ohne daß ihnen dieser Ursachen halben einig Geld o-  
der etwas anders abgefodert werden soll. Jedoch so auff der  
See oder sonsten / dahin der Herren Staaten Gebiet oder Be-  
fehl sich nicht erstreckt / einig des Rdnigs Untertbanen zuge-  
höriges Schiff ihren Krieges-schiffen oder Commission-fahrern  
begegnen möchte / so sollen dieselbigen den Herren General-  
Staaten / oder dero Untertbanen Schiffe sich in einer bequemen  
Weite von ihnen abhalten / ihren Bohrt aufsehen / und bloß mit  
zween oder dreyen Mann auf Sr. Rdnigl. Mayst. Untertbanen  
Schiff oder Fahrzeug kommen / umb von dem Capitain oder  
Schiffer solches Sr. M. Untertbanen gebdrigen Schiffes oder  
Fahrzeugs / die See-Brieffe zuzufordern ; Wenn aber das Schiff  
dieselbigen vorgezeiget / alsdann soll es frey fortfahren / und  
demselbigen keines weges einige Beschwerung / ichtwas ihm  
abzupressen / oder es aufzuhalten / oder von seinem vorgenom-  
menen Cours und Lauff zu weichen / angemuthet werden : Der-  
gleichen Freyheit und Schadlosigkeit sollen auch alle der Herrn  
Staaten Untertbanen in allem genieffen / wenn sie gleichergestalt  
ihre Passporten und See-brieffe werden vorgewiesen haben.

6.

Zedoch / wenn einiges den Englischen oder andern Sr. Rdn.  
Mayest. Untertbanen zugehöriges Schiff nach einem mit den  
Herren Staaten in Feindschafft stehenden Haven will / und hin-  
gegen / so auch einig den Vereinigten Niederländischen Provin-  
zien oder andern der Herren Staaten Untertbanen zugehöriges  
Schiff /

Schiff / nach einigem unter Sr. Königl. Mayst. Feinden gele-  
genem Haven gedencket / und unterwegs angetroffen wird  
Sol solches Schiff nicht allein seine Pasporten und Seebrieffe  
vorzeigen / sondern auch einen von seinen Certification-Briefen  
der da / was seine Ladung sey / von denen am Zoll sitzenden Zöll-  
nern / in dem Haven / davon es abgefahren / unter gewöhnlicher  
Form gegeben / sehen lassen / darmit man erkennen möge /  
ob es auch mit einigen in dem dritten Articul dieses Tractats ver-  
botenen Kauffmanns-Wahren geladen sey.

7.

Wenn denn durch die Vorweisung gemeldter Certification /  
der ander einige Güter / die nach dem feindlichen Haven geschic-  
cket werden / befindet / so soll das Oberhaupt des Schiffs / mit  
dem dieselbigen geschicket werden / es betreffe die Untertanen  
des Königes oder die Untertanen der Herren Staten / die Kof-  
fers auffschliessen / die Kasten / Päcklen oder Fässer derselbigen  
öffnen oder aufbrechen / selber aber nicht das geringste dersel-  
ben Güter verhandeln / sondern die ganze Last in Beyseyn der  
Auffseher des See-Gerichts auff dem Lande inventiren lassen  
Jedoch sollen dieselbigen keines Wegs verkaufft / verhandelt / oder  
alieniret werden / biß gegen dieselbigen verbottene Güter recht-  
lich und nach den Gesezen verfahren / und von denselbigen durch  
die Richter über die See-Handel / mit einem außgesprochenen  
Urtheil das seinige dem Lands-Fisco angewiesen worden. In des-  
sen sol so wol das Schiff selber / als die andern darinn gesundene  
Wahren / welche durch diesen Tractat für frey erkennet werden /  
behalten bleiben / damit sie aus vorgewandter Beschuldigung der  
verbotenen Güter nicht angehalten / noch für rechtmäßige Beu-  
te confisciret werden können. So aber nicht die ganze Ladung /  
sondern nur bloß ein Theil darin aus verbotenen oder Contraban-  
de Gütern bestehet / und das Oberhaupt des Schiffs / sich die  
selbige dem Nehmer / der sie angetroffen / zu überliefern / fertig  
und bereit erzeiget ; so sol in solchem Fall der Nehmer das Schiff  
nach einem ihm bequemen Haven zu lauffen nicht zwingen / son-  
dern es alsofort gehen lassen / noch einigerley Weise die vorge-  
nommene Reise verhindern.

Weiter ist verglichen / daß alles was von Sr. Königl. Mayst. Unterthanen in einigem der Herren Staaten Feinde zugehörigem Schiffe eingeladen befunden wird / ob schon solches von den verbotenen Gütern nicht were / dasselbige ganz und gahr soll confisciret seyn; Ferner soll im gegentheil alles was in den Seiner Königl. Mayest. Unterthanen zugehörigen Schiffen / eingeladen gefunden wird / es sey die ganze Last / oder ein Theil derselbigen / so den Feinden der Herren Staaten Eigenthumblich zugehören möchte / (allezeit die Contraband-Wahren aufgenommen) wenn sie eingeholet / loß und frey gelassen werden. Ingleichen soll alles / was von der Herren Staaten Unterthanen in einigem Seiner Königl. Mayst. Feinden zugehörigem Schiffe angetroffen wird / ob schon solches die Verbotene Güter nicht weren / gar confisciret seyn: Weiter / sol im gegentheil / alles was in der Herren Staaten Unterthanen zugehörigen Schiffen eingeladen gefunden wird / entweder die ganze Last / so Ihr. Königl. Mayst. Feinden Eigenthumblich zugehören möchte / (allezeit die Contrabande-Wahren aufgenommen) wenn sie eingeholet / loß und frey gelassen werden. Jedoch damit einem / der in Friede sitzt / wenn der ander vielleicht in Krieg gerathen würde / nicht einiger Schade unermuthlich zugefüget werde / so ist versehen und fest gestellt / daß ein den Feinden eines oder andern zugehöriges / und mit des andern Unterthanen Gütern beladenes Schiff / der Verfallung nicht unterwürffig werden soll / wen es vor verstrichener Zeit und Tage / so hierunter fest gestellt / nach eines Krieges Erklärung oder Ankündigung geladen worden; Remblich / so die Güter zwischen dem Brittanischen Canaal / denn sie ins gemeinthe Soundinghs nennen / und der Neuß in Norwegen / innerhalb 6 Wochen nach der Kriegs-Erklärung; Zwischen dem Canaal oder the Soundinghs aber und der Stadt Tanager / innerhalb 2 Monaten / und in der Mittelländischen See innerhalb 10 Wochen: an allen andern Cüsten und Orten der Welt aber innerhalb 8 Monathen möchten eingeladen seyn / sollen sie unverfallen bleiben. Derhalben sol man Sr. Königl. Mayest. Unterthanen Güter / in was Schiff oder Fahrzeug sie von jemand der Herren Staaten Feinde möchten genommen oder befunden



funden werden / nicht confisciren / sondern ohne Verzug dem  
Eigenthümern wieder einlieffern / es were denn daß sie nach der  
respective verlauffenen Zeit eingeladen weren. Jedoch derges-  
talt / daß die gemeldten Wahren / so Contrabande genennet  
werden / und umb vorgedachter Ursachen willen nicht confisci-  
ret werden können / nach Feindlichem Haven nicht sollen verfu-  
hret / und verführet werden. Hingegen die Güter der Herren  
General Staten Unterthanen / in was Schiff oder Fahrzeug  
sie von jemand / der Se. Königl. Mayest. Feind seyn möchte /  
genommen oder befunden werden möchten / sollen ebenfalls  
nicht confisciret / sondern ohne verzug dem Eigenthümer wie-  
der überliefert werden / es were denn daß sie nach der respective  
verlauffenen Zeit eingeladen worden. Jedoch dergestalt / daß  
die gedachte Wahren / die Contrabande heißen / und umb vor-  
angeführter Ursachen willen nicht confisciret werden können /  
nach Feindlichem Haven auch nicht sollen verführet werden.

9.

Damit aber Sr. Königl. Mayest. und der gedachten Herren  
Staten Unterthanen Sicherheit desto mehr versorget sey / un kein  
Schade oder Unrecht durch eines oder andern Krieges schiffe  
oder Commission-Fahrer ihnen zugefüget werde / so sol allen  
Ober-Hauptern der Schiffe / so wol unter Sr. Mayst. als unter  
gemelten Herren Staaten oder deren Unterthanen / so Commis-  
sion-Fahrer aufrüsten werden / wie auch denen die Freyheit die  
und dar zu fahren haben / alle unrechtmässige Zufügung und  
Beschädigung der andern verbotthen seyn / und da sie anders  
thun / sollen sie gestrafft werden / und über dieses den Schaden  
mit Gut und Blut zu ersetzen / schuldig und gehalten seyn.

10.

Umb dieser Ursachen willen sollen alle Ober-Haupter der  
Schiffe / die von Privat-Leuten zum Kriege aufrüestet wer-  
den / oder auff Commission fahren / eher sie ihre Brieffe  
und speciale Commissiones empfangen / ins künftige durch be-  
quame Männer die bezahlen können / und in solchem Schiffe kein  
Antheil haben / gnugsame Bürgschafft stellen / bisz an die Sum-  
ma von tausend fünf hundert Pfund Sterling / oder sechszeben  
tausend fünf hundert Gulden / daß sie den Schaden und Un-  
recht

recht / welchen das Schiff in der See oder sonst demselben Bes  
sitzer / oder andere in ihrem Dienst / wieder diesen Trac  
tat oder einige andere / so zwischen Seiner Mayest. und den  
Herren Staaten auffgerichtet / solten verursachen / gänzlich  
erstaten / auch bey Straffe / daß die speciale Commissions  
Brieffe / in welchen allezeit mit eingefüget soll werden / daß sol  
che Bürgschaft von ihnen gestellet sey / wieder eingezogen und  
annulliret werden sollen. Über dieses ist auch verglichen / daß  
das Schiff selber den gethanen Schaden und Unrecht zu bezah  
len und zu ersetzen soll gehalten seyn.

## II.

Weil Seine Mayest. und gemelte Staaten / einer des an  
dern Unterthanen / eben als ob sie ihre eigene weren / mit bey  
derseits und einerley Gunst in allen Ihren respective unterthani  
gen Orten begegnen wollen / daher wollen sie ordnen / daß über  
die genommene Preisen / nach der Richtschnur des Rechts  
und der Billigkeit / durch unverdächtige Richter / und die keines  
weges Antheil an der streitigen Sachen haben / Recht geschaffet  
werde. Seine Mayest. und gemelte Herren Staaten wollen  
gleichfalls ganz ernstlich befehlen / daß die nun bereits gefällte /  
und ins künfftig zufällende Urtheile gebührend aufgeführt / und  
nach derselben erheischendem Inhalt exequiret und werckstellig  
gemacht werden sollen.

## 12.

Wenn der Herren Staaten Gesandte oder mit öffendlicher  
Autorität versehene Diener / die an Sr. Aller Durchlauch  
tigsten Königl. Mayest. von Groß-Brittanien Hoffe sich auff  
halten / über Unrecht der gefällten Urtheile klagen möchten / so  
soll Seine Mayest. dieselbige in Ihrem Rath revidiren / und von  
neuen untersuchen / damit erhellen mag / ob den in diesem Trac  
tat beschriebenen Schlüssen und Verabredungen nachkommen  
sen / und sie ihre behdrige Wirkung erlangt haben; Zuglei  
chen soll Ihre Mayest. darauff bedacht seyn / daß die Sache voll  
kommlich befördert werde / und daß ein jedweder Kläger inner  
halb 3. Monden Recht erlangen möge. Und wenn in gleichen  
Sr. Mayest. Gesandten oder andere / mit öffendlicher Autho  
rität versehene Diener / die sich bey denen Herrn General-Staa  
ten

ten auffhalten / über die Ungerechtigkeit der gefälleten Urtheile klagen sollten / so sollen gemelte Herren Staaten / dieselbige in Ihrer Versammlung revidiren / und von neuen untersuchen / auff daß erhellten mag / ob den in diesem Tractat beschriebenen Schlüssen und Verabredungen nachkommen sey / und sie ihre gehörige Wirkung erlanget haben : Ingleichen sollen beyde Theile auch darauf bedacht seyn / daß die Sache vollkommen befördert werde / und daß ein jedweder Kläger innerhalb 3 Monat Zeit Recht erlangen könne. Nichts destoweniger soll keines Weges erlaubt seyn / vor oder nach gefältem Urtheil / da die revision beyderseits hanget / die streitigen Güter zu verkaufen oder außzuladen / es sey denn mit dessen Zulassung / dem es angehet.

13.

Wenn ein Proceß zwischen den Nehmern der Preisen an einer / und ihrem Wieder-part an der andern Seiten erwächst / und das Urtheil dem Wieder-part zum Vorthail gefället ist / so soll dasselbige Urtheil mit Stellung der Bürgschafft exequirt und vollenzogen werden / unangesehen der Nehmer sich auff einen höhern Richter beruffet / welches aber alßdenn nicht angehen soll / wenn das Urtheil gegen das Wieder-part gesprochen und gefället ist.

14.

Jedoch weil die Herren der Kauff-fahrenden Schiffe / wie auch die Schiffer und Bootsgesellen nach Barbarischem Wesen riechende Grausamkeiten zuweilen außstehen müssen / wenn sie in die Gewalt der zu Krieges-Zeiten in der See auff die Cayperen fahrenden Schiffe fallen / da die Cayper oder Nehmer ihnen die Bekantnisse außzupressen / auff unmenschliche Weise begegnen : so ist beschlossen / daß so wohl Sr. Königl. Mayt. als die Herren General Staaten solthane Schelmstücke / als unmenschlich / mit sehr strengem Befehl verbieten / und alle dieerthaten überzeiget befinden / mit behörlichen gerechten / und andern ein Schrecken einjagenden Straffen belegen : und alle Ober-Haupter oder Befehlshaber der Schiffe / welchen erwiesen wird werden / daß sie solche Schelmenstücke begangen / entweder

der selbst durch ihre eigene Schuld / oder daß sie andere selbige zu  
begeben angereizet / oder als sie begangen worden / durch die  
Tinger gehen / die sollen über andere ihnen dieser Ubelthaten  
halb aufgelegte Straffen / auch anstands von ihren Bedie-  
nungen abgesetzt werden ; und jedwedes zur Preise aufgebracht  
tes Schiff / worauff die Schiffer oder Bootsleuthe einige  
Peinigung erlitten haben / soll alsbald loß gelassen / und von  
allem weitem Untersuchen oder Bekummerung / es sey in oder  
außerhalb Rechts / mit seiner ganzen Ladung befreyet seyn.

15.

So ist auch in gleichen beschloffen / daß eine gleiche stren-  
ge der Straffen gegen diejenige gesetzt werden soll / die wieder  
den Inhalt des 21. Artikuls des Bredaischen Friedens / Comis-  
sionen von den Feinden nehmen / umb die Bundesgenossene wie-  
der gemeldeten Artikul zu berauben.

16.

Zum letzten ist bedungen und beschloffen / daß dieser ge-  
genwertige Tractat in allen und jeden darin verfaßten Stücken /  
so bald als es geschehen kan / respective ratificiret und bekräfti-  
get / und die darüber geschehene Ratification innerhalb zween  
Monaten von gegenwertiger Zeit an zu rechnen / beyderseits be-  
hörlich zwischen den Partheyen aufgewechselt / gemelter Trac-  
tat auch ferner innerhalb einem Monat nach solcher Aufwechse-  
lung der Ratificationen / bey den Ober-Hauptern der Compag-  
nien / so wohl an dieser Seiten der Englischen / die durch Ost-  
Indien und Africa ihren Kauffhandel treiben / als bey den Ver-  
waltern der Compagnien der Vereinigten Niederlanden an der  
anderen Seiten / so gleichfalls durch Ost- und West-Indien ih-  
ren Kauffhandel treiben / in gehöriger und eigener Form aufge-  
lieffert / und er so wol von obgemeldter Sr. Kdnigl. Mayestät  
als von den gemelten Herren Staaten an Ihre respective Sou-  
verneure und Ober-Haupter der Colonien und Derter / in was  
Theilen der Welt selbige außer Europa gelegen / mit der aller-  
ersten Gelegenheit übersendet werden / damit selbigem von ihnen  
und allen andern in ihren Landeschafften und unter derselbigen  
Macht lebenden Unterthanen ganz genau nachgekomen und  
wohl in acht genommen werden möge.

Zu

Zu dessen Allen und Jeden sonderbah-  
rer Festhaltung und Bekräftigung haben Wir/der  
obgemelten Königl. Mayestät / und der gemelten  
Herren General Staaten Commissarii / als denen  
darzu vollkommene gnugsahme Macht verliehen  
worden/ unter diese Articul unsere Nahmen gesetzt/  
und unsere Siegel daran gehencket ; In London/  
den ersten December des 1674sten Jahrs.

Jh. Culpeper. (L.S.)  
G. Downingh. (L.S.)  
Richard Fort. (L.S.)  
Will. Thompson. (L.S.)  
John Jollis. (L.S.)  
John Buchworth. (L.S.)

~~(L.S.)~~ J. Corver.  
(L.S.) G. Sautyn.  
(L.S.) Samuel Beier.  
(L.S.) A. van Boffen.  
(L.S.) Petrus Duvelar.  
(L.S.) Mich. Michelsen.



Friedens

Friedens=  
ARTICUL

Zwischen dem  
Hochwürdigsten und Durchlächtigsten  
Herren

Bischoff und Fürsten

zu Münster /

an Einer ;

Und

Ihr. Hoch=Mög. den

Hn. General=Staaten

der

Bereinigten Niederlanden /

an der Anderen Seiten.

Geschlossen und unterschrieben zu Cölln / den

den 12/22 April. 1674.

Auß dem Lateinischen übergesetzt.

onderbah  
den Wir / der  
der gemelten  
ii / als denen  
ht verliehen  
men gesehet /  
In Londen /  
ahrs.

. Corver.  
. Sautyn.  
samuel Beier.  
van Bossen.  
etrus Duvelar.  
ich. Michelsen.

Friedens



**Im Nahmen Gottes / und der heiligen  
unzertrenlichen Drey Einigkeit:**

**U**nd und zu wissen sey hiemit: Demnach der  
zwischen dem Aller-Christlichsten Könige in  
Francreich und desselben Alliireten / an Ei-  
ner; Und den Hochmögenden Herren Staaten der  
vereinigten Niederlanden und derselben Alliireten/  
an der anderen Seiten / jüngst entstandene Krieg / so  
ferne umb sich gegriffen / daß endlich in denselben  
Ihre Käyserl. Mayestät und das ganze Röm. Reich  
ist gewickelt worden / so hat hochgedachte Seine Käy-  
serl. Mayest. durch dero Ministros / den hochwürdig-  
sten / Durchlächtigsten Herren Bischoff und Für-  
sten von Münster / welcher als ein Alliireter mit  
Ihrer Aller-Christlichen Königl. Mayest. in vorge-  
meldeten Krieg gegen und wieder die mehrgedachten  
Niederlande getreten / viel und öffters warnen und  
vermahnen lassen / von der mit Franchreich gemache-  
ten Alliance abzutreten / und vor das gemeine beste  
des ganzen Reichs / den Frieden mit den gemeldeten  
Herren Staaten einzugehen. Welcher Bermahnung  
zu folge / mehrgedachter Herr Bischoff sich in unter-  
thänigstem Respect gegen Ihre Käyserl. Mayest. be-  
quämet hat / die Alliance / welche Er mit dem höchst  
gemeldeten Aller-Christlichsten Könige vormahln ge-  
machtet un auffgerichtet hatte / zu verlassen / un Krafft  
Seiner

So  
So  
So  
So

heiligen  
keit:

mach der  
Könige in  
an Er  
staaten der  
Alliierten/  
e Krieg/ so  
denselben  
im Reich  
eine Kön  
schwürdig  
und Für  
reter mit  
in vorge  
gedachten  
rnen und  
gemache  
eine beste  
gemeldeten  
ermahnung  
h in unter  
Mayst. be  
dem höchst  
ermahn ge  
uā Krafft  
Seiner

Seiner Freyheit/welche er Ihm in der Allianze selbst  
bedungen und vorbehalten hatte / davon abzuweichen  
und derselben gebührend auffzusagen / hingegen sich  
zu erklären / daß Er vor allen Dingen halten und blei-  
ben wolte/ bey den auf dem Reichstage zu Regenspurg  
gefaßten Recessen und Resolutionen / die Garan-  
tie den gedrückten und nothleidenden Ständen des  
Reiches zu leisten / und zu dem Ende die behörliche  
Quote darzureichen/ auch zu Befürderung des gemei-  
nen bestens mit den gemeldeten Herrn General-Sta-  
ten der vereinigten Niederlanden den Frieden einzuf-  
gehen. Sind derowegen durch vermittelung J. Kays-  
serl. Mayest. Bedienten / namentlich / der hochge-  
bohrenen und vortrefflichen Herren/Franciscus/Frey-  
herren von Visola / Sr. Kaysersl. Mayst. Hoff-Rath-  
tes / und Johann Fischer / Ober-Oesterreichischen  
Kammer-Rathes / verordneten Ambassadeuren und  
Bevollmächtigten zu der allgemeinen Friedens-Han-  
delung / zwischen beyderseits Plenipotentiarum / so-  
wol der hochgem. Hn. General-Staaten / dem Hoch-  
Edlen und vortrefflichen Hrn. Hieronymus von Be-  
verning / ältesten Bürgermeister der Stadt Gouda/  
gewesenen Rath und General-Schatzmeister der ver-  
einigten Niederlanden / und Johan Vbrants/ Erb-  
herren auf Hooq-kirchen und Rathsherrn der Stadt  
Gröningen / Deputireten der sämtlichen Herren  
General-Staaten: als des obgedachten Herren Bi-  
schoffs/ dem hochwürdigen/ hochgebohrenen und vor-  
trefflichen auch den Edlen und Hochgelahrten Herrn/  
Friederich / Freyherrn von Schmising / Rittern des  
Johanniter Ordens von Jerusalem / und Commen-  
danten in Franckfurt/ und Werner zur Mühlen / der  
Rechten Doctor / Ihrer Durchl. geheimen Rath und  
Vice-Cangler / nachfolgende Puncten und Articulen  
vertragen und beygeleget worden.





Soll ein bester und immerwährender Friede seyn zwischen den obgemeldeten Herren Staaten der Vereinigten Niederlanden / und dem Herren Bischoff und Fürsten von Münster / welcher also feste soll gehalten und demselben nachgelebet werden / daß einer des anderen Vorthail befördere / und alle Zeichen und Merckmahl genetzeter Dienste und guter Nachbarschaft erweisen auch niemand Hinführo gegen des anderen Theils Unterthanen mit Arresten und Repressalien verfahren oder zu verfahren zulassen / noch die Execution in decidireten und geschlichteten Sachen beleidigen soll.

## 2.

Soll an beyden Seiten seyn eine Amnestie / ewiges Stillschweigen und Vergessenheit alles desjenigen / was nach dem Slevischen Friede / und von Anfang dieses gegenwärtigen Krieges bis nun her verübet worden / es sey wo und auf was weise auch gethan wie es wolle / so daß weder dieser noch anderer Ursache willen / hernachmahls keiner dem andern einige Hostilitäten / Feindschaft / Verdruß und Ungemach / so wohl an der Person als Gütern / entweder selbst oder durch andere / heimlich oder öffentlich / directe oder indirecte / unter dem Schein des Rechts oder durch Gewalt ferner erweisen und unternehmen / oder erwiesen und unternommen zu werden suchen soll; Sondern es sollen alle und jegliche Injurien / Frevelheiten / Schaden / Unkosten / so hin und wieder / so wol vor als in dem Kriege / mit Worten / Wercken oder Schrifften vorgefallen / ohne einig Ansehen der Person und Sachen / gang und auf einmahl vergessen seyn / also / daß alles dasjenige was einer deswegen gegen den anderen sollte mögen oder können präcendiren / in einem ewigen stillschweigen todts und vergessen seyn und bleiben sol. Damit aber dieses desto besser möge verstanden werden / von wem oder welchen Personen dieses also vertragen und bezeglet worden ist / so sollen von dieser Amnestie exceptet und außgenommen seyn / alle diejenigen / welche schuldig seyn oder in Verdacht gehalten werden / daß Sie sich einer Verrätheren / oder des Lasters der beleidigten Mayestat theilhaftig gemacht haben / jedoch daß Ihnen im Gegentheil frey stehen soll / Ihre Aufsucht zu der Justiz und Gerechtigkeit zu nehmen / und Ihre Güter

Güter Ihren Frauen/Kinderen und Erbnehmen in gesampft ver-  
bleiben/vermöge des anderen Articuls des Clevischen Tractats.

3.

Dieser allgemeinen und unumschriebenen Amnestie zu fol-  
ge/ soll der Herr Bischoff alsobald nach der Ratification an die  
Herren Staaten der Vereinigten Niederlanden wieder abtreten  
alle Plätze/ sie mögen gelegen seyn/ wor sie wollen/ keine auß-  
genommen/ welche Er in diesem wehrendem Kriege hat erobert  
und eingenommen/ und welche zur Zeit dieses Frieden-Ver-  
trages unter Seiner Macht solten befunden werden/ und dis-  
alles in dem Zustande/ darin sie sich gegenwärtig befinden: De-  
rowegen sol Er Sorge tragen/ daß nichts darinne verdorben o-  
der schlechter gemacht werde/ als es jetzo gegenwärtig ist/ nab-  
mentlich die Städte/ Schlöffer und Cassele Lingen/ Lichten-  
fort und Boreulo/ etc. doch in allem einmahl vor allemahl vor-  
behältlich die Rechten und Constitutionen des Reiches/ und des  
Westphälischen Friedens/ damit durch diese Restitution nichts  
an denselben benommen und derogiret/ noch zum Präjudiz der-  
selben innoviret werde.

4.

Ebenfals soll Er auch allen Edelen/ Lehns-Leuten/ und  
Untertanen der Herren Staaten/ was Condition und Quali-  
tat Sie auch immer seyn mögen/ restituiren und wieder abtre-  
ten alle und jegliche Ihre Länden/ Herrlichkeiten/ Jurisdic-  
tionen/ Wohnungen/ und unbewegliche Güter/ wo sie auch  
gelegen seyn/ welche Er in diesem wehrendem Kriege hat ein-  
genommen oder einnehmen lassen/ und insonderheit sol Er eva-  
cuiren/ und von Seiner Besatzung entfreen/ das Castel/ Stadt  
und Herrlichkeit Weert/ und an den Herren Georg Friederich/  
Graffen von Waldeck restituiren; Doch ausdrücklich hieben  
vorbehaltend alle/ so wol dem Hn. Bischoffe/ desselben Suc-  
cessoren und der Kirchen/ als auch dem Hn. Grafen/ zugehö-  
rende Rechten/ Prätensionen und Actionen/ damit dieselbe vor  
dem behörigen Richter mögen dediciret und geschlichtet werden:  
Ebenfals sollen auch die Herren Staaten dahin bedacht seyn/  
daß imgleichen an die Münsterische Vasallen und Untertanen  
alle Ihre zugehörige Güter/ wo die auch gelegen/ und in weh-  
ren.

wendem diesem Kriege eingenommen/mögen restituiret und wie-  
der eingeräumet werden. Auch sollen beyderseits Gefangene/  
was Condition/ Standes oder Profession sie auch immer sein  
mögen/ wieder auf freyen Fuß gestellet/ und ihres Arrestes er-  
lassen werden.

5.

Der zu Cleve den 8/ 18 April Anno 1666. geschlossene Frie-  
dens Tractat/ soll in seiner völligen Macht und Würde bleiben/  
in so weit demselben dieser gegenwärtige Tractat nicht zu wieder  
ist.

6.

In diesem Friede und Amnestie sol mit begriffen werden/ das  
Haus und Familie der Graffen von Bentheim/ desselben Be-  
diente/ Vasallen und Unterthanen/ und was Ihm bey diesem  
Kriege ist abgenommen worden/ restituiret werden: Auch soll  
obgemeldeter Herr Graffe/ sonder einige Verhinderung oder  
Beleidigung/ gleich anderen Ständen des Reiches/ Seiner  
Rechten und Regalien genießten und gebrauchen/ und gerühig-  
lich unter dem Schutz und Protection Seiner Kayserl. Mayest.  
und des Reiches gelassen werden: Nach der Ratification die-  
ses Friedens aber sollen beyde Partheyen bey Se. Kayserl. May-  
est. dahin arbeiten/ daß der Friede/ Einigkeit/ und Sicherheit/ vor-  
nehmlich aber die Eheliche Beywohnung unter derselben Fam-  
lie wieder herstelllet und befästiget werde; Im übrigen bleibet  
jetzt und allemahl die Kayserl. Jurisdiction bedungen und vor-  
behalten.

7

Zu desto mehrerer Versicherung und Handhabung dessen/  
was also verabredet worden/ soll Seine Kayserl. Mayest. und  
der Durchläuchtigste König in Spanien gebührend ersuchet  
werden/ daß Sie Ihre Suarantie über gegenwärtigen Tractat  
in der besten und solennen Form leisten mögen.

8.

Die Ratificationen dieses gegenwärtigen Tractats sollen  
von beyderseits Contrahenten den Herren Ambassadeuren dero  
Kayserl. Mayest. eingehändiget/ und innerhalb 15 Tagen/ von  
der Zeit der Unterschreibung desselben/ oder eher/ so es seyn kan/  
aufgewechselt werden: Die feindselige Handlungen aber sollen  
aufhören und eingestellt werden/ so bald als die Ratification  
des

des Durchläuchtigsten Herren Bischoffs zu Eöln wird ankomen / und den gemeldeten Herren Kayserl. Ambassadeuren zu bestellen werden. Zu mehrer Befestigung dieses / sind hiervon zwey gleichlautende Instrumenta verfertigt / und so wol von Kayserlichen Herren Ambassadeuren / als beyderseits Plenipotentiarien und Deputireten unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Eöln am Rhein / den 12 / 22 April. 1674.

(L.S.) H. van Beverningh.

(L.S.) Schmaifingh.

(L.S.) J. Ysbrants.

(L.S.) W. zur Mühlen.

Zum Urkund und in Achtnehmung alles dessen / was vorgemeldet / haben untenbenahmte Herren Mediatores diß Instrument mit Ihrer Unterschrift und Siegelen bekräftiget / am Tage und Orte wie vorgemeldet.

(L.S.) F. de Lisola.

(L.S.) Johannes Fischer.

## Sonderbahrer

### A R T I C U L.

Demnach die Herren Ambassadeure und Bevollmächtigte der Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande sich erkläret / daß sie von gemeldeten Herren Ihren Principalen instruiert weren / keinen Friede mit dem Herren Bischoffe und Fürstem von Münster einzugehen oder zu schliessen / es sey dann / daß vorhero dem Herren Grafen von Sodorff / das Hauß und Castell Darfeldt / welches in dem Stiffte Münster lieget / restituiret werde: Hingegen aber die Herren Plenipotentiarien und Deputireten von Münster hant sustiniren und einbringen / daß dieses eine ganz particuliere und Gerichtlichche Sache sey / welche nichts mit den Friedens-Tractaten zu schaffen hätte / über dieses / daß sie dieser Sache halben von Ihrem

Ihrem Principalen nicht instruiert weren / auch so bald nicht instruiert werden könnten; Gleichwohl aber man nicht rathsam gefunden / den Friedensschluß / umb dieses einigen Ursache willen / zu grosser Ungelegenheit und Nachtheil der gemeinen Bestens / länger aufzuhalten. So ist ant befunden und beschlossen worden / daß der Friedens-tractat zu beyden Seiten soll gezeichnet und unterschrieben / der vorgedachte Casus restitutionis des Castels Darfeldt aber biß zur Ratification und Execution desselben aufgestellet werden. Indessen aber wollen Ihrer Kayserl. Mayest. Ambassadeure und Plenipotentiarien beyde contrahirende Partheyen dahin disponiren / damit diese Streit-Sache in der Zeit der vorgedachten Execution dieses Friedens-tractats durch aufrichtige und bequame Mittel möge begglet und vertragen werden. Geschehen zu Cölln am Rhein / den 22 / 22 April / im Jahr 1674.

(L.S.) H. van Beverningh.

(L.S.) W. de Schmislingh.

(L.S.) J. Ysbrandts.

(L.S.) W. zur Mühlen.

Zu Achthabung dessen was vorgemeldet ist / haben untergenandte Herren Mediatorez diß Instrument unterzeichnet / und mit Ihren Siegeln bekräftiget / am Tage und Orte wie oben gemeldet.

(L.S.) F. de Lisola.

(L.S.) Johannes Fischer.

Friedens

Friedens-  
ARTICUL

Zwischen  
Aero Churf. Durchl.

zu Cölln/  
an Einer;

Und

Ihr. Hoch-Mög. den  
En. General-Staaten

der

Bereinigten Niederlanden/  
an der Anderen Seiten.

Geschlossen und unterschrieben zu Cölln / den  
1/II May / 1674.

Auß dem Lateinischen übergesetzt.

nicht instrui-  
n gefunden /  
u großer Un-  
r aufzu legen:  
iedens. Trac-  
/ der vorge-  
r bis zur Ra-  
Indessen a-  
Plenipoten-  
n / damit dies  
on dieses Frei-  
mdge begel-  
heim / den 12/

chmisingh.  
Mühlen.

ist / haben  
nstrument  
kräftiget /

s Fischer.

Friedens

**Im Nahmen Gottes / und der heiligen  
unzertrennlichen Drey-Einigkeit.**

**U**nd und zu wissen sey hiermit Jedermänniglich / daß  
nachdem zwischen dem Aller-Chrislichsten Könige von  
Franchreich und desselben Allireren an Einer; und den  
Hochmögenden General-Staaten der Vereinigten Niederlan-  
den und deroselben Allireren an der andern Seiten / ohnlängst  
ein Krieg entstanden / derselbe so ferne umb sich gegriffen / daß  
endlich in denselben Ihre Kayserl. Mayest. und das ganze Röm.  
Reich ist gewickelt worden / so hat hochgedachte Seine Kayserl.  
Mayest. durch dero Bedienten / den Durchlauchtigsten Churfür-  
sten von Söllen / welcher als ein Allirer mit Ihr. Aller-Christl.  
Kön. M. gegen und wieder die vereinigten Niederlande getreten  
war / ermahnen lassen / d. in gangen Röm. Reich zum besten /  
den Frieden mit gemeldeten Hn. Staaten einzugehen: Welche  
Bermahnung bey Ihr. Churf. Drl. auch so weit Platz gefunden /  
daß Sie in unterthänigstem Respect gegen Ihre Kay. Maj. und  
vermöge der in den Tractaten Ihr vorbehaltenen Freiheit / mit  
mehrged. Hn. Gen. Staaten / zu Beförderung des gemeinen be-  
stens / den Frieden eingehen wollen. Sind derowegen durch  
Vermittelung Dero Kay. Maj. Bedienten / namentlich / der  
Hochgebohrnen und Vortrefflichen Hn. Franciscus / Freyherrn  
von Luola / Se. Kay. Mst. Hoff-Rabtes / und Johan Flicher /  
Ober-Oesterreichischen Cammer-Rabtes / verordneten Amba-  
sadeuren und Plenipotentiarien zu der allgemeinen Friedens-  
Handlung / zwischen beyderseits Bevollmächtigten / so wol der  
hochged. Hn. Gen. Staaten / den Hoch-Edlen und Vortreff-  
lichen Hn. Hieronymus von Beverning / ältestem Bürgermeister  
der Stadt Gouda / gewesen Rabte und General-Schakmeister  
der vereinigten Niederlanden / und Johan Hbrandts / Erb-  
herrn auf Hoogkirchen und Rabts herrn der Stadt Gröningen /  
Deputireten der Versammlung der Hn. Gen. Staaten: Als des  
hochgemeldeten Hn. Churfürsten / dem Hochwürdigen / Durch-  
lauchtigen und vortrefflichen Herren / Thomas Quentel / Fran-  
ciscus / Freyherrn von und in Frenzen / Lentenich und Ignatius  
Wittmann / Ihr. Churf. Drl. geheimen Rabten / und Capittel-  
Herren der Stadt Söllen / Cathedralen zu Hildesheim und Pa-  
terborn /

terborn/und Bevollmächtigten der respective Collegien von St.  
Severin und Andreas / nachfolgende Puncten und Articulen  
vertragen und beygeleget worden :

1.

Soll der zwischen Ihr. Hochmög. und Se Churfl. Durchl. ge-  
schlossene Friede beständig und immerwehrend seyn/ und keine Parthey  
gegen und wieder des andern Unterthanen einige Arresten oder Re-  
vencalien zu geben befüget seyn; Im gegentheil sol gute Freund- und  
Nachbarschaft von beyden Seiten in allem unterhalten werden; an-  
genommen das hierunter die particulier Streitigkeiten und Recht-  
sachen / welche vor mahl vor Gerichte anhängicht und klagbar ge-  
macht worden / sollen mit begriffen seyn.

2.

Sollen alle feindliche Handlungen/ die von Anfang dies Krie-  
ges bis auf dieser Stunde passiert und vorgefallen / vergessen und  
vergeben seyn / und keine von beyderseits Unterthanen deswegen das  
geringste pretendiren mögen / unter welchem Prätexte und Vorwand  
solches auch immer geschehen könnte; Doch sollen hievon aufgeschloffen  
seyn / diejenigen / welche an Verrätherey / oder dem Zaster der belei-  
digten Mayestat schuldig befunden werden.

3.

Soll Seine Churfl. Durchl. alsobald nach der Ratification die-  
ses gegenwärtigen Tractats gehalten seyn / an die Hn. Staaten der  
Vereinigten Niederlanden überzugeben und zu restituiren alle diese  
nigen Plätze / sie mögen gelegen seyn / wo sie wollen / keine aufgenom-  
men / die Sie zeit wehrendem Kriege eingenommen und erobert hat /  
sowie dieselbe sich in Ihrem Zustande gegenwärtig befinden / ohne daß  
Er an denselben etwas ändern / verwüsten / und verstoren / oder die  
Guarnisonen und Gouverneure der gemeldeten Plätze einige Gelder  
oder Brandschatzung von den Einwohnern oder Obrigkeit desselben  
Ohrtes fordern und eintreiben mögen; Doch sollen diejenigen Gel-  
der / die allbereit bezahlet seyn / nicht restituiret und wieder gegeben  
werden: Die Gefellen aber / welche zur Caucion derselben sind mit-  
genommen worden / sollen alsofort losgelassen / und auf freyen Fuß  
gestellt werden / ohne Erlegung einiger Ranzion.

4.

Sollen alle Güter / Herrlichkeiten und Lehne / an einige vom  
Arch



Adel / Vasallen oder andere Unterthanen / sie mögen gelegen seyn /  
wo sie wöllen / die von des Durchl. Churfürstens Troupen in diesem  
Kriege bemeistert und weggenommen worden / restituiret werden.

5.

Hingegen sollen die vorgemelte Herren General-Staaten re-  
nunciren und abstecken von allen Rechten und Prätensionen / die Sie  
so wohl wegen der Fortification als sonst auf die Stade Rheinberg  
haben möchten ; Hiernechst auch alle liegende Güter / die Sie in die-  
sem wehrenden Kriege den Cöllnischen Unterthanen weggenommen /  
restituiren. Auch sollen beyderseits Gefangene / wes Standes und  
Condition sie auch seyn mögen / wieder loß gegeben werden.

6.

Die Bezahlung der Contributionen und Ranzionen / die noch  
nicht geschehen / sollen von beyderseits verordneten Commissarien ge-  
schlichtet werden.

7.

Soll zu desto mehrer Versicherung dessen was also vertragen  
und beygelegt worden / Seine Käyserl. und Catholische Mayst. ge-  
bührend ersuchet werden / daß Sie die Guarantie in Bürgschaft  
beswegen auf sich nehmen mögen.

8.

Sollen die Ratificationen dieses vorgesezeten Tractats in die  
Hände der Käyserlichen Herren Ambassadeure geliefert / und inner-  
halb 15 Tagen / nach Unterzeichnung desselben / oder eher / so es mög-  
lich ist / ausgewechselt werden ; Die Feindseligkeiten aber sollen / so  
bald als die gedachte Ratification von einer der beyden Parthejen  
den Käyserl. Herren Ambassadeuren wird eingehändiget seyn / auf-  
hören. Zu mehrer Bekräftigung dessen sind 2 Instrumenta gleiches  
Inhalts / wie oben beschloffen / so wohl von den Käyserl. Herren  
Gesandten als beyderseits Bevollmächtigten Depucireten unterzeich-  
net und besigelt worden. Geschehen zu Cölln den 11. May / 1674.

(L.S.) H. von Beverningh.

(L.S.) Thomas Quentel.

(L.S.) J. Vsbrandts.

(L.S.) Franciscus / Freyherr  
von Frenzel.

(L.S.) Ignatius Wittman.

Zu Befästigung alles dessen / was hier oben stehet / haben unten  
benahmte Herren Mediatores diß Instrument unterzeichnen und be-  
sigeln wollen / an dem Ort und Tage / wie vorgemeldet.

(L.S.) F. d. Esola.

(L.S.) Johan Fischer.

gelegen seyn/  
open in diesem  
et werden.  
Staaten re  
onen / die Sie  
ade Rheinberg  
die Sie in die  
genommen /  
Standes und  
den.  
onen / die noch  
nmissarien ge  
also vertragen  
sche Mayst. ge  
n Bürgschaft  
tractats in die  
rt / und inner  
her / so es mög  
aber sollen / so  
en Partheyen  
iget seyn / auff  
amenta gleiches  
tylerl. Herren  
ten unterzeich  
t 11 May / 1674  
as Quentel.  
iscus / Freyherr  
on Frengel.  
ius Wittman.  
/ haben untern  
zeichnen und be  
det.  
an Fischer.

Friedens=  
ARTICUL,

zwischen

Ihr. Kön. Maj. von Frankreich /

An Einer /

Und

den Herrn General - Staaten

An der andern Seite.

geschlossen und unterschrieben  
zu Nimwegen

Den 31. Julii. 10. Aug. Anno 1678.

¶



**I**n dem Nahmen Gottes des Allmächtigen Schöpfers sey kund allen Gegenwärtigen und Zukünftigen. Das gleich wie in wehrlidem Kauff dieses Krieges/welcher vor etlichen Jahren zwischen dem großmächtigsten Fürsten und Herrn/Ludwig dem 14. König von Frankreich und Navarre/ und den General Staaten der vereinigten Niederlanden/entstanden/ Seine Majestät allezeit eine aufrichtige Zuneigung behalten/gedachten Herrn Staaten seine vorige Freundschaft wieder zu geben/ Sie auch in gebührender Dankbarkeit der großen Vortheile/ die sie von Ihr Majestät und Dero Vorfahren/den Königen in Frankreich gehabt/ sich erinnert. Also hat es sich endlich zugetragen/das durch die kräftige Hüffe des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten/des Königes von Groß-Brittanien/(welcher bey diesen betrübtten Zeiten/darinnen sich fast die ganze Christenheit in Waffen befunden/nicht nachgelassen/durch seinen guten Rath und Warnung/alles zur gemeinen Ruhe zu bringen/) endlich hochgedachte Seine Aller-Christlichste Maj. und die Herren Staaten/wie auch alle Fürsten und Potentaten die in diesen Krieg verwickelt/bewogen worden/ die Stadt Nimwegen zur Friedens-Handlung zu ernennen; und damit dies Werk desto besser von Statten gehen möchte/ so hat Seine Aller-Christl. Maj. zu dero Extraordinar-Ambassadeure und Plenipotentiarien genominiret/den Herrn Grafen de Estrades/ Marschall von Frankreich/und Sr. Maj. Ordens-Rittern; den Hn. Colbert gleichfalls Rittern/Marquis von Croissy/ordentlichen Rath in Dero Standes-Rath/ und den Herrn de Mesmes/Rittern/ Grafen de Avaux/gleichfalls Rath in dero Standes-Rath: Die Hn. General-Staaten aber den Herrn Hieronymus von Beverningh/Herrn von Terlingen/Curatoren der Academie zu Leyden/vor diesem Rath und General Thesaurier der Vereinigten Provinzen. Den Hn. Wilhelm von Nassau/Heern zu Odyck/Cortgene/rc. und ersten Edelmann/der den ganzen Adel in der Versammlung der Hn. Staaten von Seeland repräsentiret; und den Hn. Wilhelm von Nassau/Brietmann von de Biss/rc. Deputirten in ihrer Versammlung

ge wegen der Hn. Staaten von Holland/Seeland/Friesland/ce.  
 Welche nachdem sie von ihrer Oberherren und Principalen guter  
 Gemüths-Neigung genugsam unterrichtet / sich nach Mühenwegen  
 verfüget/und daselbst nach Exhibirung beyderseits Vollmachten /  
 sich über den Articulen und Puncten des Friedens und der  
 Freundschaft verglichen/wie folget :

1. Sol ins künfftige zwischen Seiner Allerschil. Majest. von  
 Frankreich und dero Nachfolgern und Königreichen an einem/und  
 den Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden an dem  
 andern Theil/ ein guter fester/ getreuer und unverbrüchlicher Frie-  
 de seyn / Krafft welchem alle Hostilitäten / wie die auch seyn  
 und Mahnen haben mögen/ zwischen hochg. Ihr. Kön. Maj. und  
 denen Herrn General Staaten so zu Wasser als zu Lande/ in allen  
 ihren Königreichen und Provinzen/ und zwischen allen Intertha-  
 nen und Einwohnern / weß Standes und Condition diesel-  
 ben seyn mögen / keine Person oder Dhr aufgenommen / auff-  
 hören sollen.

2. Und so einige Schiffe oder einige andere Dinge beederseits  
 möchten genommen werden/in der Ost- oder Nord-See/zurechnen  
 von dem Huel Terneuse bis zum Ende des Canals/innerhalb 4 Wo-  
 chen : vom Ende des Canals bis Capo St. Vincent/innerhalb 6.  
 Wochen/ und von dannen in der Mittelländischen See und auch  
 bis an die Linie/innerhalb 10 Wochen/und jenseit der Linie und in  
 allen andern Theilen der Welt innerhalb 8 Monat/ von dem Ta-  
 ge an zu rechnen/ da die Publication des Friedens in Paris und  
 in dem Tage wird geschehen seyn : so sollen die nach der hier be-  
 nanten Zeit weggenommene Sachen und dadurch verursachte  
 Schaden/ so von einer oder andern Seiten in Rechnung ge-  
 bracht/und alles was genommen/ wieder gegeben werden/ mit Er-  
 setzung aller daraus erspriessenden Unkosten.

2. Über dieses sol zwischen dem König von Frankreich und den  
 Hn. General Staaten/wie auch deren Interthanen eine aufrichtige/  
 feste/ und ewigwährende Freundschaft und gute Correspondenz  
 seyn/beides zu Wasser und Lande/ an allen Orten und Enden/ so  
 wol in als ausserhalb Europa/und aller Schade/ den sie empfan-  
 gen haben/beydes vor diesem/als bey Gelegenheit des ieszigen Krie-  
 ges vergessen seyn.

4. Vermöge dieser guten Freundschaft sol so wol Seine  
 Maj.

Majest. als die Herren Staaten getreulich einer des andern Wohlfahrt und Vortheil suchen/und dafür Sorge tragen/durch möglichste Hülffe/Support/Raht/ und wirkliche Assistenz/ zu allen Zeiten und Gelegenheiten; Auch sol keine Parthey in das künfftige sich in einige Tractaten und Handlungen/die einem oder dem andern Theile Schaden bringen möchten/einlassen/sondern solche brechen und aufheben/ und dem andern Theil/ so bald dergleichen möchte vorgenommen werden/aussrichtige Nachricht davon ertheilen.

5. Diejenigen/denen einige Güter in diesem Kriege abgenommen/oder confisciret worden/ sollen so wol vor sich selbst als ihre Erben/ oder die daran Recht haben / was Condition oder Religion sie auch immer seyn mögen/dieselben Güter genieffen/und wider in Besiz nehmen / aus eigener Macht/ also daß sie Krafft dieses Tractats nicht nöthig haben / ihre Zuflucht zu der Justiz zu nemen/ und dieses ungeachtet aller Einverleibung des Fiscus/ Verpfändungen/ Verschenkungen/ vor und nach ergangener Urtheilen/so entweder aus Widerspänsigkeit oder in Abwesenheit gedachter Partheyen/ gesprochen seyn möchten / ungeachtet aller Tractaten/ Bereichungen/ Transactionen/ Renunciationen/die hiezu inne möchten ergangen seyn/ umb diejenigen/denen solche Güter zuständig gewesen/ganz/oder zum Theil davon außzuschließen. Alle und jede dergleichen Güter / welche Krafft dieses Tractats also restituiret werden / oder ins künfftige seinem Eigenthums-Herren oder ihren rechtmäßigen Erben restituiret werden sollen/können und mögen auch durch so gedachte rechtmäßige Besizere / ohne einige vorerlangte Erlaubniß ungehindert männiglich verkauft und veralieniret werden. Und diesem nach mögen auch diejenigen so Zinsen zu heben/ aber durch den Fiscum aus den Geldern der verkauften Güter belegt worden/ über das Eigenthum derselben/ durch Verkaufung/oder sonsten/ wie mit anderen ihren eigenthümlichen Gütern handeln / schalten und walten nach eigenem Gefallen.

6. Und wie die Marggraffschafft Bergen op Zoom mit allen Rechten und Einkommen/ so dazu gehören / und die Landereyen/ so dem Herrn Grafen von Auvergne/Obersten und General der leichten Cavallerie von Franckreich/zukommen/ durch Gelegenheit dieses Krieges/welchem dieser Tractat ein glückliches Ende geben wird/ unter der Macht der Hn. General Staaten angehalten und confisciret

ret worden/so ist geaccordiret/ daß gemeldter Herr Graff von Au-  
vergne wiederum in die Possession gedachter Marggraffschafft Ber-  
gen op Zoom/ nebst allen dero Dependencien/ wie auch in seine  
Rechten/ Actionen/ Privilegien/ Usanzien/ und Prærogativen/ die er  
vor dem Kriege genossen/ sol eingesetzt werden.

7. Ein jeglicher sol behalten/ und mit der That besitzen die Län-  
der/ Städte/ Plätze/ Dörffer/ Insulen und Herrlichkeiten/ so in als  
außerhalb Europa/ die gegenwärtig in seiner Macht sind/ und da-  
rinnen weder directe noch indirecte beunruhiget werden/ auff was  
weise auch solches möchte geschehen können.

8. Weil aber Ihre Allerchristl. Majest. den Herren General-  
Staaten ihre vorige Freundschaft mitzuteilen/ und in dieser Be-  
gebenheit ein sonderbares Probitat dessen zu erweisen gesonnen/  
als wil sie gleich nach Auswechselung der Ratification/ Ihnen  
die Stadt Mastricht/ mit der Graffschafft Bromhof/ imgleichen die  
Graffschafften und Länder jenseit der Maap/ Balckenburg/ Herko-  
genrade/ und Daelhem/ nebst der verseheten Dörffern/ Banc de  
St. Servais/ und was sonst von besagter Stadt dependiret/ ein-  
räumen/ und in geruhige Besizung überliefern.

9. Die Herren Staaten versprechen hingegen/ daß alle Sa-  
chen/ welche die Übung der Römisch. Catholischen Religion betref-  
fen/ und den Genies der Güter der jenigen Personen/ so sich zu  
derselben bekennen anlangen/ ohn einige Excepcion wieder eingeset-  
zet und mainteniret werden sollen in der Stadt Mastricht und  
allen derselben dependencien in sothanen Stand/ als durch die Año  
1632. gemachte Capitulation beschlossen worden: und daß die  
jenigen/ welche mit einigen Geistlichen Stütern/ Canonica-  
ren/ Probsteien/ und andern Geistlichen Beneficien begabet/ die  
selben ohn einiges Widersprechen allemahl besitzen/ und genießen  
sollen.

10. Indem aber Ihre Majest. den Herren General-Staaten  
die Stadt Mastricht mit denen dazu gehörigen Landen überlie-  
fert/ mag sie daraus nehmen und wegführen lassen/ alle Artolle-  
rie/ Pulver/ Kugeln/ Bivres/ und andere Krieges-gereitschafft/  
welche zur Zeit der Restitution darin befindlich seyn wird/ und  
sollen diejenigen/ so zur Abfuhr derselben gebraucht werden/  
2. Monat Zeit haben/ darinne sie die Karren und Schiffe be-  
laden/ und freye Passage/ so wol zu Wasser als zu Lande haben.

Auch sollen ihnen die Gouverneurs/ Commandanten/ Officieren/ oder Magistraten benannter Stadt/ mit allem was in ihrer Macht ist/ zu gemächlicher Abführung der Artillerie die hülffliche Hand bieten. So mögen auch die Officieren und Soldaten/ Kriegs und andere Leuthe/ die aus dem Orth herausziehen werden / mit herzuführen und mitnehmen alle ihre bewegliche Güter/ aber den Einwohnern der Stadt oder umliegenden Dörtern nichts abpressen/ ihre Häuser beschädigen/ oder das geringste entwenden.

11. Alle Kriegs-Befangene sollen beyderseits ohn Erlegung einiger Ration oder anderen Vorbehalt/ alsobald loß gegeben werden.

12. Die Contributions-Einnahme/ so von dem Intendanten zu Brastrich über die darunter liegende Landereyen gesetzt ist/ sol biß auff den Tag der Ratification continuiren/ und die rückständige Summe innerhalb 3 Monat darnach auff gehörige Termine/ weßhalbten gnugsame Versicherungs-Personen/ so lange in einem Seiner Majestät zugehörigen Ort verbleiben müssen / erlegt werden.

13. Die Herrn Staten sagen zu und geloben in den Gränzen einer genauen Neutralität zu bleiben / und den Feinden Frankreichs und dessen Allirten weder directe noch indirecte zu assistiren/ auch zugleich alles gut zu heißen / wozu sich Spanien verpflichtet wird / durch den Tractat/ welcher zwischen Ihrer Allerchristl. und Catholischen Majestät en geschlossen werden möchte/ und fürnehmlich / daß der Catholische König eben dieselbe Neutralität observiren solle/ zu garantiren.

14. In fall es durch Unachtsamkeit oder sonstigen geschehen würde/ daß diesem Tractat an Seiten gedachter Se. Majest. oder der gemeldten Hn. Staaten nicht nachgelebet/ oder derselbe überschritten wurde/ so sol darum dieser Friede und Allianz nichts desto minder in seinen Kräfften und Würden bleiben/ und sol man deswegen nicht treten zu Brechung der Freundschaft und der guten Correspondenz/ sondern man sol eiligst den berührten Fehler ergänzen/ und da solcher durch einige Particulier-Personen geschehen/ so solen selbige der Gebühr nach gestrafft werden.

15. Und umb ins künfftige die Commerciën und Freundschaft der Unterthanen hochgemeldten Königes und der Herrn General Staten der vereinigten Niederlanden desto besser zu verfestern/

hern / so ist verglichen und veraccordiret/ daß so hernachmals eine Begerung der Freundschaft oder Ruptur zwischen der Cron Frankreich/ und den Herrn General Staaten (welche doch der Allerhöchste gnädig verhüten wolle) entstehen möchte/ sol beyderseits Unterthanen nach der Ruptur 6 Mondenzeit gegeben werden/ sich mit ihren Effecten zu reteriren/ und dieselbe zu führen/ wohin es ihnen gefällig / auch mögen sie in gleicher Freyheit ihre Güter und Mobilien verkaufen und transportiren/ ohne daß man ihnen darinnen einige Verhinderung thun/ noch in lauffender Zeit der 6. Monathen dieselben anhalten/ vielweniger ihre Personen arrestiren möge.

16. Was des H. Prinzen von Oranien Interesse und Präensionen belanget/ über welche durch eine besondere Acte tractiret und geschlossen worden/ so sol dieselbe/ nebst allem/ was darinne enthalten/ seinen Effect erreichen/ bekräftiget/ nachgekommen und executiret werden/ nicht anders/ als wenn sie diesem Tractat von Wort zu Wort inseriret worden.

17. Und gleich wie S. Maj. und die Herrn General Staaten erkennen / die kräftigste Bemühungen/ die der König von Großbritannien durch sein Anrathen zu der allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt angewandt/ so ist beyderseits beschlossen worden/ daß gedachte Britannische Majest. mit dero Reichen ausdrücklich in diesem Tractat sol begriffen seyn/ auf die beste weise als es immer geschehen mag.

18. In diesem gegenwärtigen Friedens=Tractat und Allianz sollen an Seiten Sr. Aller=Chrisl. Majest. begriffen seyn / der König von Schweden/ der Herzog von Holstein/ der Bischoff von Straßburg/ und Prinz Wilhelm von Fürstenberg/ als in erefirte bey diesem gegenwärtigen Kriege. Über dieses sollen/ so sie wollen/ darinnen begriffen seyn/ der Prinz und die Crone Portugal/ die Republica Venedig/ der Herzog von Savoyen/ die 17. Cantons der Schweizerischen Nation/ und ihre Allirte/ der Churfürst von Böhern/ der Herzog Johann Friederich von Braunschweig=Hannover/ und alle Könige/ Potentaten/ Fürsten/ Stände/ Städte und Particulier=Personen / welchen es Seine Aller=Chrisl. Maj. auff derer beschehenes Ansuchen wird an seiner Seite vergönnen.

19. An Seiten aber der Hn. General Staaten/ sollen in die-

en/ Officiren/  
ihrer Macht  
ffliche Hand  
n/ Kriegs und  
/ mit herau  
ber den Ein  
abpressen/ ihre  
hn Erlegung  
loß gegeben  
n Intendant  
gefehret ist/ sol  
rückständig  
termine/ weß  
nge in einem  
sen / erleget  
den Gränzen  
en Feinden  
indirecte zu  
sich Spanien  
ischen Jhrer  
werden möch  
eben dieselbe  
eschehen wür  
st. oder der ges  
überschritten  
desto minder  
an deswegen  
guten Corres  
ler ergänzen/  
eben/ so sol  
und Freund  
er Herrn Ge  
esser zu verfi  
chern/



sen Tractat eingeschlossen seyn/der König von Spanien/ und alle Allirte/die in 6 Wochen Zeit nach gescheneher Aufwechselung der Ratification sich erklären werden / den Frieden anzunehmen/ wie auch die 13. löbliche Cantons der Schweizer/und derselben Conföderirte/die Stadt Embden/und darzu alle Könige/Fürsten/Stände/Städte/und Particulier-Personen/welchen es die Hn. Staaten auff beschehenes Ansuchen mit in diesen Tractat eingeschlossen zu werden/an ihrer Seiten zulassen werden.

20. Hochgedachte Se. Allerchristl. Majestät/und die Hn. Staaten lassen auch zu/das der König von Großbritannien als Mediator und alle andere Potentaten und Fürsten/die sich auff gleiche Weise mit verbinden wollen/ sollen mögen ihr Versprechen und Garantie geben wegen der Execution desjenigen/ so in diesem Tractat enthalten ist.

21. Dieser gegenwärtige Tractat sol durch Ihre Königl. Majestät und die Hn. General Staaten gut geheissen/ und die Ratifications-Briefe beyderseits in guter und gehöriger Form aufgewechselt werden/ innerhalb 6 Wochen/oder eher da es möglich/von dem Tag der Unterschreibung an zu rechnen. Dessen zu mehrerer Versicherung haben wir obgemeldete Sr Majest. und der Herrn General-Staaten Abgesandte diese gegenwärtige Tractaten mit eigener Hand unterzeichnet und mit unsern Petschaften besiegelt. Geschehen  
zu Nimwegen/ den 31. Jul. (10. August.) 1678.

(LS) Le Mr. d' Estrades.	(LS) H. v. Beverning.
(LS) Colbert.	(LS) W. de Nassau.
(LS) de Mesmes.	(LS) W. v. Hairen.

### Absonderlicher Articul/ Den Herrn Prinzen von Oranien betreffend.

**D**ennach in diesem nun schon etliche Jahr her zwischen dem Aller-Christl. König in Frankreich und den Hn. General-Staaten geführtem Kriege/Se. Majest. alle des Prinzen von Oranien Güter/so wol desselben Fürstenthum/als andere Herrlichkeiten und

länderen/so in Franckreich gelegen/hinweggenommen/ und der  
 selben Einkommen dem Prinzen von Auvergne zugeleget/ der auch  
 dieselben annoch genießet; Nun aber durch Gottes Gnade und den  
 heut geschlossenen Tractat der Friede wieder herbengebracht / und  
 dieses alles als der betrübte Effect des Krieges numehr wieder auf-  
 hören muß; Als hat S. Majest. gemeldtem Herrn Prinzen ver-  
 sprochen / und verspricht ihm durch diese besondere Acte / daß Sie  
 alsofort nach Außwechslung der Ratificationen den Arrest der be-  
 schlagenen Güter desselben wieder aufheben/ und den Hn. Prin-  
 zen in die Possession des gemeldten Fürstenthums/ und der ihm zu-  
 gehörigen Länder/ so wol in Franckreich/ als der France Comte/  
 Charolois/ Flandern/ und anderer Dertter / so durch Sr. Majest.  
 Wassen occupiret seyn/ wie auch in alle Rechte/ Actien/ Privilegien/  
 Pfanzien und Prarogativen/ in demselben Stand/ als es vor dem  
 Kriege gewesen/ wieder einsetzen/ handhaben und beschützen wil.  
 Geschehen zu Nimwegen den 31. Jul. 10. Aug. 1678.

(LS) Le Mr. d'Estrades.	(LS) H. V. Beverning.
(LS) Colbert.	(LS) VV. de Nassau.
(LS) de Mesmes.	(LS) VV. v. Hairen.

## COMMERCIIEN-Schiffahrt und See- Tractat.

Wie solcher zu Nimwegen den 31. Jul. 10. Aug. 1678.  
 gemacht/ und geschlossen worden/ zwischen den Hn. Ambassadeu-  
 ren und Bevollmächtigten Sr. Allerchril. Maj. an einer/ und den  
 Hn. Ambass. und Bevollmächtigten der Hn. Gen. Staaten der ver-  
 einigten Niederlande an der andern Seiten.

Nach dem der Friedens- Tractat/ welcher heute zwischen dem  
 Allerchrilichsten König und den Herren General- Staaten der  
 vereinigten Niederlanden geschlossen worden / alle Ursachen und  
 Mißvergnügungen aufhebet / welche einige Zeit hero die Affecti-  
 on / die Seine Allerchrilichste Majest. jederzeit vor der gedachten  
 Hn. General- Staaten bestes und prosperität nach dem Exempel  
 der Könige/ Ihrer Vorfahren gehabt/ alteriret / und höchstgemeldte  
 Hn. General- Staaten gleichfals wiederkehren zu derselben Zunei-  
 gung

gung/die sie hiebevot zu der Großheit von Frankreich bezeuget/und zu dem Sentiment einer sineeren Erkenntniß vor die Obligationen und considerable Vortheile / die dieselben vor diesem empfangen. So ist es an dem / daß man glauben möchte / daß diese gute Intelligenz zwischen Seiner Majest. und gemeldten Gener. Staaten nimmer sollte können turbiret werden. Wie aber Se. Maj. nichts wil hinterlassen / was dieselbe kan bestärcken/ also haben gemeldte GeneralStaaten auch nichts mehr gewünschet/denn dieselbe ewigwährend zu machen/dahero geurtheilet / daß kein besser noch sicherer Mittel wäre / als daß man aufrichtete eine freye und vollkommene Correspondenz zwischen denen Unterthanen an der einen und andern seiten/ und zu dem Ende derselben particular Interesse requirirete/ durch Gesetze und Vergleichungen/so am allerbequemesten fallen möchten allen solthanen inconvenienten vorzukömen/welche die gute Correspondenz solten können schwächen. Dem Begehren nun der Hn. General Staaten ein Genügen zu thun/ so hat Se. Maj. verordnet/ den Hn. Grafen de Estrades/Marschall von Frankreich/ und Ihres Ordens Rittern/den Hn. Colbert/Marquis de Croissy/ordinaren Racht in dero Staats-Räthen/und den Hn. de Mesmes/Grafen d' Avaray/und gleichfals Racht in Dero Räthen/zu dero Extraordinar-Umbassadeuren und Plenipotentiarien in der Versammlung zu Nimwegen; Die hochgemeldte Hn. GeneralStaaten aber den Hn Hieronymus von Beverningh/Hn. zu Leylingen/Curatoren der Universität zu Leyden/rc. Hn. Wilhelm von Nassau/Hn. von Odyck/ Cortgene/rc. und den Hn. Wilhelm von Hairen/ Grietsman von de Bille/ Deputirten in derselben Versammlung/wegen der Provinzen Holland/Seeland/ und Friesland/ umb zu conferiren und übereinkömen/ Krafft ihrer respective Vollmachten/ so beyderseits vorgezeiget worden/ über einen Comercien-und Navigationscontract/welcher auch geschlossen auf art un weise/wie hier folget:

1. Die Unterthanen Sr. Majest. und der Hn. General Staaten der Vereinigten Niederlanden/sollen beyderseits dieselbe Freiheit in Puncto der Commercien und Schiffahrt genießen/ wie sie dieselben genoßen haben zu allen Zeiten vor diesem Kriege / durch alle Königreiche/ Staaten/und Provinzen/an der einen und der andern seiten.

2. Und sollen diesem nachhinfüro nicht mehr exerciren und ausüben einige Hostilitäten oder Gewalthätigkeiten einer gegen den

den andern/ so zur See als zu Lande/ od in den Revieren/ Strömen und süßen Wassern/ unter was Nahmen und Vorwand es auch immer geschehen könnte; diesem nach sollen Sr. M. Unterthanen nicht besuget seyn einige Particulier Kriegeres- Commissionen/ vielweniger bey Fürsten und Ständen die Ihre Feinde wären/ Repressalien wider der Hn. General Staaten Unterthanen auffzunehmen/ noch sie Krafft solcher Commissionen oder Repressalien beunruhigen und beschädigen/ oder wider sie auslauffen; Die aber sich dessen würden gelüsten lassen/ sollen als Seeräuber verfolget und abgestraffet werden; welches auch gleicher gestalt von den Unterthanen der vereinigten Provinzen gegen Sr. M. Unterthanen sol observiret werden. Zu dem Ende sollen zu allen Zeiten/ wenn solches von einer oder der andern Seiten wird begehret werden/ in den Landen unter dem Gehorsam Sr. Maj. und in den vereinigten Provinzen publiciret und verneuet werden / sehr präcise und expresse Placaten und Verbietungen/ daß niemand sich auff keinerley Weise sothaner Commissionen und Briefe von Repressalien sol bedienen/ bey vorgedachter Straffe/ die auch ernstlich gegen die Ubertreter dieses sol exequiret/ und sie angehalten werden zur Restitution alles dessen was sie Schaden gethan haben.

3. Und um noch näher vorzukommen allen Inconvenientien/ die einiger massen solten entstehen können durch die Preisen/ so ohne Warnung oder sonst solten genommen werden/ bevorab in den abgelegenen Orten; so hat man sich verglichen und geaccordiret / daß im fall einige Preisen von der einen oder der andern Seiten solten genommen werden in der Ost-See/ oder in der Nord-See von Ferneuse in Norwegen bis zum Ende des Canals/ innerhalb 4. Wochen Zeit / oder von dem Ende des besagten Canals bis an Capo St. Vincenz innerhalb 6. Wochen / und von dannen bis in die Mittelländische See und bis an die Linien innerhalb 10. Wochen/ und jenseit der Linien in allen andern Orten der Welt/ innerhalb 8. Monden/ an zu rechnen von dem Tag der Publication dieses Tractats; So sollen die gemeldten Preisen und Schaden/ die von der einen oder der andern Seiten werden zugefüget nicht ersetzt werden/ welche aber nach dem vorbe sagten Termin weggenommen werden/ die sollen in Rechnung gebracht/ und alles was genommen worden/ restituiret werden/ mit Ersetzung aller Unkosten und Schaden/ die dadurch sind verursacht worden.

4. Alle

4. Alle Brieffel von Repressalien / die vor diesem concediret worden / zu was Sachen es auch seyn mag / werden vor Nul erkläret / un̄ sollen nach diesem keine von jemand der Allirten zum Präjudiz der andern Unterthanen ausgegeben werden / es wäre denn allein im fall offenbarlich verweigerter Justiz / welches aber nicht eher gültig sol gehalten werden / es sey denn / daß derjenige / der die Repressalien suchet / die Sache zuvor dem Ministro communiciret / der sich an dem Ort von demjenigen Staat befinden wird / gegē dessen Unterthanen dieselben Brieffe gesucht werden / daß er innerhalb 4 Monat oder eher / so es möglich / sich entweder des Gegentheils könne informiren lassen / oder die Endschaft gehöriger Justiz procuriren.

5. Die Particulare Unterthanen Sr. Majestät sollen auch nicht angeklaget oder arrestiret werden / weder in Person noch in Gütern / wegen einiger Sachen / die S. Majest. möchte schuldig seyn / noch die Unterthanen der Gener. Staaten wegen der publicquen Schulden ihres Staats.

6. Die Unterthanen und Einwohner der Länder unter der Bothmäßigkeit Seiner Majest. und der Gen. Staaten / sollen einander begegnen / und mit einander conversiren und umbgehen in aller guten Correspondenz und Freundschaft / und beyderseits genießen die Freyheit und Schiffahrt in Europa / in allen Ländern und Grenken beyder Partheyen / mit zu- und Abführung allerhand Rauffmans-Wahren ; ausgenommen die Contrabanden / davon die Commercien und Transport ins gemein und gänzlich verbohten ist allen denen / so wol Unterthanen als Frembdlingen / durch die Geseze und Ordinanken der Staaten von der einen und der andern Seite.

7. Zu diesem Ende mögen die Unterthanen Sr. Majestät und der General-Staaten frey und ungehindert mit ihren Rauffmannschafften und Schiffen besuchen die Landschaften / Länder / Städte / Haven / Plätze / und Keyteren / so wol des einen als des andern Staats / alda schalten und walten / kauffen und verkauffen an alle Personen ohn Unterscheid / ausgenommen die Waren / deren zu- und Abfuhr allen Unterthanen beyder Stände / so wol Ihrer Majestät als der Herren General-Staaten verbohten seyn möchte. Und sol diese auff beyden Seiten beliebete Freyheit nicht aufgehoben / limitiret / oder restringiret werden durch einige Privilegia / Vergünstigung / oder einige Particular-Zulassung.

Auch sol weder dem einen noch dem andern Theil vergönnet seyn  
Ihren Unterthanen einige Freyheiten/Beneficia/Guast oder and  
dere Vortheile zu zulassen / wodurch dem andern möchte geschadet  
werden: Ingleichen sollen auch die Unterthanen von der einen  
und andern Seite nicht gehalten und schuldig seyn zu bezahlen eini  
ge mehr oder grössere Lasten/Zölle/Decisen/oder Auflagen/ wie sol  
che auch mögen genehet werden/vor ihre Personen/Güter/Wahren/  
Schiffe/ oder Frachten/ directe oder indirecte/ unter was Nahmen/  
Titul oder Prätext es möchte seyn können / als die durch die eigene  
und naturelle Unterthanen an der einen und andern Seite bezahlet  
werden.

8. Die Kriegs-schiffe von der einen und andern Seiten sollen  
allezeit freye un offene Porten/Revieren/Küsten/und Haven finden/  
darein zu gehen/auch alda zu verbleiben/ und vor Anker zu liegen/  
so lange es nöthig seyn wird/ sonder daß sie mögen visitiret werden/  
gleichwol sollen sie auch alle discretion gebrauchen/und keine Uhrsach  
the zur Jalousie / durch ein allzulanges liegen/ geben/ in wel  
chem Falle die Capiteine gedachter Schiffe dem Gouverneur dessel  
ben Ortes und Havens/die Uhrsache ihrer Ankomst und Verblei  
bens kund thun sollen.

9. Die Kriegs-schiffe Sr. Majest. und der Gen. Staaten und  
derselben Unterthanen/die zum Kriege seyn ausgerüstet worden/mö  
gen in aller Freyheit auffbringen die Preisen/ welche sie von ihren  
Feinden genommen haben/wobin es ihnen gut düncken wird/ son  
der daß sie zu Abtragung einiger Beschwerden/ es sey von den Hn.  
Admiralen oder von der Admiralitet/oder von einigen andern/ ver  
bunden seyn/oder auch sothane Schiffe oder Preisen/so in den Port  
oder Haven Sr. Majestät oder General-Staaten einlauffen / mö  
gen arrestiret und angehalten werden/ oder die Officirer derselben  
Orten erkennen mögen über den Werth derselben Preisen; sondern  
sie sollen dürfen außfahren mit freyem Geleite/ohne einige Hinde  
rung an den Ohrt/der in ihrer Commission exprimiret ist/darvon die  
Capitaine von ged. Krieges-schiffen sollen gehalten seyn / dieselbe  
vorzuzeigen und aufzuweisen. Und hingegen sol nicht vergönnet  
werden einige Retraite oder Verbleib in denselben Haven oder Por  
ten denenjenigen/die einige Preisen solten genommen haben von den  
Unterthanen Sr. M. oder der Hn. Staaten; sondern/ da solche ein  
gelauffen / entweder durch Noht oder Sturm-wetter oder See-ge  
fahr/die sol man wieder fortreiben/so bald es möglich ist. 19

10. Die Unterthanen höchstgemeldter Herron General Staaten sollen nicht vor Fremdlinge in Frankreich gehalten werden/ und diesem nach exempt seyn/ von dem Gesetz der Fremdlinge/ und mögen daher über ihre Güter durch Testament/ Donationen und sonst nach ihrem Gefallen disponiren. Wie imgleichen die Erben der Unterthanen bemeldeter Hn. Gen. Staaten in ihre Succession auch ab intestato treten möge/ wenn sie schon kein Bürger-Recht/ oder Naturalität-Schein und Briefunden auffweisen können/ sonder daß der Effect dieser Concession ihnen solle disputiret oder verhindert werden können/ unter dem Prätext oder Prærogativen gewisser Provinzen/ Städte oder Privat-Personen. Es sollen auch die Unterthanen höchstgedachter Herren General Staaten sich selber mögen setzen in alle Freyheit der Commercien und Handlung in allen Städten des Königreichs ohne besagten Naturalität-Schein/ doch daß sie dadurch kein Bürgerrecht erhalten/ es wäre denn daß sie vorher Briefe der Naturalisirung von S. M. in behörlicher Form erlanget hätten/ und sollen also die Unterthanen der vereinigten Provinzen überall und in allen Orten so favorabel/ als die naturrellen Unterthanen des Königs selber tractiret/ und particulirlich nicht begriffen werden in den Taxen so auff die Fremdden geleget werden. Auch sol der Inhalt dieses gegenwärtigen Articuls in Ansehung der Unterthanen des Königs/ in den Landen so unter höchstgemeldte Herron General Staaten gehören/ ebenmäßig observiret werden.

11. Die beladenen Schiffe der Allirten/ wenn sie des einen oder des andern Küsten vorbei passiren / oder in die Haven durch Bugewitter oder sonst einlauffen/ sollen nicht schuldig seyn/ alda ihre Waaren weder alle noch einen Theil derselben auszuladen oder zu verkauffen / auch nicht einigen Zoll oder andere Ungelder zu bezahlen/ es wäre denn daß sie aus freyem Willen einige Waaren daselbst ausladen wolten.

12. Die Capiteine oder Schiffer nebst deren Piloten/ Officirer und Soldaten/ Matrosen und ander See-Volk / ja die Schiffe selbst/ noch die Waaren und Kauffmanschaft/ damit sie geladen sind/ sollen nicht mögen angehalten werden/ weder durch General- oder Particular-Ordre / von wem die auch seyn / oder aus was für einer Ursache oder Occasion es geschehen möchte/ auch selbst nicht unter dem Prätext der Conservation

Weder Protection des andern Standes zu ihm gemein mag keiner des andern Unterthanen etwas abnehmen/es geschehe den mit Verwilligung dessen/ dem es zukommt/ und gegen gebührende Bezahlung. Worinnen aber gleichwol nicht verstanden und begriffen sollen seyn solche Arreste/ die gethan werden durch Verordnung und Auctorität der Justiz und durch ordentliche Wege / zum Exempel wegen bekantter / und rechtmäßiger Schulden/ Contracten/ oder anderen billigen Ursachen haben.

13. Alle Einwohner und Unterthanen von Frankreich und der vereinigten Provinzen sollen mit ihren Schiffen in aller Sicherheit und Freyheit fahren/ und mit ihren Kaufmanschaften handeln sonder Unterscheid zu machen / wer Eigentümer derselben seyn möge/nicht allein aus ihren Haven/König. und Provinzen/ sondern auch aus den Haven und Königreichen anderer Staten oder Prinzen nach den Orten/die bereits vor Feinde sind erkläret/ so wol der Cron Frankreich/ als der vereinigten Provinzen/ oder von einem der beyden anmoch erkläret werden möchten. Gleicher Gestalt können und mögen auch diese Unterthanen beyder Theile frey und sicher mit ihren Schiffen fahren/ und mit ihren Wahren handeln/ ohne Unterscheid/ wem die Güter zugehören/von den Orten/Porten und Haven dor jenigen/ die beyder Partheyen Feind sind / oder einer Parthey insonderheit / sonder contradiction und Verhinderung einigens Menschen/nicht allein recht zu von dem besagten feindlichen Orte nach einem neutralen Ort/ sondern auch von einem feindlichen Platz zu dem andern/ es sey derselbe gelegen unter der Jurisdiction eines oder unterschiedlicher Oberherren.

14. Dieser freye Transport und Handlung sol sich erstrecken auff allerhand arten der Kauffmanschaften / ausgenommen die Wahren von Contrabande.

15. Unter diesen Sorten der Wahren von Contrabande sollen allein verstanden werden und begriffen seyn/ alle Sorten der Waffen/ die Feuer geben/ und derselben Zugehörde/ als da sind Canonen/ Musqueten/ Feuermörser/ Petarden/ Bomben/ Granaten/ Pulver-Tonnen/ oder Säcke/ Pechkränze/ Focquetten/ Bandeliere/ Pulver/Lunten/ Salpeter/ Kugeln/ Picken/ Deagen/ Sturmhüte/ Curisse/ Hellebarden/ Helm/ Spiesse / Pferde / Sattel/ Pistolen/ Halfftern/ Wehrgehenge/ und andere Sorten/ so zu dem Gebrauch des Krieges dienlich.

16. Unter

von Generalreich gehalten  
 fess der Frem  
 ent/Donati  
 Wie imglei  
 Staaten in ih  
 von kein Bir  
 en auffweisen  
 en solle dispu  
 ext oder Prä  
 Personen. Es  
 erren Gene  
 der Commer  
 s ohne besag  
 ürgerrecht er  
 alisirung von  
 also die Un  
 in allen Ohrs  
 Königes sel  
 in den Taxen  
 ynhalt dieses  
 en des Könis  
 eral Staaten  
 ie des einen os  
 Haven durch  
 ig seyn/ alda  
 auszuladen  
 andere Un  
 Willen einige  
 ren Piloten/  
 ee-Volck / ja  
 afft/ damit sie  
 n/weder durch  
 ie auch seyn /  
 on es gesche  
 Conservation  
 oder



16. Unter diesen Wahren von Contrabande sollen nicht begriffen seyn/ das Korn/noch einig Getreide/Grüße/Del/Wein/Salz/noch ins gemein alle dasjenige / was zur Nahrung und Unterhalt des Lebens dienet; sondern diese solle so frey bleiben als andere Kaufmannschafften und Wahren / die in dem vorhergehenden Articulo nicht begriffen sind/ und sol die Verführung derselben frey stehen auch an die feindlichen Orte selber den gemeldten Herren Staaten/außgenommen zu den Städten die belägert/ blocquirt oder besetzt sind.

17. Was die Execution alles des vorhergehenden betrifft/so ist verglichen worden/das sie auff folgende Weise geschehen sol: Niemandlich wenn Ihr. Majest. Unterthanen/Schiffe/und Barquen/zusammen ihren Wahren in einen den Herrn Gener. Staaten zuständigen Haven eingelauffen/und von dar zu einem feindlichen Haven abfahren wolten/so sollen sie einig und allein verbunden seyn/den Officirern der Haven der Herrn Staaten von wannen sie wollen auslauffen/ihre Passporten/die in sich halten die Specification der Ladung ihrer Schiffe/attestiret und versehen mit dem Ordinar. Siegel und Unterschrift/und recognosciret von den Officirern/der Admiralität deroer Plätze/von wannen sie das erste mahl ausgegangen sind/mit Erläuterung des Orts/dahin sie gedestiniert/alles in ordinari und gebräuchlicher Form vorzuzeigen/nach welcher Vorzeigung ihrer Passporten in befagter Form sie nicht sollen mögen verunruhiget noch visitiret/auffgehalten / und an ihrer Reise verhindert werden/unter was für Pretext solches auch seyn möchte.

18. Gleicher gestalt sol es auch gehalten werden mit den Frantz. Schiffen und Barquen/welche kommen möchten auff einige Küsten oder Haven der Lande/so unter dem Gehorsam ged. Hn. Staaten/die nicht in einigen Haven einlauffen/oder wenn sie einlieffen/aufbladen/und ihre Last brechen wollen/diese sollen ganz und gar nicht gebunden seyn/von dem was sie geladen/Rechnung zu thun/es sey denn im Fall des Verdachts/das sie den Feinden der Herren Staaten einige Wahren von Contraband. wie hievornen gesagt worden/zuführeten.

19. Und im fall eine Apparenz zum Verdacht vorhanden/so sollen die gedachten Unterthanen schuldig seyn ihre Passporten in der Form me/als oben specificirt worden/vorzuzeigen.

20. Fals nun Ihr. Majest. Schiffe auff die Reiden der Herren General-Staaten solten kommen/und alda/ oder in voller See von einigem

einige  
cular-  
der v  
nen  
schiff  
Fran  
2. oder  
den di  
des Fr  
dem  
sol in  
nicht r  
fers/n  
durch  
trabar  
als de  
briefte  
desto t  
Bege  
und m  
werde  
21.  
quen/  
dachte  
Cont  
selben  
tern t  
Com  
Kauf  
deinse  
weise  
22  
so vor  
Staa  
treba  
so in  
Reve  
was



einigen Schiffen der Hn. Staaten/oder Ihrer Unterthanen particular. Capern angetroffen würden/sollen die ichtgedachten Schiffe der vereinigten Provinzen und allen Disordres vorzukommen/deren Frankös. Schiffen nicht näher kommen als einen Canonenschuß/mögen aber senden ihre kleine Chaloupen an den Bord der Frank. Schiffe oder Barquen/ und in derselben Bord gehen lassen 2. oder 3. Männer/ und nicht mehr/ denen denn sollen gezeigt werden die Passporten und Seebriefe durch den Schiffer oder Patron des Frank. Schiffs/auf art und weise/wie hiebevot specificiret/nach dem Formular der Seebriefe/ so hiernach am Ende dieses Tractats sol inseriret werden; aus welchen Passporten und Seebriefen man nicht nur ihre Last/sondern auch den Ort und Wohnung des Schiffers/wo er mit seinem Schiffe hingehöret/ ersehen sol/ auff daß man durch diese zwei Mittel Nachricht bekomme/ob sie Wahren von Contrabande führen/oder nicht/auch beides die Qualität des Schiffes/ als des Herren desselben erkant werde/welchen Passporten und Seebriefen man vollkommenen Glauben zusellen sol. Und damit man desto besser derselben Geltung erfahren möge/und daß sie in keinerley Wege verfälschet oder nachgemacht sind/ so sollen gewisse Zeichen und merckmahle von Sr. Maj. und den General Staaten gegeben werden.

21. Und im fall in einigen derselben Frankös Schiffen oder Barquen/ so nach den Feinden der Gener. Staaten destiniret/ durch gedachte Mittel einige Wahren oder Kauffmanschaften/ so oben vor Contrabande Wahren erkläret sind/gefunden wurden/so sollen dieselben außgeladen/ausgerufen/und confisciret werden vor den Richtern der Admiralitäten der vereinigten Niederlanden oder andern Competenten; aber das Schiff und Barque oder andere Güter/ Kauffmanschaften und Wahren/die frey und zugelassen ist/ und in demselben Schiffe befunden werden/ sollen deswegen auff keinerley weise auffgehalten oder confisciret werden.

22. Darum ist verglichen und accordiret/ daß alle das jentige/ so von den Unterthanen Sr. Maj. in ein Schiff der Feinde der Hn. Staaten wird eingeladen seyn/ob es schon keine Wahren von Contrabande seyn/sol confisciret werden/ samt allen feindlichen Gütern so in demselben Schiffe gefunden werden/ohn einige Exception oder Reverse/ im Segeneheil aber sol alles frey und loß gegeben werden/ was auff einem Ihre Maj. Unterthanen zugehörigem Schiffe ist.

gefunden werden/aufgenommen die Wahren von Contrabande/ in  
 berer Betrachtung man sich nach demjenigen/ was in vorigen Arti-  
 culn deshalb disponiret ist/reguliren soll. Damit aber dieser Arti-  
 cul noch näher erkläret werde/so ist accordiret und verglichen/das im  
 Fall es sich zutragen sollte/das beyde Partheyen oder eine von dens-  
 selben im Kriege engagiret were/so sollen die Güter/so den Unterhan-  
 nen von der andern Parthey zugehören/un in der jénigen Schiffe ge-  
 laden worden die aller beyden Partheyen/ oder des eiaen derselben  
 Feinde worden sind/keinesweges mögen confisciret werden/aus der  
 Ursache/oder unter dem Prätext/das sie in ein Feindliches Schiff  
 geladen worden. Und dieses sol observiret werden/nicht allein  
 wenn die vorgedachten Wahren darein geladen seyn worden/vor der  
 Declaration des Krieges/ sondern auch / wenn solches nach der  
 Declaration des Krieges geschehen/doch das nachfolgende Zeit und  
 weise/ darin es geschehen/ in acht genommen werde: Némlich/  
 wenn die Wahren auff der Ost-oder Nord-See von Ferneuse in  
 Norwegen/ bis ans Ende des Canals/ innerhalb 8. Wochen Zeit  
 wären auffgeladen worden/oder von dem Ende des Canals bis an  
 Capo St. Vincenz/ innerhalb 6. Wochen/ und von dannen in der  
 Mitteländischen See/ und bis an die Linie/ innerhalb 10 Wochen  
 und von jener seiten der Linie und in allen andern Orten der Welt  
 innerhalb 8. Monden/von dem Tage dieser Publicatton zu rechnen  
 So mögen die gedachten Kauffmanschaften und Güter/so von den  
 Unterhanen und Einwohnern in diese feindliche Schiffe geladen  
 keinesweges innerhalb der ichtberührten Zeit und Termnen  
 confisciret werden/ aus Ursache/ das das Schiff dem Feinde  
 zugehöret/sondern sollen denen Eigenthümern ohn einigen Verlust  
 restituiret werden/ es wäre denn/das dieselbe nach Verfließung  
 besagter Zeit wären eingelagen worden. Dahero sol keinesweges  
 frey stehen/nach den Feindlichen Haven zu transportiren solches  
 Wahren von Contrabande / ob sie gleich auff ein solches Schiff  
 welches vorgedachter Ursachen halben wieder möchte restituiret  
 werden/geladen seyn. Und weil hiebevör verglichen ist/das ein frey  
 Schiff auch bestreyen sol die Wahren/ so darin geladen/ also ist noch  
 ferner accordiret und verglichen/das diese Freyheit sich auch erstreck-  
 ten sol über die Persohnen/die sich in einem freyen Schiff befinden  
 werden/ also das wenn sie schon beyder oder einer Parthey Feinde  
 wären/dennoch nicht können heraus genommen werden / es wäre

denn/daß es Kriegsleute/und würcklichen in des Feindes Diensten  
Begriffen wären.

23. Alle Unterthanen und Einwohner der vereinigten Provin-  
zen sollen hingegen gleichmäßig genießten diese Rechte/ Freyheits-  
ten/und Exemptionen in ihrem Handel und Commerciën in den  
Haven/Porten/Seen/und Stäten höchstgemeldter Sr. Maj. als  
hievornen gesagt ist/daß die Unterthanen Seiner Majest. gemessen  
sollen in denen der Hn Staaten Städten/ und in voller See/also  
daß auff beyden Seiten eine vollkommene Gleichheit/ohne einigen  
Unterscheid gehalten werden solle. Und in gleichem Falle/wenn  
in das künfftige die Herren General-Staaten in Friede/Freund-  
schafft und Neutralität sünden mit einigen Königen/Fürsten und  
Staaten/die höchst-gem. J. M. Feinde würden/sollen nichts desto  
weniger diese Conditionen und aufgedrückete Restrictionen in den  
Artien/dieses Tractats/welche den Handel und die Commerciën  
betr.ffen/von beyden Parteyen observiret und gehalten werden.

24. Und zu mehrer Versicherung der Unterthanen der Herren  
Staaten/damit denenselben nicht einige Gewalt durch vorgedachte  
Kriegs-Schiffe möge angethan werden/so sol allen Capitainen des  
Königes/und andern Unterthanen Seiner Majest. gebothen wer-  
den/daß sie dieselben nicht molestiren/noch beschädigen in einigerley  
Weise/wie das auch geschehen könnte/bey hoher Straffe/der Ver-  
haftung ihrer Persohnen und Güter/biß aller erlittener und noch  
leidender Schade vollkänzlich ersetzt und repariret werde.

25. Und umb dieser Ursache willen sollen von nun an hin-  
führo alle Capitaine und Caper/ und ein ieder derselben gehalten  
seyn/vor ihrem Aufgehen gute und genugsame Caution vor ih-  
rem competirenden Richter zu stellen/die Summa von 15000.  
Tournoise Pfund/darmit ein jeder von ihnen verantworten  
könne/die böse Handlung und Molestien/die in ihrer Caperey  
sollen mögen vorgehen und verübet werden/oder wegen übertretung  
dieses Tractats/und anderer Ihrer Majest. Ordningen und Be-  
fehlen/die in Krafft und Conformität desselben publiciret werden  
möchten/Red und Antwort geben könne/bey Verlust gedach-  
ter Commissionen und Capereyen. Welches auch gleicher ge-  
halt practiciret sol werden bey den Unterthanen der Hn. Staaten.

26. Daseru es sich zutrüge/daß einer von den gedachten  
Frankösischen Capitainen ein Schiff mit gemeldten Contraband-

Wahren nehmen würde/so sollen solche Capiteine nicht öffnen noch  
 erbrechen mögen die Kupfer/Kassen/Ballen/Packen/Commen/und  
 andere Sachen/noch dieselbe transportiren / oder auf andere Weise  
 veralieniren/ehe und bevor er dieselbe zu Lande gebracht/ in Gegens-  
 wart der Kähte der Admiralität/ und ein Inventarium der Wahren/  
 so in gedachten Schiffe gefunden werden / durch dieselbe gemacht  
 worden/es wäre denn/das weil dieselben Wahren von Contraband-  
 de nur ein Theil von desselben Ladung wären/ der Schiffer oder Pa-  
 tron gut bestünde und accordirte die gedachten Wahren von Contra-  
 bande dem gedachten Capitein zu überliefern/und seine Reise zu be-  
 fördern: in welchem Fall der Schiffer oder Patron keinesweges sol  
 verhindert werden an seinem Lauff/umb das Vorhaben seiner Reise  
 zu befördern.

27. Weil Sr. Maj. Wille ist/ daß die Unterthanen der Hochm.  
 Hn. General-Staaten in allen dero Gehorsam unterworfenen Lan-  
 den eben so favorabel als seine eigene Unterthanen solten tractiret  
 werden. Als wil Sie alle nöthige Ordres ertheilen/ damit die Ur-  
 theile und Arresten wegen der in der See genommenen Preisen mit  
 allem Recht und Equität sollen gegeben werden/ durch Personen die  
 nicht interefiret oder suspect seyn sollen an der Sachen/ warum ges-  
 klaget wird/ und werden dero Maj. deswegen die Anstalt machen/  
 damit alle Arresten/Urtheile und Verordnungen der Justiz/so bereits  
 gegeben/und ins künfftige noch zu geben sind/nach ihrer Form und  
 Inhalt promptlich und gebührend executiret werden.

28. Und wenn ein Ambassadeur von Hochgem. Hn. Staaten oder  
 einige andere ihre Publique Ministri/ die an Sr. Maj. Hofe seyn  
 werden/über die gesprochene Urtheile sich beklagen solten/ so wil Sr.  
 Maj. dieselbe in seinem Racht revidiren lassen/ umb zu examiniren/  
 ob die Ordres und Präcautiones/so in diesem gegenwärtigen Tra-  
 ctat begriffen/ wol und zur Gnüge observiret worden/damit das  
 rinne ergehen sol was recht ist / welches zum längsten inuerhalb 3  
 Monathen geschehen sol. Die Güter aber sollen nichts desto we-  
 niger vor noch nach dem erst gegebenen Urtheil / oder Zeitwehrend-  
 Revision/ verkauffet noch ausgeladen werden / es wäre denn / daß  
 es mit Consens der Partheyen geschehe/ umb dadurch den Scha-  
 den und Verderb derselben vorzukommen.

29. Im fall Processen solten vorgenommen werden in der ersten  
 und

und andern Instanz zwischen denen/ die einige Preisen in der See haben weggenommen/ und den Interessenten derselben/ die gedachte Interessenten aber eine favorable Sentenz oder Urtheil ertheilten/ so sol dieselbe Sentenz oder Urtheil auf gegebene Caution exequiret werden/ ungeachtet der Appellation dessen/ der die Preise hat aufgebracht/ aber nicht im gegentheile. Und was im gegenwärtigen und im vorhergehenden Articul gesagt ist/ daß man nemlich eine gute und kurze Justiz sol wiederfahren lassen den Unterthanen der vereinigten Niederlanden/ über die Preisen/ so von Sr. Majest. Unterthanen in der See genommen worden/ eben dieses sol auch verstanden und practisiret werden durch die Hn. Gener. Staaten/ in Ansehung der Preisen/ so Ihre Unterthanen von Sr. Majest. Unterthanen genommen haben.

30. Se. Maj. und die Hn. Gener. Staaten mögen zu allen Zeiten bauen oder befrachten lassen/ in des einen oder andern Landen so viel Kriegs- oder Kauffardey-Schiffe als ihnen gefällig seyn möchte. Ingleichen auch so viel Munition zum Kriege als sie von nöhten werden haben/ einkauffen. Und sollen zu dem Ende ihre Auctorität interponiren/ damit derselbe Einkauf der Schiffe und Munition zu guter Treue geschehe/ und umb einen billigen Preis/ ohne daß Se. Maj. oder die Hn. General-Staaten dieselbe Permission den Feinden des einen oder des andern Theils geben sollen/ sonderlich da sie offensive gehen möchten.

31. Und da es sich begeben solte/ daß die Kriegs- oder Kauffmans Schiffe durch einen Sturm oder andern Zufall auff die Küsten des einen oder andern Allirten stranden würden/ so sollen gedachte Schiffe/ Tackelen/ Güter/ und Kauffmanschaften/ und alle dasjenige was geborgen worden/ oder im fall die selben Güter verderblich sind/ und verkauft werden müssen/ der Behr derselben ihrem eigenthümlichen Herren/ oder denen/ die Volmacht von ihnen auf Jahr und Tag haben möchten/ ohne Zufügung eines Processes/ nur gegen Abstattung oder Bezahlung der gebührenden Unkosten und des Berge-Lohnes/ wie solches unter beyderseits Allirten möchte verglichen seyn/ wieder zu gestellet/ und eingeliefert werden. Fals aber dieser Articul übertreten werden möchte/ so versprechen Ihre Maj. und die Herrn General-Staaten/ Ihre Auctorität zu interponiren/ und die jenige/ welche an dergleichen Grausamkeiten/ wie bißweilen

mit ihrem gröfſſten Unwillen verübet worden ſind / Schuld haben /  
möchten / nach der Schwürigkeit zu ſtraffen.

32. Ihre Majeſtät und die Hn. General- Staaten werden we-  
der auffnehmen / noch ihren Untertanen zugeben / daß ſie einige  
See-Käuber / wer ſie auch ſeyn möchten / auff die Länder ihrer Boht-  
mäßigkeit annehmen oder gedulden / ſondern ſolche verfolgen / auß  
ihren Porten verjagen / und was vor Güter noch in natura verhan-  
den / ſonder Verzug in Freyheit ſetzen / und ihren Eigenthümern  
reſtituiren.

33. Die Einwohner und Untertanen von der einen und an-  
dern Seiten / können überall in den Landen / ſo unter dem Gehorſam  
des Königes und der General- Staaten gehören / ſich bedienen laſ-  
ſen von den Advocaten / Procuratoren / Notarien und Sollicitan-  
ten / wie es ihnen gut düncken wird ; wozu ſie auch durch die or-  
dinare Richter / wenn es die Noht erfordert würde / und die Richter  
erſuchet wären / angehalten werden ſollen. Und ſol gedachten Un-  
terthanen und Einwohnern von der einen und andern Seiten ver-  
gönnet ſeyn / daß ſie an denen Orten da ſie wohnen / mögen ihre Bü-  
cher halten von Kauffmanſchaften und Correſpondenzien / in was  
für Sprache ſie es werden für gut befinden / ſonder daß dieſelben  
umb der Urſachen willen moleſiret werden.

34. Höchſtgemeldter Herr König und Herren Staaten ſollen  
mögen zur Commodität ihrer Untertanen / die Kauffleute ſind /  
und auff des Königes oder der General- Staaten Länder handeln /  
einer in des andern Land Conſules der Nation ihrer Untertanen  
ſetzen / welche genieſſen ſollen / die ihnen wegen ihrer Verrichtung und  
Ampt zukommende Rechten und Freyheiten / und die Einſetzung  
und Beſtätigung derſelben ſol geſchehen auff die Art und Wei-  
ſe / wo und wie man es mit Einwilligung der Partheyen am nöthi-  
gſten erachten und befinden wird.

35. Seine Maj. und General- Staaten ſollen nicht zulaffen /  
daß einig Kriegs oder anderes mit Commiſion / und zum Dienſt  
einiges andern Princken / Republic oder Stats außgerüſtes Schiff /  
wer es auch ſeyn möge / einige Preiſen in den Haven oder Revieren /  
die ihnen zukommen / von des einen oder des andern Untertanen  
nehme ; und dafern ſich ſolches begäbe / ſo ſollen J. M. und die G.  
Staaten ihre Auctorität und Macht die völlige Reſtitution und  
Reparation des Schadens außzumücten anwenden. 36. Jm

36. Im fall es sich zutragen möchte / daß etwas an Seiten J. M. oder der General-Staaten / und derselben Successoren / durch Unachtsamkeit oder sonst im gegenwärtigen Tractat nicht observiret oder übertreten würde / so sol nichts destoweniger der Tractat dennoch in seiner Krafft verbleiben / ohne daß man deswegen kömme zur Brechung der Conföderation / Freundschaft und guter Correspondenz ; Sondern man sol den begangenen Fehler alsobald verbessern / und so er irgend von einem Particular-Unterthanen herühren möchte / sol er deswegen allein gezüchtigt und gebührend abgestraffet werden.

37. Und ins künfftige die Commerciem und Freundschaften zwischen den Unterthanen höchst gemeldten Hn. Königs und Hn. General-Staaten der vereinigten Niederlanden desto besser zu versehen / so ist accordiret und verglichen worden / daß wann nach diesem einige Brechung der Freundschaft oder Ruptur zwischen der Cron Frankreich und höchstgem. Hn. General-Staaten der vereinigten Niederlanden (welche Gott verhüte) vorkommen solte / so sol durchgehends 9 Monat Zeit / nach der gemeldten Ruptur den Unterthanen an der einen und andern Seiten gegeben werden / sich samt ihren Effecten / Haab und Güterem zu retiriren / und dieselben zu verführen / wohin es ihnen gut düncken wird / auch sol ihnen frey stehen dieselbe zu verkauffen / sonder daß man ihnen einige Verhinderung oder Aufhalt thun / noch wieder sie procediren möge in wehrender vorgemeldter Zeit der 9 Monden / mit einigem Arrest auf ihre Güter / vielweniger auff ihre Personen.

38. Dieser gegenwärtige Commerciem-Schiffahrt- und See- Tractat sol 25. Jahr währen / von dem Tag an der Unterschreibuna / und die Ratification in guter Form geschehen und ausgewechselt werden von beyden Seiten innerhalb 6 Wochen / an zu rechnen von dem Tag der Unterschreibung.

(LS.) Mr. d' Estradé,  
(LS.) Colbert.  
(LS.) de Mesmes,

(LS.) H. V. Beverning.  
(LS.) W. de Nassav.  
(LS.) W. v. Hairen.

Form

Schuld haben  
werden we  
daß sie einige  
er ihrer Bohr  
erfolgen / auf  
tura verhan  
Eigenthümern  
einen und an  
in Gehorsam  
bedienen las  
d Sollcitanz  
durch die or  
und die Richter  
gedachten Un  
n Seiten ver  
ögen ihre Bü  
nzien / in was  
daß dieselben  
Staaten sollen  
auffleute sind /  
der handelen /  
e Unterthanen  
errichtung und  
die Einsetzung  
Art und Weis  
eyen am nöth  
nicht zulassen /  
nd zum Dienst  
rüstes Schiff /  
oder Reviere  
n Unterthanen  
M. und die G.  
Restitution und  
n. 36. Jm



Form der Pässeporten und Briefen/ welche bey  
der Admiralität von Franckr. den Schiffen und Bar-  
quen/die da ausgehen/ sollen gegeben werden/vermöge des 20 Ar-  
ticuls dieses gegenwärtigen Tractats.

Lovns/ Graf von Bermandois/ Admiral von Franckreich/ allen  
denen/ die diesen gegenwärtigen Brieff sehen werden/ Salut.  
Lassen wissen / daß wir haben Urlaub und Permission gege-  
ben = = = Capitain und Conducteur des Schiffs/genant = = =  
von der Stadt = = = groß = = = Tonnen ohngefahr/ so anho in  
dem Haven lieget / ihm zu gehen nach = = = geladen mit = = =  
Nachdem sein Schiff wird geladen/ynn/ sol er seinen Eid ablegen  
vor den Officirern der Admiralität/ daß dieses Schiff zugehöre ei-  
nem oder mehr Unterthanen J. Maj. davon die Acte sol gestellet  
werden/ unten am Ende dieses gegenwärtigen PASSES/ und sol das  
sämpliche Volck auff dem Schiffe observiren/ die Ordinantz und  
Reglementen dieses Commercien-Tractats; Auch sol der Gressier  
die unterschriebene und verificirte Rolle / inhaltende den Nahmen  
Gebuhrts- und Wohn-Plätze des unter ihm habenden Volckes/uff  
aller derer/ die sich im Schiffe befinden/ bringen/ und niemand ins  
Schiff nehmen/ sonder Wissen und Vergünstigung der Officirer  
der Admiralität; Wo er aber mit seinem Schiffe in einen Haven  
lauffen möchte/ sol er gehalten seyn/ den Officirern und Richtern der  
Seefachen diesen gegenwärtigen Paß zu zeigen/ und denenselben ge-  
treulich Raport zu thun/ von dem was geschehen und passiret seyn  
möchte/ Zeitwehrender seiner Reise/worin er führen sol die Flaagen/  
Wapen und Zeichen des Königes und unsere. Zu Verkund haben  
wir dieses mit unser eigenen Hand unterschrieben/mit unserm Sie-  
gel befestiget/ und ferner durch unsern See-Secretarium unterschrei-  
ben lassen/ zu = = = den = = = Tag des = = = in Jahr tausend  
sechs hundert und = = = Bezeichnee Lovns

Graff von Bermandois.

Forme der Acte/ inhaltend den Eid.

Wir von der Admiralität/ von = = = certificiren/ daß = = =  
= = = Capitain der Schiffs genant = = = in dem obste-  
henden

henden Paß/hierauff hat prästiret den Eid/ dessen darin Meldung  
 geschieht. Geschehen zu = = den = = Tag/ tausend sechshun-  
 dert und = =

Andere Form der Briefe / welche sollen gegeben  
 werden in den Städten der Vereinigten Provinzen/ de-  
 nen Schiffen die auslaufen sollen / vermöge des  
 obgemeldten Artikuls.

Denen Allerdurchlächtigsten/ Durchlächtigsten/ Großmäch-  
 tigsten/Ehrenvesten und Weisen Herren/ Kayser/Königen/  
 Republikuen/ Fürsten/ Herzogen/ Grafen/Freyherren/ Herren/  
 Bürgermeistern/Schöppen/Kathsherren/Richtern/ Officieren und  
 Regenten aller guten Städte und Orter/ so wohl Geistlichen als  
 Weltlichen/Die dieses Gegenwärtige sehen oder lesen werden/un-  
 seren Gruß! Wir Bürgermeistere der Stadt = = = lassen wis-  
 sen/ daß = = = Capitain des Schiffs = = = vor uns erschie-  
 nen/und bey offenbahrem Ende vor uns erkläret hat/daß das Schif-  
 genant = = = groß ohngefahr = = = lasten/ worauff er gegenwärtig  
 Capitain ist/zugehöre den Einwohnern der vereinigten Provinzen:  
 So wahr als ihm Gott helffe. Und weil wir gerne sehen/ daß dem  
 gemeldten Capitain des besagten Schiffes möchte geholffen werden  
 in seiner rechtmäßigen Sache/So ersuchen wir E. E. ins gemein/un-  
 insonderheit/wo gedachter dieser Capitain mit seinem Schiff und in-  
 habenden Gütern wird ankommen/daß es ihnen belieben wolle/ihm  
 freundlich anzunehmen/und nach Würden zu tractiren/ihn geleiten  
 nach den vorigen Gesetzen/Gewohnheiten/und Gebrauch/ in/durch  
 und bey E. E. Haven/Revieren/ und Herrschafften/und ihn lassen  
 fahren/passiren/umgehen/und handeln/wo er es wird gut befinden/  
 welches wir williglich erkennen wollen. Dhrkündlich haben wir  
 hierauff unser Stadt Insigel drücken lassen.

Zu mehrer Befestigung der Wahrheit haben wir obengenannte  
 Ambassadereu von Sr. Maj. und der Hn/ Gen. Staaten/ Crafft  
 unserer Vollmacht respective in derselben Nahmē dieses unterschrie-  
 ben/und unsere Petschaffe darauff drücken lassen.

Münwegen den 10 Aug. 1678.

D S

Befon

Besonderer Articul/betreffend die Auflage des fünfzigsten Stuyvers von der Tonne in fremden Schiffen/ so aus den Haven von Frankreich gehen.

Es ist stipuliret worden an seiten des Allrchr. Königs/ und nachgegeben durch die Hn. Staaten der vereinigten Niederl. daß die Gleichheit/die genau solte observiret werden/ unter beiderseits Unterthanen/in allen Rechten/ Zöllen/ und Auflagen/ vermöge des 7. Artikuls des heute geschlossenen Comercien- Tractats/ nicht sol derogiren der Auflage des 50 Stuyvers von der Tonn/ so von Frankreich auffgesetzt worden/auff die fremde Schiffe/ und daß die Unterthanen der Hn. General- Staaten der Vereinigten Provinzen verbunden seyn sollen dieselbe zu bezahlen/ gleich allen andern fremden/ doch hat S. M. auf die Remonstrationen/die an dieselbe von Seiten hochgem. Hn. Gen. Staaten gethan worden aus Affection gegeben/ Sie andere Verordnung deswegen gemacht/ und nöthige Ordre gegeben/ daß die gedachte Auflage des 50. Stuyvers nicht sol gefördert werden von den Unterthanen der ged. vereinigten Provinzen/ als nur einmahl vor jedesmahl/ wenn sie nehmlich aus J. M. Haven heraus gehen/nicht aber wenn sie hinein kommen/ wenn aber die vorged. Schiffe mit Salz geladen sind/ sollen sie nur die helffte von den berührten 50. Stuyvers zahlen/mit dem Anhang/ daß wenn die Hn. Staaten es solten mögen für gut befinden/ der gleichen Auflage auff die fremden Schiffe bey ihnen (welches ihnen frey stehen sol) auch zusetzen/dieselben in Ansehung Sr. Maj. Unterthanen nicht mögen excediren die Taxen/die die ihrigen in Frankreich bezahlen. Im übrigen bleibet in Ansehung aller anderer Rechten/Lasten/ und Auflagen/ gegenwärtig oder zukünftig/ der besagte Articul in seiner ganzen Krafft und Vigeur/ daß er nicht könne limitires oder excediret werden/ durch einige andere Exceptiones oder Restrictiones/ als die hier oben benennet worden.

Dieser besonderer Articul sol gleiche Krafft und Vigeur haben/ als wenn er wäre inseriret dem vorgem. General- Tractat/ der heute geschlossen und volzogen worden zu Nimwegen den 10 August. 1678

(LS.) Le Mr. d' Estrades, (LS.) H. v. Beverning.  
 (LS.) Colbert. (LS.) W. de Nassav.  
 (LS.) de Mesmes. (LS.) W. v. Hairen.

es fünfzig  
en/ so aus  
gs/und nach-  
derl. daß die  
nderseits Un-  
rmöge des 7.  
/ nicht sol des  
o von Frank-  
aß die Inter-  
rovingen ver-  
bern fremdens-  
e von Seiten  
fection gegen  
öhrtige Ordre  
nicht sol geso-  
n Provinzen/  
J. M. Haven  
aber die vor-  
elffte von den  
wen die In.  
n Auflage auff  
i sol) auch zu-  
nicht mögen  
zahlen. Im  
ten/und Auf-  
icul in seiner  
e oder excedis  
riationes/ als  
eur haben/als  
t/der heute ges  
August. 1678  
Beverning.  
le Nassav.  
. Hairen.

**Friedens-**  
**ARTICUL,**

Zwischen

**Der Königl. Mayest. Ludwig**  
**dem XIV. König in Frankreich und**  
**Navarra/ &c. an Einer /**

Und

**Der Königl. Majestät Carol**  
**dem II. König in Hispanien.**  
**an der Andern Seiten /**

**Geschlossen und unterschrieben zu Nimwegen/**  
**den 7. (17) Sept. 1678.**

**Aus dem Französischen ins Teutsche**  
**Übersetzt.**



**G**ott im Namen Gottes des Schöpfers/  
 und der H. Dreieinigkeit seye allen Gegenwärtigen  
 und Zukünftigen zu wissen; Daß nach dem vor ein-  
 nigen Jahren her ein Krieg zwischen dem Durch-  
 lächtigsten und Großmächtigsten Fürsten und  
 Hu. Herrn Ludwig dem XIV. von Gottes Gnaden König in  
 Franckreich und Navarren/ und dessen Bunds-Genossen/ Eines  
 und dem Durchlächtigsten/ und Großmächtigsten Fürsten und H.  
 Herrn Carl dem Andern/ von Gottes Gnaden König in Spanien/  
 und dessen Bunds-Verwandten/ Andern Theils/ entstanden/ Ihre  
 Majestäten nichts inbrünstiger verlanget hätten / als den selbigen  
 durch einen guten Frieden geendiget zu sehen / so hätte eben dieses  
 Verlangen/ so viel an ihnen wäre/ die Verwüstung so vieler Land-  
 schaften/ die Thränen so vieler Völker/ und die Vergießung so vie-  
 les Christen-bluts zu hemmen/ die selbige dahin gebracht/ daß sie des-  
 sen kräftigen Bemühungen des Durchläucht. und Großmächtig-  
 sten Fürstens und Königs in Groß-Britannien statt gegeben/ und  
 dero Extraordinari-Abgesandten und Bevollmächtigten in die  
 Stadt Nimwegen abgeschicket/ da es dann durch Gottes Gnade und  
 mit-wirkende Vermittelung höchstbesagten Königs in Groß-Brit-  
 tanien geschehen/ daß endlich gemeldte Extraordinari-Abgesandten  
 und Bevollmächtigten: nemlich im Rahmen und von wegen sei-  
 ner Aller-Christl. Majest. Herr Graf von Estrades/ Marschall in  
 Franckreich/ und Ritter Ihr. Maj. Orden; Herr Colbert/ gleich-  
 fals Ritter/ und Marggraf von Croissy/ dero ordentlicher Staats-  
 Rath/ und dann der Herr de Mesmes/ Ritter/ und Graf von Avaux  
 gleichfals dero Raths auf Seiten aber der Catholischen Maj. Don  
 Pablo Spinola Doria/ Marggraf von los Balbasos/ Sese/ Hr.  
 von Ginosa/ Casafnosetta/ und Pontecuron/ Ihrer Kön. Majestät  
 in Hispanien Staats-Rath/ und dero Groß Proto-Notarius in  
 dem Rath von Italien; Don Caspar von Tebes Cordona Tello/  
 und Guffman/ Graf zu Benazuzza/ Marggraf de la Fuente/ Herr zu  
 Jerena/ vom Hause Arneccas/ der Inseln Guadalupe und Mata-  
 lione/ Erbherr zu Vittoria/ Erb-Major/ und Groß-Schreiber der  
 Stadt Sevilla/ Sr. Kön. Maj. in Spanien ordentlicher Kammer-  
 Herr/ dero Kriegs-Rath/ und General-Feld-Zeuqmeister/ Don Pe-  
 dro de Ronquillo/ Rathsherr in dem Castil- und Indianischen Raths  
 und

und G  
 höchst  
 Ma  
 Kraft  
 sehr ha  
 schaff  
 guter  
 Allen  
 tholy  
 ihren  
 Star  
 unter  
 Ehre  
 Sch  
 2.  
 Anff  
 gesch  
 geme  
 der C  
 len C  
 wird  
 hung  
 soho  
 berse  
 einig  
 unv  
 entg  
 auff  
 jeni  
 die C  
 gela  
 ste d  
 schl  
 der  
 gege



und Don Johann Baptista Christin/ Ritter/ Rathsherr in dem  
höchsten Flandrischen Rath bey der Person höchstgedachter Cathol.  
Majestät/ auch Staats- und geheimer Rath in den Niederlanden/  
Krafft habender Vollmachten/ welche sie gegen einander ausgetauscht  
haben/ sich unter einander auff folgende Friedens- und Freunds-  
schafft- Articul verglichen und vereiniget haben.

1. Ist verglichen und abgehandelt worden/ daß hinführo ein  
guter/ fester/ beständiger Friede/ und eine immervährende Bündnis/  
Allianz und Freundschaft/ zwischen dem Allerchristlichst- und Ca-  
tholischen Könige/ dero gegenwärtigen und zukünftigen Kindern/  
ihren Erben/ Nachfolgern und Erbnehmern/ dero Königreichen/  
Ständen/ Ländern/ und Unterthanen seyn solle/ nach welchem sie sich  
untereinander als gute Brüder lieben/ einer des andern Wohlfahrt/  
Ehre und Reputation nach allem Vermögen befördern / und den  
Schaden so viel möglich/ abwenden und vermeiden sollen.

2. Zu dieser guten Vereinigung sol das Armistitium/ oder die  
Anffhörung allerhand Feindseligkeiten/ so den 19. Augusti 1678.  
geschlossen und unterschrieben worden/ ihrem Inhalt nach/ zwischen  
gemeldten Königen/ dero Unterthanen und Lehen- Leuten/ so wol auf  
der See und andern Wassern/ als zu Land/ und durch gehends an al-  
len Orten/ wo vermittels Ihrer Majestät. Waffen Krieg geführet  
wird/ nicht nur zwischen dero Armeen sondern auch denen Besat-  
zungs- Völkern in dero Besetzungen/ fortgesetzt werden/ und dasern  
solchane auffhörung oder Stillstand/ durch Einnemung/ Angrif/ U-  
berfall eines Places/ oder heiml. Verstandniß/ übertreten/ oder aber  
einige gefangen genommen/ oder sonst feindselige Handlungen durch  
unversehnen Zufall/ mehrbesagter Aufhörung der Feindseligkeiten  
entgegen begangen würden/ so sol solche Übertretung beyderselts  
auffrichtig/ ohne Aufschub und Verweigerung wieder erschet/ und  
jenige/ so eingenommen worden/ ohne Verringerung erstattet/ und  
die Gefangene ohne Entgelt und Bezahlung einiger Unkosten frey  
gelassen/ und alle Sachen in den Stand gesetzt werden/ worinnen  
sie den 19. Augusti gewesen/ da gemelter Stillstand der Waffen ge-  
schlossen und unterschrieben worden/ dessen Inhalt bis auff den Tag  
der Aufwechselung der Ratificationen oder Genehmhaltungen  
gegenwärtiger Friedens- Handlung/ beobachtet werden sol.

3. Alle Ursach der Feindseligkeiten oder Mißverständnissen  
sollen

Sollen auff ewig ausgetilget und abgeschaffet/und alles was bey Gelegenheiten gegenwärtigen Krieges oder in währendem selbigem geschehen und vorgegangen ist/ewiglich vergessen seyn / ohne daß man zu beyden Theilen deswegen ins künftige weder heimlich noch öffentlich einige Gerichtlich e Untersuchung/oder forsien unter einigem Vorwand anstellen/noch Ihre Majestäten oder dero Unterthanen/Bediente und Angehörige zu beyden Seiten wegen der im währendem Krieg empfangener Beleidigungen und Schäden ichtwas ahnden möchten.

4. In Ansehung dieses Friedens sol der Allerschristl. König gleich nach geschעהer Außwechselung der Ratificationen oder Genehmhaltungen/dem König in Spanien den Platz und die Festung Charleroy/die Stadt Binsch/die Stadt und Festung Aeth/Audenarde und Corrich samt ihren Aemptern und Land-Boatzen/Angehörigen/wie selbige S. Cathol. Maj. vor dem Kriege im Jahr 1667. im Besitze gehabt/und dem Allerschristl. Könige von dem Kön. von Spanien bey der zu Nach den 2. May 1668 unterschriebenen Friedens-Handlung abgetreten/die aber durch gegenwärtigen Tractat/so viel besagte Städte und Festungen/dero An- und Zugehörigkeiten belanget/gänzlich abgeschaffet worden/wiederum einhändigen/und deme zu Folge der Catholische König in den Besitz derselben wieder eintreten/und so wol er als seine Nachfolger solcher völlig und geruhiglich genießen/ausgenommen des Bezirks von Meunin/und der Stadt Corde/welche/ob sie schon hiebevör von dem König in Spanien als ein Stück und Glied der Landvoatzen Art gefordert worden/dennoch der Cron Frankreich mit allen ihren Zugehörigkeiten/vermöge gegenwärtigen Tractats verbleiben/ wie nachgehends gemeldet werden sol.

5. Gemeldter Aller-Christlichster König verbindet sich / und verspricht auch gedachtem Catholischen Könige/gleich nach geschעהer Außwechselung der Ratificationen und Genehmhaltungen wieder einzuhändigen die Stadt und das Herzogthum Limburg/sampt allen Zugehörigkeiten/ und das Land über der Maas/die Stadt und das Schloß Gent gleichsals mit aller Zugehör/die Schanz Kobenhunf/und das Land von Waes/die Stadt und Besung Leuwe in Brakand ebenmäßig mit allen Zugehörigkeiten/die Stadt und Besung

ung Sr. Bilain / doch daß dero Befestigungs- Werke sollen ge-  
 laisset werden / und die Stadt Quicerda in Catalonien / in dem  
 Stande / wie sie sich anho befindet / samt dero Lande / Plätzen / Schloß-  
 fern / Ecken / Ländereyen / Herrlichkeiten / Herrschaften / Aemtern /  
 An- und Zugehörungen / nichts davon ausgeschlossen noch vorbe-  
 halten / welche S. Cath. Maj. dero Nachfolger besitzen sollen / wie sie  
 dieselbige vor gegenwärtigen Kriege im Besiß gehabt und genossen  
 haben.

6. Jetztbemeldter Orter / Städte und Befestungen Charleroy  
 Binsch / Ath / Audenarde und Cortrich / dero Aempter / Landvogteyen  
 Regierungen / Vogteyen / Gebiete / Herrschaften / Herrlichkeiten / An- und  
 Zugehörungen / wie solche inder Nahmen haben mögen / sampt allen  
 Menschen / Lehens- Leuten / Unterthanen / Städten / Flecken / Dorf-  
 fern / Weilern / Wäldern / Flüssen / Platten Landen / allen und jeden  
 Sachen / so dazu gehören / sollen vermittelst gegenwärtiger Friedens-  
 Handlung / Sr. Cathol. Maj. dero Erben / Nachfolgern / und Erb-  
 nehmern / untriderrustlich und zu allen Zeiten / sampt allen Rechten der  
 höchsten Gewalt / Eigenthum / Königl. Pfarr- und Schulk- Rechten /  
 Gerichts- Zwang / Benennung / Prærogativen und Vorzügen auff  
 die Bisthümer / Haupt oder Duhmkirchen / Abtheyen / Priorereyen  
 Würden / Pfarren / und sonst allen andern Pründen / welche in be-  
 sagten abgetrennen Landen / Plätzen und Aemptern gelegen / und eini-  
 gen Abtheyen / denen gemeldte Priorityen unterworffen sind / auch al-  
 len andern Gerechtsamen / die hiebevordem Aller- Chr. Könige zuge-  
 horet haben / ob dieselbige schon allhier absonderlich nicht benahmet  
 worden / verbleiben / ohne daß Se. Cathol. Maj. in das fünffteig /  
 auff einige Weise / es sey mit Recht oder Thätigkeit / von dem Aller-  
 christlichsten Könige / dessen Nachfolgern / oder andern Fürsten sei-  
 nes Hauses / oder durch wen / und unter was Schein und Gelegen-  
 heit es auch geschehen solte / in gemeldter höchsten Gewalt / Eigen-  
 thum / Gerichts- Zwang / Gebiete / Besiß und Niessung / als  
 gedachter Länder / Städte / Plätze / Schlöffer / Ländereyen /  
 und Herrschaften / Landvoatheyen und Aemptern / wie in glei-  
 chen an allen Orten und Sachen / so darzu gehören / möge  
 verhindert und beunruhiget werden. Zu dem Ende renuntii-  
 ret / überläisset / tritt ab und übergiebt gemeldter Allerehrlich-  
 ster König so wol für sich / seine Erben / Nachfolger und Erbneh-  
 mer /

was bey Ge-  
 rigen gesche-  
 daß man zu  
 ch öffentlich  
 nigem Vor-  
 tharen / Be-  
 währendem  
 was abnden

risil. König  
 en oder Ge-  
 die Festung  
 ket / Auden-  
 ateyen / An-  
 im Kriege im  
 ige von dem  
 unterschrie-  
 genwärtigen  
 - und Zuge-  
 rum einhän-  
 Besiß der-  
 lger solcher  
 ts von Nie-  
 or von dem  
 atey Ath ge-  
 ihren Zuge-  
 / wie nach

et sich / und  
 ach geschehe-  
 tungen wie  
 burg / sampt  
 Stadt und  
 vank Kobenz-  
 g Seeuwe in  
 adt und Bes-  
 tung



amer/wie dann seine Bevollmächtigte / in seinem Nahmen durch  
 gegenwärtige unwiderrüfliche Friedens-Handlung renuntiiert/ us  
 verlassen/ abgetreten/ und auff ewig und zu allen Zeiten übergeben  
 haben/zum Besten und Nutzen des Catholischen Königs/dessen Er  
 ben/Nachfolgern un Erbnehmern/all Rechte/Handlungen und An  
 sprüche/ Königliche-Pfarr- und Schuß-Rechte/ Gerichts-Zwang/  
 Benennung/ Prærogativen/ und Vorzüge / auff die Bisthümer/  
 Haupt-und Duhm-Kirchen/und sonst andere Pfünden/die in dem  
 Bezirk gemeldter abgetretener Plätze/Länder und Aemter gelegen/  
 samtelichen Abteyen / wozu gemeldete Prioryen gehörig sind/ohne  
 einige Rück-und Vorbehaltung aller andern Rechten/ welche der Al  
 ler-Christlichste König oder seine Erben und Nachfolger haben o  
 der vorschützen/oder umb einiger Ursache und Gelegenheit willen/  
 auff besagte Länder/Festungen/Schlösser/Schanzen/Güter/Herr  
 lichkeiten/Herrschaften/Landvogtheyen und Aemter/und auf alle da  
 zu gehörige Dörter / wie gemeldet worden/ haben und vorschützen  
 könnte/daran nicht hindern sollen einige Gesetze/Gewohnheiten/ und  
 Satzungen/so hierwieder gemacht und mit einem Endt bestättiget  
 worden/als welchen allen und denen Verzicht-Clausulen durch ge  
 genwärtigen Tractat umb gemeldter Aufgeb- und Abtretung willen  
 ausdrücklich alle Krafft benommen worden. Sol demnach weder  
 die sonderbare Ausdruck und Benennung der Allgemeinen/ noch  
 die Allgemeine der Sonderbaren etwas entziehen/sondern alle Aus  
 flüchten/ auf was Rechte/ Titul/ Ursachen und Vorseine selbige  
 gegründet seyn mögen/auf Ewig ausgeschlossen seyn; Erkläret/  
 verwilliget/wil und versiehet demnach höchstemehr gemeldter Aller  
 Christlichster König / daß alle Lehenleute und Unterthanen der  
 Landschaften/ Städte und Landen/ welche/ wie oben gemeldet/ der  
 Cron Spanten abgetreten worden/ von nun an/und zu allen Zeiten  
 von der Treue und Huldigung/ Dienst und Eid/ welchen alle und  
 jede demselbigen oder dessen Nachfolgern gleichfals Allerchristlich  
 sten Königen mögen geleistet haben/wie auch von allem Gehorsam/  
 Unterthänigkeit und Lehens-Pflichte/ womit sie demselben könten  
 zugethan seyn/ frey und loß gesprochen seyn und verbleiben sollen/  
 und will der Allerchristlichste König/daß sothane Treue / Gehors  
 sam und Huldigungs-Eide nichtig und von keiner Würde seyn/eben  
 als ob sie nimmermehr gesehen oder geleistet worden wären.

7. Es sol auch der Aller-Christlichste König dem Catholischen König

König alle Städte/Festungen/Schanzen/Schlösser und Posten/ welche seine Armeen/biß an den Tag der öffentlichen Friedens- Verkündigung/ an was Ort der Welt selbige gelegen sind/ einge- nommen haben/ oder noch einnehmen möchten/ wiederumb ein- räumen lassen/wie dann ebenmäßlg die Catholische Majestät der Allerchristlichsten Majestät alle Festungen/Schanzen/Schlösser/ und Posten/ welche dero Armeen/in währendem Kriege werden ha- ben eingenommen/an was Ort dieselbige auch gelegen seyn/wieder- zustellen lassen sol.

8. Die wieder Einräumung gemeldter Plätze/wie angezeigt wor- den/soll von dem Allerchristlichsten König/ oder dessen Bedienten/ ohne einige Verzöger- und Verweigerung/ umb was Ursache und Gelegenheit willen es auch seyn mag/ deme/ oder denen/ so von dem Cathol. König verordnet worden/ wirklich und treulich gesche- hen/in der Zeit und auff die Weise/ wie oben gemeldet worden/ und in dem Stande/worinnen gemeldte Plätze sich amho befinden/ und sol daran auff keinerley Weise etwas geschleiffet/ geschwächet/ vermindert oder beschädiget/ auch keine Kosten/ zu Befesti- gung besagter Plätze/noch Bezahlung der Soldaten und Kriegs- lente/ die man ihnen darinnen schuldig seyn möchte/ begehret und gefodert werden.

9. Uber das ist geschlossen worden/ daß alle von denen Rich- tern und andern Bedienten/ der Aller-Christl. Maj. in denen ge- meldten Städten und Plätzen/ welche sie Krafft des Aachischen Friedens-schlusses genossen/und Sr. Catholischen Majestät hiezo- ben abgetreten worden/oder von dem Parlament zu Tornich erläu- terte Prozesse/ Urtheile und gefällte Decreta/ die so wohl von den Einwohnern besagter Städte/und dero zugehörungen/als andern/ in währender Zeit/ da sie unter des Allerchristlichsten Königs Ge- horsam gewesen/angestellet und versolget worden/ gültig seyn/ auch völlige und gänzlich Bürcung haben sollen/nicht anders/als wann gemeldter König Herr und Besizer derselben verblieben wäre/ und solle gemeldte Urtheile und Decreten in keinen Zweifel gezogen/ werden/ noch dieselbige sonst verzögert oder verhindert werden/ in den Partheyen erlaubet seyn/nach Ordnung der Constitu- tionen und Gesezen ihr Heil durch Revision der Acten zu suchen/ und zwischen dennoch die Urtheile in ihrer Krafft und Bürcung ver- bleiben/

E

nen durch  
ntiiret/ us  
übergeben  
dessen Er-  
n und An-  
Zwang/  
Bühner/  
die in dem  
er gelegen/  
sind/ohne  
che der Al-  
r haben os  
eit willen/  
üter/Herr-  
auf alle das  
vorschießen  
zeiten/ und  
bestätiget  
n durch ges-  
ung willen  
nach weder  
inen/ noch  
n alle Aus-  
eine selbige  
Erkläret/  
ldter Allers-  
thanen der  
meldet/ der  
allen Zeiten  
en alle und  
lerchristlich-  
Gehorsam/  
iben könten  
e/ Gehors-  
de seyn/eben  
vären.  
Catholischen  
König

bleiben/ohne Nachtheil dessen/ was ditzfall in dem 21sten Articul gegenwärtigen Tractats versprochen worden.

10. Dieweil Sr. Königl. Majest. in Franckreich Staats-Be-  
diente nach dem Nachischen Frieden in der Versammlung zu Nijssel  
behauptet haben/ daß die West-und Ostwärts gelegene Wasser-  
Schleusen der Stadt Neuport/ und die Schanz Vierbote am En-  
de der West-schleusen bey dem Mund des Neuportischen Havens  
liegend/ und ein Theil desselbigen vom Neuen-Damm/ auf der Ost-  
Schleusen gebauet/ samt dem übrigen Theil besagten Havens/ wel-  
che die von Furnes unterhalten/ unter das Gebiet und die Vogthei-  
figkeit der Landvogthei Furnes gehörig/ und daher der Allerchrist-  
lichsten Majestät zuständig wären/ Sr. Cathol. Maj. Staats-Be-  
diente aber das Gegentheil verthädigen/ daß deme nicht also wäre/  
und wann es schon also wäre/ so sollte es doch genugsam seyn/ daß  
weil die Cathol. Maj. ein Souverainer Fürst gewesen/ als gedach-  
te Befestigungs-Wercke/ so wol in Ansehung der Landvogthei Furnes/  
als der Stadt Neuport gemacht worden/ er obgemeldte Stücke/  
benen Haven und Befestigungs-Wercken der Stadt Neuport ein-  
verleiben und zueignen/ un̄ einfolglich dieselbige von gedachter Stadt  
unzertrennlich machen können; so ist beschloffen worden/ daß obge-  
dachte Schleusen/ und andere obbenahimte Stücke der Befestigung  
Neuport/ so wol als die Stadt selber Sr. Cathol. Maj. verbleiben  
sollen/ ohne daß die Allerchristl. Majest. als welcher die Stadt und  
Landvogthei Furnes/ und anders zugehöret/ jemals daran etwas  
fördern möge; was aber den Abfluß des Wassers in der Landvogthei  
Furnes anlanget/ sol derselbe fortgesetzt werden/ und sie dessen auff  
eben solche Art und Weise / wie es bis anhero im Gebrauch gewesen  
ist/ genieffen.

11. Der König von Franckreich sol würcklich behalten / inne-  
haben und genieffen / so wol die ganze Graffschafft Burgund/  
sonsten die freye Graffschafft genant/ samt denen darzu gehörigen  
Städten/ Fessungen und Länden/ worunter auch die Stadt Bi-  
sang mit ihrem Bezirck begriffen seyn sol/ wie imgleichen Valen-  
sien.

Verones mit ihren Zugehörungen / Bouchain und ihre Zugehörungen / Conde und ihre Zugehörungen / wiewol diese Städte für ein Glied der Landvogthei Aeth gerechnet worden / Cammerich und Cambresis / Aire / St. Omer und ihre Zugehörungen / Ipern sampt ihrer Landvogthei Barwick / Warneton auff der Maas / Poperinge / Bailleul und Cassel mit ihren Zugehörungen / Bauway und Maubeuge / mit ihren Zugehörungen.

12. Gemeldte Graffschafft Burgund / sampt denen darzu gehörigen Städten / Festungen und Landen / worunter auch die Stadt Bisanz mit dero Bezirck begriffen / wie ingleichen gedachte Städte und Festungen Valenciennes / Bouchain / Conde / Cammerich / St. Omer / Ipern / Barwick und Warneton / Poperinge / Bailleul / Cassel / Bauway und Maubeuge / mit dero Aemtern / Vogtheien / Regierungen / Probstleyen / Gerichten / Herrschafften / Herrlichkeiten / An- und Zugehörungen / wie solche immer Nahmen haben mögen / sampt allen Menschen / Lebens-leuten / Unterthanen / Städten / Flecken / Dörffern / Weibern / Wäldern / Flüssen / platten Landen / Salz-gruben / und allen und jeden Sachen / so darzu gehören / sollen vermitselst gegenwärtiger Friedens-Handlung der Allerchristlichsten Majestät / dero Erben / Nachfolgern / und Erbnehmern unwiderrufflich und zu allen Zeiten / sampt allen Rechten der höchsten Gewalt / Eigenthums / Königlichen Pfarr- und Schutz-Rechten / Gerichts- Zwang / Benennung / Prärogativen und Vorzügen auff die Bischofthümer / Haupt- oder Duhm-Kirchen / Abtheien / Klöster / Würden / Pfarren / und sonst allen andern Pfründen / welche in besagten abgetretenen Landen / Plätzen und Aemptern gelegen / nebenst einigen Abtheien / denen gemeldte Klöster unterworffen sind / auch allen andern Gerechtigkeiten / die hiebevordem dem Catholischen Könige zugehöret haben / ob dieselbige schon alhier nicht benahmet worden / verbleiben / ohne daß die Allerchristl. Majestät in das künfftige / auff einige Weise / es weder mit Recht oder Gewalt / von dem Catholischen Könige / dessen Nachk.

sten Artikel  
Staats-Be-  
zug zu Kyffel  
gene Wasser-  
bote am Ent-  
schen Havens  
auf der Ost-  
Havens/wel-  
die Bothmäs-  
er Allerchrist-  
Staats-Be-  
cht also wäre/  
am seyn / daß  
en/als gedach-  
dvogthei Furs-  
meldte Stücke/  
Neuport ein-  
gedachter Stadt  
den/ daß obge-  
r Befestigung  
Naj. verbleiben  
die Stadt und  
s daran etwas  
er Landvogthei  
d sie dessen auff  
brauch gewesen  
behalten / inne-  
afft Burgund/  
darzu gehörigen  
die Stadt Bi-  
gleichen Valen-  
ciennes

Nachfolgern/oder anderen Fürsten seines Hauses/oder durch wen/  
 und unter was Schein und Gelegenheit es auch geschehen solte/  
 in gemeldter höchsten Gewalt/Eigenthum/Gerichts-Zwang/Ge-  
 biete/Besitz- und Niessung aller gedachten Länder/Städte/Plätze/  
 Schlösser/Güter/und Herrlichkeiten/Herrschaften/Landvogtheien/  
 und Aemptern/wie imgleichen aller anderen Dertter und Sachen/so  
 darzu gehören/möge verhindert und beunruhiget werden; zu dem  
 dem Ende renuntiiert/überlässt/tritt ab und übergibt gemeldtes  
 Catholischer König/so wol für sich/seine Erben/Nachfolger und  
 Erbnehmer / wie dann seine Bevollmächtigte in sein in Mahmen  
 durch gegenwärtige unwiderrustliche Friedens-Handlung renuntii-  
 ren/überlassen/abgetreten/und auff Ewig und zu allen Zeiten über-  
 geben haben / zum Besten und Nutzen des Allerchristlichsten Kö-  
 nigs/bessen Erben/Nachfolgern/und Erbnehmern; alle Rechte/  
 Handlungen und Ansprüche/Königliche Pfarre- und Schutz-Rech-  
 te/Gerichts-Zwang/Benennung/Prärogativen und Vorzüge auf  
 die Bischofthümer/Haupt-oder Duhm-Kirchen/und sonst andere  
 Pfründe/ die in dem Beziret gemeldter abgetretener Plätze/Länder  
 und Aempter gelegen/samt einigen Abtheilen/worzu gemeldte Klö-  
 ster und Prioreyen gehör- und abhängig sind/ohne einige Rück- und  
 Vorbehaltung aller anderen Rechten/welche der Catholische König  
 oder seine Erben und Nachfolger haben oder vorschützen/ oder um  
 einiger Ursache und Gelegenheit willen/ auff besagte Länder/Be-  
 stungen/Schlösser/Schänken/Güter/Herrlichkeiten/Landvog-  
 theyen und Aemter/und auf alle darzu gehörige Dertter/wie gemel-  
 det worden/haben und vorschützen könnten/woran nicht hindern sol-  
 len einige Geseze/Gewohnheiten/und Satzungen/so hierwider ge-  
 macht und mit einem End bestätigt worden / als welchen allen  
 um gemeldter über- und Abtretung willen/ausdrücklich alle Kraft  
 benommen worden. Sol demnach weder die sonderbare Ausdrück-  
 und Benennung der Allgemeinen/nach die Allgemeine der Sonder-  
 baren etwas entziehen und benehmen/sondern alle Ausdrücken/auf  
 was Rechte/Titul/Ursachen und Vorscheine selbige gegründet seyn  
 mögen/auff ewig außgeschlossen seyn. Erkläret/verwilliget/wol  
 und versteht demnach höchst-mehrbemeldter Catholischer König  
 daß alle Lehens-Leute und Vnserthanen der Landschaften/Städ-  
 te und

te und Landen/ welche/wie obg dacht/ der Cron Frankreich abgetreten worden/ von nun an/ und zu allen Zeiten/ von der Treue/ Huldigung/ Dienst und Eyde/ welchen alle und jede unter ihnen demselbigen/ oder dessen Nachfolgern/ gleichfalls Catholischen Königen/ mögen geleistet haben/ wie auch von allem Gehorsam/ Unterthänigkeit und Lehens-Pflicht/ womit sie demselben Königen zugethan seyn/ frey und loßgesprochen seyn und verbleiben sollen/ und wil der Catholische König/ daß sothane Treu/ gehorsam und Huldigungs-Eyde nichtig/ und von keiner Würde seyen/ eben als ob sie nunmehr nicht mehr geschehen oder geleistet worden wären.

13. Nachdem auch der Allerchristlichste König vermittelst der angebothenen Friedens-Bedingungen sich erkläret/ daß Er entweder die Stadt Charlemont oder an stat derselben Dinant begehrte/ jedoch der Catholischen Majest. die Wahl überliesse/ mit dem Beding/ daß gemeldte Catholische Majestät auff sich nehmen solte/ die Abtretung der Stadt Dinant von dem Bischoff zu Lüttich/ und die Einwilligung des Käyfers und des Reichs zu erhalten/ so hat die Catholische Majestät die Stadt Charlemont zu behalten erwehlets/ dahero verbindet sie sich/ und verspricht/ die Abtretung besagter Stadt Dinant von dem Bischoff und Capitul zu Lüttich in beglaubter Form/ nebenst der Einwilligung des Käyfers und des Reichs/ innerhalb Jahres Frist von dem Tage der Ratification und Genehmhaltung des Friedens-schlusses/ welcher zwischen dem Käyser und König in Frankreich sol getroffen werden/ zu erhalten/ und im Fall gemeldte Catholische Majestät gedachte Abtretungen von dem Herrn Bischoff und Capitul zu Lüttich/ nebenst der Einwilligung des Käyfers und des Reichs nicht erhalten könte/ so verpflichtet sie sich und verspricht gleich nach obgesetztem Termin die Stadt Charlemont der Aller-Christlichsten Majestät wieder einzuhändigen/ derselben/ wie aller andern an Sie abgetretenen Plätze und Landen/ Kraft des 11. und 12. Articals gegenwärtigen Tractats zu gemessen.

14. Und damit man allen Schwierigkeiten/ welche die Gränzscheidungen in Volziehung des Nachsichen Friedens-schlusses verursachet haben/ bevorzommen/ und eine gute Verständnuß zwischen beyden Cronen zu allen Zeiten befestigen möge/ so ist verglichen worden/ daß in denen Landvogheyen eingeschlossene Lande/ Flecken

und Dörffer/welche abgetreten worden/oder bereits vor gegenwärtigen Tractat / der Allerchristl. Majest. jenseit der Sambre/zuständig gewesen/ gegen andere außgewechselt werden sollen. / welche der Cathol. Maj. Plätzen näher und gelegener sind/ wie in gleichem die Dörffer in dem Bezirk Menin/ welche bey Kortrich gelegen sind/ gegen andere außgewechselt werden sollen/welche der Allerchristlichen Majest. näher und anständiger sind; des gleichen sollen die Dörffer in der Landvogthey Mons/ welche so weit/ in denen Sr. Allerchristlichsten Maj. abgetretenen Ländern/in Hennequ liegend/bezunden würden/ daß sie die Communication und Gemeinschaft mit anderen verhinderten / gegen andere außgewechselt werden/ welche zu denen dem Allerchristlichsten Könige abgetretenen Länden gehörig / und der Catholischen Majestät näher gelegen und anständiger sind; und insgesamt alle Dertex / so in gedachte abgetretene Ländern eingeschlossen/oder einem von gemeldten Königen wieder eingeräumet worden sind/ sollen beiderseits gegen andere von gleichem Behrt außgewechselt werden/wann man sich wegen gedachter Auswechselung anders vergleichen kan.

15. Sollen Commissarii von beiden Theilen verordnet werden/zween Monat nach öffentlicher Verkündigung gegenwärtigen Tractats/ welche an dem Ort / wo man sich beiderseits vergleichen wird/zusammen kommen sollen / nicht nur gemeldte Auswechselung vor die Hand zu nehmen/sondern auch die Güntzen/welche einem jeden von gemeldten Königen/ Krafft gegenwärtigen Tractats/in denen Niederlanden verbleiben sollen / zu entscheiden/ wie in gleichen die wirkliche Schulden/welche rechtmäßiger Weise auf die abgetretene Lande und Herrschafften gemacht/ und einer oder der andern von beiden Cronen wieder eingeräumet worden/in Richtigkeit zu sehen; auch sich wegen des Antheils/ so eine jede von ihnen ins künftige bezahlen sol/zu veraleichen; und durchgehends alle Streitigkeiten/welche bey Volziehung gegenwärtigen Tractats sich erängen könten/in der Güte beizulegen.

16. Dafern/wie obgedacht/ bey denen Auswechselungen der Dertex einige Schwierigkeit entstehen würde/welche eine Hinderniß darinn erwecken könte/ so sol nicht erlaubt seyn/beiderseits einige Zoll-Kammern anzurichten/sich zu verwirren/oder die Communication

tion und Gemeinschaft der Plätze/ welche unter einerley Herrschafft  
 seyn werden / desto schwerer zu machen. Die angeordnete Kam-  
 mern aber/ können keine andere Zölle zahlen lassen/ als auff die Wa-  
 ren/ welche aus einer Herrschafft in die andere gehen/ umb darinnen  
 consumiret/ oder in andere Länder geführet zu werden.

17. Wann nun gemeldte Herren Könige obgenante respective  
 Plätze wieder heraus geben und räumen / so können sie alles grobe  
 Geschütze/ Pulver/ Kugeln/ Waffen/ Lebens- und andere Krieges-  
 Mittel / welche in besagten Plätzen/ zur Zeit der wieder Einräu-  
 mung derselben gefunden werden/ daraus nehmen und wegführen  
 lassen; und diejenige/ so zur Aufräumung verordnet sind/ können  
 sich zwey Monat lang der Lands-Wagen und Schiffe bedienen/  
 und sollen einen freien Paß/ so wol zu Wasser als Land/ zu Abfüh-  
 rung gemeldter Kriegs-Mittel haben; über das sol von denen Kö-  
 niglichen Subernatoren/ Befehlhabern/ Bedienten und Obrigkeit-  
 lichen Personen in denen also abgetretenen Plätzen und Ländern/ ih-  
 nen aller möglichster Vorschub zu Abführung des groben Geschü-  
 tzes und der Kriegs-Mittel gethan werden; so können auch die Offi-  
 cierer/ Soldaten/ Kriegs-Leute und andere/ welche aus gedachten  
 Plätzen abziehen werden / ihre Güter und zu gehörigen Hausrath  
 mit sich wegnehmen/ jedoch sol ihnen nicht erlaubt seyn/ nichts von  
 den Einwohnern besagter Plätze und dem Platten Lande zu erzwin-  
 gen/ oder ihre Häuser zu beschädigen/ auch nicht das geringste gedach-  
 ten Einwohnern zugehörig/ mit sich zu nehmen.

18. Die Einforderung der Contributionen mag zu beyden Sei-  
 ten bis auff den nächstkünftigen 16 October fortgesetzt werden/ die  
 rückständige aber/ welche von obgemeldter Ratification oder Be-  
 nehmhaltung schuldig verblieben / soll innerhalb drey Monat  
 Frist/ nach obgemeltem Termin bezahlet werden / und umb die-  
 ser Ursache willen in wärender Zeit / gegen die schuldigen Bes-  
 weinden keine gewaltthätige Execution geschehen/ dafern sie nur  
 eine gute und gültige Bürgschafft in einer Stadt unter der Herr-  
 schafft des jenigen Königs / welchem gemeldte Contributionen ge-  
 bühren/ leisten werden.



19. Es ist gleichfalls verglichen worden/das die Einnehmung der Gefälle/wormmen der Aller-Christlichste König in dem Besiz über alle Landen ist/welche er der Catholischen Majestät wieder überlässt und einräumet/bis auff den Tag der würcklichen Einräumung der Plätze/wozu gemelte Lande gehören/Ihm verbleiben sollen/ und was alsdann nach gemeldter Einräumung rückständig verbleiben wird/ sol denen jenigen/ welche dieselbige in Pacht genommen haben/getreulich bezahlet werden. So sollen auch zu gleicher Zeit die Eigenthums-Herren der confiscirten Güter in denen Plätzen/ welche der Catholischen Majestät eingehändiget werden sollen/wieder zu dem Besiz ihrer Güter/und aller Wälder/ die sich an dem Ort befinden werden/ gelangen: Und von dem Tage der Unterschreibung gegenwärtigen Tractats an/alle Abbaumung des Holzes beiderseits aufhören.

20. Alle Schrifften und Brieffliche Urkunden/die Lande/Güter und Herrlichkeiten betreffend/welche gemeldten Herren Königen durch gegenwärtige Friedens-Handlung abgetretten und eingeräumet worden/sollen von beyden Seiten innerhalb drey Monaten/nach dem die Ratificationen und Genehmhaltungen gegenwärtigen Tractats werden ausgewechselt seyn/an was Ort und Enden gedachte Schrifften und brieffliche Urkunden/ auch zu finden seyn können/ nebst denjenigen/welche von dem Schloß zu Gent/ und aus der Kencammer zu Nyssel weagenommen worden/getreulich heraus gegeben und überliefert werden.

21. Alle beiderseits Geist- und Weltliche Unterthanen/ sollen so wol in der Niessung ihrer Ehren/Würden/ und Naabe/ womit sie vor dem Kriego versehen gewesen/ als auch in alle und jede Güter/bewegliche und unbewegliche/welche durch Gelegenheit dieses Krieges weggenommen worden/restituiret werden: jedoch sol nicht erlaubet seyn/ einige Zinse oder Renten von Zeit der Einnehmung besagter Güter/Mobilien/Leib-Zinse und Pfänden/ bis auff den Tag der Publication und öffentlichen Verkündigung gegenwärtigen Frieden-Schlusses/zu fordern und zu begehren.

22. Eine gleiche Beschaffenheit sol es auch mit denen vor angelegtem Tage dem Fisco zuerkantten Schulden/Effecten und Gütern haben/ so gar/ das weder die Glaubiger sothaner Güter/ noch die/ bey denen dieselben verwarlich hinterleget worden

worden/ noch dero Erben / Procuratores oder Sachwalter/ solche verfolgen/oder dero wieder Erseh- und Gutmachung irgend fordern können. Die Restitution aber sol sich auff obgeschriebene Weise auch auff diejenige erstrecken/welche der Gegenparthen gedienet und zugethan gewesen / und dahero vermittelst dieses Tractats wiederum zu ihres Königs und höchsten Fürstens Gnade/ und zu ihren Gütern gelangen/wie sie zur Zeit des geschlossenen und unterschriebenen Tractats sich befinden werden.

23. Sothane Wiedereinsetzung beiderseits Unterthanen / in ihre Güter/ sol nach Inhalt des 21 und 22. Articuls geschehen/ ungeachtet aller geschenehen Verschencung/ Befrey- Erklär- und Consecrirung/ auch in Contumaciam ergangener Urtheile/welche von keinen Kräfften/ und anders nicht gehalten werden sollen/ als wann sie nicht wären ergangen und außgesprochen worden/ dahero den Parthen frey stehē/ wiederum in ihr Vaterland/ woraus sie hiebevorn entwichen/ zu kehren/ und besage ihre Güter/ Zinse/ Renten und Einkünfften entweder selbst zu genieffen/ oder anderwertlich/ wo sie es werden gut befinden zu verwenden; Weßhalben ihnen dann die Wahl gelassen werden sol/ ihre Wohnung auff zuschlagen/wo es ihnen beliebet/ und sol gegen ihnen in diesem Stück kein Zwang noch Gewaltthätigkeit gebraucht werden; dasern sie aber nicht wieder kommen/sondern sich anderswo auffhalten wolten/ sol ihnen erlaubt seyn / durch unverdächtige Gewalthaber ihre Güter und Renten zu verwalten und zu genieffen / ausgenommen die jenen Geistliche Pfründen und Güter/ welche die Persöhnliche Gegenwart fodern und von ihnen selbst verwalter und bedienet werden müssen.

24. Diejenige/ welche von der einen odern andern Seiten mit geistlichen Pfründen oder Gütern/welche zu gemeldter Herren Königen freyer Disposition gestanden/oder mit andern so wol geist- als weltlichen Gütern versehen/oder einige Besoldung von andern Pfründen erhalten haben/welche unter der Bothmäßigkeit eines/ der hochgemeldten Herren Königen geleeen sind / und mit dessen Verwilligung und Erlaubniß sie derselben in wehrendem Kriege genossen haben/ sollen lebenslang in deren Besit- und Niessung verbleiben / als damit wol und gebühlich versehen; jedoch begehret man keinesweges in das künfftige denen Rechten der rechtmäßigen

Ubergabung und Abtretung hiedurch einiges Nachtheil zuzufügen/ indem sie derselben/ wie sie vor diesem Kriege gethan/ genießen und gebrauchen.

25. Alle Prälaten / Aepste / Prioren und andere Geistliche/ welche zu ihren Pfründen benennet/ oder von gemeldten Herren Königen vor oder in währendem Kriege damit versehen gewesen/ und worzu Ihre Majestäten vor dem Bruch zwischen beiden Cronen/ solche damit zu versehen und zu benennen/ berechtiget waren/ sollen nichts desto weniger in dem Besiß und Niessung gedachter Pfründen verbleiben/ und darinnen keinesweges um einiger Ursachen willen beunruhiget werden/ desgleichen sollen sie auch verbleiben in der freyen Niessung aller Güter / welche man befinden wird/ daß sie vor Alters nebst denen Rechten die Pfründe zu vergeben/ darzu gebühret haben/ an was Ort und Ende gemeldte Güter und Pfründe auch gelegen seyn. Dafern aber gemeldte Güter und Pfründe auch tüchtigen Personē / und welche die hiezu nothwendige Qualitäten an sich haben/ besetzt seynd/ sol nach den Ordnungen/ die vor dem Kriege beobachtet/ verfahren werden/ daß man ins künfftige beyde seits keine Bervaltere abschicke/ gemeldte Pfründe zu regieren/ und der Einkünfte zu genießen / zumahl solche von niemand anders als den Titularen können besetzt werden/ welche dieselbige rechtmäßiger Weise werden versehen haben. Desgleichen sollen auch alle Aepster / welche hiebevorn den Gerichts Zwang der Prälaten/ Aepste/ Prioren/ an welchem Ort sie gelegen seyn/ erkennen haben/ denselben ins künfftige gleichfals erkennen/ wosern es nur erweißlich/ daß ihr Recht von Alters her bestättigt ist/ ungeachtet gedachte Personen in dem Bezirck der Herrschafft des Gegentheils befunden werden / oder einigen Landvoathen oder Aemptern zugehörig sind/ welche gemeldtem Gegentheile zustehen.

26. Es ist auch verglichen/ abgeredet und verwilliget worden/ daß man nichts von dem Pyrenäischen Frieden-schluss/ ohne wissung Portugall anlanget / mit welcher Cron der König von Spanien verruffen wil/ als so weit es in dem gegenwärtigen durch Abtretung obbefagter Plätze anders verordnet worden ist/ und die Partheyen ein neues Recht hiedurch erlanget haben/ doch ohne einiges Nachtheil an ihren respective habenden Forderungen in allen Sachen/ davon

in gegenwärtigem Tractat keine ausdrückliche Meldung geschehen.  
 Alles was derowegen in gedachtem Pyrenäischen Tractat/das In-  
 teresse des Herzogs von Savoyen/ und das Leibgeding der Durch-  
 läuchtigsten Wittib Infantinn Catharina belangende/ versprochen  
 worden/sol beobachtet werden: ohne daß diese sonderbare Ausdrük-  
 kung dem allgemeinen Versprechen in gegenwärtigem Articul ge-  
 schehen/der Vollziehung der Pyrenäisch- und Aachischen Friedens-  
 Tractaten möge schädlich und nachtheilig seyn.

27. Obwol die Allerchristlichste und Catholische Königl. May.  
 zu Wiederbringung eines allgemeinen Friedens/ allen Fleiß an-  
 wenden/und der Weg zu einem allgemeinen Stillstand der Waffen  
 ihnen Hoffnung macht / daß ein schleuniger Schluß / alles dessen/  
 was den Ruhestand der gantzen Christenheit versichern wird/ dar-  
 auf erfolgen werde: jedermoch weil der Allerchristl. König darauf ge-  
 drungen/daß der Cathol. König sich verbinden sollte/keinem Fürsten/  
 welcher anho. in dem Kriege wider Frankreich und dessen Allirten  
 begriffen/ Hülffe zu leisten/ so hat die Catholische Majest. verspro-  
 chen/ und verspricht in wehrendem diesem Kriege ganz neutral zu  
 verbleiben/und dero Bundsgenossen/ wider Frankreich und dessen  
 Allirten / weder heimlich noch öffentlich bey zustehen.

28. Und dieweil die Allerchristl. und Cathol. May. die kräfti-  
 gige Bemühungen erkennen / welche der König in Groß-Britta-  
 nien mit guten und heilsamen Rathschlägen/ zur allgemeinen Wol-  
 fahrt und Ruhestand angewendet hat/als ist beyderseits verglichen  
 worden / daß gedachte Königl. Majestät in Groß-Brittanien  
 samt dero Königreichen in gegenwärtigem Tractat/ auff bestmög-  
 lichste Weise begriffen seyn soll.

29. In diesen Friede / Allianz und Freundschaft/ treten auf  
 Seiten des Allerchristl. Königs mit ein/der König in Schweden/  
 nebenst dem Herzog von Holstein/dem Bischoff von Straßburg/  
 und Prinz Wilhelm von Fürstenberg/ als in diesem Kriege mitin-  
 teresirete/ es sollen auch diejenigen darinnen begriffen seyn/ wann  
 sie wollen/ welche sich in diesen Krieg nicht haben einlassen oder mis-  
 schen wollen/ und sollen innerhalb sechs Monaten/nach Auswechse-  
 lung der Ratificationen und Genehmhaltungen benahmet werden.

30. Und von wegen der Catholischen Majestät sol-  
 len gleichfalls begriffen seyn/ wann sie darinnen begriffen seyn  
 wol-

wollen/diejenige/welche sich in gegenwärtigen Krieg nicht haben einlassen/noch mischen wollen/ und sollen gleichfalls innerhalb sechs Monat nach Auswechselung der Ratificationen und Genehmhaltungen benennet werden; Auch sollen mit darin begriffen seyn alle andere/welche nach geendigtem Kriege von der Catholischen Majestät benahmet werden mögen.

31. Gemeldte Aller-Christlichste und Catholische Könige verwilligen/dass alle Potentaten und Fürsten/welche sich in sothane Bündniß einlassen und begeben wollen / über Vollzieh- und Handhabung dessen / so in gegenwärtigen Friedens- Tractaten enthalten/ Ihren Majestäten die Garantie und sichere Wahrung leisten mögen.

32. Und zu desto größerer Versicherung dieser Friedens-handlung / und aller darinnen enthaltener Puncten und Articulen/ sol gemeldte Handlung öffentlich verkündiget / bekräftiget und in allen andern Parlamenten des Königreichs Frankreich/ und in der Rechen-kammer gedachter Stadt Paris; wie in gleichem in dem grossen und andern Räten und Rechen-kammern des Catholischen Königs in denen Niederlanden/ und in andern Räten der Cronen Castilien/ und Arragon eingeschrieben und registriret werden/ alles auff Ahrt und Weise/ in denen Pyrenäischen Friedens- Tractaten im Jahr 1659. enthalten/von welchen öffentlichen Verkündig- und Einschreibungen von beyden Seiten innerhalb drey Monaten nach der Publication gegenwärtigen Tractats beglaubte Abschriften ausgefertigt werden sollen.

33. Obbenahmte Puncten und Articul / wie auch der Inhalt eines jeglichen von denenselben / sind also zwischen obgedachten extraordinari Abgesandten und Bevollmächtigten/ höchst gedachter Allerchrist- und Catholischen Königen / im Nahmen ihrer Herren abahandelt/ verglichen/ geschlossen und versprochen worden; welche Abgesandten Krafft ihrer Vollmachten/ versprochen haben/ und versprechen/bey Verpfändung aller und jeder Güter und Länder der Könige ihrer Herren/ so wol gegenwärtiger als zukünftiger/ dass solche unverbrüchlich beobachtet und erfüllet / auch von ihnen bloß und schlecht ohne einigen Zusatz/vermittelft glaubwürdiger und verriegelter Ratification-Brieffe/ worinnen der ganze gegenwärtige Tractat von Wort zu Wort einverlebet werden sol/ innerhalb sechs Wochen/

Bochen/von dem Tage der Unterschreibung gegenwärt. Tractats  
 an zu rechnen/oder noch eher/wan es seyn kan/genehm gehalten/und  
 bekräftiget werden sollen. Über das haben gem. Bevollmächtigte in  
 besagten Mahmen versprochen/ und versprechen/das/ wan gedachte  
 Ratications-Briefe ausgefertigt worden/gemeldter Allerchristl.  
 König auff das eheste als es möglich seyn kan/in Gegenwart so-  
 thaner Person/oder Personen/welche dem Catholischen König be-  
 lieben wird/ darzu zu verordnen/ feierlich bey dem Creutz/ Evange-  
 lium/Canonen der Messe/und bey seiner Ehre schweren sol/ alle in  
 gegenwärtigen Tractat enthaltene Articul/vollkommlich/würcklich  
 und getreulich zu beobachten und zu erfüllen; deßgleichen soll auch  
 auff das eheste als es möglich seyn kan/von dem Catholischen Kö-  
 nige in Gegenwart sothaner Person/oder Personen/als dem Aller-  
 christlichsten Könige belieben wird hierzu zu verordnen/ geschehen.  
 Zu wahrer Bekund dessen haben gemeldte Bevollmächtigte gegen-  
 wärtigen Tractat eigenhändig unterschrieben / und ihre Insiegel  
 daran hängen lassen. So geschehen zu Nimwegen den 7/17. Sep-  
 tember 1678.

(LS.) Le Mr. d' Estrades, (LS.) P. S. M. de los Balbas.  
 (LS.) Colbert. (LS.) C. v. Tebes Cordua.  
 (LS.) de Mesmes, (LS.) P. de Ronquillo.  
 (LS.) J. B. Christia.

ieq nicht haben  
 innerhalb sechs  
 und Genehmhal-  
 ergriffen seyn al-  
 tholischen Ma-  
 che Könige vers-  
 sich in sothane  
 Vollzieh- und  
 edens. Tractat  
 d sichere Wab-  
 Friedens-hand-  
 d Articuln/ sol-  
 igt und in ab-  
 icht/ und in der  
 leichem in dem  
 rn des Catho-  
 dern Kästen der  
 registriret wer-  
 chen Friedens-  
 innerhalb drey  
 actats beglaub-  
 ch der Inhalte  
 obgedachten ex-  
 höchst gedachter  
 en ihrer Herren  
 worden; wel-  
 hen haben/ und  
 r und Länder der  
 künftiger/ daß  
 von ihnen bloß  
 ürdiger und ver-  
 e gegenwärtige  
 innerhalb sechs  
 Bochen/



Friedens  
ARTICUL;  
Zwischen  
Dero Kayserslichen Majestät  
an Einer /

Und  
Dero Königl. Mayestät in  
Franckreich / etc.  
an der Andern Seiten /

Beschlossen und unterschrieben zu Nimwegen  
den 26. Jan. st. v. 5. Febr. st. n. A. 1679.

Aus dem Lateinischen ins Deutsche  
übersetzt.



Im Nahmen der Allerheiligsten und unzertrennlichen  
Drey-Einigkeit!

**S**U wissen sey hiemit allen und jeden/ denen daran ge-  
legen ist/oder auff einige Weise daran gelegen seyn mag/ daß  
nachdem zwischen dem Allerdurchlächtigsten Großmächtigsten  
Fürsten und Herrn Hn. Leopoldo/erwehletem Röm. Kayser/zu allen  
Seiten Mehrern des Reichs/in Germanien/zu Hungarn und Böh-  
men/Dalmatien/Croatien/u. Slavonien Könige/Erz-Herzogen  
zu Osterreich/Herzogen zu Burgund/Brabant/Steier/Kerndten/  
Krayn/Lükemburg/Württemberg/ und Teck/ Ober- und Nieder-  
Schlesien/ Fürsten zu Schwaben/Marggrafen des Heil. Röm.  
Reichs/zu Burgau/Mähren/Ober- und Nieder-Lausnitz/ Gefür-  
steten Grafen zu Habsburg/Tyrol/Pfird/Ryburg/und Görten/  
Landgrafen im Elsas/Herrn auff der Windischen Marecke/zu Por-  
tenau und Salins/etc.etc.etc. an Einer; Und dem Durchläuch-  
tigsten/und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ludovico  
XIV. König in Frankreich und Navarren/etc. anderer Seiten/  
vor etlichen Jahren ein Krieg entstanden/so wol Ihre Kayserl. als  
die Allerkristl. Königl. Majest. bald von Anfange desselben nichts  
mehr gewünschet/als daß durch Wiederbringung eines beständigen  
Friedens die Verheerung so vieler Provinzen/und Vergießung des  
Christen-bluts möchte gefüllet werden; Daher es endlich durch  
Gottes Güte dahin gelanget/daß durch Vermittelung/beygetrag-  
nen Rath/gute Dienste/und unermüdeten Fleiß des Durchläuch-  
tigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren/Herren Caroli  
des II. Königs in Groß-Britannien/ als bey diesen der ganzen  
Christenheit über die Massen gefährlichen Läuften allgemeinen  
Mediatoris/ Ihre Kayserl. Majest. und die Allerkristl. Königl. M.  
eine Zusammenkunft zu Abhandlung des Friedens in Nünwegen  
verwilliget. Woselbst auch beyderseits rechtmäßig-verordnete  
Extraordinari-Abgesandten und Bevollmächtigte/ und zwar auff  
Seiten Ihr. Kayserl. Maj. der Hochwürdigste und Durchläuch-  
tigste Herr Johannes/ Bischoff zu Gurck/ des Heil. Röm. Reichs  
Fürste/und Ihrer Kayserl. Maj. Rath: Ferner Herr Franciscus

Adalricus/ des Heil. Röm. Reichs Graf Khinsky von Chams und  
 Lettau/ Herr in Klumetz/ Röm. Königl. W. geheimer Rath/ Kamme-  
 rer/ Königl. Stathalter/ in dem Appellations-Rath Präside-  
 te/ Königl. Landgerichts Beyrher/ und Oberhofmeister in dem  
 Königreich Döyamb: So denn Herr Theodoris Wilhelmus Hentis-  
 tus von Straamann/ Kaysert. Reichs-Hofrath: Auf jenen ab-  
 ber des Allerchristlichen Königes/ die Hochgeborne Herren/ Herr  
 Godfried/ Graf d'Espades/ Warschall von Franckreich/ des R. ö.  
 Königl. Ordens Ritter/ Stathalter in America / und Gouverneur der  
 Stadt und Festung Linnich; Ferner Herr Carl Colvert/  
 Ritter/ Warggraff in Croissy/ und der Allchristl. Majest. Rath;  
 So denn Herr Johann Antonius de Mesmes/ Ritter/ Graf zu A-  
 vaux und besagter Königl. Maj. Rath erschienen/ und haben  
 auffvorgehende Anrufung Göttlichen Beystandes / und darauff  
 geschwehene Auswechselung beydersits habenden Vollmachten/ in  
 Vermittelung und Beyhülffe der Durchläuchtigen und Wohlge-  
 bohrnen Herren/ Herrn Laurenti Hyde Armigen; Herrn Wilhel-  
 mi Lempie Baronetti/ und Herrn Leolini Jenkins, Equitis Auro-  
 ni / als Extraordinari-Abgesandten/ und Bevollmächtigten der Kö-  
 niglichen Maj. in Groß Britannien (welche das Ampt eines Mes-  
 satoris umb gemeinen Friedens Willen/ von Anno 1675. bis hie-  
 her höchst rühmlich und unparteilich geführet) folgende Fried- und  
 Freundschafts-Articul/ zu Gottes Ehren/ und der gesammten Chris-  
 tenheit Mus mit einander verglichen.

1. Sol ein Christlicher/ allgemeiner/ und immerwährender Frie-  
 de / und eine wahre und aufrichtige Freundschaft seyn / zwischen  
 Sr. Kaysertlichen Majest. und Sr. Allchristl. Majest. Derer Er-  
 ben und Successoren/ Königreichen und Ländern/ wie auch zwischen  
 allen und jeden gedachter Kays. Maj. Bundes-genossen/ fürneh-  
 mlich den Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen des Reichs/ so in die-  
 sem Friede begriffen sind/ und derer Erben und Nachfolgere an ei-  
 nem/ und allen und jeden Bundes-Verwandten gedachter Seiner  
 Allchristl. Maj. die in diesem Frieden begriffen / und derer Erben  
 und Nachfolgere / an der andern Seiten; Und dieselbe sol derge-  
 halt aufrichtig gehalten und gepflogen werden / das ein jedwedet  
 Theil des andern Ehre/ Mus/ und Vortheil befördere; Auch sol an  
 beyden Seiten seyn eine ewige Vergessung und Amnestie alles  
 dessen

extremlichen  
 nen daran ge  
 seyn mag/ daß  
 großmächtigsten  
 Kaysers/ zu allen  
 garm und Böhm-  
 Erb- Herzogen  
 eyer/ Kerndren/  
 er- und Nieder-  
 es Heil. Röm.  
 usnik/ Gefürst-  
 g/ und Sörten/  
 Warcke/ zu Por-  
 n Durchläuch-  
 Herrn Ludovico  
 anderer Seiten/  
 ore Kaysert. als  
 desselben nichts  
 nes beständigen  
 Vergießung des  
 s- endlich durch  
 ung/ beygetraget  
 es Durchläuch-  
 / Herren Caroli  
 esen der ganzen  
 en allgemeinen  
 isl. Königl. M.  
 s in Nimwegen  
 äßig-verordnete  
 / und zwar auff  
 nd Durchläuch-  
 il. Röm. Reichs  
 Herr Franciscus  
 Adal-

dessen/was von Anfang dieser Unruhe von einem oder dem andern feindlich ist verübet worden/ also daß weder dieser/ noch irgend einer andern Ursache halber einem dem andern hinführo einige Beschwerung/weder directe noch indirecte/unter dem Schein des Rechts oder Thätigkeit/ in dem Reiche oder irgendwo außser demselben/ungeachtet das vorgemachete Verbündnis ein anders mit sich bringen könnten/ erweise/oder erweisen lasse und zugebe; Sondern es sollen alle und iede gegen einander mit Worten/Schrißten oder Thaten/zugesügte Injurien/ Gewaltthätigkeiten/ Schaden und Unkosten/ohn alles Ansehen der Perfohnen und Sachen/dermassen gänzlich auffgehoben seyn/ daß alles was einer wider den andern beßfalls präcendiren und vorwenden könnte/ ewig vergessen seyn und bleiben sol.

2. Und weil der Westphäl. Friede/so den 24. Octob. A. 1648. zu Münster geschlossen worden / den allerfestesten Grund dieser Freundschaft und allgemeinen Ruhe/untereinander machen kan/so sol derselbe in allen und jeden Puncten in seine vorige Krafft wieder gesetzt/ und hinführo dermassen veste und unverbrüchlich verbleiben/ als wenn alhier desselben Instrument von Wort zu Worte einverleibet wäre/ausgenommen was durch diesen Tractat in demselben außdrücklich geändert und abgeschafft worden.

3. Weil aber vermöge des gem. Münster. Friedens S. Allerhr. M. in der Bestung Philippsburg/ nebenst dem Schutzrecht auch eine immerwehrende Besatzung. Gerechtigkeit erworben hat; nun aber ged. Bestung durch die Käyserl./hingegen das Schloß und Stadt Freyburg durch die Französische Waffen in diesem Kriege eingenommen worden/als hat man sich dieser Dertter halben zwischen S. Käyserl. und Allerchr. Maj. folgender Gestalt veralichen.

4. S. Kön. Maj. tritt ab/ und übergiebet so wol für sich als dero Erben und Successoren auf immer und ewia S. Käys. M. und dero Erben und Successoren alle Schutz- und Besatzung. Gerechtigkeit/und was deroselben/Krafft des Münst. Friedens für Recht an an der Bestung Philippsburg zugestanden/ und behält weder an berührter Bestung/noch den daran liegenden/und dis auch jenseit des Rheins auffgebaueten Schancken kein Recht noch Präcension/ Ibr/ noch ihren Erben und succedirenden Königen in France. für/unter was Titul oder Vorwand solches auch geschehen möchte. Und dis ungeachtet aller dawider lauffenden Geseze/Satzungen/ Statuten

und andern Handlungen/als welche alle und jede durch diesen Tractat ausdrücklich abgeschaffet worden.

5. Hinwiederum tritt ab/und übergiebet S. Kayf. M. so wol für sich als dero Erben/Successores und das ganze Haus Oesterreich S. Allerchr. M. und dero Erben und Successoren zu ewigen Zeiten das Schloß und die Stadt Freyburg mit denen darzugehörigen 3 Dörfern/Lehn/Wesenhäusern/und Kirchfahrt/samt dero selben Baß/wie er zu der Gemeinschaft der besagten Stadt Freyb. gehöret/nebenst allem Eigenthum/Superiorität/jure Patronatus/Oberherrschafft und allem andern ins gemein/die dero selben in gedachter Stadt Freyb. gehören/und hält Ihr/dero Erben/und Nachfolgern/wie auch dem N. Röm. Reich kein Recht noch Prätension bevor/unter was Titul unnd Vorwand solches auch immer geschehen könnte. Und diß ungeachtet aller Gesetze/Sakungen/Statuten/oder andern Rechten/ so darwider lauffen könnten/ als welche alle und jede durch diesen Tractat ausdrücklich aufgehoben und abgeschaffet werden; jedoch daß der ged. Stadt ihre Privilegia und Freyheiten/so sie vor diesem von dem Hause Oesterr. erlanget/wie auch dem Bischoff und der Kirche zu Cosnitz vermöge der ihn zustehenden Bischöflichen Kirchen-Berechtigkeithre Einkommen und Recht ohnabgänglich gelassen werden.

6. S. Allerchr. M. sol durch S. Kayf. M. und des Reichs Gebiet die ordentliche Landstrasse von Breytsach nach Freyburg frey und offen stehen/Soldaten/Proviand und andere der Besatzung in Freyburg nöthige Sachen so viel und oft es nötig seyn wird/ohne manlichs Verwehrung und Verhinderuag hineinzubringen.

7. Es sol aber nicht erlaubt seyn/die vorbesagter Besatzung in Freyburg gehörige Kriges-Munition und Proviand auf gem. Landstrasse und Durchzug von Breytsach nach Freyburg mit einigen Auflagen/Zöllen/Strassen-oder Wege-Geldern/es seyn neue oder alte zu belegen und zu verhindern. Darneben ist auch beliebt/die Feldfrüchte und was sonst zur Nahrung so wol der Besatzung als der Einwohner nöthig/ aus welcher Gegend des Brißgaus sie auch nach Freyburg gebracht werden/wie bißhero/ also auch ins künfftige mit keinem/alle andere Vahren und Sachen aber nicht mit höheren Zöllen und Auflagen zu beschweren/als wenn sie in andere S. Kayserl. Maj. zugehörige Dertter geführet/ oder von Sr. Kayf. Maj. Unterthanen selber bezahlet werden.

8. Es sollen vonbenden Theilen innerhalb Jahresfrist nach ratificirten Frieden Comissarien ernennet werden/welche erkennen sollen/was für rechtmäßig gemachte Schulden die Stadt Freyburg bezahlen wüsse.

dem andern  
noch irgend  
einige Be  
in des Reichs  
ffter demselb  
rs mit sich  
; Sondern  
hristen oder  
Schaden und  
den/dermaße  
ider den an  
ig vergessen

ob. A. 1648.  
Grund dieser  
achen kan/so  
Kraft wieder  
h verbleiben/  
Borte einver  
in demselben

Allerchr. M.  
auch eine im  
; nun aber  
ß und Stadt  
Krieger einze  
n zwischen S.  
alichen.

ür sich als dero  
yf. M. und des  
as-Gerechtig  
s für Recht an  
lt weder an bes  
auch jenseit des  
ätenfion/Ihr/  
meck. für/unter  
schre. Und diß  
gen/ Statuten  
und

9. Seine Allerchristl. Königl. Majest. sol bey guter Treu und Glauben/ ohn allen Verzug Seiner Kayserl. Majest. wieder geben lassen/ alle und jede schriftliche Urkunden/ was Art die selbige auch seyn mögen/ welche in der Stadt und Schloß der Regiermgs- Cambrley und Cammer/ oder in der Kähte/ und andern Bedienten Häusern und Verwahrung / oder anderswo zur Zeit der Eroberung der Stadt Freyburg gefunden worden ; so aber solche schriftliche Urkunden gemein sind/ und gedachte Stadt Freyburg und die darzugehörige drey Dörffer zugleich mit angehen/ sol darüber unter denen vorgedachten Commissarien erkennet werden / an welchem Ort sie zu behalten / doch dergestalt / daß die Originalia/ so offte sie gefodert werden/ sollen heraus gegeben werden.

10. Es sol nicht allein dem Capitul zu Basel/ wie auch allen und jeden der Oesterreichischen Regierung und Universität zu Freyburg Gliedmassen/ sondern auch Bürgern und Einwohnern daselbst/ wes Standes die auch seyn/ und da wegziehen wollen/ frey stehen/ sich von Freyburg weg/ und mit ihrem Hauswesen anderswohin/ da es ihnen gefället/ mit allen ihren beweglichen Gütern/ ohn alle Verhinderung/ Abzug und Auflage innerhalb Jahresfrist nach ratificirtem Frieden zu begeben ; die unbeweglichen Güter aber entweder zu verkauffen oder zu behalten/ und durch sich selbst oder durch einen andern zu verwalten. Eben dergleichen Macht zu behalten und verwalten / oder zu verkauffen und entfremden sol auch allen andern frey bleiben/ welche Güter/ Einkommen/ oder Rechte in gemeldter Stadt Freyburg nebenst den darzugehörigen dreyen Dörffern haben.

11. Jedoch verwilliget Se. Allerchristl. Kön. Maj. gemeldtes Schloß und Stadt Freyburg nebenst den darzu gehörigen Dörffern Sr. Kayserl. Majest. wieder zu geben/ so wegen eines Equivalents zu Sr. Allerchristlichsten Majest. Satisfaction man sich vergleichen könnte.

12. Weil der Herr Herzog von Lothringen in diesem Kriege es mit Sr. Kayserl. Maj. gehalten/ und in gegenwärtigen Tractat mit eingeschlossen zu werden begehret/ so sol derselbe vor sich und seine Erben und Successoren wiederum in die freye und völlige Possession der jenigen Herrschafften/ Dörffer und Güter eingesetzt werden/ welche seines Vatern Bruder / Herzog Carl Anno 1670. als sie durch



durch Sr. Allerchristl. Maj. Waffen eingenommen worden / beses-  
sen hat. Jedoch diejenige Enderungen aufgenommen / welche in  
nachfolgenden Articulu sollen erkläret werden.

13. Die Stadt Nancy mit ihrem Bann (ins gemein Finage  
genant) sol ewig der Cron Frankreich eigen und einverleibt ver-  
bleiben / dergestalt und also / das sie Sr. Allerchristl. Maj. dero Erben  
und Successoren mit allen Rechten / der Oberherrschaft / Oberkeit-  
lichen Gebiets und Eigenthums besitzen mag. Und zu dem En-  
de renunciret / cediret / und übergiebt gedachter Herzog von Lothringen  
so wol für sich als seine Erben und Successoren ewig und immer-  
dar höchstgemeldter Sr. Allerchristl. Majest. und Dero Erben und  
Successoren ohn allen Vorbehalt und Reservation / alle Rechte des  
Eigenthums der Oberherrschaft / Obrikeitlichen Gebiets / Präro-  
gativen und Vorzüge / welche dem gedachten Herzog in der Stadt  
Nancy zu gehört / oder zu gehören mögen / ungeachtet aller Ge-  
setze / Gewohnheiten / Sakungen / Statuten / oder Verträge / so dar-  
wider auffgerichtet / welche alle durch gegenwärtigen Tractat auff-  
gehoben und abgeschafft werden.

14. Und damit zwischen gemeldter Stadt Nancy und ande-  
ren der Cron Frankreich unterworfenen Herrschaften / eine desto  
freyere Communication und leichterer Paß und Durchzug für die  
Frankösische Miliz sey / so sol durch Commissarien / die vom Könige  
und Herzog von Lothringen darzu benennet werden sollen / einer hal-  
ben Lothringischen Meile breit die Wege bezeichnet und abgemessen  
werden. Und zwar / der erste von St. Desiderii nach Nancy / der  
ander von Nancy in das Elsas / der dritte von derselben Stadt Nan-  
cy nach Besou in der Graffschafft Burgund / der vierdte von Nan-  
cy nach Metz / jedoch das die Bezeichnung und Anweisung gemel-  
ter Wege nicht anders geschehe / als wie sie Anno 1661. in Anwei-  
sung des Weges / welcher dem Allerchristl. Könige von Weiland  
Herzog Carl übergeben / ist in acht genommen worden.

15. Diesem nach sollen ins gemein alle Dertter / Dörffer / Fle-  
cken / Ländel / nebenst ihren Zugehörungen / welche in dieser halben  
Meile breit beschlossenen Wegen liegen / mit allen Rechten / so wol  
der Oberherrschaft und Obrikeitlichen Gebiets / als des Eigen-  
thums / wie solche vor diesem Tractat der gedachte Herzog und sei-  
ne Vorfahren besessen haben / Sr. Allerchr. Maj. eigen zugehören.  
Jedoch

ter Frey und  
wieder geben  
selbige auch  
rungs- Cam-  
renten Haus-  
roberung der  
schriffliche  
und die dar-  
über unter des  
welchem Ort  
so oft sie ge-  
wie auch allen  
universität zu  
Einwohnern  
n wollen / frey  
wesen anders-  
n Gütern / ohn  
abresfrist nach  
n Güter aber  
sich selbst oder  
Macht zu bes-  
inden sol auch  
oder Rechte in  
n dreyen Dör-  
Maj. gemeldtes  
rigen Dörffern  
es Equivalenz  
n man sich ver-  
iesem Kriege es  
gen Tractat mit  
or sich und seine  
böllige Possessi-  
gesetzet werden /  
1670. als sie  
durch

Jedoch also / daß wo gemelbter Dertter Bann und Zugehörungen über diese halbe Meile breit sich erstrecken / so sol das / was über solche Weite und von den Commissarien gesetzte Grenzen lieget / vorbesagtem Herzog und seinen Erben und Successoren wie zuvor mit allen Rechten der Oberherrschaft / Obigkeitlichen Gebiets und Eigenthums verbleiben.

16. Die Stadt und Ampt Longwie mit ihren Zugehörungen und Dependencien nebst allem Recht der Oberherrschaft / Obigkeitlichen Gebiets und Eigenthums bleibt ewig dem Allerchristl. König und dessen Erben und Successoren / und sol ob gemeldter Herzog seine Erben und Nachkommen kein Recht an gedachter Stadt und Ampt ins künftige präcediren ; an stat dessen aber wil Se Allerchristl. M. dem Herzog ein ander Ampt von gleicher größe und Würde / in einem der dreien Bischofthümer übergeben / über welches eben dieselbe Commissarii sich auff gute Treu und Glauben vergleichen werden. Und welches denn also wird cediret und gedachtem Herzog von dem Allerchristl. König eingeräumet werden / das sol so wol der Herzog als seine Erben und Nachfolger ewig mit allen Rechten der Oberherrschaft / Obigkeitlichen Gebiets und des Eigenthums zu genießten haben.

17. Hinwiederumb cediret auch S. Allerchr. M. vor sich und die Cron Frankreich zur Compensation und Ersetzung für die Stadt Nancy / und übergibt gem. Herzog seinen Erben und Successoren die Oberherrschaft / Obigkeitliche Gebiete und Eigenthum über die Stadt Toul und dero selben Vorstädte mit allen Rechten / insonderheit dem Jure Patronatus / Prärogativen / und Vorzügen / welche der Cron Frankreich über besagte Stadt Toul und deren Vorstädte und Bann / (insgemein Finage genant) gehört oder gehören sollen ; also daß vorgemeldter Herzog Seine Erben und Successoren derselben ohn allen Vorbehalt und Reservierung völlig genießten können / und dieses ungeachtet aller Befehle / Gewonheiten / Statuten oder Verträgen / so darwider auffgerichtet / welche / wie auch diejenige Clausulen / dadurch solche derogationes casiret werden / dem Allerchristl. König Krafft dieses gegenwärtigen Instruments ausdrücklich auffgehoben hat.

18. So aber der Bann der Stadt Toul kleiner oder nicht so viel wehrt seyn solte / als der Bann der Stadt Nancy / sol solches dem gemeldten Herzog gut gethan werden / also daß beyder Städte Bann einander gleich an größe und wehrt seyn sollen.

19. Der Allerchristl. König wil renunciren/wie er auch in gegenwärtigen Tractat für sich seine Erben und Successores/ewig renunciret/und zu den Händen des Pabstes aufgibet/das Recht eine Bischoff zu Tull zu ernennen und zu präsentiren/wie ihm solches von Pabst. Clement dem 9. vergünfiget und gegeben worden. Also daß gemeldtem Herzog frey stehen sol/umb dasselbe wieder zu erhalten/bey dem Päßlichen Stuhl einzukommen.

20. Über dieses ist verglichen worden/daß gedachter Herzog keine Veränderung in verleihung der Beneficien/welche von Seiner Allerchristlichstien Kön. Maj. bis auff den Tag gegenwärtigen Tractats conferiret und vergeben worden/machen möge/southern alle die darmit versehen sind/in ruhiger Besizung gedachter Beneficien verbleiben sollen/also daß besagter Herzog sie keines wegess verunruhigen/verhindern/noch absetzen könne.

21. Weiter ist beschlossen/daß alle Proceße/ Urtheile und Decreta/so durch Sr. Allerchristl. Maj. Käyte/Richtere/ oder andere Gerichts Bediente/in Streit und andern Sachen/so wohl zwischen den Unterthanen des gedachten Herzogthums Lothringen und Bar/ als andern gesprochen/und zur Zeit als die berührten Stände auch noch unter der Botmäßigkeit des Allerchristlichstien Königs waren/Ihre Endschaft erreicht/ statt haben/ und ihren ganzen und vollen Effect erreichen sollen/nicht anders/als wann der Allchristl. Kön. Herr und Besizer besagten Länder verblieben wäre. Und sol dannhero nicht frey stehen/gedachte Urtheile und Decreta in zweifel zu ziehen/zu annulliren/oder die Execution derselben aufzuhalten und zu verhindern. Doch mag den streitenden Theilen vergunnt seyn/nach verordnung der Rechte/zur Revision der Acten ihre Zuflucht zu nehmen/mittlerweile aber sollen die gesprochenen Urtheile in ihrer Krafft und Geltung verbleiben.

22. Es sollen dem Herzoge alsofort alle Archiva und Schriftliche Urkunden/wieder außgehändiget werden/welche in den Rent- und Rechen-kammern zu Nancy und Bar/ oder ander Orten verhanden oder daraus weggenommen worden.

23. Se. Käyserl. Majest. verwilliget/ daß der Fürst Francis- cus Egon/ Bischoff zu Straßburg/ und sein Bruder Prinz Wilhelm Egon v. Fürstenberg/mit ihres Rudern Sohn/Fürst Anton Egon v. Fürstenberg/nebens ihren bedienten und Dienern völlig in den Stand/guten Nahmen/Ehre/Würden/Rechte/Wahlstimmen/

Sess-

Zugehörungen  
as/ was über  
bringen lieget/  
successoren wie  
gleitlichen Bez

Zugehörungen  
schaft/ Obriq  
Allerchristl. Kö  
melder Herzog  
ter Stadt und  
er wil Se Aller  
reicher größe und  
en/über welches  
Blanben verglei  
und gedachtem  
werden/ das sol  
er ewig mit allen  
ets und des Ei

vor sich und die  
ng für die Stadt  
und Successoren  
enthum über die  
echten/ insonder  
vorzügen/ welche  
d deren Vorstät  
oret oder gehören  
en und Successor  
ng völlig genieß  
ewonheiten/ So  
t/welche/wie auch  
afiret werden/der  
nstruments auß

er oder nicht so viel  
y/ sol solches dem  
ß beyder Städte  
soren.



Beneficien/ and Bedienungen/ Lehn/ Kuffterlehn/ und  
 Allodial-Güter/ samt dem sequestrirten Nutzen/ und ins gemein in  
 alle Güter/ wieder eingesetzt werden/ die sie vor Entsetzung/ so durch  
 Gelegenheit dieses Krieges geschehen/ genossen haben / oder mit gut-  
 tem Recht genieffen können / ungeachtet aller dawieder ergangenen  
 und nun cassirten Acten/ Verträge und Decreten. Es sol auch vor  
 gedachter Prinz Wilhelm Egon alsbald nachdem der Friede von  
 beiden Theilen ratificiret worden/ in völlige Freyheit wieder gesetzt  
 werden. Was aber von dem Thumb-Capittel zu Straßburg und  
 andern / welche die dem gemeldten Bischoffshum und besagtem  
 Prinzen zugehörige Beneficien verwaltet haben/ wieder sie geredet/  
 gethan oder geschrieben worden / sol in ewige Vergessenheit gestel-  
 let / und Sie keinesweges darüber besprochen oder ihnen einige Un-  
 gelegenheit deßhalben gemacht werden.

24. Alle Vasallen/ Geistliche und Weltliche Untertanen sol-  
 len beyderseits wieder in die Ehre / Würde / und Beneficien gesetzt  
 werden/ welche sie vor dem entstandenen Kriege genossen / wie auch  
 in alle bewegliche und unbewegliche Güter / ablöfliche und unablöf-  
 liche Gefälle / die durch Gelegenheit dieses Krieges confisciret und  
 eingenommen worden/ samt allen Gerechtigkeiten/ Anforderungen  
 und Successionen/ die ihnen auch zeitwährendem Kriege zugefallen  
 sind ; jedoch also / das keine Früchte und Einkommen/ so nach der  
 Confiscation und Einnehmung/ auß den Gütern/ Einkommen und  
 Beneficien genossen/ biß auff den Tag der Ratification des Friedens  
 gefodert werden können ; Gleiche Beschaffenheit sol es auch haben  
 mit denen Schulden/ Effecten/ Wahren/ und beweglichen Gütern/  
 so vor gemeldtem Tag dem Fisco zugeeignet worden/ dergestalt/ daß  
 weder die Creditores dieser Privat-Schulden/ noch die solche Effecten  
 und Wahren in ihrer Verwahrung haben/ noch dero Erben/ oder  
 der die sonst in ihr Recht getreten / dieselben fordern/ oder dero  
 Restitution und Satisfaction jemahls prätendiren können. Wel-  
 che Restitution und Wiedereinsetzung sich nach jetzt gemeldter Form  
 auch biß auff die erstrecken sol / welche niedrigen Parteyen an-  
 gehangen/ aber durch diesen Tractat/ wiederum bey ihren Fürsten in  
 Gnaden kommen: dahero sie zu ihren Gütern wiederkehren/ und dies  
 selben / so wie sie sich zur Zeit des Schlußes und Unterschreibung  
 dieses

dieses Tractats befinden werden / wieder einnehmen mögen. Und dieses sol ins Werck gesetzt werden / ungeachtet aller Donationen / Concessionen / Confiscirungen / interlocut- und definitiv- Urtheilen / oder die in Contumaciam gegen die Abwesenden / und nicht gehörten ergangen; welche Urtheile null und nichtig sein / und nicht anders geachtet werden sollen / als wenn sie nicht ergangen oder gesprochen weren: also daß gemeldte Partheyen vollige und gänzlichliche Freyheit haben / wieder heim in ihr Vaterland zu kehren / von dannen sie zuvor ausgewichen / und entweder gedachte bewegliche Güter / Zinsen / und einkommen selbst genießten / oder sich anderst wo da es ihnen gut düncket häufiglich nieder lassen mögen / mit gänzlichlicher Beyseitsetzung aller Gewaltthätigkeit; Wo sie aber anderer Orten sich auffhalten wollen / sol ihnen frey stehen durch unverdächtige Procuratores und Anwalde ihre Güter und Einkommen verwalten zu lassen / und derselben zu genießten / jedoch außgenommen / der Beneficien / die die Persönliche Gegenwart erfordern / welche sie auch deswegen persönlich verwalten und versehen müssen.

25. Die jenigen Puncta so zwischen Sr. Kayserl. Majest. und dem Reich / mit dem König und Königreich Schweden so wol vor sich als vor den Herzog von Gottorf heute verglichen worden / sollen in diesem Tractat mit begriffen verstanden werden / also daß so wol gegenwärtiger Tractat / als der zwischen dem Kayser und der Cron Schweden für einerley gehalten / und von gleicher Krafft und Geltung sey / als wenn er diesem Instrument von Wort zu Wort einverleibet wäre.

26. Und weil der allgemeinen Ruhe daran gelegen / daß der Krieg / welchen Se. Allerchristl. Majest. der König und Königreich Schweden / mit dem König in Dennemarck / Chursürsten zu Brandenburg / Bischoffen von Münster / und den Fürsten des Hauses Lüneburg / de Bischoffen von Osnabrück / Herzogen zu Zelle und Wolfenbüttel annoch führet / auch ehestes möchte bey geleget werden / so wollen Se. Kayserliche Majestät bey dem König von Schweden alle willfährige Bemühung anwenden / daß der Friede zwischen vorerwehnten Potentaten auch ehestes getroffen werde / und sie zu dem Ende in einen Stillstand der Waffen / als ein zu dem Frieden dienliches mittel / je eher je lieber einwilligē möge. Daferne aber über Verhoffen sothane Bemühungen ihren gewünschten Zweck nicht erreichen

erlehn / und  
s gemein in  
ng / so durch  
oder mit gu  
ergangenen  
sol auch vor  
Friede von  
ieder gesetzt  
raßburg und  
ad besagtem  
er sie geredet  
enheit gestel  
n einige un  
  
erhanen sol  
eficien gesetz  
n / wie auch  
nd unablösa  
nfsiciret und  
nfoderungen  
ge zugefallen  
/ so nach der  
kommen und  
des Friedens  
s auch haben  
hen Gütern /  
ergestalt / daß  
e solche Effes  
ero Erben / o  
en / oder dera  
nnen. Wel  
melder Form  
partheyen an  
en Fürsten in  
hren / und dies  
ater schreibung  
dieses

Men solte/so verspricht J. Kayf. M. wie auch in diesem Friede begriffene  
 Churfürsten/Fürsten und Stände des Reichs/das sie nach ver-  
 fliffener Zeit des Stillstands/denen vorgemeldten Feinden der Cron  
 Franckr. und Schweden auff keinerley weise/unter was Prätext un-  
 Bormand es auch seyn möge/weder directe noch indirecte/helffen/  
 oder irgend eine Verhinderung dem Kriege/so von Frankreich und  
 Schweden wird geführet werden/verursachen/noch zugeben wollen/  
 das gemelte der Cronen Franckr. und Schweden Feinde Winter-  
 quartiere und Lager auff ihrem Territorio und Gebieth in dem Reich  
 nehmen mögen: So bleibt auch S. Allerchr. M. frey/bloß zu dem  
 Ende/in den folgenden Dertern des Reichs (jedoch das solches ohne  
 dessen/demsolche Dertter zugehören/und seiner Unterthanen Scha-  
 den/ sondern auf S. Allerchr. M. Kosten geschehe) Ihre Besatzung  
 zu halten/nemlich in den Flecken und Städten Chastelet/  
 Hun/ Berniers/ Aken/Düren/Linnich/Neuß/und Zons/in wel-  
 chen aber keine neue Fortificationes auffgebauet werden sollen/  
 als nur was zur gemeldten Besatzung sicherheit vonnöthen/und kei-  
 ner Alarmen erwecken kan. Auch sol der Allerchr. K. nicht befugen  
 seyn/diese Dertter unter dem Bormand ausaeleater Aufkosten oder ei-  
 nigem andern Prätext zu behalten/sondern sol dieselbe alsofort eva-  
 cuiren und denen jeniagen/welchen er sie abgenommen/wieder zustellen/  
 so halb der Friede zwischen vorerwehnten Partheyen/wegen der in  
 dem Reich gelegenen Landschafften/beschlossen und ratificiret seyn  
 wird/oder zu demselbigen bequemere Mittel/und zwar mit gemeinem  
 Consens erfinden worden. Hingegen gelobet S. Allerchr. M. das  
 sie gegenwärtigen Feinden des Kayfers oder des Reichs keineswe-  
 ges/unter was prätext es seyn möge/weder directe noch indirecte helf-  
 fen wolle/sondern dem Kayser und dem Reich frey stehen solle/dero  
 Consilia und Fleiß mit dem Allerchr. Könige zu verembaren/damit  
 dieser Friede mit gemeiner Einwilligung auch je eher je lieber möge  
 benachleget werden.

27. Nach dem Münsterischen Frieden/ der im andern Artickel  
 in allen confirmiret worden/ sollen beyderseits alle Dertter wie-  
 der restituiert / und auff gute Treu und Glauben evacuirt  
 werden/zu welchem Ende Commissarien/zu der Zeit/wenn der Friede  
 done Tractat von beyden Theilen wird ratificiret werden/ sollen er-  
 namet/und gemeldte Evacuation und Wiedereinräumung innerhalb  
 Monats-frist nach der Ratification des Friedens/ohne weitem Ver-  
 zug vollzogen werden: Jedoch diese Dertter darunter nicht begriffen

weßhalb in vorigen Articul auf eine gewisse Zeit ein anders ist be-  
schlossen worden.

28. Weil auch ein alter Streit wegen des Schlosses und Herzog-  
thums Bouillon / zwischen dem Bischoff und Fürsten zu Lüttich / und  
dem Herzog des Namens: so ist verglichen / daß d. Herzog v. Bouvil-  
lon / der ihund in Possession ist / darinne verbleibe / und diese Streitsache  
in der Güte / oder durch gewisse Schiedsleute / so von beiden Theilen in-  
nerhalb 3. Monat nach dem ratificirten Frieden sollen erneuet wer-  
den / bezuget / mit alle Gewaltthätigkeit ganz ausgeschlossen werde.

29. So bald das Instrumentum dieses Friedens von denen Hu-  
Extraord. Abgesandten / und Plenipotentiarius wird unterschrieben  
und besiegelt seyn sol: alle Feindseligkeit aufhören / würde aber etwas  
14. Tage nach unterschriebenem Friede unternommen / oder gewalt-  
thätiger weise verändert / das sol mit ehestem wieder ersetzt / und in  
vorigen stand gebracht werden.

30. Die Forderung aber der Contributionen so von einem und  
dem andern theil / denen Landschaften / Gebieten / und Orten auf-  
geleget / die sich gemeldten Contributionen vor Unterschreibung dieses  
Tractats unterworfen haben / sol bis auff die Ratification gegenw.  
Tractats continuiren; und was alsden zu der Zeit noch rückständig  
seyn wird / innerhalb 4 Wochen nach ratificirtem Friede bezahlet wer-  
den / jedoch also / daß derselben Bezahlung nach beyderseits ausge-  
wechelten Ratificationen gewaltthätiger weise von denjenigen Leuten  
und Gemeinen nicht könne gesodert werden / welche durch gnugsame  
Bürgen Caution stellen / daß sie das schuldige Quantum / an Ort und  
Stelle / darüber man sich vergleichen wird / bezahlen wollen.

31. Ob schon genugsam im 2. Artic. dieses Tract. erkläret worden /  
daß das Münsterische Friedens- Instrument in allem und ieden con-  
firmiret wird / so ist doch ausdrücklich beliebet / daß alles / was wegen  
der Montferrtiachen Sache in gem. Instrument des Münsterischen  
Friedens enthalten / auch in das künftige seine Krafft und Macht be-  
halten möge / unter welchem auch dasjenige fest und beständig verblei-  
ben sol / woz für den Herzog v. Savoyen daselbst versehen ist.

32. Und weil S. Kayf. M. und Allerchr. Kön. M. die Bemü-  
hung und Fleiß des Durchl. Kön. in Groß. Britann. die er zu Wie-  
derbringung des allgemeinen Friedens unablässig angewendet / mit  
dankbahrem Gemüth erkennen / so ist an beiden Seiten beliebet / den-  
selben samt seinen Reichern in diesen gegenwärtigen Tractat besser  
und kräftiger massen mit Rahmen einzuschließen. 33. Es

Friede begrif-  
ß sie nach ver-  
nden der Cron  
as Prätext un-  
directe / helfen/  
ranekreich und  
geben wollen/  
einde Winter-  
iech in dem Reiz-  
ren / bloß zu dem  
aß solches ohne  
rthanen Scha-  
he) Ihre Bes-  
idten Chastellet/  
d Zons / in wel-  
werden sollen/  
nöhten / und fei-  
K. nicht befuget  
Inkosten oder ei-  
be alsofort eva-  
wieder zustellen/  
en / wegen der in  
d ratificiret seyn  
dar mit gemeinem  
Allerchr. M. daß  
Reichs keineswes-  
och indirecte helf-  
stehen solle / dero  
ereimbaren / damit  
er je lieber möge  
im andern Artic-  
s alle Derrer wie-  
lauben evacuiren  
eit / wenn der Frie-  
werden / sollen er-  
äumung innerhalb  
ohne weitem Ver-  
unter nicht begriffen

33. Es werden auch in diesem Frieden begriffen die jeni gen/ welche entweder vor gescheneher Auswech selung der Ratification/ oder innerhalb 6. Monaten hernach/ von einem oder dem andern Theil mit gemeiner Bewilligung werden benennet werden.

34. Der Kays er/ und Allerchristlichster König/ verwilligen/ daß alle Könige/ Fürsten/ und Republicquen wegen der Execution und Haltung aller und jeder Puncten/ welche im gegenwärtigen Tractat begriffen/ höchstgedachter Sr. Kays. Majest. und Allers christl. Majest. Gvarantie leisten mögen.

35. Versprechen beyderseits Extraordinar-Abgesandten/ und Plenipotentarii/ daß dieser also geschlossene Friede respective von dem Kays er und Allerchristlichsten Könige/ nach der allhie beliebten Form solle ratificiret werden/ und das sie ohnfeilbar prestiren wol len/ daß die behörliche Ratifications- Instrumenta inderhalb 8 Wo chen/ oder eher/ so es möglich/ von dem Tag der Unterzeichnung an zu rechnen/ hier gegen einander beyderseits ausgewechselt werden.

36. Und weil seine Kays erliche Majest. von den Churfürsten des Reichs/ vermöge des den 31 Maj 1677. gemachten/ und dem Frankösischen Gesandten unter dem Siegel der Mainzischen Canz leley außgehändigten Reichs. Schlusses/ gebührend ersuchet wor den/ daß sie gemeldter Churfürsten/ Fürsten/ und Stände Interes se/ durch dero Kays erl. Maj. Gesandtschafft/ bey dieser zusamen kunfft möchte wahrnehmen lassen: Als haben sowohl die Kays erl. als Königl. Gesandten in obbemeldter Mahnen/ dis gegenwärtige Friedens- Instrument zu mehrer Beglaubung und Befräftigung aller und jeder darin enthaltene Puncten/ mit ihrer eigenhändigten Unterschrift und Petschafften befästiget/ und die behörige Rati ficationes in verglichener Form/ auff bestimmere Zeit außzuhän de zen versprochen/ und sol keine Protestation oder Widersprechung gegen die Unterschrift dieses Tractats von des Römischen Reichs Directorio angenommen/ noch gültig geachtet werden. Gesche hen in Nimwegen den 26. Jan. st. v. 5. Febr. st. n. A. 1679.

(LS) Johannes Episcopus  
& Princ. Gurcensis.

(LS) Le Marechal d'Es  
strades.

(LS) Franciscus Udalricus,  
Comes Khinski.

(LS) Colbert,

(LS) T. A. Henricus Stratmann. ]

Friedens=  
ARTICUL,

Zwischen  
Dero Kayserslichen Majestät  
an Einer /

Und  
Dero Königl. Mayestät in  
Schweden / etc.  
an der Andern Seiten /

Geschlossen und unterschrieben zu Nimwegen/  
den 26. Jan. st. v. 5. Febr. st. n. A. 1679.

Aus dem Lateinischen ins Deutsche  
übersetzt.

en die jenigen/  
r Ratification/  
er dem andern/  
werden.

/ verwilligen/  
der Execution/  
gegenwärtigen/  
fest. und Uerz

gesandten/und/  
respective von/  
allhie beliebten/  
prestiren wol.

hierhalb 8 Wo.  
erzeichnung an/  
hselt werden.  
en Churfürsten

hten) und dem  
inkischen Canz  
d ersucher wor

tände Interes-  
ser zusammen-  
hl die Kaysersl.  
s gegenwärtige

Bekräftigung/  
eigenhändigen/  
behörige Rati-  
Zeit aufzuhän-

Biedersprechung/  
mischen Reichs/  
den. Geschea

A. 1679.  
archal d'Es

S.  
ert,

Im Nahmen der Allerheiligsten und unzertrennlichen  
Drey-Einigkeit!

**S**ey allen und jeden/ denen daran gelegen ist/ oder  
auff einige Weise daran gelegen seyn mag / hiez  
mit zu wissen/ daß nachdem zwischen dem Aller-  
durchlächtigsten und Großmächtigsten Fürsten und  
Herren/ Herren Leopoldo, erwahletem Römischen  
Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reiches/ in Ger-  
manien/ zu Hungarn und Böhmen/ Dalmatien/ Croa-  
tien und Slavonien Könige/ Erz-Herzogen zu Oester-  
Reich / Herzogen zu Burgund/ Brabant/ Stain/  
Kärnten/ Krain/ Lützenburg/ Würtemberg und Teck/  
Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürsten zu Schwaben/  
Marggrafen des Heil. Römischen Reiches/ zu Bur-  
gau/ Mähren/ Ober- und Nieder-Lausitz/ Befürsteten  
Grafen zu Habsburg/ Tyrol / Pfird / Kyburg und  
Görs/ Landgrafen im Elsaß / Herren auff der Windis-  
schen Marck/ zu Portenau und Salins/ 2c/ 2c. an einer  
Und dem Durchlächtigsten und Großmächtigsten  
Fürsten und Herren/ Herrn Carl/ der Schweden/ Go-  
then und Wenden Könige/ Groß-Fürsten in Finnland/  
Herzogen in Schonen/ Ehesten/ Liefland/ Carelen/ Bre-  
men/ Verden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wende-  
den/ Fürsten zu Rügen/ Herrn über Ingermanland und  
Wismar/ wie auch Pfalk-grafen bey dem Reihn/ in Bän-  
eren/ Göllich/ Elve und Berge Herzogen/ etc. etc. an der  
anderen Seite/ vor etlichen Jahren ein Krieg entstan-  
den/ so wol die Kaysersl. als Königl. Maytt. in Schweden

den bald von Anfang desselben nichts mehr gewünschet/  
als daß durch Wiederbringung eines beständigen und  
stets wehrenden Friedens die Verherrlichung so wie er Pro-  
vinzen/ und Vergießung des Christen-Blutes möchte  
aufhören und gestillet werden; daher es endlich durch  
Gottes Güte dahin gelanget/ dz durch Vermittelung des  
Durchläuchtigsten Fürsten und Herren Herren Caroli  
des II. Königes in Groß-Britanien / (welcher / nach  
dem Er bey diesen der ganzen Christenheit gefährlichen  
Läufften/ zu einem allgemeinen Mediatore ist angenom-  
men worden/ in Stiffung völliger Ruhe und Friedens/  
guten Rahe/ Dinst und unvermüdeten Fleiß/ zu seinem  
unsterblichen Ruhm angewand hat/) so wol J. Kaysers  
als Königl. May. in Schweden bewilliget / daß zu Ab-  
handlung des Friedens/ eine Zusammenkunft zu Nim-  
wegen im Gelder-Lande angestellet werden möchte.  
Sind derowegen an bemeldte Orte beyderseits rechte-  
mässig verordnete Extraordinarie-Abgesandte und Be-  
vollmächtigte erschienen: Und zwar auß Seiten des  
Kaysers/ der respective Hochwürdigste/ Durchläucht. un-  
Hochgebohrne Herr/ Heer Johanes/ Bischof von Gurck  
des Heiligen Römischen Reichs Fürste / und Ihrer  
Kaysersliche Mayestät Rath; Wie auch der Herr  
Franciscus Udalicus/ des Heiligen Römischen Reichs  
Graf Rhinsky/ von Chinitz und Tettau/ Herr in Kluz-  
mes/ Römischer Kayserslicher Mayestät geheimer Rahe  
Cämmerer/ Königl. Statthalter und des Land. Ge-  
richtes Besizer / auch Präsident in dem Appella-  
tions-Rahe und Ober-Hoffmeister in dem König-  
reich Böhmen; Imgleichen Herr Theodorus Althetus  
Henricus



Henricus von Stralman/ Kaiserlicher Reichs Hoff-  
 rath; Auff Seiten des Königs in Schweden aber die  
 Hoch Wohlgebohrne Herren/ Herr Benedictus Ox-  
 enstierna/ Graf auff Korsholm und Wasa/ Freyherr in  
 Mörbyn und Lindholm/ Herr in Kapurien und Katti-  
 la/ dero Königl. Majest. und des Königreichs Schwed-  
 den Rath / auch in dem Ober-Appellations: Berichte in  
 Wismar Präsident / und OberLaagman über Anger-  
 manland und Rexholm: Ferner Herr Johan Paulin  
 Olivenfrank/ Herr auff Ulffhol und Hoffmanstorp/ de-  
 ro Königl. Maj. in Schweden Cancellen: Rath/ Stats-  
 Secretarius / und Land-Richter über Widboe? Welche  
 nach vorgehender Anrufung des Göttlichen Bey-  
 standes / und geschehener Auswechselung der beyderseits  
 habenden Vollmachten / in Mediation und Beyhülffe  
 der Wohlgebohrnen Herren / Herren Laurentii Hyde/  
 Armigeri; Herrn Wilhelmi Temple Peronetti; und  
 Herrn Leolino Jenkins/ Equitis Aurati/ als Extraor-  
 dinar Abgesandten und Bevollmächtigten dero Königl.  
 Maj. in Groß-Britannien/ (welche bey diesem Frie-  
 dens-Wercke das Ampt des Mediatoris / von No. 1675.  
 bis hieher / ganz fleissig und unparteilich verwaltet /)  
 folgende Fried. und Freundschafts Articul Gott zu Eh-  
 ren und der ganzen Christenheit zu Nutze / mit einander  
 verglichen haben:

1. Sol ein Christlicher / unverbrüchlicher / beständiger Friede/  
 und eine wahre und aufrichtige Freundschaft seyn zwischen Er-  
 Kaiserl. Majestät / dem Römischen Reich / auch allen und jeden dero  
 Bundsverwandten / die in diesem Frieden begriffen / wie auch als  
 den deren Erben und Successoren an einem; und Seiner Königl.  
 Majest.

Majestät in Schweden/und dero Bundes-Genossen/wie auch aller und jeder dero Erben und Nachfolgern an der andern Seiten. Derhalben sollen alsofort alle Feindseligkeiten/ wie die Nachmen haben mögen/ in allen beyderseits Ländern/ Herrschaften und Städten/wo die auch gelegen/ingleichen unter allen und jeden dero- selben Unterthanen und Einwohnern/wes Standes dieselben auch seyn/ auff hören/ also daß kein Teil dem andern einige Feindseligkeit heimlich oder öffentlich/directe oder indirecte durch die seinige oder andere anthun lasse/ sondern vielmehr ein Theil des andern Druk/ Ehre und Vortheil befördere/ und also an beyden Seiten einer dem andern alle getreue Nachbarschaft erweise/ und möglichste Fried-und Freundschafts-Dienste wieder in Schwang gebracht werden mögen.

2. Und damit solches desto genauer in acht genommen werden möge/so ist an beyden Seiten beliebt eine Amnestia und ewige Vergessenheit/aller derjenigen Sachen/ so von Anfang dieser Unruhe/ bis daher/ an welchem Ort/ und auff was weise es wolle/ von einem oder dem andern Theil gegen einander feindselig geschehen sind: also daß weder um derselben/noch einer andern Ursache/oder Vorwandshalben einer dem andern eine Feindseligkeit/ Beschwerde/ oder Verhinderung/ es sey an Personen/Gütern/Rechten/oder Sicherheit/weder für sich/noch durch andere heimlich oder öffentlich/directe oder indirecte/unter dem Schein des Rechts oder mit Gewalt/ in dem Reich oder irgend einem Ort außer demselben/ (ungeachtet daß vorige Pacta oder Verträge ein anders zulassen)/ erweise oder erweisen lasse/noch zugebe: sondern alle und jede gegen einander/so wol vor als in dem Kriege/mit Worten/Schritten und Thaten verübte Injurien/ Gewaltthätigkeiten/ Feindschaften/ Präjudicia/ Schaden und Unkosten/ sollen ohn alles Ansehen der Personen und Sachen gänzlich aufgehoben und getilget seyn/ also daß alles was ein Theil gegen dem andern deßfals vorwenden könnte/ ewig vergessen sey; und dieser Amnestie sollen zugleich alle und jede beyderseits Vasallen und Unterthanen genießen/ also daß keinem zum Schaden und Nachtheil gereichen sol/ ob er diesem oder jenem Theil angehangen/daß er nicht in seinen vorigen Stand/ was Güter und Ehre betrifft/in welcher er vor dem Kriege unmittelbar gewesen/vollkommenlich wieder sollte eingesetzt werden.

3

3. Nach

chs. Hoff  
n aber die  
ctus Dr  
enherr in  
id Ratti  
s Schwed  
erichte in  
er Anger  
n Paulin  
storp/ de  
h/ Stats  
Welche  
en Bey  
eyderseits  
Beyhülffe  
tti Hyde/  
tti; und  
Extraor.  
o Königl.  
em Frie  
No. 1675.  
erwaltet /  
ott zu Eh  
einander  
iger Friede/  
wischen Er.  
d jeden dero  
wie auch als  
ner Königl.  
Majest.



3. Nach diesem Grund der allgemeinen und unumschränkten Annahme/und damit eine gewisse Regul/ und Richtschnur des gegenwärtigen Friedens unter denen sich vergleichenden Theilen gestellet werde/so ist mit beiderseits Beliebung bewilliget worden/das der Westphälische Dynabrickische den 24. Oct. A. 1648. geschlossene Friede der feste Grund und gängliche Richtschuur dieses Friedens sey/also daß derselbige nachdem er wiederumb in seine vorige Krafft wird gesetzt seyn/ künfftig also feste und unverfehret bleibe/ wie er vor dieser Kriegs-Unruhe gewesen/ und als ein völliger Reichs-Schluß und Fundamental-Gesetz unverrückt erhalten werde/ das durch beyde friedmachende Theile wiederum von neuen gegen einander verpflichtet und verbunden seyn sollen/ ungeachtet aller Decreten und Bescheide/ so durch diese Kriegs-Unruhe im Gegentheile ergangen und nunmehr hiemit abgeschaffet sind.

4. Zu grösserer Bekräftigung dieser Freundschaft und fester Einigkeit/so sol kein Theil einiges Bündnis/so diesem Friede zuwider/zu unterhalten/nach hernach in einige Handlung oder Tractaten so zu des andern Schaden und Nachtheil gereichen möchten/einwilligen/sondern denselben sich vielmehr widersetzen/auch nicht des andern Feinden/weder die es jetziger Zeit sind/ oder denen die es in künfftige werden möchten/ einige Hülffe an Soldaten/ Waffen/ Munition/Schiffen/Bohtsleuten/nach einigen andern Kriegsgereitschaften oder Subsidiën-Geldern/weder directe noch indirecte öffentlich oder insonderheit leisten/nach denselben mit Läger schlagen und Winterquartieren im Reiche/oder in den Herrschaften der Cron Schweden/ behülfflich seyn oder seyn lassen/ damit nicht der untergeschriebene Articul der guarantirung gekräncket werde.

5. Weil der allgemeinen Ruhe daran gelegen/das der Krieg/welchen J. K. M. und Reich Schweden/nebst dero Bundesverwandten noch mit Sr. K. M. in Denemarck/dem Hn. Churf. von Brandenburg/Bischoff zu Münster/dem Hn. Herzogen zu Braunschweig/Lüneburg/Dynabrick/Zelle/Wolffenbüttel/führet/ auch eheherin bengelegt werde/so wollen Se. Kayf. M. und das Röm. Reich/ so wol für sich/als durch anderer Behülffe/wie Mittler/ihren Fleiß auff das allerkräftigste und nachdrücklichste anwenden/den Frieden zwischen gedachten Partheyen zuwege zu bringen/ jetoch daß der vorhergehende/ so wohl zwischen dem Kayser und Röm. Reiche/als dem König und Reiche Schweden beliebte Articul/den Feinden nicht

in helfen/beyderseits in seiner verbindlichen Krafft und Wesen als  
 umahl verbleibe; So lange aber kein Friede zwischen besagten Pat-  
 theyen erfolget/sol Er. Kön. M. in Schweden gantz und gar keine  
 Verhinderung oder Nachtheil in dem Kriege wider berührte dero  
 Feinde gemacht werden; Wenn aber der Friede getroffen/soler also  
 versanden werden/als wenn er in diesem Tractat mit begriffen/und  
 demselben von Wort zu Wort einverleibet wäre.

6. Die Handlung sol an beyden Theilen zu Wasser und Lande  
 wieder frey seyn/und sollen Se. Kays. M. und des Reichs Untertha-  
 nen/sürnehmlich aber die Hansee-Städte in dem Königt. Schwede/  
 dessen Landschaften/Gebieten und Seehaven / und hinwiederumb  
 des Königs in Schweden Unterthanen in dem Röm. Reich gleiche  
 Freyheiten/Immunitäten/Nachte/Privilegien/und Vortheile habe  
 und genieffen/als sie solche vor dieser Kriegs-Unruhe gehabt und ge-  
 nossen.

7. Se. Kays. Maj. sol tragenden Kays. M. Mäpftshalben den H.  
 Christian Albrecht/Hertzogen zu Schleswig/und Holstein-Gottorf/  
 nicht weniger als andern Reichs-Ständen/nach des Reichs Geses-  
 sen/ und Satzungen dero Schutz mittheilen/ daß Ihm seine im  
 Reich gelegene Herrschafften und gehörige Gerechtigkeiten unge-  
 kränckt und unverfehrt bleiben/ auch Fleiß anwenden/ daß  
 die übrigen zwischen dem König von Dennemarek und besagtem  
 Hertzog noch schwebende Streitigkeiten auch beygelegt werden.

8. Der Kays. M. und König in Schweden verwilligen/daß der König  
 in Großbritannien/als Mediator/wie auch alle andere Könige/Für-  
 sten/und Republikuen/über die Execution und Nachhabung/so wol  
 alter als jeder Puncten/die in diesem Tractat zwischen höchstgedach-  
 ter S. Kays. M. und Kön. Maj. in Schweden verglichen und begrif-  
 fen sind/die Garantie leisten mögen.

9. Und weil Seine Kays. M. wie auch Seine Königl. M.  
 Majest. in Schweden/ die Mühe und Fleiß/ welche der Durch-  
 läuchtigste König in Großbritannien/ in Zurwebringung eines  
 allgemeinen Friedens und Ruhestandes/ohnauff hörlich angewen-  
 det/mit danckbarem Gemüht erkennen/ so ist von beyden Seiten  
 beliebt worden/ denselben mit allen seinen Reichen diesem gegen-  
 wärtigen Tractat/auff beste Weise und Maasß als es geschehen kan/  
 mit einzuschließen.

umbschrañkten  
 tchnur des ges  
 den Theilen ges  
 get worden/das  
 1648. geschloß  
 ur dieses Fries  
 in seine vorige  
 verfehret bleibe/  
 völkiger Reichs  
 alten werde/ das  
 uen gegen einan  
 tet aller Decree  
 Gegenseit  
 fft und fester Eis  
 m Friede zuwies  
 g oder Tractaten  
 möchten/einwil  
 uch nicht des and  
 denen die es ins  
 oldaten/Waffen/  
 ndern Kriegsges  
 cte noch indirecte  
 mit Läger schlagen  
 chafften der Cron  
 it nicht der unter  
 werde.  
 daß der Krieg/wel  
 undesverwandten  
 urf. von Branden  
 zu Braunschweig/  
 hret/ auch ehe siens  
 as Röm. Reich/ so  
 rittler/ihren Fleiß  
 enden/den Frieden  
 n/ jet och daß der  
 id Röm. Reich/als  
 /den Feinden nicht

10. In diesen Frieden sollen mit eingeschlossen seyn/ die jenigen/die vor der Außwechslung der Ratification/oder innerhalb 6. Wochen hernach von einem oder dem andern Theil mit gemeiner Einwilligung werden benennet werden; So werden auch diejenige Puncta/ welche zwischen Seiner Kayszerlichen Majestät und dem Reich/ so denn dem Allerchristlichsten König verglichen worden/ in diesem Tractat mit eingeschlossen/ verstanden/ und sollen dergestalt gehalten werden/ als wenn sie von Wort zu Wort demselben einverleibet wären.

11. Diesen also geschlossenen Frieden versprechen dero Kayszerlichen Majestät. und des heil. Römischen Reichs obgemeldte Extraordinar-Abgesandte/und Plenipotentiarii/ an einer / und dero Königlichlichen Majestät. in Schweden/an der andern Seiten/nach beyders seits beliebten Form für kräftig und genehm zu halten/ und unfehlbar zu prästiren/ daß die solennen Instrumente der Genehmhaltung innerhalb acht Monat von dem Tage der Unterschreibung an zu rechnen/oder auch eher/ so es möglich/ allhier gegen einander gehörig gemassen außgeantwortet werden.

12. Und weil seine Kayszerliche Majestät von den Churfürsten/Fürsten und Ständen des Reichs / Krafft des den 31. Maii 1677. dem Schwedischen Abgesandten unter dem Wäringischen Cankelen Siegel außgehändigten Reichs-Schlusses gebührend ersuchet worden / daß sie der gedachten Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs Interesse durch Ihre Kayszerliche Gesandtschaft in dieser Versammlung in acht nehmen liesse/ so haben so wol die Kayszerliche als Königlichliche Abgesandten in obgedachter Namen gegenwärtiges Friedens-Instrument zu destomehrer Beglaub- und Bestärkung aller und jeder Puncten/ so darinnen begriffen/ mit eigener Hand unterschrieben/ und mit ihren Perschaffren bekräftiget/ auch gebührende Ratificationes in verglichener Form außbestimmte Zeit außzuantworten versprochen/und sol keine Protestation noch Contradiction von dem Directorio des Heil. Römischen Reichs wieder die Unterschreibung dieses Tractats gelten/noch angenommen werden. Geschehen zu Nimwegen/den 26. Jan. 5. Feb. 1679.

Joh. Bischof von Gurck und des  
H. Röm. Reichs Fürst. (k. S.)  
Franciscus Udalicus / Graf  
Rhinsky. (k. S.)  
Theodorus Althetus Henricus von  
Stratman. (k. S.)

Benedictus Oxenskierna  
Graf auff Korsholm und  
Wasa. (k. S.)  
Joh. Paulin Olivencrans  
(k. S.)

Friede

die jeni  
nerhalb 6.  
gememer  
ch diejeni  
it und dem  
orden/ in  
dergestalt  
selben ein  
dero Käy  
ldte Extra  
d dero Kö  
ach beyder  
und unfehl  
hinhaltung  
ung an zu  
der gehörig  
n Chursür  
n 31 Maji  
dänischen  
gebührend  
fürsten und  
sandschaft  
so wol die  
ter Diamen  
eglaub- und  
griffen/ mit  
n bekräftig  
u auff obbe  
Protestation  
schen Reich  
ch angenom  
Feb. 1679.  
Oxenstierna  
orsholm und  
S.)  
Olivencrans  
S.)

Friedens=  
ARTICUL,

Zwischen  
Dero Königlichen Majestät  
von Frankreich /

und  
Königl. Maj. von Schweden  
an Einer /

Und  
Dem Hoch- Fürstlichen Hause  
Braunschweig und Lüneburg  
an der Andern Seiten /

Geschlossen und unterschrieben zu Belle  
deutz 6. Jan. st. v. 5. Febr. st. n. A. 1679.

Aus dem Französischen ins Teutsche  
übergesetzt.

**I**n Namen S D E Des des Schöpfers / und der  
 Heil. Drenfaltigkeit / sey allen und jeden / jetzt und  
 ins künfftige / kund und zu wissen / daß wie Se.  
 Allerchristl. Maj. Ludwig der 14te / König von Franck-  
 reich und Navarre / ungeachtet des gegenwärtigen  
 Krieges / allezeit eine gar sonderbahre Affection behal-  
 ten hat gegen die Durchläuchtige Herren und Herzo-  
 gen George Wilhelm und Rudolph August / Herzogen  
 zu Braunschweig und Lüneburg / und dero ganzes  
 Durchläuchtiges Haus; also haben Ihre Durchl.  
 Durchl. gegen einen so grossen Monarchen sich auch  
 äusserst bemühet diesen Platz in S. Majestäten Freunds-  
 schafft und guter Gunst zu behalten; Daher o alles das  
 jenige / so an ihnen / bengetragen / was zu des Reichs Ruhe  
 he und des Krieges Endschafft erfordert werden mag.  
 Beswegen denn S. Allchristl. Maj. ungeachtet die  
 Fürsten und Potentaten / die mit Ihren Dl. Dl. in  
 Allianz gestanden / ihre besondere Tractaten gemachet /  
 nicht weniger Güte und Gewogenheit auch gegen die  
 Herren Herzogen blicken lassen / und zwar in ansehung /  
 weil Ih. Dl. Dl. mit grosser Freude erkant und vernom-  
 men / daß Se. Allerchristl. Maj. Vollmacht gegeben /  
 dem Hn. Grafen von Nebenac / dero General. Lieuten-  
 ant in der Provinz Thoul / und Extraordinar. Envoye  
 ne und Plenipotentiaro / nicht allein mit Ihren Dl.  
 Dl. zu handeln und zu schliessen / sondern auch Ihre An-  
 commodament mit Sr. Majest. und der Cron Schwed-  
 den zu befördern. Derowegen Sie gleichfalls alsofort  
 an Ihrer Seiten Vollmacht und Commission dem Hn.  
 von Brenstorff / und dem von Hainburg / Erats /  
 Mi

Min  
 dem  
 ten  
 nes  
 hero  
 Bol  
 unte  
 1.  
 wisse  
 und  
 schw  
 gern  
 2.  
 und  
 gela  
 thei  
 Am  
 Du  
 die  
 dien  
 sten  
 we  
 big  
 Re  
 Pr  
 fil  
 W  
 Z  
 E  
 m  
 be  
 1

Ministris und Präsidenten ihres Rahts / gegeben / mit dem Herrn Grafen von Rebenac in Conferenz zu treten / den Frieden zu vollziehen / und die Conditiones desselben nebenst ihm zu unterschreiben. Dahero es geschehen / daß nach beyderseits überreichten Vollmachten / man folgender Friedens-Bedingungen untereinander eingeworden :

1. Sol ein aufrichtiger und unverbrüchlicher Friede seyn / zwischen Ihren Majest. den Cronen Franckreich und Schweden / und dero Nachfolgern / an einem / und Ihren Durchl. von Braun- schweig und Lüneburg / Zell und Wolfenbüttel / und ihren Nachfol- gern / auch dem gangen Durchl. Hause / am andern Theil.

2. Sol an beyden Seiten eine stetswährende Vergessenheit und General-Amnestie seyn alles dessen / was gehandelt und vor- gelauffen ist / von Anfang dieses gegenwärtigen Krieges / an wel- chem Ort und auff was Weise solches auch geschehen. Und in dieser Amnestie sollen auch auf insändiges Anhalten Ihrer Durchl. ausdrücklich begriffen seyn / alle die jenigen / die Ihnen Zeit diesem wehrenden Kriege in was Berrichtung es auch geschehen / ge- dienenet / ungeachtet sie Unterthanen beyder Cronen / und in derer Dien- sten / insonderheit in den Herkoathülern Bremen und Behrden ge- wesen / also daß man keine Zusprach wider sie haben / noch sie beunru- higen / oder etwas wider ihre Personen und Güter durch den Weg Rechts oder mit Gewalt / deßhalben vornehmen könne / unter was Prätext und Vorwand solches auch geschehen möge.

3. Sollen auch hiemit cessiren und aufgehoben seyn alle Ho- stilitäten an einer und der andern Seiten / zwischen Sr. Allerchriftl. Majest. und dero Allirten / insonderheit der Cron Schweden und Ihren Durchl. Durchl. denen Herren Herzogen / alsofort nach Auß- wechslung der Ratification des gegenwärtigen Tractats / so bald Se. Maj. und Ihre Durchl. den Generals-Personen und Com- mandanten der Troupen und Armeen an beyden Seiten dieses ha- ben andeuten lassen.

4. Und weil der zu Münster und Osnabrück den 24 October 1648. geschlossene Friedens-Tractat allezeit das allerfästeste Fund-  
da



damene des Friedens und der Ruhe des Römischen Reichs/ der beyden Cronen und Ihrer Durchlächtigkeiten gewesen/ so sehen sie denselben nochmahls zur Regel desselben/indem sie sich gegen einander verbündlich ver gleichen/ alles dasjenige zu contribuiren/ so viel ein jeder vermag/ den gemeldten Westphälischen Frieden in seiner völligen Bieuz und Krafft zu erhalten/ doch daß solches der Neutralität/welche das Durchläucht. Hauß zu Braunschweig und Lüneburg in gegenwärtigem Kriege halten wird/ zu keinem Nachtheil gereiche.

5. Und umb so viel mehr den Westphälischen Frieden zu bekräftigen/ so consentiren der König und die Cron Schweden/ und verpflichten sich/ daß indem was den Nieder-Sächsischen Kreis/ und die Stände/ die in dieser Friedens-Handlung begriffen sind/ angehet/ Se. Majestät in dem General-Frieden der gemacht werden sol/ nichts prä tendiren wolle/ als daß alle Sachen in dem Estat/ darinnen sie durch den Westphälischen Frieden seyn sollen/ wieder gesetzt werden/ und wollen nichts begehren/ ohne was der Cron vermöge des gemeldten Friedens conform und zugehörig sey.

6. Versprechen und verwilligen Ihre Durchl. Durchl. dem Könige und der Cron Schweden das Herzogthum Bremen/ nebst allem was davon dependiret/ auf guten Glauben/ ohne Exception/ wiederzugeben/ dergestalt/ wie sie in Possession desselben sich befinden/ so bald nur der General-Friede gemacht/ und der König von Schweden sich in dem Stande befinden wird/ solches durch seine eigene Macht einzunehmen und zu bewahren.

7. Ihre Durchl. Durchl. versprechen in diesem Kriege eine genaue Neutralität zu unterhalten/ und der beyden Cronen Feinden weder directe noch indirecte/ heimlich oder öffentlich beyzustehen.

8. Beyde Majest. von Franckreich und Schweden versprechen/ ihre Troupen und Armeen nicht marchiren zu lassen/ in und durch die Länder und Herrschaften so dem Durchleuchtigen Haufe Braunschweig-Lüneburg zugehören/welches an Seiner Seite auch gemeldte Durchzüge/ so lange dieser Krieg wehret/ denen nicht gestatten sol/ so beyder Cronen Feinde sind.

9. Die Könige von Franckreich und Schweden versprechen auch auff Anhalten Ihrer Durchl. Durchl. Ihnen beyzustehen in der Garantie/die sie den Herzogen von Meckelnburg und Sachsen-Lauen-

Lauenburg / dem Bischoff von Lübeck / dem Grafen von der Lippe und Schwarzburg / den Städten Lübeck und Hamburg versprochen in Ansehung der Präensionen / welche wieder gedachte Fürsten und Stände / von dem Könige von Dennemarck und dem Churfürsten von Brandenburg / unter dem Vorwand gewisser Abignationen / so sie in wehrendem Kriege erhalten / gemacht werden. Auch wol- len Jh. Königl. Majest. bey dem Keyser anhalten / daß solche Prä- ensiones ganz und gar auffgehoben / und obgedachte Fürsten und Stände ins künfftige deßwegen nicht turbiret und verunruhiget werden mögen.

10. Die beyden Erönnen versprechen dem Durchl. Hauß Braunschweig und Lüneburg gut zu seyn vor allen Schaden und Nachtheil / der ihm könnte wegen dieses Friedens zugfüget werden / unter was Vorwand es geschehen möchte / und da dasselbe von jemand / wer es auch sey / sollte angegriffen werden / ihm innerhalb 6. Wochen / oder eher / so es möglich / mit solcher Macht / als die Gefahr abzuhalten nöhtig seyn wird / zu assistiren.

11. Seine Durchl. Herzog Ernst Augustus / Bischoff zu Os- nabrück / sol vor sich und sein Land dieses Friedens und obgedach- ter Conditionen gleichfals genießten / als wenn derselbe zugleich mit dero Brüdern und Vetteren accordiret / doch mit der Condition / daß er seine Ratification gegen des Allerchrisl. Königes drey Wochen hernach / nachdem die Auswechselung zwischen gedachtem Hn. Kö- nig und Jh. Drl. Drl. geschehen / einfünden möge.

12. Die beyden Erönnen consentiren auff an Sie geschehenes Ersuchen / daß diesen Frieden und dessen Wirkung nicht allein das Durchl. Hauß Braunschweig und Lüneburg / und die ihnen ange- hören / sondern alle diejenigen Stände im Nieder - Sächsischen Creyse (ausgenommen / die da wirklich im Kriege wieder die beyden Erönnen noch begriffen sind) genießten / und insonderheit / daß darinnen mit begriffen seyn mögen die Städte / Lübeck / Bremen und Hamburg / so wol wegen ihrer Sicherheit / als auch wegen ihrer Handlung / jedoch mit der Condition / daß sie die Agenten und Mi- nistros der Könige / wie vor dem Kriege geschehen / wieder aufneh- men / und denenselben alle Sicherheit geben / sich auch keines weg- der Restabilirung des Westphälischen Friedens weder zu Regens- burg / noch anderer Orten wiedersehen.

ichs / der bey- / so sehen sie / gegen einan- / tzen / so viel / den in seiner / bes der Neu- / weig und Lü- / dem Nachtheil

Frieden zu bes- / Schweden / und / en Kreiß / und / n sind / anges- / ht werden sol- / Estat / darin- / wieder gesetzet / Cron vermöge

Durchl. dem / Bremen / nebst / ie Exception / ben sich befin- / er König von / durch seine ei-

riege eine ges- / onen Feinden / zustehen. / n versprechen / in und durch / auf Braun- / auch gemelde- / gestatten sol- / so

en versprechen / zustehen in der / und Sachsen- / Lauen-

13. Seine Allerchriftl. Maytt. obligiret sich in Faveur dieser Declaration zu verschaffen / und zu wage zu bringen die Genehmhaltung des gegenwärtigen Tractats / und alles / was darinnen begriffen / von Se. M. dem Könige und der Cron Schweden / auch die Ratification darüber in guter und gebührender Form zu erhalten / innerhalb drey Monaten / von der Zeit der Unterschreibung an zu rechnen / oder eher / so es geschehen kan ; Bevor aber solche Ratification außgelieffert worden / in die Hände Ih. Durchl. Durchl. sollen sie nicht verbunden seyn / das Land Bremen wieder zu geben / weßhalb Seine Allerchriftl. Maytt. guarant bleibet / wie auch wegen alles / was vermöge dieses gegenwärtigen Tractats dem Durchl. Hause Braunschweig und Lüneb. verwilliget worden.

14. Die beyde Eröhnen wollen diesen Tractat in demjenigen mit begriffen seyn lassen / welchen Sie mit Seiner Kayserl. Maj. und dem Reiche machen werden / damit er eben diese Wirkung habe / und das Drl. Haus Braunschweig und Lüneb. alda eben die Sicherheit finde / als wenn es zugleich in den Frieden mit Ih. Kayserl. M. eingeschlossen wäre.

15. Dieser gegenwärtige Tractat sol ratificiret und genehm gehalten werden von Se. Allerchriftl. Maj. und Ih. Durchl. denen Herzogen / und die Ratificationes in guter Form darüber außgewechselt werden / innerhalb 4 Wochen / von der Zeit nach der Unterschreibung / oder eher / so es seyn kan / anzurechnen. Zu Beqläufigung dessen haben wir Extraordinar Envoyes und Plenipotentiarien Sr. Allerchriftl. Maytt. und Ihe. Durchl. Durchl. von Braunschweig-Lüneburg / in Krafft unser beyderseits vorgezeigten Vollmachten gegenwärtiges unterschrieben / und mit unsern Petschaften besiegelt. Geschehen zu Zell den 24 Jan. 1679.

(L. S. ) Rebenac

(L. S. ) de Bernstorff.

(L. S. ) de Heimburg.

Be

Besondere ARTICUL.

Ueber die jenigen Articul so zwischen Sr. Allerchr. Maj. und den Durchläucht. Herzoagen von Braunschweig und Lüneburg/ Zelte und Wolffenbüttel heute dato geschlossen und unterschrieben / ist annoch wie nach folget/ verglichen worden.

1. Nachdem Se. Maj. und die Cron Schweden betrachtet/ daß das Amt Bedinghausen/weil dessen Dependencien mit der Graffschafft Hoya vermischet sind/ Anlaß und Materia zu steter Streitigkeit geben könnte/ und Sie dieses ihrer Zuneigung/ eine genaue Allianz und Freundschaft mit dem Durchl. Hause Braunschweig und Lüneburg zu unterhalten/ zu wider befunden/ über dieses auch die gute weise/ so Ihre Durchl. Durchl. im Lauff dieses Krieges gegen die Unterthanen des Landes Bremen gebraucht/ erwogen/ so hat Se. Majest. in dessen Betrachtung umb so viel geneigter sich bezeigen wollen/ obgemeldten Ihren Durchl. Durchl. die Kennzeichen und realen Wirkungen dero Wohlgewogenheit in gegenwärtiger Declaration und Articulen zu verwilligen/ Krafft welchen Se. Majest. und die Cron Schweden renunciren/ cediren und transportiren vor Sich und ihre Erben und Successoren/ und die darzu berechtiget/ besagten Ihren Durchl. Durchl. und dero Erben / ohn alle Exception ewig und allezeit nebst aller Oberherrschaft und Land-Recht/ so wohl Geistlich als Weltlich/ wie solches bißhero von denen Herzogen zu Bremen und Verden besessen worden / wie denn hiernach folget:  
 Erstlich Die Probsten und Boathen Dövern/ sampt der Gegend/ oder Ecke des Landes/ welches zwischen der Weser und Aller lieget/ und zu dem Herzogthum Verden gehöret/ mit allen Herlichkeiten/ Gehölzen/ und Einkommen/ wie es an die Länder des Durchläucht. Hauses Lüneburg gränzet. Jedoch mit dem Bedingae/ daß daselbst keine Bestung gebauet/ oder neue Zölle durch Ihre Durchl. Durchl. und dero Successoren angeleget/ noch der Stadt Verden/ Edelleuten/ und anderen Privat-Personen/ welche ihre Güter in gedachtem Gebiete haben / enige Gerechtigkeit an Ihrer Possession desfalls benommen werde.  
 Weiter

Faveur dieser die Genehmigung darinnen beschweden / auch Form zu erhalten Beschreibung an über solche Rats durchl. Durchl. nieder zu geben/ ribet / wie auch Tractats dem get worden. in demjenigen Kaiserl. Maj. Wirkung habe/ da eben die Sitz Ih. Kaiserl. und genehmigt Durchl. denen darüber aufgesetzt nach der In- Zu Beqlaus und Plenipotens. Durchl. von its vorgezeigten mit unsern Petrus 1. 1679.

Stork. burg.

Be

Weiter auch zum Andern das Amt Fedinshausen mit allen seinen Zugehörungen/Rechten/Herrlichkeiten/Ländereyen/Flecken und Grenken/in eben dem Stande und Beschaffenheit/wie solches vor dem Kriege von der Cron Schweden in besessen worden.

Drittens/Alle Rechte/Einkommen/Capitale/Renten und Güter/es sey im Lande oder Schölze/deren die Bischöfe und das Capitul/und nach dem Westphäl. Frieden die Herzog zu Bremen und Verden/oder ihre Angehörige vor diesem/biß auf den jezigen Krieg/in den Gebieten und Ländern so J. Durchl. Del. mit erworffen/genossen/ohne einige Ausnahme. Begiebet demnach Se. Majest. vor sich und dero Königreich/ dero Erben und Successores zur Cron/ sich aller Ansprache welche sie gehabt oder prätendiren könte/ Krafft des vor diesem gemachten Friedens/über gemeldte Orter/Länder und Herrlichkeiten/ohne ichtes zu behalten/oder zu reserviren/ und dieses ungeachtet aller Befehle/vergangenen und zukünftigen Investituren/Bestimmungen/oder Constitutionen/so darwider lauffen/und insonderheit denen derogirenden Clausulen/welche ausdrücklich durch diesen Tractat abgethan werden. Seine Königl. Majest. in Schweden verspricht auch das Durchläuchtige Haus Braunschweig und Lüneburg zu garantiren und schadlos zu halten / in allen Prätenstionen so einige Parsiculier-Personen wider obberührte Länder/Güter/Felder/Gebiete und Einkommen/so dem Durchl. Hause cediret worden/formiren könten/dergestalt und also/das dasselbe nicht konturbitet noch verunruhiget werden in der ruhigen Possession und Nutzung derselben/weder durch Gewalt/noch durch Recht/oder unter was Vorwand es seyn könte/ungeachtet aller Acten/Verräthe/Donationen oder anderer Exceptionen/so im Gegentheile möchten allegiret werden. Es verspricht auch Se. Majest. bey dem Kayser und dem Reiche anzuhalten/und Einwilligung alles dessen/was hier oben gesaget worden/und insonderheit wollen beyde Cronen sich dahin bemühen/ damit die Länder/ Rechte und Einkommen/ so von Schweden Ihren Durchl. Durchl. vermöge gegenwärtigen Tractats eingeräumet werden/ihnen durch das Reich als Allodial-Gütern/oder zum wenigsten als ein Fendum promiscuum/ wie es die Cron Schweden besessen/ gelassen werden möge.

2. Ob schon in dem 6. Articul des Principal- Tractats gesaget worden/das Jh. Durchl. Durchl. dasjenige/was Sie im Herzogthum

zum Bremen in Possession haben / wenn der allgemeine Friede erfolgt / und die Cron Schweden sich im Stande zu seyn erachten wurde / es einzunehmen / und mit eigener Macht zu bewahren / restituiren sollen / so consentiren doch beyde Könige von Frankreich und Schweden / in der Intention die sie haben Ihre Durchl. Durchl. zu obliquiren / und verwilligen krafft dieses Articul / daß gedachte Zh. Durchl. Durchl. das Herzogthum Bremen bewahren / und alle dessen ordinaire und extraordinaire Einkommen / ohne daß Schweden deshalb einige Wiedererstattung oder Satisfaction eben so wenig als Zeitwehrenden Krieges präntiren köne / bis auf 8 Monat genießten mögen / anzurechnen von dem Tage / da die Ratification des gegenwärtigen Tractats in die Hände Ihrer Durchl. Drl. geliefert worden / welches aber in dem Fall zu verstehen / wann der Schluß und Werckstelligmachung des General Friedens vor Verfließung des besagten Termins nicht erfolgt ; so aber derselbe eher richtig wird / sol das Land Bremen ohne allen andern Vorbehalt der Cron Schweden alsobald wieder gegeben werden.

3. Weil der Allerchristl. König zu Bezeugung seiner Sorgfalt / die er in Befästigung der Ruhe und Tranquilität des Reichs getragen / kein Mittel dazu zugelangt aus der acht lassen wollen / so verspricht Er in Betrachtung der von Ihr Durchl. Durchl. gethanen Aufkosten / wie er dann vermöge dieses Articul thut / denselben zahlen zu lassen die Summa von 300000 Reichsthaler Silber Geld in Banco der Stadt Hamburg / zu der Zeit / wenn die Restitution des Herzogthums Bremen auf folgende Weise geschehen wird / nemlich an dem Tage / da die Cession der Bestung Carlsburg vollzogen worden / sollen denen Herrn Herzogen oder ihren Commissarien die ersten 100000 Reichsthaler / am Tage da man die Stadt Stade wieder geben die andern 100000 Reichsthaler / und am Tage / wenn Buxtehude geliefert wird / die übrigen 100000 Rthl. außgezahlt werden.

4. Im übrigen aber bleibt an Seiten Sr. Aller Christl. Majest. verwilligt / im Fall der Krieg länger als 8 Monat nach Aufwechselung der Ratificationen dieses gegenwertigen Tractats wehren solte / und folglich Ihre Durchl. Durchl. nach Verordnung des 6 Articul das Herzogthum Bremen dem Könige von Schweden abtreten müssen : the dieser Krieg ganz und gar zum Ende gebracht / abtreten müssen :  
So

n mit allen fei-  
en / Flecken und  
wie solches vor  
den.

ten und Güter /  
das Capitul / un-  
n und Verden /  
rieg / in den Ge-  
genossen / ohne  
est. vor sich und  
Cron / sich aller  
Krafft des vor  
nder und Herr-  
und dieses unge-  
vestituren / Ges-  
n / und insonder-  
lich durch diesen  
t. in Schweden  
schweig und his-  
allen Präntiro-  
te Länder / Güt-  
l. Hause cediret  
ffelbe nicht kön-  
Possession und  
h Recht / oder un-  
cten / Verträge /  
genheit möchten  
bey dem Kayser  
s dessen / was hier  
e Cronen sich da-  
ommen / so von  
nwärtigen Tra-  
ls Allodial-Gü-  
um / wie es die

Tractats gefagt  
Sie im Herzog-  
thum

So wil E. Majest. Ihren Durchl. Durchl. jedweden Monath von dem Tage der geschenehen Resitution des besagten Herzogthums Bremen/die Summa von 20000 Cronen zu Hamburg an Banco-Geld/bis zu gänzlichher Vollziehung des allgemeinen Friedens zahlen lassen.

5. Im Fall aber Ihren Drl. Drl. zu der Zeit / da die Wiederabsetzung geschehen sol/ein Termin rückständig bleiben wurde/das einzige Hinderung an der Resitution geschehen solte/in den zween letzten Monaten/es sey an Contributionen/Herren-Gefällen oder andern Einkommen des Herzogthums Bremen/so sol wegen der Zahlung gangsame Caution geschehen.

6. Ihre Durchl. Durchl. umb die Gütigkeit/so die beyden Könige gegen sie spüren lassen/zu erkennen/versprechen Ihren Maytt. Maytt. hinwieder/das sie nicht allein das Herzogthum Bremen/so lange sie solches inne haben/mit aller ihrer Macht wieder diejenigen/so es angreifen wollen/beschützen/sondern auch die Garnison/die sie in Carlsburg und in der Schwinger-Schanke haben/nicht eher außziehen lassen wollen/bis zu eben der Zeit/da die Troupen des Königs von Schweden wieder hinein gezogen/ jedoch mit der Condition/das den Troupen des Königs von Dennemarck und Münster die sich in dem Ort befinden / ein freyer Paß abzuziehen verdonnet werde. Aber dieses versprechen Ih. Drl. Drl. bey gutem Glauben/die Einwohner des Landes Bremen / so lange Sie dasselbe in Besitz haben/mit Moderation also zu tractiren / wie sie bis anhero gethan haben/und dieselbe mit neuen Auflagen und Contributionen nicht zu beschweren.

7. Ihre Durchl. Durchl. solten in Stade / Carlsburg und Burchude die Stücke und Kriegsmunition lassen/die sich anjehom solchen Orten befindet / und Schweden zugehört / außgenommen 3. Stücken / welche Ihre Durchl. Durchl. nebenst dem was darzugehört/und was mit dero Namen und Wapen bezeichnet/oder Sie in die gedachte Orter mittelerzeit / als sie solche in Possession gehabt/bringen lassen/behalten mögen/welches alles dan Ihre Durchl. Durchl. auf guten Glauben ins Werk richten sollen.

8. Das Durchl. Hauptüneburg verpflichtet sich keine Quartiere/Durchzüge oder Retirade in und durch die Städte und Länder/da gedachtes Haupt seine Quartiere hat / in dem Nieder-Sächsischen Gräyß

Erantz und der Graffschafft Lippe/den Dänischen oder Chur-Branden-  
 burgischen Trouppen zu gestatten/ und weil Sie inständig Ihre  
 May. M. von Franckreich und Schweden ersuchen/ ihnen in diesem  
 Fall beyzusehen / und das Durchl. Haus in diesen Quartieren zu  
 beschützen/ so versprechen Ihre Maj. Maj. gerne/ und verwilligen  
 um so viel mehr alle Gelegenheit/ andern solches zu thun/ abzuschnei-  
 den/ wollen derowegen ihre Trouppen und Waffen in gemelte Quar-  
 tiere nicht komen lassen/ es sey denn daß es mit gutem Willen und Ein-  
 willigung Ihrer Durchl. Durchl. geschehe/ und auff solchen Fall da  
 es die Noht erfordern solte/ wollen Ihre Maj. M. Sie/ wie auch die  
 Stände der gemeldten Länder alles Schadens und Kostens/ welche  
 die Königl. Trouppen verursachen könnten/ frey halten/ über welches  
 Ihr. Maj. Maj. eine ganz genaue Ordre und Disciplin ertheilen  
 wollen/ und alles bezahlen lassen/ was ihnen wird vorgestreckt  
 werden/ dergestalt / daß solcher Durchzug zu keinem Nachtheil Ihr.  
 Durchl. Durchl. oder deren Ständen/ mit denen Sie in Verbündniß  
 sind/ gereichen solle.

9. Nachdem auch die Herrn Herzogen inständig angehalten/ daß  
 beyde Majestäten belieben möchten/ dem Herrn Bischoff von Pater-  
 born und Münster auff billliche Conditiones auch den Frieden zu ge-  
 ben/ so wollen Ihre Maj. Maj. solche Intercession ansehen/ und ge-  
 dachtem Bischof die Birection derselben genießten lassen/ auff die  
 Conditiones die er an Seiner Seiten solchen zu befördern für nötig  
 vorzuschlagen erachtet wird.

10. Weiter verwilligen Ihr. M. M. auff Ihr. Durchl. Durchl.  
 Ansuchen den Hn. Herzog von Holstein Plön/ in Consideration der  
 nahen Freundschaft die Sie mit ihm haben/ wieder in die Ehre/ Ihrer  
 guten Gunst zu setzen und aufzunehmen/ und wollen Ihn des Frie-  
 dens genießten lassen/ wie er mit Ihren Durchl. Durchl. gemacht/  
 dergestalt daß im Fall die Armeen beyder M. M. in dem Lauff die-  
 ses Krieges in das Land Holstein kommen möchten/ gedachter Her-  
 zog von Plön und alles was ihm angehöret / tractiret werden solle/  
 als ein guter Freund höchstgedachter Maytt. Maytt. wie dann Ih.  
 Durchl. Durchl. hingegen angeloben / an Ihrer Seiten alle mög-  
 liche Bemühungen anzuwenden/ wegen des Interesse des Hn. Her-  
 zogen von Holstein- Gottorp.

11. Ferner versprechen Ihre Maytt. Maytt. keinen Frieden zu  
 ma-

en Monath  
 ten Herzog  
 Hamburg an  
 einen Fries  
 ie Wiederabz  
 wurde/ daß ei  
 en zween leh  
 illen oder an  
 egen der Zah-  
 e beyden Kö  
 hren Mantt.  
 n Bremen/so  
 er diejenigen/  
 uarnison/ die  
 en/ nicht eher  
 uppen des Kö  
 t der Conditio  
 und Münster  
 hen vergönnet  
 gutem Glau  
 Sie dasselbe in  
 fe bis anhero  
 ontributionen  
 arlsburg und  
 die sich anjeho  
 a zugehöret /  
 Durchl. nebenst  
 nd Wapen bes  
 als sie solche in  
 lches alles dan  
 richten sollen.  
 ine Quartiere/  
 d Länder/ da ge  
 r- Sächsischen  
 Crayß



machen / mit ihren Feinden/ohne Einschliessung des Durchl. Hau-  
ses Braunschweig und Lüneburg/und ohne vollkommene Restitutio-  
on und Schadloß-haltung alles dessen/ was es verlieren kan / oder  
verlohren hat / und ausstehen müssen / so es wegen einiger Ursache  
dieses Tractats solte mit Krieg angegriffen werden.

12. Se. Durchl. der Herzog und Bischoff zu Osnabrück soll  
geniessen alles was in den gegenwertigen absonderlichen Articulen  
begriffen ist/auff eben die Weise und Condition/ wie solches im 11.  
Articul des Principal-Tractats exprimiret ist.

13. Se. Aller Christlichste Majest. wil sich auch verbinden/ wie  
sie dann durch gegenwertigem Articul thut / bezuschaffen und zu  
wege zu bringen die Genehmhaltung und Ratification Sr. Königl.  
M. und der Crohn Schweden/wegen der absonderlichen Articulen  
und allem was darinnen enthalten: Indessen aber verspricht Sie  
Ihre Drl. Drl. von Braunschweig und Lüneburg nicht zu obli-  
giren das Herzogthum Bremen zu restituiren / ehe und bevor die  
platte und simple Ratification / wie solche in dem 13. Articul des  
Principal-Tractats Ihnen versprochen worden / von Schweden  
eingehändiget ist.

14. Der Inhalt dieser Articul sol begriffen seyn in dem Frie-  
den/ welchen bende Crohnen mit Sr. Kayserl. M. und dem Reich  
machen werden.

15. Diese besondere Articul sollen gleiche Macht und Krafft  
haben/als wenn sie dem Principal-Tractat/welcher heute vollzogen  
worden/einverleibet weren / und die Ratification derselben zu einer  
Zeit herbey geschaffet werden. Actum Zelle den 26 Jan. 1679.

(LS.) Rebenac. (LS.) de Bernstorff.

(LS.) de Heimbourg.

## Noch besondere und geheime Articul.

I.

Über diese in dem heute geschlossenen und unterschri-  
benen Tractat von wegen der Aller. Christlichsten Ma-  
jestät und Ihren Durchleuchtigkeiten denen Herzogen  
von Braunschweig und Lüneburg / Zell und Wolfen-  
büttel

Articul begriffene Articul/ist annoch folgen des abgehan-

rt worden.  
 Nachdem in dem 10. Articul des Haupt-Tractats  
 verwilliget worden/das J. Majestäten das Durchläuch-  
 tste Haus Braunschweig und Lüneburg wegen alles  
 Schadens und Nachtheils/so Ihnen umb dieses Frie-  
 dens willen/welchen es mit denen Cronen gemachet/von  
 gend einem geschehen möchte/guarantiren wollen; So  
 klären sich Ihre Majestäten vermittelst gegenwärti-  
 gen Articuls ferner / das besagtes Haus solthane Gua-  
 rantia/ insonderheit gegen die Anschläge / welche der  
 König in Dennemarek und Churfürst zu Brandenburg  
 unter was Schein/und zu was Zeit/ vor oder nach dem  
 gemeinen Frieden/ wider dasselbe vornehmen möch-  
 en/aeniesen solle.

Dieser gegenwärtige sonderbare Articul sol gleiche  
 Krafft und Nachdruck haben / als ob er dem heute ge-  
 macheten Haupt-Tractat einverleibet wäre / und die  
 Benehmhaltung desselben zu gleicher Zeit verschaffet  
 werden. Zell den 26. Jan. 1679.

Zwenter geheimer Articul.

Es ist auff Ansuchung Jh. Dl. Dl. zu Braunschweig  
 und Lüneburg verwilliget worden/das die beyde Cronē/  
 Frankreich und Schweden bey dem Frieden/ den Sie  
 machen werden mit dem Kayser und Reiche/allen Fürstē  
 von dem Dl. Hause Braunschweig und Lüneburg eine  
 gemeine Vergessenheit und Aufsilzung alles dessen/  
 was

H

Durchl. Hau-  
 mene Restitutis  
 eren kan / oder  
 einiger Ursache

Knabrück soll  
 lichen Articuln  
 solches im 11.

verbinden/ wie  
 schaffen und zu  
 on Sr. Königl.  
 lichen Articul/  
 verspricht Sie  
 g nicht zu obli-  
 e und bevor die  
 13. Articul des  
 von Schweden

n in dem Frie-  
 und dem Reiche

acht und Krafft  
 r heute vollzogen  
 erselben zu einer  
 26 Jan. 1679.

ff.

bourg.

Articul.

nd unterschri-  
 stlichsten Ma-  
 nen Herzogen  
 und Wolffen-  
 büttel

was wegen der Winterquartiere / Contributionen /  
 Durchzüge der Völcker in dem Reiche / und auff an-  
 dere Art und Weise in dem Lauffe dieses Krieges ge-  
 schehen / verschaffen sollen / so daß gemelte Fürsten umb  
 sothaner Ursachen Willen vor oder nach dem allgemei-  
 nen Frieden / weder durch Gewalt noch durch Recht / o-  
 der auff sonst andere Weise mögen beunruhiget werden:  
 Welcher geheime Articul gleichmäßige Krafft haben  
 sol / als ob er dem heut getroffenen Haupt-Tractat ein-  
 verleibet worden wäre / und sollen die Genehmhaltun-  
 gen dessen in gemeldter Zeit zugleich verschaffet werden.  
 Geschehen zu Zelle / den 26. Jan. St. vet. 1679

Rebenac (LS.)

de Bernstorff. (LS.)  
 de Heimbourg. (LS.)

Frie

erbturtonen /  
und auff an-  
Krieges ges  
Fürsten umb  
m allgemei  
ch Recht / o  
iget werden:  
traffe haben  
Tractat ein  
nehmhaltun  
ffet werden.  
79  
rff. (LS.)  
urg. (LS.)

**Friedens-**  
**ARTICUL,**

Zwischen  
Ihr. Königlichen Majest. von  
Frantreich /

An Einer ;

Und

Ihr. Fürstl. Dl. dem Bischof zu  
Münster und Paderborn.

An der Anderen Seiten ;

Geschlossen und unterschrieben zu Nimwegen  
den 19. 29. Martii. Anno 1679.

Aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt.

Frie

**U**nd und zu wissen sey allen und jeden / daß gleich  
 wie der allgemeine Friede der ganzen Christenheit  
 vor langer Zeit hero das einige Absehen gewesen  
 aller Actionen Sr. Allerchristlichsten Majestät / also hat  
 Dieselbe unablässlich alle Mittel angewand / welche  
 beliebt Ihr an die Hand zu geben / denselben Frieden  
 welcher zu Nimwegen den 5. Februar. unterschrieben  
 worden / auff alle Fürsten zu extendiren und zu erstre-  
 cken / welche bißher noch nicht daren gewilliget. Hat dem  
 nach Se. Maj. mit Freuden vernommen / daß der Herr  
 Bischoff von Münster und Paderborn / an Seiner Seit-  
 ten das Seinige auch beytragen / und in die gute Gunst  
 Seiner Majest. wieder kommen wollen / dahero Sie  
 diesem Fürsten alle mögliche Merckzeichen dero Aestim-  
 und Affecton / die Sie allezeit gegen Ihn getragen / wieder  
 zu geben entschlossen / den Frieden allem andern Vortheil  
 vorzuziehen / und zu Wiederaufrichtung der Ruhe des Rö-  
 mischen Reichs / durch den Westphälischen Frieden ver-  
 helfen wollen. Aus dieser Ursachen hat Se. M. dem Hn.  
 Grafen de Estrades / Rittern dero Orden / und Mareschall  
 von Frankreich / und den Hn. Colberg / Marggrafen von  
 Croisby / ordinaren Estats / Rats comittiret / nicht allein ih-  
 rentwegen mit ged. Fürsten zu tractiren / und zu schliessen /  
 sondern auch mit möglistem Fleiß die Streitigkeiten  
 Ihm und dem Könige und der Cron Schweden beyzu-  
 legen. Nachd. m. nun der Fürst und Bischoff von Münster  
 und Paderborn also gleichfals an seiner Seiten verordnet  
 den Hn. zur Mühlen / seinen geheimen Estats-Rat und Vice-Camb-  
 ler des Bischofthums Münster / so haben Sie Kraft Ihrer Vollmachten  
 abgeredet / beschloffen und unterschrieben / so wol im Nahmen S. M.  
 als des Fürsten un. Bischofs / nachfolgende Articul und Conditionen  
 1.

1. Gemeldter Fürste und Bischoff zu Münster und Paderborn/ wehret ab von dato an von allem Engagement/ und Bündnissen/ welche sein Vorfahrer/ so wol wider Se. Allerchr. Maj. als den König und die Cron Schweden geschlossen/ und verspricht zu bleiben in einer genauen Neutralität/ so lange gegenwärtiger Krieg wehret/ und weder directe noch indirecte denen Feinden/ welche noch in Kriege wider Frankreich und Schweden verharren/ zu helfen und beyzu- stehen.

2. Der Fürst und Bischof von Münster/etc. verbindet sich auch bey gutem Glauben/ alle seine Troupen/ die sein Vorfahr gehabt/ und er selbst noch haben mag/ es sey im Dienst des Königs von Denemarck/ oder Churf. zu Brandenb. treulich und ohne Befehrs von Ihm abzufordern und zurücker zu ruffen/ auch deswegen allen möglichen Fleiß und Anstalt zumachen/ den S. M. von Ihm wird begehrt.

3. Verspricht mehr-hochgedachter Fürst und Bischoff unverweiglich alle conditiones zu halten/ welchen alle Fürsten und Stände des Reichs verpflichtet/ und begriffen sind in dem Friedens- Tractat/ so den jüngstverschienen 5. Feb. zu Nimwegen unterschrieben worden/ und gegen verpflichtet sich S. M. auch dem Fürsten und Bischof zu genießen zu lassen/ alles was ihm wiederum in gemeldetem Tractat den Fürsten und Ständen des Reichs verheissen worden.

4. Der Tractat/ welcher heute gemacht und unterschrieben worden im Nahmen des Königes von Schweden/ und des Bischoffs und Fürsten von Münster und Paderborn sol gehalten werden/ als wenn er im gegenwärtigem mit begriffen/ und nur ein Tractat wäre/ sol auch eben dieselbe Krafft haben/ als wenn er von Wort zu Wort in denselben mit einverleibet wäre.

5. Und damit Se. Maj. umb so viel mehr Merckzeichen Ihrer An- heim und Freundschaft gegen den Bischoff von Münster erweisen/ und das Ihrige beytragen mögen/ daß dessen Länder in Sicherheit ge- setzet werden/ wil Sie Ihm alsbald nach der ratification dieses gegen- wärtigen Tractats/ die Summa von 333333 Rthl. in Amsterdam über Hamburg an Banco- Geldern bezahlen lassen.

6. Se. Allerchr. M. verspricht gleicher gestalt / daß wo sie benöthigt wird/ die Waffen über den Rhein zu bringen/ Sie die Bischofshü- ter Münster und Paderborn conserviren/ und keinen Durchzug mit Ihrer Troupen/ ohne die unumbgängliche Noth präntendiren wollet/ welchem Fall Sie aber die nöthigen Ankosten bezahlen wil/ derge- stalt

n / daß gleich  
Christenheit  
eben gewesen  
stär/ also hat  
welche Gott  
lben Frieden/  
unterschieden  
und zu erstre-  
get. Hat dem  
daß der Herr  
Seiner Schön-  
te gute Gunst  
dahero Stel-  
dero Bestim-  
ragen/ wieder  
hern Vortheil  
Ruhe des Kö-  
Frieden ver-  
e. M. dem Hn.  
nd Marschalle  
Margrafen von  
/ nicht allein ih-  
nd zu schlossen/  
reitigkeiten zu  
Schweden beyzu-  
of von Münster  
elten verordnet/  
te und Vice-Camb-  
ihrer Vollmächte  
im Nahmen S. M.  
l und Conditionen  
1. G.

stalt/daß die Einwohner vermdge der Reichs-Constitutionen keinen Schaden davon haben sollen: und zum Überfluß wil Se. Maj. keine Quartiere und Obdach in einigen desselben Landen von dero Troupen nehmen / noch einige Contributiones heben lassen/ und dieses auch den Bischoffschülern zum besten/bey dero Alhirten procuriren.

7. Der Allerchristl. König verspricht noch weiter/ und verbindet sich/im fall der Fürst und Bischoff von Münster und Paderborn wegen gegenwärtigen Tractats solte angegriffen oder turbiret werden/ mit aller Macht ihm beyzustehen/und zu beschützen/ohne einige Prästension wider den Fürsten und dessen Länder/ wegen der Unkosten/ zu machen/welche Se. Majest. deswegen zu thun/ möchte gendthigt werden.

8. Es ist auch verglichen worden/ daß die Abtey Corvey/ die Graffschaffen Bentheim/ Tecklenburg/ Rittberg/ und die Herrschafft Rhede/ dieses gegenwärtigen Tractats genießten sollen.

9. Se. Maj. bewogen so wol von dem Eifer/den Sie allezeit gehabt/die Römisch-Catholische Apostolische Religion zu beschirmen/ als von dem inständigen Bitten des Fürsten und Bischoffs / verspricht auch bey dem Könige von Schweden Ihre Bemühung und Fleiß anzuwenden/ daß die Catholische Religion/ wenn der Fürst und Bischoff von Münster die Länder abtreten wird / die er eingenommen/in dem Stande gelassen werde/wie und wo sie zur selbstzeit introduciret/befunden wird/ und daß sie in gedachten Ländern/ also/ wie sie im Jahr 1624. darinne gewesen / nach Inhalt des Westphälischen Friedens gelassen werden möge.

10. Dieser gegenwärtige Tractat sol von Sr. Allerchristlichsten Maj. und dem Fürsten und Bischoff von Münster und Paderborn ratificiret/ und die Ratificationes darüber zu Nimwegen/ innerhalb drey Wochen/ von dem Tag der Unterschreibung an zu rechnen/ oder eher/so es geschehen kan/ausgewechselt werden; zu Beglaubung dessen haben Wir obgemeldte Ambassadeures und Plenipotentiarii diesen gegenwärtigen Tractat unterschrieben/und unsere Pitschafften daran hangen lassen.

Geschehen zu Nimwegen/ den 19. 29. Martii/ 1679.

(LS.) de Estrades.

(LS.) Colbert.

(LS.) Zur Mühlen.

Brle

# Friedens-ARTICUL

zwischen

Ihr. Königl. Maj. von Schweden

an Einer;

Und

Ihr. Fürstl. Durchl. dem Herrn Bischof

von Münster und Paderborn

an der andern Seite.

Geschlossen und unterschrieben zu Nimwegen  
den 19. 29. Martii Anno 1679.

Auß dem Lateinischen übergesetzt.

Im Nahmen der Allerheiligsten und Unzer-  
trennlichen Dreyfaltigkeit:

**U**nd und zu wissen sey allen und jeden/ denen dar-  
an gelegen/oder auf etzigerley Weise daran gelegen  
seyn kan; Demnach der Durchläuchtelike und  
Großmächtigste Fürst und Herr/ Hr. Carolus/ der Schwe-  
den/ Gothen und Wenden König/ Großfürst in Finland/  
Hertzog in Schonen/ Ehesten/ Uestland/ Carelen/ Bremen/  
Behrden/ Steettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/  
Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wismar/  
wie auch Pfaltzgraf am Rheim/ in Böhern/ Jülich/ Cleve/  
und Berge Hertzog/ etc. nichts mehr gewünschet/ als daß  
der Friede/ welcher mit Seiner Kaiserlichen Majest. und  
dem Römischen Reich zu Nimwegen den 26. Januarii/  
5. Februar. dieses noch lauffenden 1679. Jahrs geschlos-  
sen worden/ sich auch auff die übrigen/ und in dem 5.  
Artik

stitutionen keinen  
il Se. Maj. Feis  
anden von dero  
eben lassen/ und  
ro Alhirten pro-

er/ und verbindet  
d Paderborn we  
turbiret werden/  
ohne einige Prä-  
en der Ankosten/  
ndchte gendthig

hen Corvey/ die  
nd die Herrschafft  
ollen.

en Sie allezeit ges  
on zu beschirmen/  
Bischoffs/ ver-  
Bemühung und  
/ wenn der Fürst  
ird/ die er eins  
wo sie zur selber  
dachten ändern/  
ach Inhalt des

Merckwürdigsten  
r und Paderborn  
wegen/ innerhalb  
n zu rechnen/ oder  
zu Beglaubung  
Plenipotentiarii  
Unsere Pittschaffte  
artii/ 1679.



Artikel des besagten Friedens ernennete Partheyen erstrecke / zu fordern aber all in dem Reich entstandene Unruhen und derselben Gelegenheiten je eher je lieber gänglich gestillet werden möchten / und der Hochwürdigste und Durchläuchtigste Fürst und Herr / Herr Ferdinandus / Bischoff zu Münster und Paderborn / Burggraff zu Sromberg / des Heil. Röm. Reichs Fürst / Graff zu Piemont / und Herr in Borckelo / auch an seinem Ort bezeugen wollen / mit was für Bereitwilligkeit Er sich und seine Consilia mit dem Haupt des Reichs und dem ganzen Leibe zu conformiren / und diejenige Unentschieden zu solten geneiget / welche zwischen Sr. Kön. Maj. in Schweden / und Sr. Fürstl. Gnaden. Vorfahren / dem Wenland Hochwürdigsten und Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Christoph Bernhard / Bischoffen zu Münster / Administratoren zu Corwen / Burggraffen zu Sromberg / des Heil. Röm. Reichs Fürsten / und Herrn in Borckelo / aus Gelegenheit der neulichen Unruhen entstanden / daß es dahero geschehen / durch Verleihung Göttlicher Gnade / und löblicher Mediation des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli des Andern / Königes in Großbritannien / daß die an Seiten J. Königl. Maj. v.ordnete Extraordinar Ambassadeure und Plenipotentiarit / der Hoch Wohlgeborne Herr Benedictus Oxenstierna / Graff zu Korsholm und Wasa / Freyherr in Möbyn und Lindholm / Herr in Caprutia und Caetla / Sr. Königl. Majest. und des Reichs Schweden Rath / und Präsident des hohen Tribunals

zu Wismar / wie auch Ober-Land-Richter in Jagers-  
 mannland und Rexsholm / und der Herr Johannes  
 Paulin Olivenfrank / Herr in Ulshal und Hofmans-  
 torf / Seiner Königl. Maj. in Schweden Cankelen-Rath  
 Staats-Secretarius / und Ordinar-Richter des Landes  
 Vieboe. An Seiten aber des Hochwürdigsten und  
 Durchläucht. Bischoffs und Fürsten zu Münster und  
 Paderborn / Extraordinar. Gesandter und Plenipoten-  
 tiarius / Herr Wernerus zur Mühlen / J. C. / Seiner  
 Fürstl. Gn. geheimter Rath und Vice-Cankler / in Rima  
 wegen zu der Friedens-Handlung zusammen kommen  
 sind / und allda nach gegeneinander ausgewechselt  
 Vollmachten / nachfolgende Friedens- und Freunds-  
 schaffs-Puncten mit einander verglichen und eint  
 worden.

1. Soll ein Christlicher und immerwehrender aufrichtiger Frie-  
 de seyn / zwischen Sr. Königl. Majest. dero Erben und Nachfolgere /  
 und dem Königreiche Schweden an Einer / und Sr. Durchl. und  
 dem Bischoffthum Münster und Paderborn / und dero Nachkommen  
 an der andern Seiten / also / daß alle feindselige Handlungen / wie  
 die Mahmen haben mögen / aller Orten / unter allen und jeden bey-  
 derseits Unterthanen und Einwohnern / wes Standes und Beschaf-  
 fenheit die seyn / alsobald auffhören / und ein Theil dem andern hin-  
 führo nichts feindliches oder einigen Schaden weder heimlich noch  
 öffentlich / directe oder indirecte / durch die Seinigen oder andere er-  
 weise oder erweisen lassen / sondern vielmehr alle Ehre / Ruh /  
 Freundschaft und Nachbarliche Willfährigkeit und Dienste  
 bezeigen sol.

2. An beyden Seiten sol eine immerwehrende Vergessenheit und  
 Amnestie seyn aller der Sachen / welche einem und andern Theil / auf  
 was Weise und Art es auch geschehen / bishero angethan / also / daß  
 weder der selben / noch einiger andern Ursache halben / oder unter sonst  
 einigem Vorwand einer dem andern einige Feindseligkeit oder Bes-  
 schwer

dartheyen er-  
 andene Unru-  
 eber gänglich  
 würdigste und  
 Ferdinandus /  
 Burggraff zu  
 / Graff zu  
 seinem Ort  
 gkeit Er sich  
 ichs und dem  
 e Unesmataler  
 r. Kön. Maj.  
 Vorfahren /  
 rchl. Fürsten  
 Bischoffen zu  
 Burggraffen  
 Fürsten / und  
 neulichen Un-  
 / durch Ber-  
 Mediation des  
 Fürsten und  
 ges in Groß-  
 igtlichen Maj.  
 und Plenipo-  
 Herr Benedi-  
 n und Basa-  
 in Caprutia  
 d des Reichs  
 en Tribunals  
 zu

Schwerung/unter dem Schein Rechts oder mit Gewalt erweise oder erweisen lasse; sondern alle und jede gegen einander so wol vor als in dem Kriege mit Worten/ Schriften oder Thaten/ angehane Unbilligkeiten/ Gewalt/ Feindseligkeiten/ Nachtheile/ Schaden/ untkosten/ sollen ohn einigtes Ansehen der Personen und Sachen dergestalt gänzlich abgeschaffet seyn/ daß alles was beßfals ein Theil gegen das andere vorwenden könnte/ mit ewiger Vergessenheit vergraben sey; und dieser Amnestie/ wie auch derselben Beneficia und Wirkuna/ sollen gleichfalls sich zu erfreuen haben alle und jede beyderseits Vasallen und Unterthanen/ also daß es niemand nachtheilig oder schädlich seyn sol/ ob er dieser oder jener Parthey angehangen/ daß er nicht deswegen in seinen vorigen Stand/ als er vor dem Kriege unmittelbar gewesen/ an Ehren und Gütern wieder vollkommenen solte eingesetzt werden.

3. Wird von beyden Seiten der Westphälische zu Snabruicken den 14. 24. Octob. Anno 1648 geschlossene Friede zu einem festen Grund und gänzlichem Nichtschwur dieser Friedens- Handlung gesetzt/ also und dergestalt/ daß derselbe in allen Articulen seine völlige Krafft wieder erhalten/ und beyde Theile daher verbunden seyn sollen/ alles dasjenige beizutragen und zu leisten/ was zu Erhaltung und Vollkommenheit gemeldten Friedens gereichen könne.

4. Alle befähigte und unbefähigte Oerter/ und also alle dasjenige/ was in wehrender dieser Inruhe in den Herzogthümern/ Bremen und Berden/ so verindage des Westphälischen Friedens Sr. Königl. Maj. und dem Reiche Schweden zugehören/ durch die Müntschelischen Waffen eingenommen worden/ und von denenselben noch inne gehalten wird/ sol Sr. Kön. M. und dem Reiche Schweden auff die beste Masse und Weise/ als es geschehen kan/ wieder restituiret werden/ also / daß an gegenwärtigen Fortificationen keine Demolition oder Deterioration geschehe/ sondern dieselben in gegenwärtigem Zustand mit allen S. R. M. und dem Reiche Schweden vorher gehörte Stücken und Kriegs- Bereitshaft/ wie sie aniso befähiget/ nebst allen Archiven und Schriftlichen Urkunden/ so das Herzogthum Bremen und Berden/ oder desselben Städte und Einwohner angehen/ völliq gelassen werden/ und sol dieser Oerter Evacuation und Überlieferung zu der Zeit geschehen/ wenn Se. Kön. Majest. nach geschehe

wehener Ratifikation dieselbe begehret; Unterdessen aber soll der Herr Bischoff so lange in der Possession bleiben/und dieselbe wider alle mit jede beschirmen/doch mit der Condition/dass er nichts feindliches von den Seinen verüben/ noch den Städten/Ländern und Wäldern einigen Schaden zufügen lasse/sondern alle Unterthanen mit Moderation tractire/ und dieselben mit neuen und ungewöhnlichen Auflagen nicht beschwere/jedoch anderer Einkommen und Nutzen/so wohl Ordinaren als Extraordinaren ohne Widersprechung und Verhinderung sich gebrauche und derselben genieße; und sol wegen der bisher aufgehobenen Contributionen/oder die noch bis auff obged. Abtretung gehoben werden möchten/keine Wiederforderung stat haben.

5. Weil beide Theile beschlossen/diese Ihre Friedens-Handlung dem mit dem Kaiser und dem Reich geschlossenen Frieden gleichförmig zu machen/deswegen denn absonderlich sie verbindet/was im 4. Articul ged. Kais. Friedens erwehnet ist/dass einer des andern Feind nicht helfen noch assistiren sol/ dergestalt/als wann der ganze Articul von Wort zu Wort alhie wiederholet wäre. Deswegen dann der Herr Bischoff von Münster alle und jede Officiers und Kriegsleute so zu Pferde als zu Fuß/welche J. Fürstl. Dl. Vorhaben dem Könige in Denemarck überlassen/wieder zurücke rufen sol.

6. Damit aber der Herr Bischoff wegen derjenigen Dinge / die er Krafft dieses Tractats zu leisten auff sich nimt/ wie auch wegen der auff die Verbesserung der Festungen angewandten Zukosten/ die er nun wieder restituiret/einige Erstattung haben möge/ so wil Sr. Kön. Majest. Sr. Durchl. und dessen Nachfolgern 100000. Rthl. zu Hamburg aufzahlen lassen: Zu derer Zahlung mehrerer Sicherheit lässt und setzt Sie Ihm und dem Bischoffthum Münster zu einem festen Interpfand das Amt Wildeshausen von aller Schuld befreiet/mit allem Recht der Oberherrschaft und Gebiets/allen Zubehörungen/Anhängen und Einkommen/ wie die Mahmen haben/ und zu gemeldtem Amt gehören/ eben wie solches von den Königen und dem Königreiche Schweden besessen/oder Vermöge des Westphälischen Friedens besessen werden können/ also dass der Herr Bischoff zu Münster/und desselben Bischoffthums Nachfolger des gemeldten Interpfandes auff die beste Art und Weise und jure Antichro-

...ale erweise  
...der so wol vor  
...ten/ angehane  
...e/Schaden/un  
...und Sachen  
...als ein Theil  
...gesseheit ver  
...Beneficia und  
...e und jede bey  
...mand nachthei  
...they angehan  
...als er vor dem  
...wieder vollkom  
  
zu Osnabrück  
zu einem festen  
Handlung ge  
in seine völlige  
unden seyn sol  
s zu Erhaltung  
önne.  
so alle dasjenis  
thünern/ Bres  
riedens Sr. Kö  
rch die Münste  
selben noch inne  
hweben auff die  
re restituiret wer  
eine Demolition  
genwärtigem Zu  
n vorher gehört  
efästiget/ nebenst  
das Herboachum  
Einwohner ans  
Evacuation und  
Majest. nach ges  
schehes

ziehens/ohn alle Reduction oder Beschwerung darvon Rechnung  
 zu thun/frey ohne einige Verunruhigung oder Verhinderung ge-  
 wiessen könne/bis die Einlösung dieses Unterpfandes/ durch Erles-  
 gung der verglichenen und istgedachten Summa Geldes erfolge.

7. Diese Friedens- Articul sollen verstanden werden/als wenn  
 sie in dem zwischen dem Kayser und Könige in Schweden geschlos-  
 senen Friedens- Tractat begriffen/und demselben insonderheit ein-  
 verleibet wären/und sollen von Sr. Kön. Maj. an einer/ und dem  
 hochwürdigsten Bischoff/ wie auch dem Duhm- Capitul zu Mün-  
 ster an der andern Seiten/innerhalb 8. Wochen Zeit/oder eher/ so es  
 geschehen kan/ratificiret werden. Zu dessen allen festem Glauben  
 und mehrerer Bestärkung haben diesen Vertrag/so wohl Sr. Kön.  
 Maj. in Schweden Extraordinar- Ambassadeure und Plenipoten-  
 tiarii/als S. Durchl. Extraordinar- Abgesandter und Bevollmäch-  
 teter Minister mit Unterschreibung derer Nahmen und vorgedruck-  
 ten Pitschaften befastiget. Geschehen zu Nimwegen/ den 19/29.  
 Mart. 1679.

(LS.) Benedictus Oxen- (LS.) Werner. zur  
 stierna. Meulen.  
 (LS.) Johan Paulin Oli-  
 vencrantz.

Frie

von Rechnung  
hinderung ge  
s/ durch Erle  
ldes erfolge.  
rden/als wenn  
veden geschloß  
sonderheit ein  
iner/ und dem  
pitol zu Mün  
oder eher/ so es  
estem Glauben  
wohl Se. Kön.  
nd Plenipotenz  
nd Bevollmäch  
nd vorgedruck  
gen/den 19/29.

Friedens=  
ARTICUL,

Zwischen

Ihr. Königlichen Majestät  
von Frankreich /

und

Königl. Maj. von Schweden  
an Einer /

Und

Ihr. Churfl. Durchl. zu Bran  
denburg /

an der Andern Seiten /

Geschlossen und unterschrieben zu S. Germain  
en Laye/ den 19. 29. Jun. A. 1679.

Aus dem Französischen ins Deutsche  
übersetzt.

Frie

**I**n Nahmen Gottes des Schöpfers/ und der Al-  
 lerheiligsten Dreifaltigkeit/ sey allen kund und zu  
 wissen/ daß gleich wie der Großmächtigste Fürst  
 Ludwig der XIV. von Gottes Gnaden/ König in Franck-  
 reich und Navarre / etc. nichts mehr gewünschet/ als  
 eine allgemeine Ruhe nach den langen und blutige-  
 gen Trennungen/ wodurch Europa bisher beunruhigt  
 worden/ zu sehen/ also hat Seine Majest. mit Unwil-  
 len erfahren/ daß die unterschiedlichen Handlungen/  
 welche zu Nimwegen insonderheit mit dem Kayser  
 und dem Reiche geschlossen worden/ das Kriegs-Feuer  
 im Norden nicht ausleschen können/ daher Sie noth-  
 wendig dero Waffen wider den Churfürsten von Bran-  
 denburg führen müssen; Weil aber dennoch mitten  
 unter diesen letzten Troublen/ Sie grosse Estim/ und  
 eine aufrichtige Invention gegen diesen Fürsten bey-  
 behalten/ umb denselben in Ihre vorige Allianz und  
 Freundschaft wieder aufzunehmen/ so bald er sich in  
 den Stand/ wieder dareinzukommen setzen würde; So  
 hat Seine Majest. mit grossem Gefallen aufgenom-  
 men die Bezeugungen / die Er Deroselben durch den  
 Herrn Meinders/ Seinen Rahr/ auch Estats-Min-  
 ster/ und Extraordinar. Envoye anbringen lassen von  
 dem äussersten Verlangen/ so Er hätte/ durch den Frie-  
 den eben den Platz/ welchen Er vormahls unter dero  
 Freunden und Allirten gehabt/ wieder zu erhalten/ und  
 Sie also zu obligiren/ ins künftige Ihm diejenige  
 Freundschaft wieder zugeben / davon Sie sonst so  
 viel Merckzeichen sehen lassen; Und wie Se. Majest.  
 sein

sein Interesse hat sich mit Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg einzulassen/welches Deroselben nicht gemein sey/mit dem Großmücht. Fürsten und Herrn/ Hr. Carl/ von Gottes Gnaden/ Könige in Schweden/ etc. Se. Churf. Durchl. aber Ihr bezeugen lassen/das Sie Vorhabens sey/ einen aufrichtigen und beständigen Frieden zu machen mit hochgedachtem Könige: So hat Seine Majest. so wohl vor sich selbst/ als vor den König von Schweden in die gegenwärtige Friedenshandlung sich einlassen wollen / und zu dem Ende committiret/ den Herrn Arnault /de Pomponne/ Ritters/ Racht in Seinen Rächen und Estats. Secretarium / mit dem Herrn Meynders zu tractiren und zu handeln; Welche denn / nach Aufwechselung Ihrer Vollmachten / sich folgender Articul mit einander verglichen.

1. Es sol ins fünffte ein guter/fester/ und beständiger Friede und Freundschaft seyn/zwischen dem Allchristlichsten Könige/dem König in Schweden/und dem Churfürsten von Brandenburg/ auch allen Ihren Nachfolgern/ Königreichen / Ländern/ Gebieten und Unterthanen / auch eine völlige und gemeine Freyheit der Handlung zu Wasser und Lande.
2. Sol eine Amnestie und immerwehrende Vergessenheit seyn alles dessen/ was passiret an der einen und andern Seiten wegen dieses Kriegs/ auch in Ansehung der Unterthanen / welche sich zu dieser oder jener Parthey gehalten haben.
3. Sollen alle Feindseligkeiten zwischen den Partheyen innerhalb 10. Tagen auff's längste nach Unterschreibung dieses Tractats/ oder auch noch eher/ so es den Generals. Personen/ welche die Armeen an beyden Seyten commandiren/angedeutet werden kan/ aufhören/jedoch das gedachte Armeen sich deswegen nicht dürffen retiriren/ aus den Landen/ die sie eingenommen/ und in welchen sie stehen.

und der All-  
kund und zu-  
ligste Fürste  
in Franck-  
wünschet/ als  
und blutige  
r beunruhigt  
t. mit Unwil-  
handlungen/  
dem Kaiser  
Kriegs. Feuer  
o Sie nocht  
n von Bran-  
noch mitten  
Estim/ und  
Fürsten bey  
Allians und  
ald er sich in  
würde; So  
auffgenom-  
en durch den  
Estats. Minis-  
r lassen vor  
urch den Frie-  
s unter dero  
erhalten/ und  
hm diejenige  
ste sonsten so  
e Se. Majest.  
lein





ben / ehe die Ratificationes dieses gegenwärtigen Tractats ausge-  
wechselt worden.

4. Und wie die Westphälischen Tractaten allezeit sollen an-  
sehen werden / als das Fundament und allerfästester und sicherster  
Grund des Friedens und der Ruhe im Reiche; Also hat Seine  
Allerchristl. Majest. sich allezeit / auch in wehrenden diesem Kriege  
erkläret / daß Dero Intention sey / dieselben in aller ihrer Krafft zu  
mainteniren / der König von Schweden sich auch gleicher gestalt also  
erkläret / und der Churfürst bezeuget / daß er eben der Meinung sey;  
Dahero ist außdrucklich durch diesen Articul verglichen worden /  
daß obgedachte Tractaten / so zu Münster und Snabritsch Anno  
1648. geschlossen worden / in aller ihrer Krafft und Vigeur verblei-  
ben / wiederhohlet / und gehalten werden sollen / als wenn sie diesem  
Tractat von Wort zu Wort einverleibet weren; jedoch außgenom-  
men die Veränderungen / welche durch nachfolgende Articul darin-  
nen gemacht worden.

5. Der Churfürst von Brandenburg verspricht / vermöge gegen-  
wärtigen Tractats / den Schweden wiederum in die Hände zu lie-  
fern / alles was er durch seine Waffen in Pommern eingenommen /  
namentlich die Städte / Stralsund und Stettin / und insgemein  
alles / was er gegenwärtig von denen Ländern und Herrschaften  
besitzet / welche in dem Römischen Reich der Cron Schweden durch die  
Westphälischen Tractaten cediret und überlassen worden / nichts dar-  
von zu reserviren und vor sich zu behalten.

6. Weil aber / zur Erhaltung guter Nachbarschaft und fernerer  
Verhütung aller Streitigkeiten / welche gemeiniglich zwischen den  
Fürsten / wegen alzugrosser Vermischung ihrer Länder und Herr-  
schaften entstehen / neue Gränz-Scheidungen zu machen nöthig be-  
funden worden / so ist zwischen demjenigen Pommern / welches der  
Cron Schweden gehört / und dem Pommern / welches unter Sr.  
Churf. Durchl. von Brandenburg Herrschaft ist / folgender gestalt  
verglichen worden.

7. Alle Länder / so die Cron Schweden auß jenseit der Ober bes-  
sitzet / sie sind gleich durch die Westphälischen Tractaten Derselben  
cediret / oder durch den zu Stetin Anno 1653. getroffenen Vergleich  
Ihr bezeuget worden / sollē hinführo dem Churfürsten von Bran-  
denburg in aller Souverainität und Oberherrschaft verbleiben / auß-  
genom-

genommen die Städte Dam und Soltau mit Ihren Zubehö-  
rungen / welche insonderheit specificiret und mit Namen benen-  
net sind in den Westphälischen Tractaten.

8. Weil aber die Stadt Soltau mit ihrem Zubehör / gleich-  
sam in die Länder / welche dem Churfürsten von Brandenburg /  
vermöge dieses Tractats / verbleiben sollen / eingeschlossen ist /  
und Er angehalten / daß ihm dieselbe möchte überlassen werden /  
weil dem übrigen jenseit der Oder gelegenem Lande / so ist ver-  
glichen und verabschiedet worden / daß gedachte Stadt Soltau /  
und ihre Zubehörungen als ein Pfand von dem Könige und der  
Kron Schweden ihm sol gelassen werden vor 50000 Rthlr. die  
der König von Schweden nach seinen Willen abtragen mag /  
mit der ausdrücklichen Bedingung / daß allemahl / wenn der Kö-  
nig von Schweden ihm gemelte Summa der 50000 Rthlr. wil  
zahlen lassen / hochgedachter Churfürst schuldig und gehalten  
seyn sol / besagte Stadt Soltau und ihre Zubehörungen ihm  
wieder aufzuantworten: doch aber sol er in wehrender Zeit die-  
ses Pfandes auff eben die Weise zu genießen haben / als alles des-  
sen / was ihm sonst durch gegenwärtigen Tractat cediret  
worden.

9. Und gleich wie durch gemeldten Vertrag / welcher zu  
Stettin An. 1653 geschlossen / der Churfürst von Brandenb. ver-  
bunden worden / mit dem Könige und der Kron Schweden den  
Zoll zu theilen / welcher zu Colberg und in andern Pommerischen  
Porten und Haven / jenseit der Oder / Churf. Gebietes gehoben  
wird: So ist verglichen / daß der König und die Kron Schwe-  
den durch gegenwärtigen Tractat aller Berechtiget der Zoll-  
theilung / die sie mit dem Churfürsten zu Brandenburg / vermind-  
er des Stettinischen Tractats in den Porten und Haven des  
Pommerlandes / welches Krafft des Westphälischen Friedens /  
gedachtem Churfürsten zugehöret gemein gehabt / renunciiren  
und absagen sol.

10. Vermöge dieser vorhergehenden Articul renunciiret / cediret /  
quitiret / und übergiebt der König von Schweden so wol vor  
sich als seine Erben / Nachfolger und die darzu berechtiget / ewig  
und zu allen Zeiten durch diesen gegenwärtigen Friedens Trac-  
tat dem Churfürsten zu Brandenburg seinen Erben / Nachfol-  
ger

gern/ und die dazu berechtiget sind/ alle Gerechtigkeiten/ Renten  
 Einkommen/ Gebiete und Prærogativen/ sie mögen Namen  
 und Beschaffenheit haben/ wie sie wollen/ die er gehabt hat/ und  
 die er/ so wol vermöge des Westphälischen als anderer Verträge/  
 Transactionen und Cessionen/ insonderheit des zu Stettin  
 Anno 1653 getroffenen Vergleichs prætendiren könnte/ über die  
 Dörfer/ Städte/ Ländel/ Gehölze und Herrschaften/ die jenseit  
 der Oder liegen/ wie auch den Antheil der Zoll- Gerechtigkeiten in  
 den Porten und Haven des Churfürstlichen Pommerns/ nur al-  
 lein die Städte Damm und Soltau/ neben Ihren Zubehörun-  
 gen aufgenommen jedoch alles der Ordnung gemäß/ welche  
 in dem 3 Art. dieses Tractats gemacht ist/ ohne einigen Vorbe-  
 halt/ Exception/ Restitution und Retention/ und dieses unge-  
 achtet aller Gesetze/ Contracte/ Verträge/ Transactionen/ Cessio-  
 nen vergangener oder künftiger Belehnungen/ Gewonheiten  
 und Constitutionen/ so darwieder lauffen/ welche ausdrücklich  
 durch gegenwärtigen Tractat derogiret und abgeschafft/ auch  
 derselben nimmer unter was für Rechten/ Tituln/ Clausulen oder  
 Prätexten es auch geschehen könnte/ wieder soll gedacht werden.  
 II. Es consentirt auch der König von Schweden/ daß die  
 Leute/ Vasallen und Unterthanen der gemelten Dörfer/ Städte  
 und Ländel/ so durch diesen Articul dem Churfürsten zu Bran-  
 denburg cediret worden/ sollen seyn und bleiben frey gesprochen  
 und loßgezehlet/ jetzt und zu allen Zeiten/ von der Treue und Ge-  
 horsam/ Dienst und Eydespflicht/ die Sie jemahls als Unter-  
 thanen und Vasallen/ Ihr. Königl. Mayest. zu Schweden ge-  
 leistet/ und sollen ins künftige unter der Souveranität und  
 Herrschaft des Churfürsten von Brandenburg bleiben/ je-  
 doch daß sie gelassen werden in den Eigenthümlichen Besizung  
 ihrer Güter/ so wol derer/ die ihnen durch die Könige und Cron  
 Schweden vor der Declaration dieses Krieges/ entweder ge-  
 schencket/ verkauffet/ oder auch sonst/ auff was Weise es im-  
 mer geschehen können/ veralieniret seyn/ als auch derer/ die sie  
 erworben oder auch eigenthümlich ihnen zugehören/ sie mögen  
 gleich seyn bewegliche oder unbewegliche/ Renten/ Zinsen und  
 Wiederkäufliche; Die sie aber einbekommen und erlanget/ so  
 wol durch Gelegenheit des Krieges/ weil sie dem gegenheil ge-  
 dienet

...keiten/ Ken-  
 ...mögen Namen  
 ...habt hat/ und  
 ...derer Verträ-  
 ...des zu Stettin  
 ...onte/ über die  
 ...ten/ die jenseit  
 ...erechtigkeit in  
 ...erns/ nur al-  
 ...n Zubehöru-  
 ...gemäß/ welche  
 ...inigen Vorbe-  
 ...nd dieses unge-  
 ...actionen/ Ges-  
 ...Gewonheiten  
 ...e ausdrücklich  
 ...eschaffet/ auch  
 ...Klausulen oder  
 ...dacht werden.  
 ...eden/ daß die  
 ...Derter/ Städte  
 ...sten zu Bran-  
 ...ren gesprochen  
 ...Treue und Ge-  
 ...bls als Unter-  
 ...Schweden ge-  
 ...anität und D-  
 ...rg bleiben/ je-  
 ...ichen Besitzung  
 ...önige und Cron  
 .../ entweder ge-  
 ...s Weise es im-  
 ...ch derer/ die sie  
 ...ren/ sie mögen  
 ...n/ Zinsen und  
 ...nd erlanget/ so  
 ...n gegenheil ge-  
 ...dicnet

...et oder anderer Ursachen halben/ sollen benebenst ihren Ges-  
 ...chtigkeiten/ Handlungen und Erbschafften/ so ihnen auch  
 ...ach dem angefangenen Kriege zukommen/ restituiret werden/  
 ...doch daß sie nichts fordern noch prätrendiren können/ an den  
 ...rüchten und Einkommen/ so sie von der gemeldten Gü-  
 ...eren empfangen und genossen haben/ biß auff den Tag der  
 ...Auswechselung der Ratification des Königes von Schweden/  
 ...uch nicht in gleichen von den Schulden/ Effecten und beweg-  
 ...ichen Gütern/ die vorgemeldetem Tage wegen des gegenwärtigen  
 ...Kriegs confisciret worden seyn/ dergestalt/ daß kein Gläubiger/  
 ...Dependnt/ und Eigenthümer oder ihre Erben und Erbnehmer  
 .../ einige Restitution/ Wiedereinsetzung oder Equivalent be-  
 ...ehren noch prätrendiren können.

12 Der Oder-Ström sol vermöge der Westphälischen Tracta-  
 ...en/ allezeit in Souveränität dem König/ und der Cron Schwe-  
 ...den verbleiben/ und gedachtem Churfürsten von Brandenburg  
 ...nicht frey stehen/ einige Bestung auffzurichten/ oder einigen Ort  
 ...zu besfestigen in der Gegend des Landes/ so ihm durch diese  
 ...Tractat cediret worden.

13 So bald die Auswechselung der Ratification Sr. Aller-  
 ...Christlichsten Mayestät mit dem Churfürsten zu Brandenburg  
 ...geschehen/ wil Seine Mayestät Dero Armee auß den Ländern  
 ...und Orten des Herzogthums Cleve/ Fürstenthumbs Minden/  
 ...Graffschafft Marck und Ravensperg/ und allen andern Orten/  
 ...die sie von gemeltem Churfürsten eingenommen/ zurücke zie-  
 ...ben lassen/ außgenommen 1000 zu Pferde/ welche sie in ge-  
 ...meldten Ländern und denen Städten Wesel und Lipstadt/ so lang  
 ...behalten will/ biß die völlige Execution des gegenwärtigen  
 ...Tractats mit dem Könige von Schweden erfolget/ und gedach-  
 ...ter König in die Länder und Derter/ die ihm sollen wieder abge-  
 ...treten werden/ wird eingesetzt seyn: wenn solches geschehen/ sol  
 ...Se. Mayestät in Frankreich gänzlich dero Troupen/ auß den  
 ...Orten und Landen des Churfürsten von Brandenburg zurücke  
 ...ziehen/ aber mitlertweile sie noch liegen bleiben/ sollen die Ein-  
 ...wohner der Städte Wesel und Lipstadt die Guarnisonen/ ver-  
 ...möge des Tractats zu Zanten/ mit Lagerstätte und Servis ver-  
 ...leben/ und wo die besagten Pferde stehen werden/ sol ihnen  
 ...gleichfalls Unterhalt und Sourage gereicht werden.



14 Weil aber der König von Schweden anizo nicht so viel Troupen im Römischen Reiche hat/ und dieselben auch vielleicht in bestimmter Zeit der Aufwechselung der Ratification dieses Tractats nicht überbringen lassen könnte/ die jenigen Orter und Lande/ die ihm von dem Churfürsten zu Brandenburg sollen wieder eingeräumet werden/ in seinem Rahmen in Possession zu nehmen; so ist verglichen und abgeredet worden/ daß nach besagter Aufwechselung zwischen dem König von Schweden und Churfürsten zu Brandenburg/ gedachter Churfürst seine Troupen auß dem platten Lande/ welches durch diesen Tractat dem König von Schweden wieder zukompt/ abführen sol. In den Bestungen aber/ welche restituiret werden/ sollen die nöthwendige Garnisonen gelassen werden/ nemlich 2000 Mann außs höchste in Stralsund/ und 1000 oder 1200 Mann in Stettin/ und also nach Proportion in andern Orten/ welche er wider alle die jenigen/ so sie vielleicht angreifen möchten/ beschützen sol/ biß der König von Schweden seine Troupen senden kan/ gemelte Orter selbst in Possession zu nehmen: welche Ihm alsdenn von des Churfürsten Leuten/ die sich hiernächst in ihr Gebiete wieder zurücke ziehen müssen/ wieder eingeräumet werden sollen.

15 Auch sol dem Churfürsten von Brandenburg frey stehen/ auß vorgemeldten Orten alle Stücken/ Beschütz und Kriegsmunition abzuführen/ die er da hinein bringen lassen/ seit er sich derselben bemächtiget/ jedoch sol er die Artillerie und Kriegsmunition/ welche der Cron Schweden zu gehöret/ und auß den Tag der Unterschreibung dieses Tractats allda noch befunden worden/ darinnen lassen.

16 Weil auch Se. Churf. Drl. von Brandenburg/ bey Se. Aller. Christlichst. M. inständig angehalten/ sie möchte geruhen/ den Krieg welchen sie mit dem König von Dennemarck hat/ gleichfals zu endigen/ zumahlen besagte Se. Churf. Drl. mit demselben sehr genau verbunden wäre; Der König von Dennemarck auch bereits zu erkennen gegeben/ das Verlangen so er hat widerumb in die alte Freundschaft und Verbündnis/ mit Frankreich zutreten; So erkläret sich Se. Allerchristl. Mayst. daß sie gar wol zu frieden/ daß dieser Friede auch ehstens auß billige und raisonable Conditiones zu allgemeiner Ruhe der Chri

so nicht so viel  
 auch vielleicht  
 ification dieses  
 gen Dertter und  
 burg sollen wie  
 n Possession zu  
 das nach besag  
 Schweden und  
 rft seine Trou  
 n Tractat dem  
 n sol. In den  
 n die nöthwen  
 o Mann auff  
 n in Stettin/ un  
 er wider alle die  
 üßen sol/ biß der  
 / gemelte Der  
 alß denn von des  
 biehte wieder zu  
 n sollen.  
 rg frey stehen/  
 nd Kriegs-Mu  
 / leit er sich der  
 d Kriegs-Muni  
 id auff den Tag  
 y befunden wor  
 enburg/ bey Se.  
 ndchte geruben/  
 ennemarc hat/  
 churfl. Drl. mit  
 nig von Denne  
 erlangen so er hat  
 erbündnis / mit  
 llerchristl. Mayst.  
 auch ehstens auff  
 meiner Ruhe der  
 Chri

Christenheit möchte getroffen werden/ wenn nur auch zugleich  
 mit Schweden und Dennemarc möchte Friede werde/ ohne wel  
 chen der König sich nicht in dem Staat findet/ solchen alleine zu  
 schliessen; Unter dessen verpflichtet sich gemelter Churfürst/ kei  
 nen Secours weder directe noch indirecte dem König von Den  
 nemarc zu leisten / wofern derselbe nachmahls in dem Kriege  
 wieder Frankreich und Schweden verbleiben möchte/ und ver  
 spricht daher seine Troupen/so er einige derselben in des Königes  
 von Dennemarc Diensten haben möchte/ wieder abzufordern.

17 Se. Allerchristl. Maj. verpflichtet sich des Königes von  
 Schweden Genehmhaltung über gegenwärtigen Tractat und  
 alles was darinnen enthalten ist/ zu verschaffen/ und die Rati  
 fication desselben von gedachtem König von Schweden in guter  
 und gehöriger Form innerhalb 3 Monat von dem Tage der Un  
 terschreibung an/ oder eber so es geschehen kan/ zu wege zu brin  
 gen. Und sol Se. Churfürstl. Durchl. nicht gehalten seyn/ das  
 Schwedische Pommern wieder zu geben/ ehe und bevor die Rati  
 fication in dero Hände wird geliefert seyn/ weßwegen Se. Aller  
 christl. M. Garant verbleibet/ wie auch wegen alles dessen was  
 Krafft dieses Tractats Se. Churf. Drl. verwilliget worden.

18 Die Ratification Sr. Allerchristl. M. sol mit des Churfür  
 sten von Brandenburg innerhalb eines Monats/ oder eber/ so es  
 möglich/ und des Königs von Schweden mit des Churfürsten von  
 Brandenburg innerhalb 3 Monaten/ oder eber/ so es seyn kan/  
 ausgewechselt werden. Zu Urkund und Beglaubigung dessen  
 habe wir untenbenahmte Krafft unser respective habenden Voll  
 machen/ dieses gegenwärtige unterschrieben und mit unsern Pit  
 schen besiegelt.

Geschehen zu St. Germain en Laye/ den 19/29 Juny 1679.

(L.S.) Arnauld.

(L.S.) Meynders

## Absonderlicher Articul.

Ueber die in diesem geschlossenen und unterschriebenen Tractat enthaltene Articul ist noch folgendes zwischen Sr. Allerchristl. Maj. und Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg abgeredet worden.

Gleich wie die Intention Sr. Allerchristl. Maj. gänzlich dahin gerichtet ist / alle Streitigkeiten / welche neuen Anlaß zur Trennung und Krieg unter den Reichsfürsten geben könnten / aufzuheben / und Se. Allerchristl. M: durch den Tractat so zu Zelle den 5 Febr. dieses lauffenden Jahrs mit den Fürsten des Hauses Braunschweig und Lüneburg geschlossen worden / sich verpflichtet / ihnen in der Guarantirung beizustehen / die sie dem Herzog von Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg / dem Bischoff zu Lübeck / den Grafen zur Lippe und Schwarzburg / wie auch den Städten Hamburg und Lübeck zu leisten haben / wegen der Präensionen die der Churfürst von Brandenburg / wieder die gemeldten Fürsten und Stände / unter dem Prätext gewisser in wehrendem Kriege erlangeter Assignationen / hat oder haben möchte. So wil Se. M: jedoch ohne derogirung gedachter Obligation / weil sie weiß daß die Intention des Churfürsten von Brandenburg ist / diese Sache in der Güte beizulegen / derselben Sorge und Bemühung anzuwenden / sothane Streitigkeiten zwischen den Partheien auff alle billige und rationale wege zu schlichten.

Dieser gegenwärtige besondere Articul sol gleiche Kraft und Nachdruck haben / als wenn er dem Principale Tractat so heute geschlossen worden / mit einverleibet wäre / und dessen Ratification zu gleicher Zeit herbey gebracht werden. Geschehen zu St. Germain en Laye / den 19/29 Junii 1679.

(L.S.) Arnould

(L.S.) Meynders.

## Noch ein ander besonderer Articul.

**D**amit J. K. M. in Franckreich ein noch sonder-  
 bahrlicheres Merckzeichen von sich möchte spü-  
 ren lassen/ wie begierig sie sey einen Frieden zu  
 facilitiren/der so wol zur Restabilirung des Königs in  
 Schweden/ihres Allirten dienlich/als auch dem Chur-  
 fürsten von Brandenburg den gefallen / welchen sie  
 wegen dieser neuen Bündnüß geschöpffet / zu bezen-  
 gen; So verspricht Se. M. auß guter Intention/dem  
 Frieden zum besten/ dem gemeldten Hn. Churfürsten  
 innerhalb 2 Jahren zahlen zu lassen 300000 Reichsthl.  
 umb denselbigen einiger massen / wegen der im Lauf-  
 fe dieses Krieges angewandter Unkosten / schadlos zu  
 halten/ welche 300000 Rthlr. in gleichen Terminen  
 von 3 Monaten zu 3 Monaten / biß zur völligen Zah-  
 lung derselbigen/richtig sollen abgeföhret / und der er-  
 ste Termin 3 Monat nach Außwechselung der Ra-  
 tificationen bezahlt werden.

Geschehen zu St. Germain en Laye / den 19/ 29.  
 Juny 1679.

(L.S.) Arnaud

(L.S.) Meynders.

Friedens

l.  
 unterschrieben  
 noch folgendes  
 und Sr. Chur-  
 redet worden.  
 christl. Maj-  
 gkeiten/welche  
 eg unter den  
 n/und Se. M.  
 elle den 5 Febr.  
 en des Hauses  
 worden/ sich  
 g bezustehen/  
 Sachsenlau-  
 rafen zur Lippe  
 ten Hamburg  
 Prätenstionen  
 wieder die ge-  
 m Prätent ge-  
 r Assignatio-  
 Se. M. jedoch  
 weil sie weißt  
 Brandenburg  
 u/ dero Sorge  
 Streitigkeiten  
 e und raisona-  
 icul sol gleiche  
 er dem Princip  
 en / mit einver-  
 u gleicher Zeit  
 St. Germain  
 eynders.





Friedens-ARTICUL

zwischen

M. Königl. Mayest.  
in Frankreich/

Wie auch

M. Königl. Mayest.  
in Schweden/

an Einer /

Und

M. Königl. Mayest.  
in Dennemarck und Norwegen  
ander andern Seite;

Nebst beygefügetem

Friedens-PUNCTE

zwischen jetztgedachter

Königl. Maj. zu Dennemarck  
und Norwegen.

Mit

Dero zu Schleswig, Hollstein regierenden  
Hochfürstl. Durchl.

Und dem Nieder-Sächsischen Kraysen.

**I**n Nahmen der Allerheiligsten und untrennlichen Dreyfaltigkeit/ sey hiemit kund und zu wissen: Demnach die zwischen Franckreich und Schweden schon vor langer Zeit auffgerichtete Allianzen und Bündnisse den Aller Durchlächtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herren/ Herren LUDOVICUM dieses Namens den XIV. König in Franckreich und Navarren/ mit in den Nordischen Krieg gezogen/ und aber höchstbemeldeter Aller-Christlichste König nichts mehr gewünschet/ als daß auch diß im Norden annoch glüende Krieges-Feuer/ nachdem der Friede in dem meisten Theil Europä wieder herbey gebracht worden/ je eher je lieber möchte gelöscht werden/ Sie auch mitten in der grösssten Krieges-Blut jederzeit eine sonderbare Affectio und Wohlgelegenheit gehabt/ gegen den gleichfalls Aller- Durchlächtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herren/ Hn. CHRISTIANUM den V. dieses Namens/ in Dennemarck/ Norwegen/ der Gothen und Wenden Erb-König/ Herzogen zu Schleswig/ Hollstein/ Stormarn/ und der Ditmarschen/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst &c. Dahero hat Ihre Aller-Christl. Majestät von höchstgedachten Königes in Dennemarck Rath und Extraordinaire Ambassadeur/ dem Edlen und Fürtrefflichen Herren Henning Meyerkron mit Freuden vernommen/ daß auch jetztgemeldete K. Majestät von Dennemarck nach diesem Frieden ein gleiches Verlangen trüge/ und an Ihr nichts ermangeln lassen wolte/ was zu Wiederbringung der Einigkeit und Erneuerung der mit Franckreich gebabten/ und in vorigen Bündnissen bestätigten/ aber in dieser letzten Krieges-Unruhe zerrissenen Allianz gereichen möchte.

Aber der Aller-Christl. König bey gegenwärtigem Kriege kein Interesse hat / daß demselben nicht solte Gemein seyn mit dem ebenfals Aller-Durchlächtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren CARL dieses Nahmens dem Filtften / der Schwedē / Gothen und Wenden Könige / Groß-Fürsten in Finland / Herzogen zu Schonen / Ehesten / Liffland / Carelen / Bremen / Verden / Stettin / Pommeren / Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herren über Ingermanland und Bisimar / wieauch Pfalzgrafen bey Rhein / in Bavern / Jülich / Cleve / und Berge Herzogen / 2c. 2c. mehr erwehnter Extraordinair. Ambassadeur von Dennemarck aber bezeuget / daß höchstgemeldeter sein König nichts mehr begehre / als daß zwischē Ihme und dem Könige in Schweden wieder ein guter beständiger / und sicherer Friede getroffen werden möchte: So hat der Allerchristl. König so wol in Seinem als des Königs von Schweden Nahmen / umb beyderselts Einigkeit zu stifften / und die so hoch erwünschete Ruhe in der ganzen Christenheit wieder herbey zu bringen / die Tractaten über sich nehmen / und mit J. R. M. zu Dennemarck einen neuen Frieden eingehen wollen. Zu dem Ende Er den Vortrefflichen und Hoherläuchteten Hn. Simon Arnauld / Hrn. von Pomponne Rittern und Estats-Secretarium erneuet un beorderet / daß er mit gedachtem Königl. Dänischen Abgesandten diß Werck abhandeln / und zu einem gewünschten Ende bringen möchte: Welche denn / nach dem sie mit gnugsahmer Vollmacht von beyden Seiten versehen / und deren Originalia mit einander außgewechselt / sich folgender massen verglichen haben:

I.

Sol zwischen obgedachten Königen / dero Erben und Nachkommen Königreichen / Ständen / Ländern und Unterthanen zu Wasser und Land

gsten und un  
/ sey hiemit al  
gelegen / Kund  
wischen Franck  
vor langer Zeit  
nd Bündnisse  
/ Großmäch  
LUDOVICUM  
frankreich und  
Krieg gezogen  
tlichste König  
iß im Norden  
em der Friede  
erbey gebracht  
t werden / Sie  
shut jederzeit  
ewogenheit ge  
chlächtigsten  
1 / Hn. CHARL-  
3 / in Denne  
enden Erb. Kö  
u / Stormarn /  
Oldenburg und  
Christl. Maj.  
nemarck Raht  
m Edlen unnd  
kron mit Freu  
te K. Maj von  
leiches Verlan  
len lassen wol  
eit und Erneu  
und in vorigen  
letzen Kriege  
dchte. Weil  
aber

Landes/ und allenthalben ein wahrer / vester und immerwehrender Friede/ und aufrichtige Freundschaft seyn/ und von beyden Theilen heilig und unverbrüchlich gehalten werden/ vermöge welcher einer des andern Ehre und Nutzen zu befördern/ sol bestritten seyn. Über dem sol beyderseits eine allgemeine Amnestie/ und ewige Vergessenheit seyn alles dessen/ was von einem oder anderen Theile vor oder in diesem wehrenden Kriege feindseliges mag verübet worden seyn/ es sey geschehen auf was Weise oder an welchem Orte es auch immer wolle/ und diese Amnestie oder Vergessenheit aller Feindseligkeiten/ sol sich auch erstrecken auff die Interthanen/ so entweder dieser oder jener Parthey angehangen/ also daß hiernechst keinem derselben einiger Verdruß/ es sey gleich unter dem Schein des Rechts/ oder gewaltiger Weise/ oder auch unter was Vorwand es wolle/ zugesüget werden solle.

2.

Deßwegen sollen von nun an aufhören und abgethan seyn alle Bündnisse/ so von einem der ermeldeten Herren Könige zu des andern Schaden und Verderb mögen auffgerichtet seyn/ und höchstged. Könige hinfüro keinen Tractat oder Bündniß/ so zu des andern Nachtheil gereichen möchte/ willigen und eingehn.

3.

Sol zwischen gedachten Partheyen alle Feindseligkeit/ wie die auch immer Namen haben mag/ so wol zu Wasser als zu Lande/ innerhalb 4 Tagen nach Unterschreibung dieses Tractats/ in Norwegen aber innerhalb 3 Wochen/ oder eher/ so dem Feldherrn hievon könte Nachricht gegeben werden/ aufhören. Dafern sich aber begeben/ daß einige Französische Völcker in Dänischem Gebiete sich befinden wüßten/ so sollen dieselbe innerhalb 10 Tagen nach der Unterzeichnung dieses Tractats abmarchiren/ und nach Verfließung solcher 10 Tage keine neue Contributiones mehr einfordern.

4.

Weil aber der Allerchristl. König sich iederzeit erkläret / daß er keinen Frieden schliessen könte/ es wäre denn/ daß Schweden nach dem Roschildischen/ Copenhagenischen und Westphälischen Tractat restituiret würde/ worin auch Jhr. K. M. von Dennemarck auß Liebe zum allgemeinen Frieden und dem Allerchristl. Könige zu Gefallen gewilliget; Als ist verglichen worden/ daß erwehnter Roschildischer/ Copenhagenischer

Copenhagener und Westphälischer Frieden-Schluss/ mit allen zu dem Copenhagener Tractat gehörigen Instrumenten/ in allen ihren Articuln zu ihrem vorigen Vigor und Krafft wieder gelangen/ und unzerrissen seyn und bleiben sollen/ und davor gehalten werden/ als wenn sie diesem Tractat von Wort zu Wort einverleibet wären.

5.

Demnach verspricht J. K. M. zu Dennemarck Krafft gegenwärtigē Tractats/ J. K. M. zu Schweden alle Plätze/ die so wol Zeit wehrenden Krieges durch seine Waffen abgenommen/ als auch andere/ die etwa vor oder nach der Unterschreibung dieses Tractats noch abgenommen werden möchten/ zu restituiren/ namentlich die Städte Landskron/ Helsingburg/ Marsstrand/ Bismar/ und die Inseln Rügen und Gotland/ nebst allen dero selben Zubehörungen/ und ins gemein alles und jedes/ was Ihme vermöge des Roschildischen/ Copenhagener und Westphälischen Friedens vor Landereyen abgetreten worden/ oder vor diesem Tractat zu Schweden gehöret haben.

6.

Hingegen verspricht J. K. M. in Schweden/ daß sie dero K. M. in Dennemarck auch alles wiedergeben wolle/ was sie von dero selben an Landereyen durch ihre Waffen erobert/ oder noch nach der Unterschreibung dieses gegenwärtigen Tractats erobern möchte.

7.

Und weil dero K. M. zu Dennemarck sich beklaget/ daß die dem Schwedischen Schiffen in dem Oresund und Belt ertheilte Freyheiten/ zu ein und andern Mißbräuchen/ wider obgedachter Tractaten Meinung und Inhalt/ Gelegenheit gegeben; der Allerchristl. König aber der gewissen Versicherung lebet/ daß dero K. M. in Schweden Intention nicht sey/ daß Ihre Unterthanen oder einige andere Leute unter dem Vorwand ermeldeter Freyheiten/ dieselbe zu Schmälerung dero K. M. zu Dennemarck Gerechtigkeiten und Zoll-Einnahmen/ mißbrauchen solten. So ist verglichen worden/ daß 3 Monat nach der Ratification dieses gegenwärtigen Tractats höchstgemeldeter König in Schweden gewisse Commissarien ernennen soll/ welche an dem Orte/ worüber man sich vergleichen möchte/ mit den Königl. Dänischen Commissarien zusammen treten sollen/ und daselbst in Gegenwart und Mediation des von Ihr. Allerchristl. M. hierzu verordneten Gesandten/ allen durch Gelegenheit entstandenen Zant in guter Freund-

110

ligkeit/ billig und auffrichtig beylegen/ doch mit dem Bedinge/ daß alle/ vermöge obgedachter Tractaten denen Schweden im Dresfund und Belt ertheilte Freyheiten und Privilegia dardurch ungekräncket in voller Würde bleiben/ die befundene Mißbräuche aber/ welche zum Präjudiz und Nachtheil des Königs in Dennemarck wieder die Meinung und Inhalt mehr gedachter Tractaten eingeschlichen/ auff billige Weise abgethan und verbessert werden mögen.

8.

Ferner ist abgeredet worden/ daß die Städte/ Schlöffer und Bestungen/ welche Krafft gegenwärtigen Tractats denen Schweden wieder abgetreten und eingeräumet werden/ in dem Stande geliefert werden sollen/ darinne sie sich am Tage der Unterschröbung befinden. Die Restitution aber der Städte/ Dörter/ Insulen/ Provingien und aller dero Zubehörungen/ darüber man sich in gegenwärtigem Tractat verglichen/ sol folgender massen geschehen: Nemlich die Städte und Schlöffer Helsingburg und Landskron/ nebst allen und jeden in Schonen/ Bleckingen und Halland/ durch Dänische Wassen eroberte Plätzen/ sollen zugleich mit Carolsburg und der Schwinger Schanze innerhalb zweyen/ Wismar aber und die Insul Rügen innerhalb dreyen/ und Marstrand nebst der Insul Gotland innerhalb 4 Wochen nach Außwechselung der Ratification und Genehmhaltung dieses Tractats/ an Schweden wieder abgetreten und eingeräumet werden.

9.

Dennoch sol dem Könige von Dennemarck frey stehen/ alle Krieges- Bereitshaft nebst allen Stücken auß vorgedachten Städten/ Insulen und Dörtern vor der Zeit hinweg zu führen/ welche er seit dem Er dieselbe eingenommen/ hat lassen hinein bringen/ nur alleins/ daß er daselbst hinterlasse diejenigen Stücke und andere Kriegs- Munitio/ welche denen Schweden zugehören/ und zur Zeit der Eroberung daselbst verlassen/ auch bis auff den heutigen Tag der Unterschröbung dieses Tractats noch gefunden werden: Solte aber ein Theil derselben in mehrbenannten Dörtern nicht mehr vorhanden/ und also die Zahl/ welche zur Zeit der Eroberung daselbst gefunden/ bis über die helffte verringert seyn/ so sol der König von Dennemarck nicht mehr als nur die helffte derer Stücke/ welche Schweden vorwahlen zugehört/ wieder herbey zu schaffen gehalten seyn.

Bedinge/ daß  
en im Drefund  
durch ungekrän,  
che aber/ welche  
marck wieder die  
schlichen/ auff

blößer und Bez  
deuen Schweden  
Stande geliefert  
reibung befunde.  
Provingien und  
wärtigem Trac  
lich die Städte  
nen und jeden in  
Waffen eroberte  
winger Schan  
Rügen innerhalb  
innerhalb 4 Wo  
shaltung die  
nd eingeräumet

stehen/ alle Krie  
ten Städten/ In  
welche er seit dem  
ringen/ nur alle  
andere Kriegs  
zur Zeit der Er  
n Tag der Untere  
: Solte aber ein  
er verhanden/ und  
selbsten gefunden/  
von Dennemarc  
e Schweden vor  
ten seyn.

10

Alle und jede der ermeldeten Könige Unterthanen/ wes Stantes  
und Würden sie auch seyn mögen/ sollen alsobald nach Aufwechselung  
der Ratification dieses gegenwärtigen Tractats/ in alle ihre beweg  
liche und unbewegliche Güter und Einkünfte/ oder wie dieselben Na  
men haben mögen / und durch Gelegenheit dieses Krieges ihnen ge  
nommen und confisciret worden / wie auch in alle Gerechtigkeiten/  
Actionen und Successionen/ so ihnen zeitwehrenden Krieges heimge  
nommen/ restituret werden: dergestalt/ daß sie freye Macht haben sol  
len/ den Besiz ihrer ermeldeten Güter eigenthätig zu ergreifen / un  
terachtet der vormahls geschenehen Confiscation / Verpfändung oder  
Verfenchung der selben/ doch mit dem Bedinge/ daß sie nichts wegen  
der Nutzung und Einkömen/ so gemeldete Güter nach der Confiscation  
ertragen/ wiederzuforderen / besuget seyn sollen. Und dieser Ver  
trag sol sich auch auff alle und jede Unterthanen der gedachten Könige  
erstrecken/ sie mögen gleich seyn Geistliche und Weltliche/ oder mögen  
diener haben/ welchem Könige sie gewolt/ und Ihr Eigenthumb/ be  
wegliche und unbewegliche Güter haben entweder in Schweden/ oder  
in den durch den Roschildischen und Copenhagenischen Friede  
abgetretenen Landen und Oertern/ als welche vermöge gegenwär  
tigen Tractats wieder abgetreten werden sollen; diese alle/ wie  
auch ihre Erben/ und die dazu berechtiget sind/ sollen vollkommene  
Macht haben ihre Güter wieder zu besizen/ zu gebrauchen / zu nutzen  
und zu vormenden/ mit allen Privilegien und Gerechtigkeiten/ die sie  
vor diesem letzteren Kriege gehabt haben/ also daß es keinem zum  
Schaden und Nachtheil gereichen sol/ daß er dieser oder jener Par  
they angehangen/ daß er deswegen in seinen vorigen Stand/ darin  
er vor dem Kriege gewesen/ an Ehr und Gütern nicht sollte wie  
er gesetzet werden können; dawieder auch nicht helfen mögen einige  
Processe/ Sententien/ Urtheile und Decreten/ so etwa wieder solche  
Unterthanen oder dero Eltern möchten gegeben seyn / auß Ursachen/  
daß sie es mit der Feindlichen Parthen/ entweder würeklich gehalten/  
er doch deswegen beschuldiget und angeklaget/ weren: Auch soll  
den frey stehen/ nach belieben zu wohnen/ in welches Königes Lan  
de sie wollen/ derowegen ihre Wohnung zu behalten oder zu ändern/  
daß man einiige Abzugs-Unkosten deswegen von ihnen fordere  
ge. Wenn sie aber einmal sich wieder niedergelassen/ so sollen sie  
Dem



beim selben Könige/ indessen Lande und Reiche sie wohnen/ mit Eyd und Pflicht verbunden seyn/ ungeachtet sie auch in des andern Königs Lande und Reiche einige Güter haben/ welcher wegen sie doch eben die ienige Privilegia und Freyheiten genießten sollen / welche den übrigen Einwohnern und Unterthanen der selben Länder gelassen werden.

II.

Alle Rechts-Processe und Klagen/ welche die Unterthanen beyder Könige in einem oder andern Nordischen Königreiche vor dem Kriege angestrenget haben/ sollen ohne Unterscheid in vollen Würden bleiben/ und einem jeden ohne Verzug die Gerechtigkeit wiederfahren; Welches sich auch auf die ienigen erstrecken sol/ welche einer oder der anderen niedrigen Parthey in diesem Kriege gedienet und angehangen haben.

12.

Diemeil auch die Graffschafft Nixingen/ so vor diesem Kriege dem Herren von Ahlesfeld/ Grafen auf Langeland und Nixingen/ Groß-Sanglern in Dennemarck zugehöret/ mit allen dero Gerechtigkeiten und Einkünfften durch Gelegenheit dieses Krieges dem Fisco Sr. M. lechristl. M. zuerkannt worden/ so hat höchstgemeldete M. zugegeben/ daß vorgemeldetem Grafen diese Graffschafft Nixingen mit allem Zubehör/ Gerechtigkeiten/ Dependencien und Einkommen/ sampt allen Privilegien/ Forderungen und Vortheilen/ wie er dieselbe vor Ankündigung dieses Krieges genossen/ alsobald restituiret werde solle.

13.

Es sollen auch alle und jede Gefangene/ wes Standes und Würden sie auch seyn mögen/ beyderseits ohne einige Ranzion wieder auf freyen Fuß gesetzt; Die Unkosten aber/ welche sie zu ihrem Unterhalte bedürfft/ oder so sie etwas an denen Örten/ woselbst sie sich aufgehalten/ geborget und geliehen haben/ sollen sie nach aller Billigkeit zu bezahlen schuldig seyn. Wosern sich aber einige Gefangene zu einem oder andern Parthey freymillig im Felde begeben hätten/ und dieselben an dem Ort/ wo sie sich gegenwärtig befinden/ zu verbleiben gedencken/ so sollen sie dessen freye Macht haben/ doch mit dem Bedingem/ daß sie innerhalb 3 Monaten nach Außwechselung der Ratification dieser Tractaten/ sich deswegen zu resolviren gehalten seyn sollen.

14.

In diesem gegenwärtigen Tractat sollen/ so sie wollen/ mit begriffen

seyn/ diejenigen Könige/ Fürsten/ Republicquen und Stände/ welche vor Aufwechselung der Ratification dieser Tractaten von den Parteien ernennet werden/ oder innerhalb 6 Monat sich angeben möchten

15.

Es verspricht auch der Allerchristl. König die Ratification dieses gegenwärtigen Tractats/ und alles dessen/ was darinne enthalten/ vom dem Könige in Schweden innerhalb 3 Monaten nach Unterzeichnung dieser selben/ oder eher/ so es seyn kan/ in guter und gehörlicher Form herzu zu schaffen/ bevor aber solches geschehen/ sol der König von Dennemarck nicht gehalten seyn/ diejenigen Städte; Länder und Insulen darüber man sich in gegenwärtigem Tractate verglichen/ an Schweden wieder aufzuliefern.

16.

Endlich verspricht auch der Allerchristl. König die Ratification dieser Tractaten an seiner Seiten innerhalb 6 Wochen/ oder eher/ so es seyn kan/ mit dem Könige von Dennemarck aufzuwechseln. Der König von Dennemarck aber gelobet/ daß er gleichfals mit seiner Ratification gegen die Schwedische/ welche der Allerchristl. König in vorigem Articul sich herbey zuschaffen verpflichtet/ in 3 Monaten/ oder eher/ da es seyn kan/ einkömen/ und dieselbe gegen einander aufzuwechseln wolle. So geschehen zu Fontainebleau/ am 2 Tag des Monats Sept. st. n. Anno 1679.

(L.S.) Arnauld.

(L.S.) Meyercron.

R

Besong

hnen/ mit End  
andern Königs  
sie doch eben die  
liche den übrigen  
ssen werden.

erthanen beyder  
vor dem Kriege  
Würden bleib  
t wiederfahren;  
e einer oder der  
et und angehan

iesem Kriege dem  
Kriegen/ Groß  
o Berechtigkeiten  
em Fisco Sr. M.  
te M. zugegeben/  
ringen mit allem  
immen/ sampt al  
wie er dieselbe vor  
tuiret werde solle.

tandes und Wä  
angion wieder auf  
u ihrem Unterhalt  
t sie sich aufgehal  
aller Billigkeit zu  
Befangene zu einer  
hätten/ und diesel  
u verbleiben gedens  
mit dem Bedingel  
ng der Ratification  
alten seyn sollen.

wollen/ mit begrif  
fen

## Besonderer Articul.

Wegen des Herzogs von Hollstein-Gottorp  
Hochfürstlichen Durchl.

**D**ennach der Herzog von Hollstein-Gottorp den Aller-Christl. König inständig ersuchet / daß er sich auch bemühen möchte / seine Restitution nach Inhalt des Rothschildischen / Copenhagener / Westphälischen Friedens zu befördern / Hiernechst auch bezeuget / daß er nichts mehr wünsche / und begehre / denn mit J:K:W: in Dennemarck je eher je lieber in gute Vertraulichkeit und Freundschaft wieder zu gelangen; So hat bemelte K:W: in Dennemarck zu desto mehrerer Bezeugung ihres Verlangens welches sie träget diesen Krieg zu endigen / auff Ansuchen des Allerchristl. Königs und in dessen Ansehen Krafft dieses Articuls einwilligen wollen / wie sie denn hiemit einwilliget / daß gemeldeter Herzog wieder in seine Länder / Provinzen und Städte in den Stand wie sich dieselben 170 befinden / ingleichen auch in der Souverenität / welche Ihm Krafft der Rothschildischen und Copenhagener Friedens- Tractaten gebühret / wieder eingefezet werde / so daß dasjenige was nachmahls gehandelt / oder was auch vor Tractaten / mögen vorgenommen seyn / Ihme nicht solle schädlich seyn; sondern es soll obgemeldeter Rothschildischer / Copenhagener und Westphälischer Frieden / Schluß in allen und jeden Articuli / welche obgedachten Herzog betreffen / in seiner vollkommenen Krafft verbleiben / nicht anders / als wenn sie alle von Wort zu Wort diesem Tractat und Articul mit einver-

et wären. Über dieses sollen alle Vereinigungē und  
 Erb. Verträge gleichfals in voller Krafft verbleiben  
 und beyderseits treulich und unverbrüchlich gehalten  
 werden; so daß nichts hinfüro / unter was Vorwand  
 auch immer seyn mag / wieder dieselben soll vorge-  
 kommen / gethan und gehandelt werden. Die Resti-  
 tution aber des vorged. Herzogens soll geschehen in-  
 verhalb 14 Tagen nach Außwechselung der Ratifica-  
 tion dieses gegenwärtigen Tractats; die Außwechse-  
 lung aber desselben 6 Wochen nach der Unterzeich-  
 nunge.

Sontainebleau / den 23 Aug. 2 Sept. 1679.

(L.S.) Arnauld      (L.S.) Meyercron.

Noch ein besonderer Articul.

Die Streitigkeit

Des Nieder-Sächsischen Krayses betreffend

**D**erweil dem gemeinen besten nicht wenig dar-  
 an gelegen / daß alle Ursachen und Gelegen-  
 heiten zu fernerm Streit und Unwillen unter  
 den Reichs-Fürsten völlig mögen aufgehoben werden /  
 und aber der Allerchristl. König / Krafft des Frieden-  
 Tractats / welchen er mit den Herren Herzogen von  
 Braunschweig und Lüneburg in Zelle / den 5 Febr. die-  
 ses Jahres getroffen / ihnen Hüffe zu leisten / gehalten  
 ist / in der Guarantie / welche sie denen Herzogen von  
 Mecklenburg / Sachsen-Lauenburg / Bischopffe zu Lü-  
 beck / Grafen von der Lippe und Schwarzburg / und  
 den Städten Hamburg und Lübeck versprochen / in

Ansehung der Prätensionen / welche der König in  
 Dennemarck an gedachte Herzogen / Grafen und  
 Städte / wegen einiger in wehrendem Kriege erhalte-  
 ner Assignationen hat / oder haben mag ; so wil nichts  
 Bestoweniger dennoch der Allerchristl. K: weil er ver-  
 sichert ist / daß der König in Dennemarck einen götli-  
 chen Vergleich nicht außschlagen werde / jedoch ohne  
 Nachtheil / der vorgedachten Verbindunge mit dem  
 Hause Braunschweig und Lüneburg / sich dahin bemü-  
 hen / damit diese Sache zwischen den streitenden  
 Partheyen nach Billigkeit möge bengeleget werden.  
 Die Außwechselung der Ratification dieses Arti-  
 culs sol gleichfals geschehen innerhalb 6 Wochen nach  
 desselben Unterzeichnung.

Fontainebleau den 23 Aug. 2. Sept. 1679.

(L.S.) Arnould,

(L.S:) Meyercron.

Friedens

Friedens = ARTICUL

zwischen

**Erh. Königl. Mayst.**

zu Dennemarck Norwegen ꝛc.

an Einer/

Und

**Erh. Königl. Mayst.**

zu Schweden. ꝛc.

an der Andern Seite.

Geschlossen und unterschrieben zu Lunden

in Schonen den 29 September st. v.

Anno 1679.

K 3

Kund

der König in  
Grafen und  
riege erhalte-  
so wil nichts  
K: weil er ver-  
t einen götli-  
jedoch ohne  
unge mit dem  
b dahin bemü-  
en streitenden  
leget werden.  
on dieses Arti-  
Woche nach

pt. 1679.

eyercron.

Friedens =



Und und Wissend sey hiemit jed  
 vermänniglich/deme es auff einig  
 masse angehen möchte / daß nach  
 dem für etlichen Jahren eine höchst  
 schädliche und verderbliche Kriege  
 Flamme in der Christenheit ange  
 zündet worden / welche fast ganz Europam über  
 schwemmet / und sich vornemlich durch das Heilige  
 Römische Reich / und dessen benachbahrte Königrei  
 che und Lande ausgebreitet / also daß auch der Durch  
 Großmäch. Fürst und Herr / Hr: CHRISTIAN der V.  
 König zu Dennemarck / Norwegen / der Benden  
 und Gohten / zc. Herzog zu Schleswig / Holstein  
 Stormarn und der Ditmarschen / Graf zu Oldenburg  
 und Delmenhorst zc. Wie auch der Drl: Großmäch  
 tigste Fürst und Herr / Herr CARL, der Schweden  
 Gohten und Benden König / Groß-Fürst in Finn  
 land / Herzog in Schonen / Ehesten / Lieffland / Carelen  
 Brehmen / Vehrden / Stettin / Pommern / der Cass  
 ben / und Benden / Fürst zu Rügen / Herr über J  
 g rmanland und Wismar / wie auch Pfalz-Gr  
 beyn Rhein / in Bayern / zu Jülich / Eleve und Berg  
 Herzog zc. Vermöge der Assistence welche Sie be  
 derseits Ihren Allirten zu leisten verbunden gewesen  
 ebenmäßig darein verwickelt worden / un endlich in o  
 fentlichen harten und blutige Krieg gegeneinander g  
 rahren sind: So hat der Drl: Großmächtigste Fürst  
 und Herr / Hr: CARL der Ander / König von Gro  
 Britanien / zc. auß einer ruhmwürdigen Intention  
 so wol durch Schreiben / als dessen hiezu abgeschick  
 Ministros Sich höchstlöblich dahin bemühet / daß  
 solcher blutige Krieg geendiget / die streitenden Pa  
 theyen verglichen / und zwischen Ihnen ein bestän

der Friede und gutes Vernehmen wiedergebracht und  
 bestiftet werde möge. Welche hohe Sorgfalt gedachte  
 Königl. Mayest. umb so viel lieber und nachdenckli-  
 cher fortgesetzt/ nach dem sie aller/bey diesem Kriege  
 Intercessorischen Partheien/gute Intention hierzu sat-  
 sam verführet/ auch von Ihnen erlanget/das sie ins-  
 gesamt Ihre Gesandten und Bevollmächtigte Am-  
 bassadeurs und Commissarien nach Nimwegen ge-  
 schicket / allwo man von solchem Frieden zu handeln  
 den Anfang gemacht/ allwo auch das Werck/durch  
 Göttlichen Beystand / und gedachter Königl. Maj.  
 embsige Mediation so weit gebracht / daß der meiste  
 Theil der Kriegerischen Partheien daselbst vereinigt  
 worden; Und ob man wol vermuthet gehabt/ es würde  
 der Krieg zwischen beyden Königl. Königl. Maj. M.  
 von Dänemarc und Schweden daselbst zu eines  
 Besatzung bengelegt/ und an dessen statt ein allgemeines  
 Friede und Ruhestand auffgerichtet worden seyn/ so  
 hat doch solches an selbigem Orte seine Fortgang nicht  
 erreicht/ sondern die streitende Partheien haben  
 auff J. R. M. und des Reiches Schwedē Confoederirte  
 und Allirten/ des Drl: Großmäch: Fürsten und Herrn  
 Hn. LVDWIGS des XIV. Allerchristl. Königes in  
 Frankreich und Navarren/ gegebene Veranlassung/  
 in fleißige Beforderung der Ordinari Staac-Raths/  
 General Lieut. der Armeeen/ und Gouverneurs von  
 Berdun/ auch Extraordinar Ambassadeurs an dem  
 Schwedischen Hofe/ des Hochwolgebornen Herren  
 Hn. Isaac de Vas/ Marquis de Feuquieres (welcher  
 sich umb einen erwünschten Friedens-Schluss auff's  
 Beste bemühet hat/) sich endlich dahin umb so vie-  
 mehr gelecket/ daß Ihre Königl. Königl. Mayest. M.  
 beyderseits vor gut und möglich angesehen / die  
 Hand



Handlung zwischen Ihnen nach Lunden in Schonen  
 zuverlegen / Damit selbige an einem so nahe und  
 gleichsam im Gesichte beyder Könige gelegenem Or-  
 te/desto eher zu einem guten Ausschlag gedeyen möch-  
 te. Da denn zu eben solcher Zeit/der Durchläuchtigste  
 Fürst und Herr/ Herr IOHANN GEORG der An-  
 dre/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ und Berge/  
 des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und  
 Churfürst/ Land-Graff in Thüringen/ Marg-Graff  
 zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußnitz/ Burg-  
 Graff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ra-  
 vensberg/ Herr zu Ravensstein/ 2c. auß einer Christl.  
 und höchst-lobwürdigen Intention/ zu Beforderung  
 dieses heilsamen Wercks/ nach Anleitung der beyder-  
 seits Königl. Königl. Mayest. Mayest. und Churf.  
 Durchl: nahen Aunderwandt- und Bluth-Freund-  
 schafft/ Seine Mediation beyderseits Partheyen an-  
 gebotten/ welche auch bestermassen acceptiret / und  
 drauff von Ih: Ih. Königl. Königl. Mayest. Mayest.  
 gewisse Zeit und Tag zur Zusammenkunft verordnet  
 worden. Sind derowegen höchstermelter J. K. M. zu  
 Dennemarck Unseres Allergnäd. Königs und Herrenst  
 Wir nachgeschriebene und dazu verordnete Extraor-  
 dinar Ambassadeure und Bevollmächtigte Commissarii/  
 Hr. Anthon/ des heiligen Römischen Reichs Graff/  
 Freyherr von Aldenburg/ Edler Herr zu Barell/ Knip-  
 hausen und Doortwart/ Ritter/ höchstermeldter Ihr.  
 Königl. Mayest. geheimer Rath/ und Stadthalter in  
 denen Graffschaften Aldenburg und Delmenhorst 2c.  
 Hr: Jens Juel/ Freyherr auff Juling/ Herr zu Wor-  
 gaard/ Ritter/ Ih. Königl. M. geheimer Estats- und  
 Cankelen-Rath/ Assessor im höchsten Gericht/ und Vi-  
 ce-Präsident im Comercien Collegio 2c. un Hr. Conrad  
 Biermann/ Erbgeseffen auf Buxterndsgaardt / J. K.  
 Maj:

n Schonen  
 nahe und  
 egenem Or-  
 even möch-  
 lächtigste  
 G der An-  
 und Berge /  
 rtschall und  
 arg-Grass  
 is / Burg-  
 ck und Ra-  
 ner Christl.  
 eforderung  
 der bender-  
 und Churf-  
 icht-Freund-  
 rthehen an-  
 firet / und  
 st. Mayest.  
 t verordnet  
 J. K. M. zu  
 d Herren-  
 te Extrac-  
 Comissarii /  
 reichs-Grass /  
 arell / Knip-  
 meldter Jhr.  
 adthalter in  
 menhorst zc.  
 here zu Wor-  
 Estats-und  
 icht / und Bi-  
 Hr. Conrad  
 aardt / J. K.  
 Maj-

M. Estats, Justiz- und Canzley-Rath / auch geheimer  
 Estats-Secretarius zc. mit Se. K. M. von Schwe-  
 den hierzu verordneten / Extraordinar-Ambassadeuren  
 und Bevollmächtigte Comissarien / denen respective  
 hoch- und Wol-gebohrnen Herrn / Hn. Johann Gül-  
 denstierna / Freyherrn zu Lundtholm / Herrn zu Sta-  
 cket / Bibrckesund und Helleryd zc. Jhr. Königl. Maj-  
 sampt dero Reichs Schweden Rath / Canzley-Rath /  
 und Land-richter über Nordestunelag-Sogn; so wol  
 auch Hn. Franz Joel Vernsted / Herrn zu Skattorp /  
 Krusenhoff / und Hoffgaardt / K. M. Canzley-Rath  
 und Estats-Secretario zc. zusammen getreten / und  
 habē nach außgewechselten richtigen Vollmächte / ver-  
 mittelst der rühmlichen ungespareten Mühe / und  
 fleißigen Negotiation höchstgedachter Jhr. Churfürst-  
 lichen Durchl. zu Sachsen würcklichen Geheimen  
 Raths und Cammer-Herrens / auch zu dieser Frie-  
 dens-Handlung verordneten Abgesandten / des Wol-  
 gebohrnen Herrn / Hn. Nicolai / des Heiligen Röm.  
 Reichs Edlen Banner- und Freyherrns von Gersdorf  
 Hn. auff Paruth / Bretzig / Hainersdorff / Rackell und  
 Hauswalldere. unterschiedliche Conferentz hier in Lun-  
 den darüber gehalten / auch das Werck so weit gebracht /  
 daß an dessen gutem Ausgang alle ansehen nach / nicht  
 mehr zu zweiffeln gewesen; weil aber mitlerzeit solche  
 Friedens-Conditiones durch eine andere Negotiation  
 in Franckreich am 23 Aug. und 2 September dieses  
 Jhr. lauffenden Jahres abgehandelt und unterzeichnet  
 worden sind / welche auch S. K. M. in Denemarck / nach-  
 dem alle dero Allirten / einer nach dem andern / sich auß  
 dem Kriege gezogen / und bereits für sich ihren Frieden  
 gemacht / so wol in Ansehung des Aller-Christlichsten  
 Königes / als auch der nunmehr gestifteten Alliance  
 und drauß fließenden guten Vertraulichkeit / also be-  
 R 5 liebet

liebet und angenommen; So haben doch gleichwohl  
 auff Befehl Ihr. Königl. Königl. Mayest. Mayestät  
 Unserer Allergnädigsten Könige und Herren/Wir sol-  
 che in Frankreich geschlossene Friedens-Conditiones  
 nochmals fürgenommen/ und selbige mit beyderseits  
 Willk/ Einstimmung und Gutbefinden auff nachfol-  
 gende Weise weiter erkläret und abgefasset.

1. Es soll hinführo zwischen beyden K. R. M. W. 2c. dero Er-  
 ben/Nachfolgern/Königreichen/Provinzen/Ländern/Staa-  
 ten und Unterthanen in Dännem. Norwegen un Schweden ein  
 unwiederrufflicher stets-währender ewiger Friede seyn und blei-  
 ben/ und der bißherige blutige Krieg/ auch alle Feindschafft  
 beyde zu Lande und Wasser hiemit gänzlich aufgehoben/ und al-  
 le Streitigkeiten/ Mißverständnisse/ Widerwillen und  
 Zwietracht abgeschafft/ und geendiget/ dahingegen eine gute/  
 vertrauliche unaufrichtige Freundschafft/ Einigkeit und Nach-  
 barschafft eingegangen/ gestiftet/befestiget/ und aufgerichtet  
 seyn/ auch stets erhalten werde/ also daß ein jeder an seine Theil die  
 etwa vorkömende Irrungē und darauf entstehende Zwistigkei-  
 teiten/ nach aller Möglichkeit bezulegen/ auch dasern ewig  
 schädliches Vornehmen/ oder Anschläge wieder eines oder des  
 andern Person/ Staat/ Land oder Unterthanen vorgenommen  
 werden möchten/ einander solches förderlichst zu offen-  
 bahren/Schaden und Verderben abzuwenden/ und nach Mög-  
 ligkeit einer des andern auffnehmen und beses/ so als sein eige-  
 nes/ willigst und gerne zu befördern gehalten seyn soll.

2. Zu mehrer Bestärkung solcher vertraulichen Vereinigung/  
 und damit alles dasjenige/ wordurch vorige Uneinigkeit wieder  
 erwecket werden köndte/ gänzlich außgerottet werde möchte/ so  
 ist beliebt und beschloffen worden/ daß alles dasjenige/ was vor  
 und bey wöhrendē Kriege zu eines oder des andern Theils Scha-  
 den un Präjudiz geschehen/ und vorgegangen/ in Ewigkeit nicht  
 mehr gedacht werde/ noch auch ein oder der ander Theil sich des-  
 wegen selbst/ oder durch andere/ heimlich oder öffentlich/ direct  
 oder indirecte/ unter was vor Prätext es sey / rechen/ sondern  
 alles/ als ob niemahlē etwas geschehen/ in ewige Vergessenheit  
 gestellet seyn und bleiben soll: zu welcher Ende auch alle Schrifften

so in dieser Unfriedens-Zeit von einem Theil zu des andern Verkleinerung publiciret worden sind / auffgehoben / abgeschafft / verboten und aller dings todt seyn sollen; Es sollen auch der vorgeschriebenen Amnestie alle Unterthanen / so Zeit währendem Kriege auff die eine oder andere Seite sich begeben / zu genießten haben; Also daß Niemand / unter was Prätext es auch geschehen köndte / weder durch den Weg Rechts / noch mit Gewalt / einiges Nachtheil oder Schaden hierüber zugezogen und einige neue Untersuchung zu jemandes Präjudiz und deswillen vorgenommen werden soll.

3. Zu dem Ende sollen alle Bündnisse / welche von einem / gedachter Könige / zu Schaden und Präjudiz des andern aufgerichtete gewesen / nunmehr auffhören / und abgeschafft seyn / und wollen dero Mayest. M. weiter keinen Tractat oder Alliance eingehen / welcher dem einen oder andern Theil zu Schaden gereichen köndte: auch soll aller Handel und Wandel zwischen beyden Königl. Königl. Mayest. M. Reichen / Landen / Provinzen und Staaten / hinführo in freyem Lauff ungehindert gelassen werden.

4. Und nachdem Jh. Königl. Mayest. von Dennenland / aus Begierde zu der allgemeinen Ruhe in den Frieden mit Jh. r. Königl. Mayestät in Schweden / nach Inhalt des Kobtschildischen / Copenhagenischen und Westphälischen Vertrags gewilliget haben: Als sollen obbenannte Kobtschildische / Copenhagenische und Westphälische Tractaten / mit allen zu dem Copenhagenschen Tractat gehörenden Instrumenten / in allen und jeden Jhren Articulen bey ihrer vorigen Krafft und Vigor treulich verbleiben / nicht anders / als ob sie in diesem jetzigen Tractat ausdrücklich wiederholet / und darinnen von Wort zu Wort enthalten wären.

5. Und weil in dem 7ten und 8ten Articul des in Frankreich am 23 Augusti und 2 September auffgerichteten Tractats verabschiedet ist / daß alle die jenigen Länder und Städte / welche bey der Königl. Königl. Mayest. M. in diesem Kriege einander abgenommen / restituiret werden sollen; Als wil man solchem in allem Nachkommen / also daß beyderseits K. Königl. M. M. die

gleichwohl  
Mayestät  
Wir sol  
conditiones  
beyderseits  
nachfol  
2c. dero Er  
bern / Staa  
Schweden ein  
seyn und blei  
Feindschaft  
oben / und al  
willen und  
gen eine gute  
it und Nach  
auffgerichtet  
seiner Theil die  
e Zwistigkeit  
basern einig  
ines oder des  
orgenommen  
st zu offen  
nd nach Mög  
als sein zige  
soll.  
Bereinigung  
ntigkeit wieder  
rdē möchte / so  
nige / was vor  
Theils Scha  
Ewigkeit nicht  
Theil sich bef  
entlich / direct  
chen / sondern  
Bergehenheit  
alle Schriften

die Städte/ Bestungen/ Länder und Orter/ so sie vor dem Kriege inne gehabt/ auch dero Mayest. Maj. vermöge des Rothschildischen/ Copenhagenischen und Westphälischen Friedens von Rechtswegen zugehören/ und nun von einem oder andern dero Mayestät. Maj. in diesem Kriege occupiret und eingenommen worden/ restituirt werden sollen.

6. Auch ist abgehandelt worden/ daß die Städte/ Schldker un Bestungen/ so man der Cron Schweden vermöge dieses Tractats wieder einzuräumen hat/ in solchem Stande/ wie sie jetzt bestindlich sind/ restituirt werden solle/ un sol die Restitution solcher Städte/ Insulen un Provinzen mit allen darzu gebhörigē Ortern/ und wie es in erwehntem Tractat verabscheidet ist/ auff nachfolgende Zeit erfolgen: Als nemlich Helsingburg soll restituirt werden/ den nachstkommenden 18 Octob/ Landskron den 20. das Land Rügen den 22ten/ Warstrand/ Oddewall mit dem Bahusischen Lehn/ wie auch Gottland/ Carlsburg und die Schwinger. Schanze den 31 obgedachten Monats/ da die Dänische Garnisonen/ so vorbenandte Bestungen inne haben/ abmarchiren/ und solche auff oben gezeichnete Termine denen Schwedischen hierzu verordneten und bevollmächtigten Commendanten und ihrem besich haben Krieges. Volck in Besatzung einräumen sollen; Wo bey aber die Officirer an jedem Theil gute Disciplin un Aufsicht auff Ihre Soldaten haben sollen/ daß keine Insolentz verübet werden möge/ zu welchem Ende denn von beyden Seiten Commissarien verordnet werden sollen/ Achtung zu haben/ damit weder denen Bürgern in Städten/ noch dem Landmanne von einem oder anderen Theile einige Überlast geschehe; Solte auch die Einräumung und Restitution derer Orter/ da die Garnisonen zu Wasser/ müssen abgeführt werden/ wegen Wetter un Windes nicht so genau auff die bestimmte Zeit und Tag geleistet werden können/ so sol keinesweges solches verhindern/ sondern die Bestungen und Lande ihnen zum besten so lange besetzt/ gehalten werde/ biß sie ankommen können/ da denn die Einräumung also ihren Fortgang haben sol/ als wäre solche an dem dazu verordneten Tage geschehen; Solte es sich auch zutragen/ daß das Kriegs Volck/ welches solche Länder und Bestungen wieder besetzen soll/ vor dem bestimmten Termin ankommen/ oder die Abmarchirende wegen Wind und Wetters über die Zeit sich aufhalten müssen/ so

sollen so wohl die zu denen Evacuations-Tagen Ankommen-  
de/ als auch die Abziehenden/ bis sich das Wetter gestillet/ und  
sie zu Wasser fortsegeln können/ beyderseits von dem Lande  
mit Nothdürfftiger Unterhaltung versehen werden.

7. Was die Stücke anlanget in denē Bestimungen/ welche resti-  
tuiret werden sollen/ sind solche zum Theil verlohren/ zum Theil  
umgegossen/ und andere an die Stelle geschaffet/ deswegen denn  
diejenigen/ so jezo an jedem Orte beständig sind / allda gelassen  
werden sollen; doch stehet Ih. Königlichem Mayestät von Den-  
nemarc frey/ 10 Stücke auß jedem Ort wegzuführen/ nur daß  
die übrigen da gelassen werden. Und weil die Länder und Städ-  
te/ vermöge dieses Frieden-Schlusses/ vor der in dem Franckösi-  
schen Vergleich bestimmten Zeit evacuiret werden/ so sollen  
nichts desto weniger die bewilligte Contributiones / bis zu dem/  
in dem Franckösischen Instrument veraccordirtem Restitutions-  
Termin bezahlet / als nemlich/ Landskrohn / Helsingburg/  
Carlsburg/ und die Schwinger-Schanke bis den 29 Novem-  
bris/ Wismar und die Insel Rügen bis den 6ten/ Gottland/ Odde-  
waldt un̄ Maarstrand mit dem Bahuser Lehn bis den 3 December  
st. v. Wannenhero beliebt worden/ daß J. Königl. Mayest.  
von Dennemarc mitlerzeit/ bis zu völliger Bezahlung solcher  
Contributiones/ Wismar zum Interpfand behalten sollen; So  
bald aber solche Contributiones bezahlet/ oder sichere und gung-  
same Caution deswegen gestellet ist/ versprechen Ihre Königli-  
che Mayestät von Dennemarc vorbenandte Stadt Wismar  
Ihr. Königlichem Mayestät von Schweden/ dem in Frankreich  
geschlossenen Tractat zu Folge/ unweigerlich und ohne Aufenthalt  
zu restituiren/ und darauß keine weitere Einwendung oder Prä-  
tension zu machen.

8. Weil auch Se. Königl. Mayestät zu Dennemarc zu er-  
kennen gegeben/ daß die Privilegia und Freyheiten/ welche den  
Schwedischen Schiffen im Sunde und auffm Belt vergönnet  
worden/ zu allerhand Mißbrauch Ursach gegeben/ welches doch  
dem Inhalt und Meinung vorbenandter Tractaten allerdings zu-  
wider/ auch J. K. M. zu Schwedē Vorsatz nicht ist/ daß der Un-  
terthanen oder andere/ unter dem Prätext solcher Privilegien/  
sich sothaner Freyheiten/ zum Nachtheil Ih. Königl. Maj. von  
Dennemarc

Dennemarc Zoll- Intradem und Gerechtigkeiten mißbrauchen sollen; so ist umb künfftiger besserer Richtigkeit willk verabschiedet/ daß höchstgemeldte Königl. Mayestät zu Dennemarc auf den 22. Februarii nechst kommenden Jahres gewisse Commissarien abschicken wil/ welche mit Ih. Königl. Mayestät von Schweden hierzu verordneten Commissarien an einem von beyden Theilen bestimmten Ort zusammen kömen/ und dabelst in Beyseyn des Königes von Frankreich darzu Deputirten Ministri die hierüber entstandene Streitigkeiten in der Güte auffrichtig beylegen sollen/ jedoch also/ daß die Privilegia und Freyheiten/ so denen Schwedischen Schiffen auß oft erwöhneten Tractaten im Sund und auß dem Belt zu kömen/ in ihrem vollen Vigeur bleiben/ und nur der Mißbrauch/ so zu Präjudiz und Schaden Ih. Königl. M. von Dennemarc und derer Einkommen/ der Reinigung solcher Tractaten zu wieder/ eingeschlichen/ auf Treu und Glauben/ auffgehoben und abgeschaffet werden soll.

9. Weil auch über Seiner Königl. Mayest. von Dennemarc/ auß die große Schauenburgische Canonicat-Präbende in Hamburg/ habende Gerechtigkeith/ einiger Disputat entstanden/ so verbleibt es zwar damit bey der Disposition/ so Ih. K. M. zu Dennemarc ohnlängst darüber gemacht/ jedoch wird im übrigen einem jeden sein Recht daran vorbehalten.

10 Weil auch Ihre Königl. Mayest. von Dennemarc vermöge einer Cession/ eine Forderung und Hypothec auß Eruytsand haben/ so ist verabschiedet/ daß Se. K. Maj. von Schweden solch darauff außgeliehenes Capital neben denen auffgelaffenen Zinsen/ wie es in Deutschland gebräuchlich/ in Hamburg richtig bezahlen wollen/ und behalten I. K. M. von Dennemarc gedachte Zusul so lange in Posses/ bis alles richtig vergnügt und bezahlet ist/ nach Bezahlung solcher Summa soll Ihre Königl. Mayestät von Dennemarc solche Zusul an Ihre Königl. Mayestät von Schweden ohne einig weitere Prästation wieder abtreten/ auch Mittlerzeit keine Schanze noch Bestung darauff anlegen/ sondern nur die Einkommen darvon zu niessen/ welche hernach gegen die Zinsen obgerechnet werden sollen.

Da

11 Dafern auch einer oder der ander **Jh. Königl. Königl. M.** **Majestät** dafür hielt/ daß es der **expressen Meinung** und **Inhalt** der vorigen **Tractaten** nach / mit denen **Gränzen** zwischen **Schweden** und **Norwegen** / noch keine **Richtigkeit** hätte / so soll auff **Begehren** eines oder beß andern **Jh. Jh. Königl. Kb.** **nigl. Majest.** **Majestät** darüber **Untersuchung** geschehen / und gewisse **Commissarien** innerhalb **nechstfolgenden 6 Monate** verordnet werden / welche nach **Inhalt** obbemeldeten **Tractats** richtige **Gränz** **Abtheilung** und **Entscheidung** machen sollen.

12 **Alle Brieffe/Documenten** und **Schriften** / was **Namen** sie auch haben mögen / Sie betreffen gleich **Justiz** / **Wiliß** oder die **Landes** **Einkommen** / **Recht** und **Herrlichkeiten** / deren sich **Jh. Jh. Königl. Königl. Majest.** **Majest.** in denen eroberten **Landen** und **Besetzungen** bemächtigt / sollen alle zusammen / auch was von dem **Pommerischen Archiv** bey der **Bornholmischen** **Strandung** übrig **blieben** und **gerettet** worden / richtig wieder **eingeliefert** werden.

13 **Alle hchstermeldeter Könige Untertanen** / wes **Standes** und **Würden** sie sind / sollen alsobald nach **Aufwechslung** der **Statification** gegenwärtigen **Tractats** / in alle **Ihre Güter** / **beweg** und **unbewegliche** / sambt deren **Einkünften** / wie Sie auch **Nahmen** haben / und durch diesen **Krieg** genommen oder **confisciret** worden / benebst die in währendem **Krieg** **Ihnen** zu **gekommene Rechte** / **Gerechtigkeiten** und **Successionen** restituiret werde / also daß sie auf **eigener Macht** / obgemeldte **Güter** / unangesehen der vorher **geschehenen Confiscation** / **Verpfändung** oder **Verfenchung** in **Besitz** nehmen mögen / Jedoch also daß sie nichts **wegē** derer / nach **geschehener Confiscation** auß **obgedachten Gütern** **genossenen Einkünften** / zu **sordern** haben sollen. Dieses soll auch von **aller hchstermeldeter Könige** so wol **Geistl.** als **Weltlichen Untertanen** / wie auch von denen / welche bey **eink** oder **dē** andern in **Kriegs** **Diensten** gewesen / oder welche **Eigen** **thümer** / **unbeweg** oder **unbewegliche Güter** / in **Schwede** / oder in **denen** durch den **Kohtschildische** und **Copenhagensche Frieden** ab **Betreffenen** / und **vermöge** gegenwärtigen **Tractats** an **Schweden** zu **restitu**

igbrauchen  
verabschei  
nemartl auf  
Commissa  
Majestät von  
einem von  
und dafelst  
utirten Mi  
Güte auff  
ia und Jrep  
erwehnelen  
in ihrem vol  
dräjudis und  
rer Einkom  
geschlichen  
werden soll  
est. von Den  
at. Präbende  
nt entstanden  
D. R. M. zu  
d im übrigen

Dennemarc  
yporbec auff  
R. Maj. von  
en denen auff  
präuchlich / in  
J. R. M. von  
ß alles richtig  
Summa soll.  
de Zusul an Jhr  
weitere Prä  
Schanke noch  
mmen darvon  
rechnel werden

Da



restituere schuldi gen Provinzen/ besitzten/ verstande werde/ welche alle und jede/ so wohl auch deroselben Erben und Erbnehmer/ völli- ge Macht und Gewalt haben sollt/ diese ihre Güter daselbst zu be- sitzen/ und mit allen ihren Rechten und Privilegien/ wie sie solche vor dem Kriege gehabt/ zu genieffen/ zu gebrauchen/ oder zu ver- äusern: also das es niemand zum Schadē oder Nachtheil gereichen soll/ das er sich zu dieser oder jener Parthey geschlagē/ das er nicht deswegen sollte in vorigē Stand/ wie er vor dē Kriege gewesen/ so wol was seine Ehr als Güter betrifft/ völlig restituiret werde n/ unangesehen was für Proceffe/ Sentenzen un Urtheile/ wieder sie oder ihre Eltern und Anverwandte ergangen / darumb das sie entweder dem Feindlichen Theil/ wahrhaftig angehangen/ oder solches gethan zu haben angeklaget worden. Es soll Ihnen auch frey stehen/ innerhalb Jahr und Tag den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu behalten/ oder zu ändern/ also das deswegen nicht imgeringsten etwas von Ihnen/ unter was Namen es auch geschehen könnte/ gefordert werden mag; wenn sie aber einmal ih- ren Sitz erwehlet/ sollen sie bloß allein dē jenigen König/ in dessen Landen sie sich nieder lassen/ mit Eyd und Pflicht verbunden seyn/ obzugesachtet sie auch in des andern Königes Lande Güter besitzten/ welcher Güter und Sitze wegen den auch sie aller derer Freyhei- ten und Gerechtigkeiten/ als andere selbiges Landes Inwohner und Untertanen/ genieffen sollen.

14. Alle Forderungen und Gerechtigkeiten/ von was Art und Eigenschaft sie auch seyn mögen/ welche beyder Königl. Königl. Mayest. Mayest. Untertanen vor diesem Kriege/ so wol bey de- nen Königen selbst/ als untereinander gehabt haben/ bleiben in ih- rer vollgültigen Krafft/ gleich als ob jede insonderheit hier auß- drücklich benennet wäre/ also das diejenigen/ welche bey Ihr. Ihr. Königl. Königl. Mayestät Mayest. richtige Forderun- gen haben/ innerhalb zweyer Jahre Zeit bezahlet werden sollen/ und die welche einen Rechts- Proceß aufzuführen haben / denen soll innerhalb Jahr und Tag nach Recht und Billigkeit wieder- fahren/ und zwar in Schweden vor der Königlichen Revision/ in Dennemarck aber vor dem höchsten Gericht/ falls sie es dahin wollen gelangen lassen/ und soll die Execution auff ge- sche-

gehobenes Endurtheil innerhalb Jahr und Tag würcklich erfolgen / welches auch von denenjenigen verstanden wird / welche Zeit dieses wärenden Kriegs / ein oder anderem Parte beygefallen.

15. Alle Gefangene / wes Standes oder Nation sie sind / sollen stracks nach der Ratification von beyden Theilen ohne Rantzion loßgelassen werden / doch daß sie der Billigkeit nach / das was sie verzehret / oder an denen Orten / wo sie bißher gewesen / entlehnet / bezahlen ; Desgleichen soll auch förderlichst dasjenige was jedes Theil de andern an Rantzion dem auffgerichteten Carotel nach schuldig bleiben mag / liquidiret und bezahlet werden ; so von denen Gefangenen aber einig e Dienste unter des andern Armee genommen / und an dem Orte / wo sie gegenwärtig sind / verbleiben wolten / soll ihnen solches allerdings frey stehen ; doch daß sie innerhalb 3 Monaten / nach Außwechselung der Ratification sich erklären. Zu welchem Ende auch beyde Könige in Ihren Reichen und Landen / von allen Predigstühlen publiciren und abkündigen lassen wollen / daß niemand bey Leib- und Lebensstraffe sich unterstehen sol / jem and auffzuhaltē / oder hinderlich zu seyn / sondern vielmehr einen jeden zu befördern / daß er je ehe je lieber zu seiner vorigen Freyheit wieder gelangen möge.

16 Auch sollen in diesen Tractat alle Könige / Fürsten / Provinzen und Estats / so entweder vor oder 6 Monat darnach ein oder ander Theil geschēhener Außwechselung dieser Tractaten / zu benennen belieben wird / mit begriffen und eingeschlossen seyn.

17. Damit aber alle erwünschete Vertraulichkeit / aufrichtige Naehbarschaft und künfftige gute Correspondenz zu beyden Theilen Interesse desto besser möge gestiftet werden können / als ist abgehandelt und verabschiedet worden / daß zwischen beyden Königl. Königl. Mayest. Mayest. auff's förderlichste eine nähere Verbündniß auffgerichtet werden soll.

erbē/welche  
hmer/völli-  
aselbstzu be-  
wie sie solchs  
oder zu ver-  
eil gereichen  
/daß er nicht  
e gewesen / so  
ret werde n/  
eile/ wieder  
rumb daß sie  
angen/ oder  
Ihnen auch  
Aufenthalts  
ak deswegen  
men es auch  
er einmal ih-  
nig / in dessen  
bunden seyn/  
üter besitzen/  
er Freyhei-  
s Inwohner

was Art und  
nigl. Königl.  
o wol bey de-  
/bleiben in ih-  
reit hier auß-  
elche bey Ihr-  
e Forderung  
werden sollen/  
haben / denen  
gkeit wieder-  
den Revision/  
s sie es dahin  
ion auff ge-  
sche-

is Vorbeschriebene Articul sollen innerhalb 14 Tagen/ oder auch  
ehe/ da es möglich ist/ ratificiret werden.

Geschehen zu Lunden den 26 Sept. Anno 1679.

A.G.F.Z. Aldenburg (L.S.)	J. G. Güldenstierna (L.S.)
J. Juel. (L.S.)	F. J. Derenstedt. (L.S.)
Biermann. (L.S.)	

De

DEFENSIV-ALLIANCE

und Bündniß /

So zwischen

Ihr. Königl. Majest.

zu Dennemarck / Norwegen /

an Einer |

Und

Ihr. Königl. Majest.

zu Schweden /

an der anderen Seite /

Durch Dero zu Lunden in Schonen zu-  
sammen geschickte bevollmächtigte

Extraord. Ambassadeurs

Den 27 Sept. Anno 1679. auffgerichtet  
und geschlossen worden.

Nach dem zu Copenhagen auß dem Dänischen  
übersetzten Exemplar.

2

Den

/ oder auch

1679.

ierna

tedt.

De



**E**mnach durch des Allerhöch-  
 sten mildreichen Seegen der blutige  
 Krieg / so einige Jahre hero zwischen  
 dem Durchlächtigsten / Großmäch-  
 tigsten Fürsten und Herrn / Herrn  
 CHRISTIAN dem V. König in Dennemarck /  
 Norwegen / der Wenden und Gothen / Herzogen  
 zu Schlesswig / Hollstein / Stormarn und der Ditts-  
 marschen / Graffen zu Oldenburg und Delmen-  
 horst / an Einem / und dem Durchlächtigsten /  
 Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn  
 CARL / der Schweden / Gothen und Wenden  
 König / GroßFürsten zu Finnland / Herzog in  
 Schonen / Ehesten / Lyssland / Carelen / Bremen /  
 Behrden / Stettin / Pommern / der Cassuben un-  
 Wenden / Fürsten zu Rügen / Herren über Jagers-  
 manland und Wismar / auch Pfalzgraffen am  
 Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg  
 Herzogen / und der Cron Schweden / am Andern  
 Theil gewesen / nunmehr auffgehoben / und an  
 statt dessen ein beständiger ewig-wehrender Freide  
 zu

zu Ihrer Reiche/ Provinzien/ Landen und Städ-  
 ten / Unterthanen und Einwohner Sicherheit und  
 Wohlfahrt auffgerichtet / der umb so viel mehr bes-  
 fästiget und zum allgemeinen Nutzen befördert wer-  
 den kan / wann beyde Könige und ihre Reiche / mit  
 telst einer grössern Vertraulichkeit und Freundschaft  
 sich mit einander verbinden ; Als haben Ihre K. K.  
 M. M. um den Frucht und Nutzen / so auß solcher  
 mutuellen guten Vertraulichkeit und Freunds-  
 schafft dero Reichen / Landen und Unterthanen zu-  
 wachsen könnte / zu erreichen / sich in eine nähre Bünd-  
 niß und Allianz einzulassen / nöthig erachtet / und  
 Ihre K. M. zu Dennemarck / Norwegen etc. Unser  
 Allergnädigster König und Herr / deswegen Uns-  
 seine Extraordinar. Ambassadeuren und Bevoll-  
 mächtigte Commissarien / Herrn Anthon / deß Hl.  
 Römischen Reichs Graffen / Freyherrn von Aldens-  
 burg / Edlen Herrn zu Barel / Kniphhausen / und  
 Doortvart Rittern / Höchstermelter Ihr. K. M.  
 geheimen Rath und Städthaltern über die Grass-  
 schafften Oldenburg und Delmenhorst ; Herrn  
 Jens Juel / Freyherrn von Juling / Herrn zu  
 Worgaard / Rittern / J. K. M. geheimen Estats-  
 und Sangeley. Rath / Assessorem im höchsten Ger-  
 richte / und Vice. Präsidenten im Commerci-  
 Collegio / und Conrad Bierman / Erbgeseßen auf  
 Buskeruds gaard / J. K. M. Estats. Justitz und  
 Can

So  
So  
So  
So

allerhöch-  
 der blutige  
 so zwischen  
 großmächt-  
 n / Herrn  
 nnemarck /  
 Herzogen  
 id der Ditts  
 Delmen-  
 uchtigsten /  
 n / Herrn  
 d Wenden  
 Herzog in  
 / Bremen /  
 Fassuben un-  
 über Jagers-  
 zgraffen am  
 e und Berg  
 am Andern  
 en / und an-  
 ender Freide  
 zu

Canzley-Rath / auch geheimen Estats-Secretarium / verordnet / vermöge der Uns dazu ertheilten allergnädigsten Vollmacht / obberührtes Werck fortzusetzen. Dannenhero wir auch mit höchstgedachter Ihr. K. M. zu Schweden dazu verordneten Extraordinair-Ambassadeuren und vollmächtigten Commissarien / denen Hoch-wol-gebornen und Wohl-gebohrnen Herrn / Herrn Johan Guldenstern / Freyherrn zu Lundholm / Herrn zu Stäcket / Biörkesund und Hellerid / J. K. M. und des Reichs Schweden Reichs- und Canzley-Rath / wie auch Land-Richtern über Norden Finnelag-Sogn / und Herren Frans Joel Vernsted / Herrn zu Skottorp / Krusenhoff / und Hoffgaard / Canzley-Rath und Estats-Secretario / alhier zu Lunden in Schonen zusammen getretten / und zu höchstbemelten beyder K. K. M. M. dero Reichen / Landen / Provinzien / Dienern / Unterthanen / Regalien / Hoheiten un̄ Gerechtigkeiten Handhabung und Erhaltung / Uns folgender gestalt mit einander verglichen.

I.

Ist verabscheidet / daß beyde Könige sich außs höchste befließen sollen / einer des anderen Nutzen und Vortheil zu befördern / so daß beyde Ihre M. M. alle Bündnisse und Verträge / so zu eines und des andern Hinderung und Schaden / entweder vor oder in wehrendem Kriege auffgerichtet seyn könnten / hiemit  
auff

auffheben und annulliren. Sie versprechen auch ei-  
 ner dem andern / nach diesem / weder neue Bünd-  
 nisse einzugehen / viel weniger etwas Directe oder In-  
 directe / auff was weise es auch seyn könne / vorzu-  
 nehmen / so entweder zu Ihrer Königl. Königl. Maj.  
 Maj. dero Reichen und Unterthanen / die sie aniezo  
 haben und besizen / oder zu dero Hoheit / Gerechtig-  
 keiten / Commercien und Einkünfften / Schaden und  
 Verkleinerung gereichen könne / sondern vielmehr /  
 wann jemand sich dessen unterfangen würde / solches  
 nach Inhalt dieser Verbündniß mit Macht abzu-  
 wenden helffen.

2.

Dafern einiger Potentat / niemand außgenom-  
 men / wer der auch seyn möchte / sich unterstehen  
 sollte / auff einigerley Weise / entweder mit Wafften  
 oder Kriegsbeer einen feindlichen Einfall zu thun /  
 oder auch Ihre Königl. Königl. Mayest. Mayest.  
 Reichen / Fürstenthümern / Graffschafften / Herr-  
 schafften / Landen / Commercien / oder einigen ihrer  
 Gerechtigkeiten / einig Unrecht und Gewalt zu zufü-  
 gen / oder in andere Wege einigen Schaden zu zuziehen:  
 So verbinden sich beyde Könige / daß Sie einer dem  
 andern die Hand biethen / und auff folgende Weise  
 und Maasse zu Hülffe kommen wollen.

3.

Derjenige König / dessen Reiche / Provinzen  
 und Lande / sie seyn belegen / wo sie wollen / nichts  
 davon außbescheiden / Feindlich angegriffen / oder  
 dessen Commercien und Gerechtigkeiten geschwächt  
 und gekräncket werden / sol gehalten seyn / solches bey  
 Zeiten zu erkennen zu geben / und so bald der ander  
 König

Secretas  
 ertheilten  
 es Werck  
 it höchst  
 u verords  
 id gevoll-  
 vol-gebor-  
 en Johan  
 Herrn zu  
 J. K. M.  
 Sanzeley  
 rden Sint  
 Dernsted /  
 offgaard /  
 / alhier zu  
 / und zu  
 Reichen /  
 anen / Res  
 idhabung  
 mit einanz

ge sich auß  
 ren Nutzen  
 re M. M.  
 und des an-  
 vor oder in  
 en / hiemit  
 auff



Da auch der/der die Hülffe begehret/von seinen Feinden so hart angegriffen werden solte / daß er annoch grösserer Hülffe benöthiget wäre / so wollen beyde Könige / durch vorhergehende Tractaten / mit einander überlegen / auff was weise dem Feinde Wiederstand geschehen könne / und alsdan / wie es die Krieges-Beschaffenheiten an die Hand giebet / mit allen Kräfte / ein jeder vor Sich mit agiren / und solcher gestalt Diverſion in des Feindes Lande machen / und den Krieg continuiren / biß er zu einem beständigen Frieden gebracht werde / und der / der Hülffe gesucht / seine völlige Satisfaction erreicht. Es soll auch kein Stillstand/noch einiger Friede ohne beyder Könige Einwilligung / und völlige Satisfaction für erlittenen Schaden und angewandte Unkosten / über lang oder kurz mit dem Feinde tractiret oder geschlossen werden.

## 10.

Dieser Succurs soll von des Hülffe leistenden General und Admiral commandiret werden / der Macht haben soll / die Jurisdiction zu exerciren / dergestalt / daß / so Jemand unter ihren Unterhabenden einigen Fehler begehet/der schuldige nach des Hülffeleistenden eigenen Kriegs- und See-Artickeln abgestraffet werden soll.

## II.

Es sey der König entweder selbst bey der Armee oder Flotte zugegen / oder auch der General und Admiral / deñnen es anbetrauet / so führet er absolute das Commando/so wol über seine eigene als über die Auxiliar Völcker und Schiffe / und hat gleichfalls völlige Direction über das ganze Kriegeswerck / daß er

er / was die Kriegs-Raison mit sich bringet / thue.

12.

Wann über eine Kriegs-Expedition deliberiret wird / läset der General oder Admiral proportiona- liter / so viel von den Hülffleistenden als seinen eigenen Officiren / zum Kriegs-Rath beruffen / in welchem dessen General / deme Hülffe geleistet wird / allezeit präsidiren / die andere aber ihre Stelle und Stimmen nach ihren Chargen haben sollen.

13.

Die Execution in vorfallenden Kriegs-Sachen / wann der König / der Hülffe suchet / nicht selbst per- söhlich bey der Armee zugegen / wird stets nach den meisten Stimmen vollenzogen. Ist Er aber Per- söhlich zugegen / verbleibet die Decision bey ihm / und sind Ihre Mayestäten an die meisten Stimmen nicht verbunden.

14.

Den unterhalt zu diesem Succurs / so wohl zu Wasser als zu Lande / sol der / der Hülffe leistet / selbst verschaffen / jedoch sol der / der Hülffe suchet / in sei- nem eigenen Lande Futter / Servies und Brodt / ohne Bezahlung / und so viel als seine eigene Soldaten ge- niessen / und nach seiner eigenen Verpflegungs-Or- dinanz / reichen lassen ; das Seevolck aber unterhält der / der Hülffe leistet / allein.

15.

Diese Auxiliar-Schiffe und Land-Militie sollen nicht länger im Jahr als des Königes / deme sie zu Hülffe geschicket werden / sein eigen Volck und Schiffe wider den Feind gebraucht werden. Da es aber späte ins Jahr anliefse / sol der / der sie begeh-  
ret /

ret / ihnen Quartier / Brodt / Fourage und Servis / gleich seinen eigenen / verschaffen / und da sie heimge-  
 sandt werden solten / nach Gelegenheit / entweder  
 mit Schiffen und nöthigem Proviant / oder da sie zu  
 Lande reisen / mit nöthigem Brodt / Fourage / und  
 Servis / unter Wegen versehen. Und sol obbesagter  
 Succurs alle Jahr / wider Krieg solange wehret / von  
 dem zu Hülffe geruffenen / selbst recrutirt und in fol-  
 gender Campagne beyzeiten / und zwar vor Ausgang  
 des May-Monaths / dem Hülffe bedürffigen / ohn-  
 fehlbahr / da er es begehret / zugesandt / und unter  
 keinem Prätext oder Vorwand / wie derselbe auch  
 Mahnen haben mag / wieder abgefördert werden /  
 es wehre dann / daß der / der Hülffe leistet / selbst in  
 seinen eigenen Reichen und Landen angegriffen und  
 überfallen würde; Welches er dem Hülffe bedürffigen  
 beyzeiten zu notificirē gehalten ist / oder auch daß Sie  
 unter einander also verglichen werden könnten / daß Er  
 an einer andern Seithen dem Feinde eine Diversion  
 machen solte.

## 16.

Wann nun das Kriegs-Heer ins Feindes Land  
 zur Action kompt / sol der Unterhalt so wohl für die  
 Officirer als Gemeine auß des Feindes Lande genam-  
 men werden; Gleicher massen wird es mit dehnen  
 Quartiren gehalten / die daselbst außgetheilet werden.  
 Da aber in des Feindes Land kein Unterhalt verhandē /  
 soll jeder König seinem eigenen Volck Unterhalt ver-  
 schaffen.

## 17.

Diese Land-Milice und Auxiliar-Flotte soll alle  
 wege in See- und Feldschlachten / und andern Zufäl-  
 len

len also rangiret werden / daß sie beyfammen bleiben /  
 und so viel immer möglich / von ihren eigenen Offici-  
 rern commandiret werden. Insonderheit sollen die  
 Schiffe in einer Esquadre verbleiben / und von ihrer  
 eigenen Officirern gegen den Feind angeführet wer-  
 den; und da man / entweder durch Verfolgung des  
 Feindes / oder durch eine Diversion / einige feindliche  
 Plätze erobern würde / sollen dieselbe nach der Pro-  
 portion des Beystandes / welche der Hülfleistender ge-  
 sandt / besetzt / und dem Hülfsuchenden insonderheit  
 Satisfaction darvon verschaffet werden. Was aber  
 in dessen / der die Hülfle suchet / eigenem Lande einge-  
 nommen wird / oder auch von seinen Gerechtsahmen  
 und Prätenfionen / die durch diese zusammen gefügte  
 Waffen mainteniret werden / erhalten und recupe-  
 rirt werden könnte / sol dem / der die Hülfle suchet / allein  
 unstreitig zugehören / und bey ihm verbleiben. Die  
 hohe und niedrige Gefangene / viele oder wenige Ar-  
 tillerie / oder was es sonst seyn kan / soll beyden  
 Königen zum besten kommen : Was aber eine  
 außgeschickte Parteyen an Beute bekommen und ein-  
 bringen / gehöret ihnen alleine zu. Die Contribu-  
 tiones / so auß des Feindes Lande gehoben werden / sol-  
 len unter beyden Theilen / nach Vorportion der Trou-  
 pen / so zur Stelle sind / getheilet werden.

18.

Mit dem Begrüssen zur See verbleibet es bey vo-  
 rigen darüber gemachten Abschieden / also daß die  
 Schiffe einander allein mit Schiessen / ohn einig  
 Segel fallen zu lassen / Ehre bezeügen / jedoch wird  
 der Anfang von der Auxiliar-Flotte gemachet.

19.

Es soll einem jeden frey stehen / sich des andern  
 Ha

Servist  
 eingee  
 tweder  
 da sie zu  
 e / und  
 esagter  
 et / von  
 in fol  
 usgang  
 / ohn  
 unter  
 be auch  
 erden /  
 selbst in  
 en und  
 rffiaen  
 ab Sie  
 daß Er  
 version

es Land  
 für die  
 genam  
 dehnen  
 werden.  
 rhande /  
 alt ver

oll alle  
 n Zufäl-  
 lern



Haben zu bedienen / daselbst seine Schiffe zu repariren / so entweder vom Feinde oder bösem Gewitter einigen Schaden erlitten haben möchten / wie auch was zu des Volckes und Schiffen nothwendigem Unterhalt und Reparation nöthig einzukauffen / jedoch sollen die Officierer darin behutsam seyn / und solche Ordre außgeben / daß ihr Einlauff keinen Argwohn verursachen möge. Worüber die Officierer schuldig seyn sollen / gute Kriegs-Disciplin / und mit dem Commandanten gute Vertraulichkeit zu unterhalten / damit alles mit dessen Wissenschaft und Communication verrichtet werde. Und wie nun dem zu Hülffe geruffenem obliegt / deme der die Hülffe gesucht / oberwehnter massen getreulich zu helfen / und mit ihm für einen Mann zu stehen ; Also sol er auch seine Haven für des Hülffe suchenden Feindes Fahrt und allerhand Commercien verwahret und verschlossen halten / und ihn nach aller Müglichkeit / wie er am besten kan / incommodiren und schaden.

20.

Diese Verbündniß soll Zehen Jahr wehren / und stehet darnach einem jeden frey / dieselbe zu verlängern oder nicht / jedoch sollen beyde Könige oder ihre Successores / die hierzu mit gleicher Krafft verbunden sind / ein Jahr vorher / ehe die Allianz zu Ende läufft / umb fernere Continuation handeln lassen / damit ein halb Jahr zuvor / ehe dieselbe sich endiget / etwas gewisses geschlossen seyn könne.

21.

In diese Allianz soll niemand / ohne diejenige / womit beyde Könige zu frieden seyn können / eingeschlossen werden.

22

Die Ratificationes hierüber sollen innerhalb  
 vierzehnen Tagen / oder wo möglich / eher aufge-  
 wechselt werden.

**Geschehen zu Lunden den 27 Sept.  
 Anno 1679.**

A. G. F. Aldenburg.  
 (L. S.)  
 J. Zuel.  
 (L. S.)  
 C. Biermann.  
 (L. S.)

J. Guldensstierna.  
 (L. S.)  
 J. J. Derenstedt.  
 (L. S.)



repari  
 bitter ei  
 ie auch  
 em Un  
 jedoch  
 id solche  
 rgwohn  
 schuldig  
 mit dem  
 erhalten /  
 nimmuni  
 i Hülffe  
 et/ober  
 mit ihm  
 eine Ha  
 nd aller  
 halten/  
 ten kan /  
 ren/ und  
 erlänge  
 oder ihre  
 verbirn  
 zu Ende  
 lassen /  
 endiget /  
 e jenige /  
 / einge









T 4 785

ULB Halle 3  
004 776 321



VD 17

m.c.





*M.*

*nt. I, 254*

